

**Beschlußempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Post und Telekommunikation  
(18. Ausschuß)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens  
und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG)  
– Drucksache 12/6718 –**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens  
und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG)  
– Drucksache 12/7270 –**

**c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Postverfassungsgesetzes  
– Drucksache 12/4329 –**

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Ilja Seifert, Bernd Henn  
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

**Reform der Deutschen Bundespost  
– Drucksache 12/6635 –**

## **A. Problem**

Der Markt der Post- und Telekommunikationsdienstleistungen befindet sich im Umbruch. Neben der weltweiten zunehmenden Liberalisierung ist eine Internationalisierung und Globalisierung der Märkte zu registrieren. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung macht eine Neuordnung der Unternehmen der Deutschen Bundespost notwendig, um auch in Zukunft den Kunden angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Post und der Telekommunikation anbieten zu können, die Sicherheit der Arbeitsplätze zu gewährleisten und für die Stabilität des Wirtschaftsstandortes Deutschland Vorsorge zu treffen. Mit den heutigen institutionellen und ordnungspolitischen Strukturen können die Unternehmen der Deutschen Bundespost den Anforderungen in der Zukunft nicht in ausreichendem Maße gerecht werden.

## **B. Lösung**

Indem die öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost durch das Postneuordnungsgesetz in Aktiengesellschaften umgewandelt und damit ihren Wettbewerbern soweit als möglich gleichgestellt werden, sollen sie befähigt werden, in einem weltweit zunehmend liberalisierten Markt für Post- und Kommunikationsleistungen bestehen zu können.

In diesem Sinne regelt das Postneuordnungsgesetz den ordnungspolitischen Rahmen sowie die dem Bund verbleibenden Aufgaben zur Sicherstellung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation. Die bisher bei den öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten, Angestellte und Arbeiter werden bei den Aktiengesellschaften weiter beschäftigt. Zur Gewährleistung der für Wirtschaftsunternehmen auch im personellen Bereich erforderlichen Flexibilität werden die Aktiengesellschaften mit der Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn beliehen. Zugleich werden beamtenrechtliche Sonderregelungen bereitgestellt.

Zur Umsetzung der Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation sind sieben neue Gesetze sowie zahlreiche Gesetzesänderungen erforderlich, darunter die Änderungen des Post-, des Fernmeldeanlagen- und des Telegraphenwegegesetzes.

**Mehrheit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion der SPD, einer Gegenstimme aus der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.**

## **C. Alternativen**

Fortführung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in der gegenwärtigen Rechtsform.

Die Fraktion der SPD hat als Alternative die Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Anstalten des öffentlichen Rechts vorgeschlagen.

## **D. Kosten**

Durch die Postreform II und durch den Übergang von der Ablieferungspflicht der Deutschen Bundespost zur allgemeinen Steuerpflicht der drei Aktiengesellschaften ergeben sich ab 1996 geringere Einnahmen für den Bundeshaushalt. Nach § 2 des Art. 12 soll 1995 die Ablieferung übergangsweise noch in der bisherigen Höhe von den Aktiengesellschaften gezahlt werden, und zwar 4397 Mio DM, wovon bereits 1 Mrd DM von der Telekom vorausbezahlt wurde.

Unterstellt man für 1996 die für das Jahr 1995 prognostizierte Steuerlast von 3 780 Mio DM, so ergibt sich folgende Aufteilung:

Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens an potentiellen Steuern in Mio DM

	Gesamt	davon		
		Bund	Länder	Kommunen
Körperschaftsteuer	1 292	646	646	–
Solidaritätszuschlag	98	98	–	–
Vermögensteuer	172	–	172	–
Gewerbsteuer	1 728	88	270	1 370
Grunderwerbsteuer	288	–	288	–
Grundsteuer	202	–	–	202
	3 780	832	1 376	1 572

Inwieweit sich ein Ausgleich für den Wegfall der Ablieferung ergeben könnte, hängt zum einen von der wirtschaftlichen Entwicklung und damit von der Steuerzahlung der Unternehmen, zum anderen von den Abführungen von Dividenden und Verkaufserlösen aus Aktien an den Bund ab, soweit diese nicht von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation DBP für deren gesetzlich festgelegten Aufgaben benötigt werden.

Durch die Gesetzentwürfe ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und die Verbraucher.

### Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I.

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 12/6718 und der Bundesregierung auf Drucksache 12/7270 werden zusammengeführt und in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Postverfassungsgesetzes – Drucksache 12/4329 – wird für erledigt erklärt.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Ilja Seifert, Bernd Henn und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Reform der Deutschen Bundespost, Drucksache 12/6635 – wird abgelehnt.

#### II.

Folgende Entschließung wird angenommen:

1. Zur Sicherstellung einer flächendeckenden postalischen Grundversorgung der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet ist der Vertriebsverbund von POSTDIENST und POSTBANK (gemeinsame Schalternutzung) unter Abwägung kundendienstlicher und betriebswirtschaftlicher Belange grundsätzlich beizubehalten.
2. Die Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK werden aufgefordert, nach der Umwandlung der Unternehmen in Aktiengesellschaften den bestehenden Betriebsverbund fortzusetzen und einvernehmlich den beiderseitigen Bedürfnissen anzupassen. Die Unternehmen haben durch geeignete Maßnahmen, z. B. vertragliche Regelungen, sicherzustellen, daß der Vertriebsverbund in dem für eine flächendeckende Infrastruktur erforderlichen Umfang aufrechterhalten wird.

## III.

Folgende Erklärungen der Bundesregierung werden zur Kenntnis genommen:

1. Zum Bereich Wohnungsfürsorge und Wohnungswirtschaft:

Die Bundesregierung erklärt in Übereinstimmung mit den Unternehmen der Deutschen Bundespost, daß auch im Rahmen der Umwandlung der bisherigen öffentlichen Unternehmen in Aktiengesellschaften das Angebot an Wohnungen unter Berücksichtigung der bisherigen Förderung in angemessenem Umfang sozialverträglich gesichert wird.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist – abgestimmt mit dem Direktorium der Deutschen Bundespost – der rechtlichen Auffassung, daß die Privatisierung keine aus Sicht der Mieter negativen rechtlichen Auswirkungen auf die Preisbindung vorhandener Postwohnungen hat, da es nach § 87 a II WoBauG insoweit auf den Zeitpunkt der Finanzierung der Wohnungen ankommt.

2. Zur Anwendung des Disziplinarrechts:

Bei der Anwendung des Disziplinarrechts sind die Besonderheiten, die sich aus der Tätigkeit bei einer Aktiengesellschaft ergeben, im Rahmen des Opportunitätsprinzips zu berücksichtigen.

3. Zur Frage des Einsatzes von Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen:

Solange Beamte in den künftigen Aktiengesellschaften (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost) beschäftigt werden, wird kein Einsatz auf bestreikten Arbeitsplätzen erfolgen.

Bonn, den 23. Juni 1994

**Peter Paterna**

Vorsitzender

**Elmar Müller (Kirchheim)**

Berichterstatter

**Dr. Bernd Protzner**

**Hans Gottfried Bernrath**

Berichterstatter

**Arne Börsen (Ritterhude)**

**Jürgen Timm**

**Zusammenstellung  
des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens  
und der Telekommunikation  
(Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG)  
– Drucksachen 12/6718, 12/7270 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Post und Telekommunikation  
(18. Ausschuß)**

**Entwurf**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz – BAPostG)**

*Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt**Errichtung*

- § 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufsicht

*Zweiter Abschnitt**Aufgaben*

- § 3 Gegenstand

*Dritter Abschnitt**Vorstand, Verwaltungsrat*

- § 4 Vorstand
- § 4a Verwaltungsrat
- § 4b Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 5 Genehmigungen
- § 6 Satzung

*Vierter Abschnitt**Aufgabenwahrnehmung für den Bund*

- § 7 Aktien der Unternehmen nach § 1 Abs. 1
- § 8 Verlustausgleich, Beihilfen

**Beschlüsse des 18. Ausschusses**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz – BAPostG)**

*Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt**Errichtung*

- § 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufsicht

*Zweiter Abschnitt**Aufgaben*

- § 3 Gegenstand

*Dritter Abschnitt**Vorstand, Verwaltungsrat*

- § 4 Vorstand
- § 4a Verwaltungsrat
- § 4b Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 5 Genehmigungen
- § 6 Satzung

*Vierter Abschnitt**Aufgabenwahrnehmung für den Bund*

- § 7 Aktien der Unternehmen nach § 1 Abs. 1
- § 8 Verlustausgleich, Beihilfen

*Fünfter Abschnitt*  
*Aufgabenwahrnehmung*  
*in bezug auf die Unternehmen*

- § 9 Koordinierung durch Beratung  
§ 10 Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften  
§ 11 Beratung bei Führungsgrundsätzen  
§ 12 Manteltarifverträge

*Sechster Abschnitt*  
*Wirtschaftsführung*

- § 13 Finanzierung  
§ 14 Wirtschaftsplan  
§ 15 Jahresabschluß, Lagebericht und Geschäftsbericht  
§ 16 Prüfung und Entlastung des Vorstands

*Siebter Abschnitt*  
*Personal*

- § 17 Beamte, Angestellte, Arbeiter  
§ 18 Überleitungsmaßnahmen für das Personal

*Achter Abschnitt*  
*Soziale Aufgaben*

- § 19 [leer]  
§ 20 Betriebliche Sozialeinrichtungen  
§ 21 Wohnungsfürsorge  
§ 22 Übergangsregelung im Sozialwesen

*Neunter Abschnitt*  
*Übergangs- und Schlußbestimmungen*

- § 23 Treuhandschaft, Übergangsregelungen  
§ 24 Gebühren, Abgaben

**Anlage zu § 20 Abs. 6**  
(Übrige Sozialeinrichtungen)

**Anlage zu § 6 Satz 1**  
(Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation  
Deutsche Bundespost)

ERSTER ABSCHNITT  
Errichtung

§ 1  
Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Zur Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten in bezug auf die aus den

*Fünfter Abschnitt*  
*Aufgabenwahrnehmung*  
*in bezug auf die Unternehmen*

- § 9 Koordinierung durch Beratung  
§ 10 Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften  
§ 11 Beratung bei Führungsgrundsätzen  
§ 12 Manteltarifverträge  
**§ 12a Disziplinarverfahren**  
**§ 12b Entlassungen und Zuruhesetzungen**  
**§ 12c Rechtsverordnungen**  
**§ 12d Stellenplan**

*Sechster Abschnitt*  
*Wirtschaftsprüfung*

- § 13 Finanzierung  
§ 14 Wirtschaftsplan  
§ 15 Jahresabschluß, Lagebericht und Geschäftsbericht  
§ 16 Prüfung und Entlastung des Vorstands

*Siebter Abschnitt*  
*Personal*

- § 17 Beamte, Angestellte, Arbeiter  
§ 18 Überleitungsmaßnahmen für das Personal

*Achter Abschnitt*  
*Soziale Aufgaben*

- § 19 **Bundespost-Betriebskrankenkasse**  
§ 20 Betriebliche Sozialeinrichtungen  
§ 21 Wohnungsfürsorge  
§ 22 Übergangsregelung im Sozialwesen

*Neunter Abschnitt*  
*Übergangs- und Schlußbestimmungen*

- § 23 Treuhandschaft, **Vermögensübergang**  
§ 24 Gebühren, Abgaben

**Anlage zu § 20 Abs. 6**  
(Übrige Sozialeinrichtungen)

**Anlage zu § 6 Satz 1**  
(Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation  
Deutsche Bundespost)

**Anlage zu § 12 Abs. 1**  
(Manteltarifverträge)

ERSTER ABSCHNITT  
Errichtung

§ 1  
unverändert

Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehenden Aktiengesellschaften errichtet die Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

(2) Die Bundesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

## § 2

**Aufsicht**

Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Es ist befugt, alle Auskünfte zu verlangen und Anordnungen zu treffen, damit die Bundesanstalt ihre Aufgaben in Einklang mit den Gesetzen, der Satzung, sonstigen Bestimmungen und den Interessen des Bundes wahrnimmt. Soweit Eigentümerinteressen des Bundes gemäß § 3 Abs. 1 berührt sind, handelt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

## § 2

## unverändert

## ZWEITER ABSCHNITT

## Aufgaben

## § 3

**Gegenstand**

(1) Die Bundesanstalt hält, erwirbt und veräußert im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland Anteile an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aktiengesellschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie hat in diesem Rahmen folgende Zuständigkeiten:

1. Wahrnehmung der dem Bund nach dem Aktiengesetz zustehenden Aktionärsrechte;
2. Einführung der Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt; die Bundesanstalt kann die dazu erforderliche Geschäftsbesorgung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vertraglich Dritten übertragen;
3. Entscheidung über die Verwendung von Dividenden gemäß § 7 Abs. 4.

(2) Aufgaben der Bundesanstalt sind ferner:

1. Koordinierung der Unternehmen gemäß § 9;
2. Anregungen für das äußere Erscheinungsbild der Unternehmen gemäß § 10;
3. Beratung bei der Ausarbeitung von Führungsgrundsätzen gemäß § 11;
4. Abschluß von Manteltarifverträgen gemäß § 12;
5. Überleitungsmaßnahmen für das Personal nach Abschnitt 7;
6. soziale Aufgaben nach Maßgabe des Abschnitts 8;
7. Erstellen der Grundsätze der Wohnungsfürsorge gemäß § 21.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Aufgaben

## § 3

**Gegenstand**

(1) Die Bundesanstalt hält, erwirbt und veräußert im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland Anteile an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aktiengesellschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie hat in diesem Rahmen folgende Zuständigkeiten:

1. Wahrnehmung der dem Bund nach dem Aktiengesetz zustehenden Aktionärsrechte;
2. Einführung der Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt; **diese erfolgt bei der Deutsche Telekom AG bis zum 31. 12. 99 ausschließlich durch Kapitalerhöhung gegen Einlage;** die Bundesanstalt kann die **zur Kapitalmarkteinführung der Aktiengesellschaften erforderliche** Geschäftsbesorgung mit Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation vertraglich Dritten übertragen;
3. Entscheidung über die Verwendung von Dividenden gemäß § 7 Abs. 4.

(2) Aufgaben der Bundesanstalt sind ferner:

1. Koordinierung der Unternehmen gemäß § 9;
2. Anregungen für das äußere Erscheinungsbild der Unternehmen gemäß § 10;
3. Beratung bei der Ausarbeitung von Führungsgrundsätzen gemäß § 11;
4. Abschluß von Manteltarifverträgen gemäß § 12;
5. Überleitungsmaßnahmen für das Personal nach Abschnitt 7;
6. soziale Aufgaben nach Maßgabe des Abschnitts 8;
7. Erstellen der Grundsätze der Wohnungsfürsorge gemäß § 21;

- 8. Prüfung von Entscheidungen in Disziplinarverfahren und Mißbilligungen gemäß § 12a
- 9. Prüfung von Entlassungen und Zurruesetzungen gemäß § 12b;
- 10. Mitwirkung vor Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 12c;
- 11. Mitwirkung vor Genehmigungen des Stellenplans einer Aktiengesellschaft gemäß § 12d.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 hat sich die Bundesanstalt in regelmäßigen Planungskonferenzen mit den Aktiengesellschaften vorzubereiten.

(3) unverändert

(4) Über die in diesem Gesetz genannten Aufgaben hinaus darf die Bundesanstalt weder Rechte noch Einfluß in bezug auf die Unternehmen ausüben.

(4) unverändert

DRITTER ABSCHNITT  
Vorstand, Verwaltungsrat

§ 4  
Vorstand

(1) Die Bundesanstalt wird durch einen Vorstand geleitet und durch die Mitglieder des Vorstands im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen. Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt und abberufen. Die Amtszeit ist in der Regel auf fünf Jahre befristet; Verlängerung ist zulässig.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder werden in einem Anstellungsvertrag geregelt, den der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen schließt.

(4) Die Aufgabenbereiche, die Vertretungsbefugnisse sowie die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder werden durch die Satzung geregelt.

§ 4a  
Verwaltungsrat

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Bundesminister für Post und Telekommunikation benannt wird, und neun weiteren Mitgliedern, nämlich

1. einem Vertreter des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
2. einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen
3. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft
4. je einem Vertreter der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1)
5. je einem Vertreter des Personals der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1) auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite.

DRITTER ABSCHNITT  
Vorstand, Verwaltungsrat

§ 4  
unverändert

§ 4a  
unverändert



Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation bestellt.

(2) Die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Dauer der Amtszeit werden durch die Satzung geregelt.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bedarf.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorlage durch den Vorstand über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und wesentlicher Änderungen;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. den Ausgleich für Verluste der Aktiengesellschaften gemäß § 8;
5. Änderungen der Satzung;
6. Gewährung eines Nachlasses gemäß § 7 Abs. 3.

(5) Über eine Vorlage des Vorstands nach Absatz 4 hat der Verwaltungsrat binnen zwei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, gilt die Vorlage als genehmigt.

#### § 4b

##### **Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Vorstand kann gegen einen nach § 4a Abs. 4 gefaßten Beschluß des Verwaltungsrats binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß wichtigen Interessen der Bundesanstalt nicht gerecht wird. Der Vorstand hat gleichzeitig den Bundesminister für Post und Telekommunikation über den Einspruch zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat hat binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs nach Anhörung des Vorstands erneut zu beschließen. Der Beschluß ist zu begründen.

(3) Beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, den Einspruch des Vorstands zurückzuweisen, entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorlage des Vorstands endgültig. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt die Vorlage des Vorstands als beschlossen.

#### § 5

##### **Genehmigungen**

(1) Der Vorstand legt die Beschlüsse des Verwaltungsrats in den in § 4a Abs. 4 genannten Fällen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Genehmigung vor. Dieser stellt vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen her.

(2) Der Vorstand berichtet dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung der Bundesanstalt.

#### § 4b

unverändert

#### § 5

unverändert

## § 6

**Satzung**

Die Satzung der Bundesanstalt wird in der Anlage zu diesem Gesetz festgestellt. Sie kann nach Maßgabe von § 4a Abs. 4 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 geändert werden.

## VIERTER ABSCHNITT

**Aufgabenwahrnehmung für den Bund**

## § 7

**Aktien der Unternehmen nach § 1 Abs. 1**

(1) Die Bundesanstalt verwaltet die Aktien für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bundesanstalt kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Aktien erwerben und veräußern. Dieses stellt vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen her.

(3) Beim Verkauf von Aktien kann die Bundesanstalt der Belegschaft der Aktiengesellschaften einen Nachlaß gewähren.

(4) Die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen fließen der Bundesanstalt zu und können im Rahmen ihres Wirtschaftsplans zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1, zum Verlustausgleich gemäß § 8, zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen, zur Ausübung von Bezugsrechten des Bundes bei Kapitalerhöhungen der Aktiengesellschaften oder zur Abführung an den Bund verwendet werden.

## § 8

**Verlustausgleich, Beihilfen**

(1) Zugunsten der Aktiengesellschaften darf aus Dividenden ein Ausgleich für Verluste vorgenommen werden, soweit ein unter marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder Kapitalgeber einen solchen Ausgleich vornehmen würde. Daneben darf ein Ausgleich aus Dividenden nur vorgenommen werden für Verluste als Folge von Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform der Aktiengesellschaften als Bundesverwaltung, sofern kein anderer Ausgleich zu erlangen ist. Außerdem dürfen übrige Beihilfen gezahlt werden.

(2) Sofern der Ausgleich nach Absatz 1 eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darstellt, ist ein Antrag des Unternehmens auf Gewährung oder Änderung von Beihilfen an die Bundesregierung zu leiten. Diese prüft, ob die Gewährung einer Beihilfe unter Berücksichtigung post- und telekommunikationspolitischer Ziele sowie gesamtwirtschaftlicher Belange sachlich gerechtfertigt ist. Stellt sie fest, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, so unterrichtet sie die Europäische Kommission über das Beihilfevorhaben. Die Beihilfe wird erst gewährt, wenn diese ihre Genehmigung erteilt hat.

(3) Der Ausgleich nach Absatz 1 bedarf der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1; er ist keine Zuwendung des Bundes im Sinne des Haushaltsrechts.

## § 6

## unverändert

## VIERTER ABSCHNITT

**Aufgabenwahrnehmung für den Bund**

## § 7

**Aktien der Unternehmen nach § 1 Abs. 1**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen fließen der Bundesanstalt zu und können im Rahmen ihres Wirtschaftsplans zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1, **insbesondere und vorrangig zur Finanzierung der Unterstützungskassen**, zum Verlustausgleich gemäß § 8, zur Bildung von Rücklagen, zur Ausübung von Bezugsrechten des Bundes bei Kapitalerhöhungen der Aktiengesellschaften oder zur Abführung an den Bund verwendet werden.

## § 8

## unverändert

## FÜNFTER ABSCHNITT

Aufgabenwahrnehmung  
in bezug auf die Unternehmen

## § 9

**Koordinierung durch Beratung**

Die Bundesanstalt kann, auch auf Antrag eines Unternehmens, insbesondere bei gegensätzlichen Unternehmensplanungen durch Beratung koordinieren. Dabei sind die Infrastrukturverpflichtungen aufgrund von Regulierungsaufgaben zu beachten. Die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

## § 10

**Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften**

Die Bundesanstalt kann Anregungen geben, wie das äußere Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften zu gestalten ist.

## § 11

**Beratung bei Führungsgrundsätzen**

Die Bundesanstalt kann auf Antrag ein Unternehmen bei der Ausarbeitung von Personalführungsgrundsätzen beraten.

## § 12

**Manteltarifverträge**

(1) Die Aufgabe, für die Aktiengesellschaften Manteltarifverträge abzuschließen, obliegt der Bundesanstalt. Die Manteltarifverträge, die im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften abgeschlossen werden, regeln allein die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in den Aktiengesellschaften. Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsgesetze und des Tarifrechts sind die Aktiengesellschaften.

(2) Das Recht der Aktiengesellschaften nach § 22 Abs. 1 Postpersonalrechtsgesetz, die besondere Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse wie die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden bei jeder Aktiengesellschaft selbständig und eigenverantwortlich zu regeln, bleibt unberührt.

## FÜNFTER ABSCHNITT

Aufgabenwahrnehmung  
in bezug auf die Unternehmen

## § 9

unverändert

## § 10

unverändert

## § 11

unverändert

## § 12

**Manteltarifverträge**

(1) Die Aufgabe, für die Aktiengesellschaften Manteltarifverträge abzuschließen, obliegt der Bundesanstalt. Die Manteltarifverträge, die im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften abgeschlossen werden, regeln allein die allgemeinen, **in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten** Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in den Aktiengesellschaften. Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsgesetze und des Tarifrechts sind die Aktiengesellschaften.

(2) Das Recht der Aktiengesellschaften nach § 22 Abs. 1 **des** Postpersonalrechtsgesetzes, die besondere Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse wie die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden bei jeder Aktiengesellschaft selbständig und eigenverantwortlich zu regeln, bleibt unberührt.

## § 12a

**Diziplinverfahren**

**Bevor ein nach § 1 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes zuständiger Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten durch Disziplinarverfügung einen Verweis oder eine Geldbuße verhängt oder in einer schriftlichen Mißbilligung einem Beamten ein Dienstvergehen zur Last legt, prüft die Bundesanstalt die beabsichtigte Disziplinar-**

maßnahme oder Mißbilligung nach Vorlage der Akten auf Rechtmäßigkeit und sachgerechte Ausübung des Ermessens. Entsprechendes gilt für die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens. Die Bundesanstalt teilt ihr Ergebnis der zuständigen Stelle der jeweiligen Aktiengesellschaft unverzüglich mit.

#### § 12b

##### Entlassungen und Zurruesetzungen

Bevor ein nach § 1 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes zuständiger Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten einen Beamten gemäß § 31 Abs. 1 bis 4 und § 32 des Bundesbeamtengesetzes entläßt oder gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 und § 46 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt, prüft die Bundesanstalt die beabsichtigte Entscheidung nach Vorlage der Akten auf Rechtmäßigkeit. Einer Prüfung bedarf es nicht, wenn der Beamte seine Zurruesetzung gemäß § 43 des Bundesbeamtengesetzes beantragt hat. Die Bundesanstalt teilt ihr Ergebnis der zuständigen Stelle der jeweiligen Aktiengesellschaft unverzüglich mit.

#### § 12c

##### Rechtsverordnungen

Vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes nimmt die Bundesanstalt Stellung dazu, ob die beabsichtigte Regelung angesichts der Aufgabenerfüllung der Beamten in privaten Unternehmen erforderlich und angemessen ist.

#### § 12d

##### Stellenplan

Im Rahmen der Genehmigung des Stellenplans einer Aktiengesellschaft durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nimmt die Bundesanstalt Stellung dazu, ob die geplante Regelung den berechtigten Interessen der Beamten an ihrem beruflichen Fortkommen angemessen Rechnung getragen wird.

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Wirtschaftsführung

#### § 13

##### Finanzierung

(1) Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 verbundenen Ausgaben werden aus den der Bundesanstalt zufließenden Dividenden oder aus sonstigen Mitteln des Bundes finanziert.

(2) Die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 nimmt die Bundesanstalt nach Maßgabe entgeltlicher Geschäftsbesorgungsverträge wahr, die sie mit den Unternehmen abschließt. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Ausgaben werden aus den vertraglich vereinbarten Entgelten finanziert.

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Wirtschaftsführung

#### § 13

unverändert

## § 14

**Wirtschaftsplan**

(1) Die Bundesanstalt stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der

- eine Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung,
- eine Vorschau-Kapitalrechnung und
- einen Stellenplan

umfaßt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) In der Vorschau-Kapitalrechnung sind der Kapitalbedarf und die Kapitalaufbringung getrennt nach Zweckbestimmungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 auszuweisen.

(3) Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1.

(4) Liegt bis zum Schluß eines Geschäftsjahres die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr nicht vor, so ist bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplans der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, um den laufenden Betrieb der Bundesanstalt aufrecht zu erhalten, rechtlich begründete Verpflichtungen der Bundesanstalt zu erfüllen und begonnene Investitionen fortzuführen.

## § 15

**Jahresabschluß, Lagebericht und Geschäftsbericht**

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Der Jahresabschluß ist gemäß § 5 Abs. 1 zu genehmigen.

(2) Der jährliche Geschäftsbericht enthält den Jahresabschluß und den Lagebericht der Bundesanstalt. Der Geschäftsbericht ist dem Verwaltungsrat und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorzulegen.

## § 16

**Prüfung und Entlastung des Vorstands**

(1) Jahresabschluß und Lagebericht der Bundesanstalt sind durch vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu bestimmende Abschlußprüfer zu prüfen.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt nach § 111 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung, wobei auch § 100 Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden ist. Der Vorstand legt dem Bundesrechnungshof den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlußprüfers vor. Der Bundesrechnungshof leitet seinen Prüfbericht dem Vorstand und dem Verwaltungsrat sowie dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung des Prüfberichts der Abschlußprüfer und des Bundesrechnungshofs über die Entlastung des Vorstands. Der Beschluß über die Entlastung ist gemäß § 5 Abs. 1 zu genehmigen. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

## § 14

**Wirtschaftsplan**

(1) **Der Vorstand** stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der

- eine Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung,
- eine Vorschau-Kapitalrechnung und
- einen Stellenplan

umfaßt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 15

**Jahresabschluß, Lagebericht und Geschäftsbericht**

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Der Jahresabschluß **bedarf der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1.**

(2) unverändert

## § 16

**Prüfung und Entlastung des Vorstands**

(1) unverändert

(2) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt nach § 111 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung, wobei auch § 100 Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden ist. Der Vorstand legt dem Bundesrechnungshof **den Jahresabschluß und den Lagebericht** sowie den Bericht des Abschlußprüfers vor. Der Bundesrechnungshof leitet seinen Prüfbericht dem Vorstand und dem Verwaltungsrat sowie dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung des Prüfberichts der Abschlußprüfer und des Bundesrechnungshofs über die Entlastung des Vorstands. Der Beschluß über die Entlastung **bedarf der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1.** Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

## SIEBTER ABSCHNITT

## Personal

## § 17

**Beamte, Angestellte, Arbeiter**

(1) Unbeschadet des Rechts, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen, wird der Bundesanstalt das Recht verliehen, Beamte zu haben.

(2) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde ist der Vorstand. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 Bundesbeamtengesetz ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(3) Bei der Bundesanstalt können die nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Obergrenzen für Beförderungsränge überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(4) Beamte bei der Bundesanstalt, die bisher Inhaber von Ämtern mit dem Funktionszusatz „bei der obersten Bundesbehörde“ waren, werden nach näherer Bestimmung der Besoldungsordnungen A und B in neue Ämter übergeleitet.

(5) Stand einem Beamten vor seiner Verwendung bei der Bundesanstalt eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes zu, wird diese für die Dauer dieser Verwendung weitergewährt. Anrechnungsvorschriften finden Anwendung.

(6) Die Überleitung der Beschäftigten der bisherigen Unternehmen der Deutschen Bundespost auf die Aktiengesellschaften regelt das Postpersonalrechtsgesetz.

## § 18

**Überleitungsmaßnahmen für das Personal**

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die Überleitung von Beschäftigten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost auf die Bundesanstalt im Hinblick auf die geltenden beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültigen Tarifverträge der Unternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, der Deutschen Bundespost POSTBANK, der Deutschen Bundespost TELEKOM und des Direktoriums der Deutschen Bundespost gelten bis zum Abschluß neuer Tarifverträge auch für die bei der Bundesanstalt Beschäftigten. Für die auf die Bundesanstalt übergeleiteten Beschäftigten werden, soweit erforderlich, Besitzstandsregelungen vereinbart. Für die Beschäftigten der Bundesanstalt werden die Tarifverträge durch den Vorstand der Bundesanstalt abgeschlossen.

## SIEBTER ABSCHNITT

## Personal

## § 17

**Beamte, Angestellte, Arbeiter**

(1) unverändert

(2) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde ist der Vorstand; **§ 2 Abs. 2 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes bleibt unberührt.** Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 Bundesbeamtengesetz ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 18

**Überleitungsmaßnahmen für das Personal**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Es sind nur so viele Beschäftigte auf die Bundesanstalt überzuleiten, wie zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind.

(3) unverändert

(4) Mit der Überleitung auf die Bundesanstalt werden die Beamten mittelbare Bundesbeamte.

(4) unverändert

(5) Die erstmaligen Wahlen zu den Personalvertretungen und den Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geschäftsbereich der Bundesanstalt nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung der Bundesanstalt statt.

(5) unverändert

(6) Die Aufgaben der in Absatz 5 genannten Personalvertretungen nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahr. Entsprechendes gilt für die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(6) Die Aufgaben der in Absatz 5 genannten Personalvertretungen nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit ein **Übergangspersonalrat wahr. Dieser wird von den Mitgliedern des Hauptpersonalrates beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation, des Hauptpersonalrates beim bisherigen Direktorium der Deutschen Bundespost und den Mitgliedern des vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 89a Nr. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestehenden bisherigen Hauptpersonalrates für Sozialangelegenheiten gebildet. Vorsitzender des Übergangspersonalrates ist der bisherige Vorsitzende des Hauptpersonalrates beim bisherigen Direktorium der Deutschen Bundespost. Er beruft unverzüglich unter Übersendung der Tagesordnung die Mitglieder zur ersten Sitzung ein. Entsprechendes gilt für die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Direktorium der Deutschen Bundespost.**

(7) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 5 werden vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt.

(7) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 5 werden vom **Übergangspersonalrat (Absatz 6) bestellt.**

(8) Die erstmaligen Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich der Bundesanstalt nach dem Schwerbehindertengesetz und der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung der Bundesanstalt statt.

(8) unverändert

(9) Die Aufgaben der in Absatz 8 genannten Schwerbehindertenvertretungen nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahr.

(9) Die Aufgaben der in Absatz 8 genannten Schwerbehindertenvertretungen nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit **eine Übergangsschwerbehindertenvertretung wahr. Diese wird von den Mitgliedern der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation, der Hauptschwerbehindertenvertretung beim bisherigen Direktorium der Deutschen Bundespost und den Mitgliedern der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 89a Nr. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes bestehenden bisherigen Hauptschwerbehindertenvertretung Soziales gebildet. Vorsitzender der Übergangsschwerbehindertenvertretung ist der bisherige Vorsitzende der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Direktorium der Deutschen Bundespost. Er beruft unverzüglich unter Übersendung der Tagesordnung die Mitglieder zur ersten Sitzung ein.**

(10) Der Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 8 wird von der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt.

(10) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 8 werden von der **Übergangsschwerbehindertenvertretung (Absatz 9) bestellt.**

## ACHTER ABSCHNITT

## Soziale Aufgaben

## § 19

[leer]

## § 20

## Betriebliche Sozialeinrichtungen

(1) Die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und das Erholungswerk der Deutschen Bundespost werden für die Bundesanstalt und die Aktiengesellschaften durch die Bundesanstalt als einheitliche Einrichtung weitergeführt.

(2) Die Postbeamtenkrankenkasse als betriebliche Sozialeinrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 Postverfassungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Satzungen der Bundesanstalt und der Aktiengesellschaften durch die Bundesanstalt weitergeführt.

(3) Die Beiträge zur Grundversicherung in der Postbeamtenkrankenkasse berechnen sich entsprechend den §§ 25 bis 27 b der Satzung für jedes Kalenderjahr nach der Beitragstabelle (Anhang 1 der Satzung) in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Die Höchstbeiträge der Beitragstabelle (Anhang 1 der Satzung) sind jährlich der durchschnittlichen Kostenentwicklung im allgemeinen Gesundheitswesen anzupassen. Maßgebend hierfür ist der Prozentsatz, der sich im Vergleich der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung zu denen des jeweiligen Vorjahres ergibt. Die sich aus den Beitragsanpassungen ergebenden Höchstbeiträge (Anhang 1 der Satzung) für Mitglieder in der Altersgruppe nach Vollendung des 40. Lebensjahres bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres dürfen

1. für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige in der Gruppe A 45 v. H.,
2. für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige in der Gruppe B 50 v. H.,
3. für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen in der Gruppe A 65 v. H.,
4. für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen in der Gruppe B 70 v. H.

des aus dem Beitragssatz der Rentner der Bundespost-Betriebskrankenkasse unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze sich ergebenden Beitrags nicht übersteigen. Die übrigen Höchstbeiträge der Beitragstabelle (Anhang 1 der Satzung) dürfen jeweils den nach dem Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in vom Hundert zu berechnenden Unterschied zu dem Höchstbeitrag dieser Altersgruppe nicht übersteigen. Der Beitrag bei Erziehungsurlaub ist analog den in diesem Fall

## ACHTER ABSCHNITT

## Soziale Aufgaben

## § 19

## Bundespost-Betriebskrankenkasse

**Die Bundespost-Betriebskrankenkasse wird für die in § 6 Abs. 2 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes genannten Arbeitgeber durch die Bundesanstalt nach den Bestimmungen des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes weitergeführt.**

## § 20

## Betriebliche Sozialeinrichtungen

(1) unverändert

(2) Die Postbeamtenkrankenkasse als betriebliche Sozialeinrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 Postverfassungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Satzung **der Postbeamtenkrankenkasse für die Bundesanstalt und die Aktiengesellschaften** durch die Bundesanstalt weitergeführt.

(3) Die Beiträge zur Grundversicherung in der Postbeamtenkrankenkasse berechnen sich entsprechend den §§ 25 bis 27b der Satzung für jedes Kalenderjahr nach der Beitragstabelle (Anhang 1 der Satzung **der Postbeamtenkrankenkasse**) in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Die Höchstbeiträge der Beitragstabelle (Anhang 1 der Satzung **der Postbeamtenkrankenkasse**) sind jährlich der durchschnittlichen Kostenentwicklung im allgemeinen Gesundheitswesen anzupassen. Maßgebend hierfür ist der Prozentsatz, der sich im Vergleich der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung zu denen des jeweiligen Vorjahres ergibt. Die sich aus den Beitragsanpassungen ergebenden Höchstbeiträge (Anhang 1 der Satzung **der Postbeamtenkrankenkasse**) für Mitglieder in der Altersgruppe nach Vollendung des 40. Lebensjahres bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres dürfen

1. für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige in der Gruppe A 45 v. H.,
2. für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige in der Gruppe B 50 v. H.,
3. für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen in der Gruppe A 65 A V. H.,
4. für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen in der Gruppe B 70 v. H.

des aus dem Beitragssatz der Rentner der Bundespost-Betriebskrankenkasse unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze sich ergebenden Beitrags nicht übersteigen. Die übrigen Höchstbeiträge der Beitragstabelle (Anhang 1 der Satzung **der Postbeamtenkrankenkasse**) dürfen jeweils den nach dem Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in vom Hundert zu



zu erhebenden Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung festzusetzen.

(4) Änderungen der Leistungen der Postbeamtenkrankenkasse oder Änderungen hinsichtlich des erstattungsfähigen Betrages, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, gehen, soweit es sich nicht um Anpassungen an das Beihilferecht des Bundes handelt, zu Lasten der Mitglieder.

(5) Die Beihilfepauschale für die Mitglieder der Gruppe A der Postbeamtenkrankenkasse und der Zuschuß der Aktiengesellschaften (§ 69 der Satzung) werden nach den am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Grundsätzen ermittelt. Ausgaben der Postbeamtenkrankenkasse, die durch die Beihilfepauschale, den Zuschuß der Aktiengesellschaften und die nach Absatz 2 berechneten Beiträge der Mitglieder nicht gedeckt werden, gehen zu Lasten der Aktiengesellschaften bzw. der Bundesanstalt, die die Kosten für die Postbeamtenkrankenkassenmitglieder des Hoheitsbereichs trägt.

(6) Die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost werden für die Bundesanstalt und die Aktiengesellschaften durch die Bundesanstalt aufrechterhalten.

(7) Die Bundesanstalt ist verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Sozialeinrichtungen zu kontrollieren. Die Bundesanstalt führt die Aufsicht über die Postkleiderkasse, die Postbeamtenkrankenkasse und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost.

(8) Die in Teil VI der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Vorschriften über die Beteiligungsrechte des Bundesministeriums der Finanzen finden auf die betrieblichen Sozialeinrichtungen keine Anwendung. Die Rechte des zuständigen Ministeriums werden von der Anstalt wahrgenommen.

(9) Die betrieblichen Sozialeinrichtungen haben sich an den organisatorischen Gegebenheiten der Aktiengesellschaften zu orientieren und deren Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen Leistungserstellung zu befolgen.

#### § 21

##### Wohnungsfürsorge

Die Bundesanstalt legt die Grundsätze der Wohnungsfürsorge für die Aktiengesellschaften fest.

#### § 22

##### Übergangsregelung im Sozialwesen

(1) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bereich der früheren Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden ist der erworbene Besitzstand von den Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt zu wahren.

berechnenden Unterschied zu dem Höchstbeitrag dieser Altersgruppe nicht übersteigen. Der Beitrag bei Erziehungsurlaub ist analog den in diesem Fall zu erhebenden Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung festzusetzen.

(4) unverändert

(5) Die Beihilfepauschale für die Mitglieder der Gruppe A der Postbeamtenkrankenkasse und der Zuschuß der Aktiengesellschaften (§ 69 der Satzung der **Postbeamtenkrankenkasse**) werden nach den am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Grundsätzen ermittelt. Ausgaben der Postbeamtenkrankenkasse, die durch die Beihilfepauschale, den Zuschuß der Aktiengesellschaften und die nach Absatz 3 berechneten Beiträge der Mitglieder nicht gedeckt werden, gehen zu Lasten der Aktiengesellschaften. **Kosten, die dabei für die Postbeamtenkrankenkassenmitglieder des Hoheitsbereichs entstehen, trägt die Bundesanstalt aus Mitteln nach § 13 Abs. 1. Kosten, die für Postbeamtenkrankenkassenmitglieder der Unfallkasse Post und Telekom sowie der Museumsstiftung entstehen, werden von diesen getragen.**

(6) Die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen **der früheren** Deutschen Bundespost werden für die Bundesanstalt und die Aktiengesellschaften aufrechterhalten. **Die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen werden weiter gefördert.**

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

#### § 21

unverändert

#### § 22

##### Übergangsregelung im Sozialwesen

(1) unverändert

(2) Der gemäß § 59 i. V. mit § 10 Postverfassungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung durch Beschäftigte des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs erworbene Besitzstand gilt weiter.

(3) Die gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost sind bis zur Anpassung der Satzungen an die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen unter Betreuung des bislang erfaßten Personenkreises in der bisherigen Form weiterzuführen.

## NEUNTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 23

## Treuhandenschaft, Übergangsregelungen

(1) Die Aufgaben der Bundesanstalt werden bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit treuhänderisch durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

(2) Vermögensgegenstände, die die Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, übernimmt sie unmittelbar und ohne Wertausgleich aus dem Sondervermögen. Den Umfang regelt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

## § 24

## Gebühren, Abgaben

Die Bundesanstalt ist von Gerichtsgebühren und Abgaben, die bei der Errichtung der Bundesanstalt entstehen, befreit; Auslagen sind von ihr zu erstatten.

(2) Für Beschäftigte der Bundesanstalt, des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs sowie der Unfallkasse Post und Telekom und der Museumsstiftung gilt der Besitzstand weiter, den sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hatten. § 20 Abs. 5 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt entsprechend auch für die Versorgungs- und Rentenempfänger in den genannten Bereichen.

(3) unverändert

## NEUNTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 23

## Treuhandenschaft, Vermögensübergang

(1) unverändert

(2) Der Bundesanstalt sind nach näherer Maßgabe der §§ 7b und 7c des Postumwandlungsgesetzes ohne Wertausgleich alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens Deutsche Bundespost einschließlich beschränkter dinglicher Rechte, die der Deutschen Bundespost persönlich eingeräumt sind, zu übertragen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Dabei gehen mit den Vermögensrechten gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen über.

## § 24

## unverändert

## Anlage zu § 12 Abs. 1

Die Manteltarifverträge, die im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Bundesanstalt Post-Gesetzes abgeschlossen werden, regeln die nachstehend aufgeführten allgemeinen Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in den Aktiengesellschaften:

1. Geltungsbereich (für den Bereich der Aktiengesellschaften im Bereich der Bundesrepublik Deutschland)
2. Allgemeine Pflichten (gewissenhafte, ordnungsgemäße Aufgabenerledigung)
3. Schweigepflicht
4. Ärztliche Untersuchung
5. Unfallverhütung, Verhalten bei Arbeitsunfällen

6. Nebentätigkeiten
7. Haftungsrechtliche Stellung des Arbeitnehmers
8. Formvorschriften bei Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen
9. Probezeit
10. Ausschußfristen
11. Annahme von Belohnungen und Geschenken
12. Jubiläumswendungen
13. Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen
14. Vorschüsse
15. Sterbegeld

**Anlage zu § 20 Abs. 6****A. Betriebliche Sozialeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost**

1. Postkleiderkasse
2. Betreuungswerk
3. Postunterstützungskasse
4. Studienstiftung

**B. Selbsthilfeeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost**

1. Post-Spar- und Darlehnsvereine
2. Versicherungsvereine
3. Vereinigungen des Postpersonals
4. Einrichtung zur Förderung der Völkerverständigung

**Anlage zu § 20 Absatz 6****A. Betriebliche Sozialeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost**

1. Postkleiderkasse
2. Betreuungswerk
3. Postunterstützungskasse
4. Studienstiftung
5. Tonband Fachzeitschrift „Die Brücke“

**B. unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 18. Ausschusses

## Anlage zu § 6 Satz 1

## Anlage zu § 6 Satz 1

**Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost****Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost**

## I. Allgemeine Bestimmungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

**Name, Sitz**

## § 1

unverändert

Die Anstalt führt den Namen „Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

## § 2

**Gegenstand**

(1) Ausschließliche und unmittelbare Aufgabe der Anstalt ist es, für die Bundesrepublik Deutschland die sich aus dem Bundesanstalt Post-Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber den aus den Teilsongervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehenden Aktiengesellschaften wahrzunehmen. Die Anstalt verwaltet die Bundesbeteiligungen an diesen Aktiengesellschaften und nimmt darüber hinaus die in Abschnitt VII genannten Aufgaben in bezug auf die Unternehmen wahr.

(2) Die Anstalt ist berechtigt, alle zur Durchführung der ihr zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Geschäfte zu betreiben.

(3) Die Anstalt nimmt am operativen Geschäft der Aktiengesellschaften nicht teil. Der Abschluß von Beherrschungsverträgen mit den Aktiengesellschaften ist der Anstalt untersagt.

## § 2

**Gegenstand**

(1) Ausschließliche und unmittelbare Aufgabe der Anstalt ist es, für die Bundesrepublik Deutschland die sich aus dem Bundesanstalt Post-Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber den aus den Teilsongervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften wahrzunehmen. Die Anstalt verwaltet die Bundesbeteiligungen an diesen Aktiengesellschaften und nimmt darüber hinaus die in Abschnitt VII genannten Aufgaben in bezug auf die Unternehmen wahr.

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 3

**Rechtsform**

Die Anstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Als solche kann sie in eigenem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen, handeln, klagen und verklagt werden. Dies gilt auch im Verhältnis zum Bund.

## § 3

**Rechtsform**

Die Anstalt ist eine rechtskräftige Anstalt des öffentlichen Rechts. Als solche kann sie in eigenem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen, handeln, klagen und verklagt werden. **Klagen zwischen dem Bund und der Anstalt hinsichtlich fachaufsichtlicher Maßnahmen sind ausgeschlossen.**

## § 4

**Aufsicht**

(1) Die Anstalt ist der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesrepublik Deutschland als Anstaltsträgerin unterstellt. Aufsichtsbehörde ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(2) Die Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

## § 4

unverändert

## § 5

**Organe**

(1) Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand;
2. der Verwaltungsrat.

(2) Die Organe besitzen die ihnen durch das Bundesanstalt Post-Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

## § 6

**Vertretung**

(1) Die Anstalt wird nach Maßgabe der weiteren Satzungsbestimmungen gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Organe vertreten.

(2) Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des zuständigen Organs gemeinschaftlich oder von einem Organmitglied gemeinschaftlich mit einem durch das zuständige Organ bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

(3) Ist eine Erklärung einem Organ der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied dieses Organs.

## II. Vorstand

## § 7

**Zusammensetzung**

(1) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen.

(2) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die Einwilligung des Bundesministers für Post und Telekommunikation erforderlich; dieser entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist. Eine Mitgliedschaft im Vorstand oder im Aufsichtsrat einer der drei Aktiengesellschaften ist ausgeschlossen.

## § 8

**Bestellung und Abberufung**

(1) Der Vorsitzende und das weitere Mitglied des Vorstands werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt und abberufen. Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

(2) Bestellung und Beendigung werden mit Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

## § 5

unverändert

## § 6

unverändert

## II. Vorstand

## § 7

**Zusammensetzung**

(1) unverändert

(2) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die Einwilligung des Bundesministers für Post und Telekommunikation erforderlich; dieser entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist. Eine Mitgliedschaft im Vorstand einer der drei Aktiengesellschaften ist ausgeschlossen.

## § 8

**Bestellung und Abberufung**

(1) Der Vorsitzende und das weitere Mitglied des Vorstands werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt und abberufen.

(2) Bestellung und **Abberufung** werden mit Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) unverändert

## § 9

**Anstellungsverhältnis**

(1) Die Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist in der Regel auf fünf Jahre befristet; Verlängerung ist zulässig.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder, insbesondere Gehälter, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, werden durch Anstellungsverträge geregelt, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit den Mitgliedern schließt.

## § 10

**Geschäftsordnung**

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand erläßt nach Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat eine Allgemeine Geschäftsordnung für die Anstalt.

## § 11

**Aufgaben**

(1) Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Anstalt zu führen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Maßgaben des Bundesanstalt Post-Gesetz, den weiteren Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenfeldern regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind für die ordnungsgemäße Durchführung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats gemeinsam verantwortlich. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu führen.

(4) Ein Mitglied hat insbesondere die Aufgaben der Anstalt nach Abschnitt VI, das andere Mitglied die Aufgaben der Anstalt nach Abschnitt VII wahrzunehmen.

(5) Dem Vorstand obliegt auch die Wirtschaftsführung der Anstalt. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht,
3. die Erstellung des Geschäftsberichts,
4. den Abschluß von Tarifverträgen für die Beschäftigten der Anstalt.

## § 12

**Pflichten**

(1) Der Vorstand ist der Aufsichtsbehörde und dem Verwaltungsrat berichtspflichtig. Er erstattet seine Berichte in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Abständen.

## § 9

unverändert

## § 10

**Geschäftsordnungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

## § 11

**Aufgaben**

(1) Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Anstalt zu führen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Maßgaben des Bundesanstalt Post-Gesetzes, den weiteren Bestimmungen dieser Satzung, **der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Anstalt** und der Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## § 12

unverändert

Außerdem ist der Aufsichtsbehörde und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats aus sonstigem wichtigen Anlaß zu berichten.

(2) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat in allen Fragen der Geschäftsführung auskunftspflichtig nach Maßgabe des § 22 Abs. 2.

(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat die seiner Beschlußfassung unterliegenden Geschäfte vorzulegen. Die Vorlagen sind dem Verwaltungsrat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in ausreichender Stückzahl zuzuleiten.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich

1. der Aufsichtsbehörde
  - a) Beschlußvorlagen an den Verwaltungsrat zuzuleiten,
  - b) Entscheidungen des Verwaltungsrats vorzulegen,
2. dem Verwaltungsrat Beschlußvorlagen an die Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

#### § 13

##### **Beschlußfassung**

Der Vorstand soll Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Angelegenheiten, die nur einen Vorstandsbereich betreffen, gibt die Stimme des zuständigen Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

#### § 14

##### **Geschäftsbesorgung durch Dritte**

(1) Der Vorstand nimmt seine Geschäfte grundsätzlich selbst wahr.

(2) In Abweichung von Absatz 1 darf die mit der Einführung der Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt erforderliche Geschäftsbesorgung vertraglich auf Dritte übertragen werden. Der Vorstand hat hierzu zuvor die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

### III. Verwaltungsrat

#### § 15

##### **Zusammensetzung**

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:

1. ein Vorsitzender;
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation;
3. ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen;
4. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft;
5. je ein Vertreter der Aktiengesellschaften;
6. je ein Vertreter des Personals der Aktiengesellschaften.

#### § 13

unverändert

#### § 14

unverändert

### III. Verwaltungsrat

#### § 15

unverändert

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird durch die Aufsichtsbehörde benannt. Die Benennung der übrigen Mitglieder erfolgt durch die entsendenden Organisationsträger bzw. Interessenvertretungen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen Gewähr für eine sachkundige Wahrnehmung ihrer Aufgaben bieten.

#### § 16

##### Bestellung und Abberufung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Aufsichtsbehörde bestellt und abberufen. Sie werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Aufsichtsbehörde nach Mitteilung durch den Benennungsberechtigten feststellt, daß die Voraussetzungen der Bestellung entfallen sind.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus den öffentlichen Wahlen zu erlangen. Sie erlischt ferner, wenn die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrats feststellt, daß bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt. Als solcher gilt insbesondere ein Grund, der bei Beamten zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 60 Bundesbeamtengesetz) oder zur vorläufigen Dienstenthebung (§ 91 Bundesdisziplinarordnung) berechtigen würde, oder eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 Abs. 6.

(5) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit und einer schrittweisen Erneuerung werden bei der erstmaligen Bildung des Verwaltungsrats gestaffelte Mitgliedschaftszeiten festgelegt, indem die Mitgliedschaft auf längstens fünf Jahre bemessen wird. Je ein Vertreter der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Personengruppen scheidet nach Ablauf eines Jahres aus dem Verwaltungsrat aus. Dabei bilden die Vertreter nach § 15 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 eine Vertretungsgruppe. Der zunächst benannte zweite Vertreter scheidet nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Die verbliebenen Vertreter scheiden nach dreijähriger Amtszeit aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens in jeder Gruppe wird in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats durch das Los bestimmt. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus, so wird unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bestellt.

#### § 17

##### Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene Vergütung, die der Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festsetzt.

#### § 16

##### Bestellung und Abberufung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus den öffentlichen Wahlen zu erlangen. Sie erlischt ferner, wenn die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrats feststellt, daß bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt. Als solcher gilt insbesondere ein Grund, der bei Beamten zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 60 des Bundesbeamtengesetzes) oder zur vorläufigen Dienstenthebung (§ 91 der Bundesdisziplinarordnung) berechtigen würde, oder eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 Abs. 6.

(5) unverändert

(6) unverändert

#### § 17

##### Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene **Aufwandsentschädigung**, die die Aufsichtsbehörde festsetzt.



## § 18

**Stellvertretender Vorsitz**

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, findet in einem dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle einer Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los. Ist in diesem Wahlgang nur ein Bewerber vorhanden, so ist ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend.

## § 18

unverändert

## § 19

**Aufgaben**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand. Zu diesem Zwecke nimmt er regelmäßig Berichte des Vorstands entgegen.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über Beschwerden gegen Mitglieder des Vorstands. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

## § 19

unverändert

## § 20

**Geschäftsordnung**

Zur Regelung seiner inneren Ordnung gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Ausschüsse gebildet werden.

## § 20

unverändert

## § 21

**Sitzungen und Beschlußfassung**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er tritt jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrats die Sitzung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter können jederzeit den Verwaltungsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach Einladung stattfinden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen und mindestens sechs Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

## § 21

**Sitzungen und Beschlußfassungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) unverändert

(5) Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

(5) unverändert

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Stimmabgabe herbeiführen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht.

(6) unverändert

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

(7) unverändert

(8) Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit des Vorstands verlangen. Der Vorstand und Beauftragte des Vorstands haben das Recht, teilzunehmen und jederzeit gehört zu werden. Bei Beratungen über die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands und dessen Beauftragte von der Teilnahme ausschließen.

(8) Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit des Vorstands verlangen. Der Vorstand und Beauftragte des Vorstands haben das Recht, teilzunehmen und jederzeit gehört zu werden. Bei Beratungen über die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands und **deren** Beauftragte von der Teilnahme ausschließen.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Sie kann andere Mitglieder der Bundesregierung oder deren Beauftragte hinzuziehen.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Sie kann andere Mitglieder der Bundesregierung oder deren Beauftragte hinzuziehen. **Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einen Vertreter zu entsenden.**

(10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Vorstand und die Aufsichtsbehörde rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung sowie der erforderlichen sonstigen Unterlagen von jeder Sitzung zu unterrichten.

(10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Vorstand, die Aufsichtsbehörde **und den Bundesrechnungshof** rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung sowie der erforderlichen sonstigen Unterlagen von jeder Sitzung zu unterrichten.

(11) Für die Vorberatung von Beschlüssen des Verwaltungsrats in Planungskonferenzen mit den Aktiengesellschaften gilt § 35.

(11) unverändert

(12) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(12) unverändert

## § 22

### Rechte und Pflichten

(1) Der Verwaltungsrat ist vor der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands zur Stellungnahme gegenüber der Aufsichtsbehörde berechtigt.

(1) unverändert

(2) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Auskunftserteilung ab, kann die Auskunft nur verlangt werden, wenn ein anderes Verwaltungsratsmitglied das Verlangen unterstützt.

(2) unverändert

(3) Der Verwaltungsrat beschließt nach Vorlage durch den Vorstand über:

(3) unverändert

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans der Anstalt und wesentlicher Änderungen;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. den Ausgleich für Verluste der Aktiengesellschaften;
5. Änderungen der Satzung;

## § 22

### Rechte und Pflichten

6. die Gewährung eines Nachlasses auf Aktienkäufe durch die Belegschaft der Aktiengesellschaften;
7. die Allgemeine Geschäftsordnung der Anstalt.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesanstalt Post-Gesetz ist zu beachten.

(5) Über eine Vorlage des Vorstands nach Absatz 3 hat der Verwaltungsrat binnen zwei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, gilt diese Vorlage als genehmigt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall beschließen, daß eine Angelegenheit nicht vertraulich zu behandeln ist.

#### § 23

##### Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Vorstand kann gegen einen nach § 22 Abs. 3 gefaßten Beschluß des Verwaltungsrats binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß wichtigen Interessen der Anstalt nicht gerecht wird. Der Vorstand hat gleichzeitig den Bundesminister für Post und Telekommunikation über den Einspruch zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat hat binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs nach Anhörung des Vorstands erneut zu beschließen. Der Beschluß ist zu begründen.

(3) Beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, den Einspruch des Vorstands zurückzuweisen, entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorlage des Vorstands endgültig. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt die Vorlage des Vorstands als beschlossen.

#### IV. Wirtschaftsführung

##### § 24

##### Finanzierung

(1) Die Anstalt finanziert die Aufgabenwahrnehmung nach Abschnitt VI aus Dividenden oder aus sonstigen Mitteln des Bundes.

(2) Die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen, die der Anstalt zufließen, kann sie im Rahmen ihres Wirtschaftsplans außer zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 zum Verlustausgleich gemäß § 8 Bundesanstalt Post-Gesetz zwischen den Aktiengesellschaften, zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen, zur Ausübung von Bezugsrechten des Bundes bei Kapitalerhöhungen der Aktiengesellschaften oder zur Abführung an den Bund verwenden.

(3) Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Abschnitt VII verbundenen Ausgaben werden aus den mit den Unternehmen vertraglich vereinbarten Entgelten finanziert.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 5 Abs. 1 Satz 2 **des Bundesanstalt Post-Gesetzes** ist zu beachten.

(5) Über eine Vorlage des Vorstands nach Absatz 3 hat der Verwaltungsrat binnen zwei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, gilt die Vorlage als genehmigt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind **entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes** zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 23

unverändert

#### IV. Wirtschaftsführung

##### § 24

##### Finanzierung

(1) unverändert

(2) Die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen, die der Anstalt zufließen, kann sie im Rahmen ihres Wirtschaftsplans außer zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 **insbesondere und vorrangig zur Finanzierung der Unterstützungskassen**, zum Verlustausgleich gemäß § 8 **des Bundesanstalt Post-Gesetzes** zwischen den Aktiengesellschaften, zur Bildung von Rücklagen ..., zur Ausübung von Bezugsrechten des Bundes bei Kapitalerhöhungen der Aktiengesellschaften oder zur Abführung an den Bund verwenden.

(3) Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Abschnitt VII **der Satzung** verbundenen Ausgaben werden aus den mit den Unternehmen vertraglich vereinbarten Entgelten finanziert.

## § 25

**Wirtschaftsplan**

(1) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus:

- einer Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung,
- einer Vorschau-Kapitalrechnung und
- einem Stellenplan.

(3) In der Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung und in der Vorschau-Kapitalrechnung sind Erträge und Aufwendungen sowie der Kapitalbedarf und die Kapitalaufbringung nach Zweckbestimmungen, je nachdem ob es sich um eine Aufgabenwahrnehmung für den Bund oder um eine Aufgabenwahrnehmung in bezug auf die Unternehmen handelt, getrennt auszuweisen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

(6) Hat der Verwaltungsrat bis zum Schluß eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Jahr nicht beschlossen oder hat die Aufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan nicht genehmigt, so ist bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplans der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, um den laufenden Betrieb der Anstalt aufrechtzuerhalten, rechtlich begründete Verpflichtungen der Anstalt zu erfüllen und begonnene Investitionen fortzuführen.

## § 26

**Jahresabschluß**

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf.

(2) Der Jahresabschluß besteht aus

- der Bilanz
- der Gewinn- und Verlustrechnung und
- dem Anhang.

(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen.

(4) Die Abschlußprüfer werden von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

(5) Nach Eingang des Prüfberichts legt der Vorstand diesen sofort mit dem Jahresabschluß und dem Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vor.

(6) Der Jahresabschluß ist vom Verwaltungsrat festzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Der jährliche Geschäftsbericht, der den Jahresabschluß und den Lagebericht enthält, ist dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## § 25

unverändert

## § 26

unverändert

## § 27

**Entlastung des Vorstands**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der Prüfberichte der Abschlußprüfer und des Bundesrechnungshofs über die Entlastung des Vorstands. Er unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Beschlußfassung und fügt die Prüfberichte mit einer Stellungnahme bei.

(2) Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## V. Personal

## § 28

**Beamte, Angestellte, Arbeiter**

(1) Die Anstalt kann Beamte, Angestellte und Arbeiter haben.

(2) Beamte der Anstalt sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde ist der Vorstand. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 Bundesbeamtengesetz ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann sich in Fällen, in denen nach dem Bundesbeamtengesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz der Vorstand als oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen. Es kann auch verbindliche Grundsätze für die Entscheidung des Vorstands aufstellen.

(4) Bei der Anstalt können die Obergrenzen für Beförderungssämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(5) Die Tarifverträge für die Beschäftigten der Anstalt werden durch den Vorstand abgeschlossen.

(6) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Anstalt.

## VI. Aufgabenwahrnehmung für den Bund

## § 29

**Aktienverwaltung**

(1) Die Anstalt verwaltet die Aktien der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehenden Aktiengesellschaften für die Bundesrepublik Deutschland. Sie hält, erwirbt und veräußert diese Aktien im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für den Erwerb und die Veräußerung dieser Aktien bedarf die Anstalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Dies gilt auch für den Handel mit Bezugsrechten auf Aktien und vergleichbare Geschäfte.

## § 27

unverändert

## V. Personal

## § 28

**Beamte, Angestellte, Arbeiter**

(1) unverändert

(2) Beamte der Anstalt sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde ist der Vorstand. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 des Bundesbeamtengesetzes ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann sich in Fällen, in denen nach dem Bundesbeamtengesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz der Vorstand als oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen. Es kann auch verbindliche Grundsätze für die Entscheidung des Vorstands aufstellen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## VI. Aufgabenwahrnehmung für den Bund

## § 29

**Aktienverwaltung**

(1) Die Anstalt verwaltet die Aktien der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften für die Bundesrepublik Deutschland. Sie hält, erwirbt und veräußert diese Aktien im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 30

**Erwerb von Aktien**

Die Anstalt erwirbt Aktien für den Bund insbesondere zu folgenden Zwecken:

1. Teilnahme an einer Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaften;
2. zur Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen oder gebotenen Mehrheitsverhältnisse des Bundes;
3. zur Kurspflege.

## § 31

**Veräußerung von Aktien**

(1) Die Anstalt veräußert Aktien des Bundes insbesondere zu folgenden Zwecken:

1. zur Privatisierung der Aktiengesellschaften;
2. zur breitgestreuten Vermögensbildung;
3. zur Ermöglichung einer Teilhaberschaft der Beschäftigten der Aktiengesellschaften;
4. zur Kurspflege.

(2) Beim Verkauf von Aktien kann die Anstalt der Belegschaft der Aktiengesellschaften einen Nachlaß gewähren. Ein Nachlaß wird nur für die Aktien der Gesellschaft gewährt, dem die Belegschaftsmitglieder angehören.

## § 32

**Ausübung von Mitgliedschaftsrechten**

(1) Die Anstalt nimmt als Inhaberin der Aktien des Bundes die dem Bund nach dem Aktiengesetz zustehenden Mitgliedschaftsrechte wahr.

(2) Sie übt das ihr im Rahmen der Hauptversammlung der Aktiengesellschaften zustehende Auskunftsrecht und die Entscheidungsbefugnis über

- die Bestellung der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Bestellung der Abschlußprüfer,
- die Änderung der Satzung,
- die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung,
- die Bestellung von Prüfern zur Kontrolle von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
- die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung und Eingliederung,
- die Zustimmung zu Unternehmensverträgen sowie
- andere in der Satzung der Aktiengesellschaft vorgesehene Aufgaben

nach Maßgabe der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus.

Dies gilt auch für die Geltendmachung von Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründen.

## § 30

**Erwerb von Aktien**

Die Anstalt erwirbt Aktien für den Bund insbesondere zu folgenden Zwecken:

1. zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaften;
2. zur Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen oder gebotenen Mehrheitsverhältnisse des Bundes;
3. zur Kurspflege.

## § 31

**Veräußerung von Aktien**

(1) Die Anstalt veräußert Aktien des Bundes insbesondere zu folgenden Zwecken:

1. **insbesondere und vorrangig zur Finanzierung der Unterstützungskassen;**
2. zur Privatisierung der Aktiengesellschaft;
3. zur breitgestreuten Vermögensbildung;
4. zur Ermöglichung einer Teilhaberschaft der Beschäftigten der Aktiengesellschaften;
5. zur Kurspflege.

(2) Beim Verkauf von Aktien kann die Anstalt der Belegschaft der Aktiengesellschaften einen Nachlaß gewähren. Ein Nachlaß wird nur für die Aktien der Gesellschaft gewährt, der die Belegschaftsmitglieder angehören.

## § 32

**Ausübung von Mitgliedschaftsrechten**

(1) unverändert

(2) Sie übt das ihr im Rahmen der Hauptversammlung der Aktiengesellschaften zustehende Auskunftsrecht und die Entscheidungsbefugnis über

- die Bestellung der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Bestellung der Abschlußprüfer,
- die Änderung der Satzung,
- die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung,
- die Bestellung von Prüfern zur Kontrolle von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
- die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung und Eingliederung,
- die Zustimmung zu Unternehmensverträgen sowie
- andere in der Satzung der Aktiengesellschaft vorgesehene Aufgaben

nach Maßgabe der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründen.

(3) Im Sinne einer operativen Selbstbeschränkung der Anstalt ist die Entscheidungsbefugnis bei der Bestellung der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften so auszuüben, daß Angehörige der Anstalt und ihrer Organe nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Die Anstalt gilt durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesanstalt Post-Gesetz als zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigt im Sinne des § 134 Abs. 3 Aktiengesetz.

(3) entfällt

(4) Die Anstalt gilt durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 ~~des~~ Bundesanstalt Post-Gesetzes als zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigt im Sinne ~~des~~ § 134 Abs. 3 des Aktiengesetzes.

### § 33

#### Einführung am Kapitalmarkt

(1) Die Anstalt veräußert in enger Abstimmung mit den Aktiengesellschaften die Aktien des Bundes am nationalen und internationalen Kapitalmarkt.

(2) Die Anstalt zieht zur Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Aktienplatzierung erfahrene Emissionshäuser hinzu.

(3) Vor Vertragsabschluß mit den Emissionshäusern ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

### § 33

unverändert

### § 34

#### Verlustausgleich

(1) Die Anstalt kann zugunsten der Aktiengesellschaften einen Verlustausgleich aus Dividenden herbeiführen, soweit ein unter marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder Kapitalgeber einen solchen Ausgleich vornehmen würde.

(2) Daneben darf ein Ausgleich aus Dividenden nur vorgenommen werden für Verluste als Folge von Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform der Aktiengesellschaften als Bundesverwaltung, sofern kein anderer Ausgleich zu erlangen ist.

(3) Außerdem dürfen übrige Beihilfen gezahlt werden.

(4) Die Entscheidung über einen Verlustausgleich bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 34

unverändert

## VII. Aufgabenwahrnehmung in bezug auf die Unternehmen

### § 35

#### Planungskonferenzen

(1) Die Anstalt bereitet ihre Entscheidungen nach Abschnitt VII in Planungskonferenzen mit den Aktiengesellschaften vor. An den Konferenzen sind alle Aktiengesellschaften zu beteiligen.

(2) Die Einladung zu den Planungskonferenzen erfolgt durch den Vorstand. Einzuladen – mit einer Frist von zwei Wochen – sind die Vorstände der Aktiengesellschaften. Diese können sich bei den Konferenzen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Planungskonferenzen haben im Vorfeld der Vorstandsentscheidung stattzufinden.

## VII. Aufgabenwahrnehmung in bezug auf die Unternehmen

### § 35

unverändert

(4) In den Planungskonferenzen wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abschnitt VII mit den Aktiengesellschaften mit dem Ziel der Verständigung erörtert.

(5) Die Planungskonferenzen sind nicht öffentlich.

### § 36

#### Koordinierung durch Beratung

(1) Die Anstalt kann, auch auf Antrag eines Unternehmens, insbesondere bei gegensätzlichen Unternehmensplanungen durch Beratung koordinieren.

(2) Ein Entscheidungsrecht über die Unternehmenspolitik der Aktiengesellschaften steht der Anstalt nicht zu.

### § 37

#### Erscheinungsbild

Die Anstalt kann Anregungen geben, wie das äußere Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften zu gestalten ist.

### § 38

#### Führungsgrundsätze

Die Anstalt kann auf Antrag ein Unternehmen bei der Ausarbeitung von Personalführungsgrundsätzen beraten.

### § 39

#### Manteltarifverträge

(1) Die Anstalt schließt für die Aktiengesellschaften Manteltarifverträge ab. Die Manteltarifverträge, die im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften geschlossen werden, regeln allein die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in den Aktiengesellschaften. Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsgesetze und des Tarifrechts bleiben die Aktiengesellschaften.

(2) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden bei den Aktiengesellschaften regeln die Aktiengesellschaften selbstständig und eigenverantwortlich durch Tarifverträge.

### § 40

#### Soziale Aufgaben

(1) Die Anstalt führt die in § 20 Bundesanstalt Post-Gesetz aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen und anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen für die Anstalt und die Aktiengesellschaften weiter.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Sozialeinrichtungen zu kontrollieren.

(3) Die Anstalt legt die Grundsätze der Wohnungsfürsorge für die Aktiengesellschaften fest.

(4) Innerhalb der Anstalt werden die sozialen Aufgaben von einer Stelle wahrgenommen.

### § 36

unverändert

### § 37

unverändert

### § 38

unverändert

### § 39

#### Manteltarifverträge

(1) Die Anstalt schließt für die Aktiengesellschaften Manteltarifverträge ab. Die Manteltarifverträge, die im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften geschlossen werden, regeln allein die allgemeinen, **in der Anlage zu § 12 Abs. 1 des Bundesanstalt Post-Gesetzes aufgeführten** Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in den Aktiengesellschaften. Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsgesetze und des Tarifrechts **sind** die Aktiengesellschaften.

(2) unverändert

### § 40

#### Soziale Aufgaben

(1) Die Anstalt führt die in § 20 **des Bundesanstalt Post-Gesetzes** aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen für die Anstalt, die Aktiengesellschaften, **die Unfallkasse und die Museumsstiftung** weiter.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert



## VIII. Schlußbestimmungen

## § 41

**Veröffentlichung**

Die Satzung sowie die Namen der Mitglieder des Vorstands sind nach dem Inkrafttreten bzw. nach der Bestellung sowie bei jeder Veränderung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Bekanntzumachen ist auch der Jahresabschluß der Anstalt.

## § 42

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

## VIII. Schlußbestimmungen

## § 41

unverändert

## § 42

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 18. Ausschusses

## Artikel 2

**Gesetz über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost (Postsozialversicherungsorganisationsgesetz - PostSVOrgG)**

## Inhaltsübersicht

*Erster Abschnitt**Unfallversicherung*

- § 1 Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom
- § 2 Weitere Aufgaben
- § 3 Rechtsnachfolge
- § 4 Übergangsbestimmungen
- § 5 Überleitung des Personals

*Zweiter Abschnitt**Krankenversicherung*

- § 6 Betriebskrankenkasse
- § 7 Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung zur Kostenabgeltung

## ERSTER ABSCHNITT

## Unfallversicherung

## § 1

**Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom**

In Nachfolge der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Zentralstelle Arbeitsschutz beim Bundesamt für Post und Telekommunikation errichtet die Bundesrepublik Deutschland eine rechtlich selbständige Unfallkasse Post und Telekom, die als Träger der Versicherung alle Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung weiterführt.

## § 2

**Weitere Aufgaben**

Der Unfallkasse werden gegen Kostenerstattung durch die Mitgliedsbetriebe folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Unfallfürsorge einschließlich Prävention für die Beamten mit Ausnahme der nach den §§ 36 bis 43 Beamtenversorgungsgesetz zu gewährenden Leistungen,
2. der Sachschadenersatz nach § 79 Bundesbeamten-gesetz,
3. die Gewährung von vergleichbaren Leistungen im Sinne von Nummer 2 für die Arbeiter und Angestellten,
4. die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche nach § 87 a Bundesbeamten-gesetz,

## Artikel 2

**Gesetz über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost (Postsozialversicherungsorganisationsgesetz - PostSVOrgG)**

## Inhaltsübersicht

*Erster Abschnitt**Unfallversicherung*

- § 1 Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom
- § 2 Weitere Aufgaben, **dienstrechtliche Zuständigkeiten**
- § 3 Rechtsnachfolge, **Vermögensübergang**
- § 4 Übergangsbestimmungen
- § 5 Überleitung des Personals
- § 5a **Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung**

*Zweiter Abschnitt**Krankenversicherung*

- § 6 Betriebskrankenkasse
- § 7 Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung zur Kostenabgeltung

## ERSTER ABSCHNITT

## Unfallversicherung

## § 1

unverändert

## § 2

**Weitere Aufgaben, dienstrechtliche Zuständigkeiten**

(1) Der Unfallkasse werden gegen Kostenerstattung durch die Mitgliedsbetriebe folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Unfallfürsorge einschließlich Prävention für die Beamten mit Ausnahme der nach den §§ 36 bis 43 **des** Beamtenversorgungsgesetzes zu gewährenden Leistungen,
2. der Sachschadenersatz nach § 79 des Bundesbeamten-gesetzes,
3. die Gewährung von vergleichbaren Leistungen im Sinne von Nummer 2 für die Arbeiter und Angestellten,
4. die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche nach § 87a **des** Bundesbeamten-gesetzes,

5. die Regelung der wegen unfallbedingter Arbeitgeberleistungen übergeleiteten Schadenersatzansprüche.
5. die Regelung der wegen unfallbedingter Arbeitgeberleistungen übergeleiteten Schadenersatzansprüche.
- (2) Die Unfallkasse Post und Telekom nimmt die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angelegenheiten wahr.
- (3) Für die in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 genannten Angelegenheiten kann die Unfallkasse im Benehmen mit den Mitgliedsbetrieben Grundsätze aufstellen.
- (4) Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, die Unfallkasse Post und Telekom bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Das Nähere regelt die Unfallkasse mit den Aktiengesellschaften durch Vereinbarungen.
- (5) Die Aufsicht über die Durchführung der der Unfallkasse übertragenen Aufgaben führt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Insoweit finden die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die sonstigen Vorschriften über die Selbstverwaltung der Sozialversicherung auf die Unfallkasse keine Anwendung.

## § 3

## Rechtsnachfolge

- (1) Die Rechte und Pflichten des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die bisher nach § 766 Reichsversicherungsordnung von der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen wurden, gehen auf die Unfallkasse Post und Telekom über.
- (2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die nähere Ausgestaltung des Rechtsübergangs bei der Unfallversicherung und der Durchführung der übertragenen Aufgaben durch Rechtsverordnung.
- (3) Für die Durchführung des Arbeitsschutzrechts nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung wird die Unfallkasse Post und Telekom bestimmt.

## § 3

## Rechtsnachfolge, Vermögensübergang

- (1) Die Rechte und Pflichten des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die bisher nach § 766 der Reichsversicherungsordnung von der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen wurden, gehen auf die Unfallkasse Post und Telekom über.
- (2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die nähere Ausgestaltung des Rechtsübergangs bei der Unfallversicherung und der Durchführung der übertragenen Aufgaben durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.
- (3) Die Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Post und Telekom werden neu gebildet. Die Wahlen der Vertreter der Versicherten finden unverzüglich statt.
- (4) Für die Haftung hinsichtlich der Ausgaben der Unfallkasse Post und Telekom in dem Fall, daß Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel und der Rücklage nicht mehr ausgeglichen werden können, gilt § 2 des Postumwandlungsgesetzes entsprechend.
- (5) Der Unfallkasse Post und Telekom sind nach näherer Maßgabe der §§ 7b und 7c des Postumwandlungsgesetzes ohne Wertausgleich alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens Deutsche Bundespost einschließlich beschränkter dinglicher Rechte, die der Deutschen Bundespost persönlich eingeräumt sind, zu übertragen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Das gleiche gilt für Sachmittel aus dem Bestand des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Aufgaben der Unfallkasse genutzt werden. Dabei gehen mit den Vermögensrechten gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen über.

## § 4

**Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Sozialversicherung nehmen die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung die Aufgaben der Vertreterversammlung, des Vorstands und des Geschäftsführers der Unfallkasse Post und Telekom wahr. Angelegenheiten, die die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und das autonome Recht betreffen, sind mit dem Fachausschuß Arbeitsschutz im Post- und Fernmeldewesen abzustimmen.

(2) Die Unfallkasse Post und Telekom hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Satzung und innerhalb von zwei Jahren das übrige erforderliche autonome Recht zu erlassen. Bis zum Erlass dieser Vorschriften gelten die auf Grund von § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und § 765 Abs. 1 Nr. 2 Reichsversicherungsordnung erlassenen Verordnungen sowie die auf Grund von § 768 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften weiter. Die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation erlassenen Arbeitsschutz-Verwaltungsvorschriften behalten bis zum Ersatz durch das autonome Recht der Unfallkasse bzw. durch Rechtsverordnungen ihre Gültigkeit.

(3) Die Erstausrüstung der Unfallkasse Post und Telekom mit Sachmitteln erfolgt aus dem Bestand des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und des Bundesamtes für Post und Telekommunikation. Ein Zahlungsausgleich findet nicht statt. Die für Zwecke der Unfallkasse Post und Telekom benötigten Grundstücke und Gebäude werden unmittelbar und ohne Wertausgleich dem Sondervermögen Deutsche Bundespost entnommen.

## § 5

**Überleitung des Personals**

(1) Die Beamten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, die vor der Errichtung der Unfallkasse die Aufgaben nach den §§ 1 und 2 wahrgenommen haben, werden auf die Unfallkasse Post und Telekom übergeleitet. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Postpersonalrechtsgesetz gilt entsprechend.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten Absatz 1 und § 20 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz entsprechend.

(3) Für die Angestellten und Arbeiter der Unfallkasse gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Bundesangestelltentarifvertrag – Bund, Länder, Gemeinden – (BAT) oder der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II).

(4) Für die auf die Unfallkasse übergeleiteten Angestellten und Arbeiter werden, soweit erforderlich, Besitzstandsregelungen vereinbart.

(5) Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Unfallkasse gelten § 18 Abs. 5 bis 10 und §§ 20 bis 22 Bundesanstalt Post-Gesetz entsprechend.

## § 4

**Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum **Zusammentreten der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Post und Telekom** nehmen die **Vertreterversammlung und der Vorstand der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung die Aufgaben der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Unfallkasse wahr. Der Geschäftsführer behält seine Funktion nach Errichtung der Unfallkasse und nach dem Zusammentreten der neu gebildeten Selbstverwaltungsorgane bei.** Angelegenheiten, die die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und das autonome **Unfallverhütungsrecht** betreffen, sind mit dem Fachausschuß Arbeitsschutz im Post und Fernmeldewesen abzustimmen.

(2) Die Unfallkasse Post und Telekom hat innerhalb **von sechs Monaten** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Satzung und innerhalb von zwei Jahren das übrige erforderliche autonome Recht zu erlassen. Bis zum Erlass dieser Vorschriften gelten die auf Grund von § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und § 765 Abs. 1 Nr. 2 **der** Reichsversicherungsordnung erlassenen Verordnungen sowie die auf Grund von § 768 Abs. 1 **der** Reichsversicherungsordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften weiter. Die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation erlassenen Arbeitsschutz-Verwaltungsvorschriften behalten bis zum Ersatz durch das autonome Recht der Unfallkasse bzw. durch Rechtsverordnungen ihre Gültigkeit.

(3) entfällt

## § 5

**Überleitung des Personals**

(1) Die Beamten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, die vor der Errichtung der Unfallkasse die Aufgaben nach den §§ 1 und 2 wahrgenommen haben, werden auf die Unfallkasse Post und Telekom übergeleitet. § 2 Abs. 2 Satz 2 **des** Postpersonalrechtsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten Absatz 1 **Satz 1** und § 20 Abs. 2 **des** Postpersonalrechtsgesetzes entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Unfallkasse gelten § 18 Abs. 5 bis 10 und die §§ 20 bis 22 **des** Bundesanstalt Post-Gesetzes entsprechend.

(6) Die Regelungen des Artikels 9 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes gelten entsprechend für die nach Absatz 1 auf die Unfallkasse Post und Telekom übergeleiteten Beamten. Artikel 9 § 2 Abs. 3 Satz 3 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Verpflichtungen die Unfallkasse Post und Telekom treffen.

#### § 5a

##### Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung

Die Unfallkasse Post und Telekom wird von Steuerpflichten sowie von Gerichtsgebühren und Abgaben, die aus Anlaß ihrer Errichtung entstehen, befreit. Auslagen sind von ihr zu erstatten.

### ZWEITER ABSCHNITT Krankenversicherung

#### § 6

##### Betriebskrankenkasse

(1) Die Bundespost-Betriebskrankenkasse wird als Betriebskrankenkasse weitergeführt; sie ist rechtlich und organisatorisch selbständig.

(2) Die Betriebskrankenkasse ist zuständig für krankenversicherungspflichtig Beschäftigte

1. im Bereich der aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen,
2. der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
3. der Unfallkasse Post und Telekom.

(3) Für die krankenversicherungspflichtig Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 7

##### Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung zur Kostenabgeltung

(1) Die Anstalt stellt die gemäß §§ 2, 20 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz übergeleiteten Beschäftigten der Betriebskrankenkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus erforderliches Personal ist von den Aktiengesellschaften zu stellen.

(2) Die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Unternehmen und Einrichtungen tragen entsprechend der Zahl ihrer Versicherten die Personal- und Sachkosten der Betriebskrankenkasse. Eine Änderung dieser Vereinbarung zwischen den Beteiligten ist möglich. § 147 Sozialgesetzbuch V bleibt unberührt.

### ZWEITER ABSCHNITT Krankenversicherung

#### § 6

##### Betriebskrankenkasse

(1) unverändert

(2) Die Betriebskrankenkasse ist zuständig für krankenversicherungspflichtig Beschäftigte

1. im Bereich der aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen,
2. der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
3. der Unfallkasse Post und Telekom,
4. der Museumsstiftung Post und Telekommunikation.

(3) unverändert

(4) Die Vorschriften des Sechsten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 159 des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 7

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 18. Ausschusses

## Artikel 3

**Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen  
der Deutschen Bundespost in die Rechtsform  
der Aktiengesellschaft  
(Postumwandlungsgesetz – PostUmwG)**

*Inhaltsübersicht*

- § 1 Errichtung der Aktiengesellschaften durch Umwandlung  
 § 2 Rechtsnachfolge und Haftung  
 § 3 Aktien  
 § 4 Anfangsbilanzen
- § 5 Vorstand und Aufsichtsrat  
 § 6 Steuer- und Gebührenbefreiung  
 § 7 Satzungen
- § 8 Übergangsvorschriften  
 § 9 Überleitungsvorschrift
- Anhänge zu § 7 Abs. 2
- Satzung der Deutsche Post AG
  - Satzung der Deutsche Postbank AG
  - Satzung der Deutsche Telekom AG

## § 1

**Errichtung der Aktiengesellschaften  
durch Umwandlung**

(1) Die Unternehmen der Deutschen Bundespost werden in Aktiengesellschaften umgewandelt.

(2) Die Aktiengesellschaften erhalten bei Gründung folgende Namen:

Deutsche Post AG,  
Deutsche Postbank AG,  
Deutsche Telekom AG.

Eine abweichende Namensgebung durch die Satzungen der Aktiengesellschaften ist möglich.

(3) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gilt für die Umwandlung § 57 Umwandlungsgesetz.

## § 2

**Rechtsnachfolge und Haftung**

(1) Die Aktiengesellschaften sind Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost; das Teilsonder-

## Artikel 3

**Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen  
der Deutschen Bundespost in die Rechtsform  
der Aktiengesellschaft  
(Postumwandlungsgesetz – PostUmwG)**

*Inhaltsübersicht*

- § 1 Errichtung der Aktiengesellschaften durch Umwandlung  
 § 2 Rechtsnachfolge und Haftung  
 § 3 Aktien  
 § 4 **Eröffnungsbilanzen**  
 § 4a **Bewertung zu Buchwerten**  
 § 4b **Bewertung zu Verkehrswerten**  
 § 4c **Abwicklung von Anspruchsverrechnung**  
 § 4d **Bilanzansatz übergegangener Verpflichtungen**  
 § 5 Vorstand und Aufsichtsrat  
 § 6 Steuer- und Gebührenbefreiung  
 § 7 Satzungen  
 § 7a Grundbuchvollzug  
 § 7b Vermögenszuweisung  
 § 7c Verhältnis zum Vermögenszuordnungsgesetz  
 § 8 Übergangsvorschriften  
 § 9 Überleitungsvorschrift
- Anhänge zu § 7 Abs. 2
- Satzung der Deutsche Post AG
  - Satzung der Deutsche Postbank AG
  - Satzung der Deutsche Telekom AG

## § 1

**Errichtung der Aktiengesellschaften  
durch Umwandlung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, **finden auf die Gründung der Aktiengesellschaften der Erste und zweite Teil des Ersten Buches des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung.**

## § 2

**Rechtsnachfolge, Vermögensübergang und Haftung**

(1) Die Aktiengesellschaften sind Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost; **soweit keine**

vermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST geht auf die Deutsche Post AG über, das Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTBANK auf die Deutsche Postbank AG und das Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM auf die Deutsche Telekom AG.

**andere Regelung getroffen wird, geht das Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST auf die Deutsche Post AG über, das Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTBANK auf die Deutsche Postbank AG und das Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM auf die Deutsche Telekom AG. Soweit eine Aufteilung nicht erfolgt ist, ist die Nutzung maßgeblich. Der Vermögensübergang erfolgt mit dem Tag der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister. Der Eigentumsübergang steht der Übertragung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens Deutsche Bundespost nach Maßgabe des jeweiligen Errichtungsgesetzes auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, die Unfallkasse Post und Telekom und die Museumsstiftung Post und Telekommunikation nicht entgegen. Soweit Liegenschaften (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und beschränkte dingliche Rechte) des Sondervermögens Deutsche Bundespost im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von zwei Aktiengesellschaften gemeinsam genutzt werden, geht das Eigentum daran auf den Rechtsträger über, der aus dem überwiegenden Nutzer hervorgeht. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Eine Liegenschaft des Sondervermögens, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise Aufgaben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder seiner nachgeordneten Behörden dient, wird, sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Nutzern getroffen worden ist, mit diesem Zeitpunkt allgemeines Bundesvermögen. Der Rechtsübergang erfaßt auch beschränkte dingliche Rechte, die der Deutschen Bundespost persönlich eingeräumt sind. Bis zur Feststellung des neuen Eigentümers treffen die Verkehrssicherungspflichten und die öffentlich-rechtlichen Lasten im Außenverhältnis den Rechtsnachfolger dessen, der sie bisher getragen hat; nach der Feststellung des neuen Eigentümers ist dieser zum Ersatz von Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet.**

(2) Bei Kreditverbindlichkeiten, die das Sondervermögen in seiner Gesamtheit betreffen, tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners die Deutsche Telekom AG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Aktiengesellschaft in das Handelsregister. Ihr steht eine Rückgriffsforderung gegenüber der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG in dem Maße zu, in dem deren Rechtsvorgängern diese Kreditverbindlichkeiten zuzurechnen waren.

(2) unverändert

(3) Bei Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners das jeweilige Nachfolgeunternehmen ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister.

(3) unverändert

(4) Der Bund trägt die Gewährleistung für die Erfüllung der zum Zeitpunkt der Eintragung der drei Aktiengesellschaften in das Handelsregister bestehenden Verbindlichkeiten gemäß Absatz 2 und 3. Die Gläubiger der drei Aktiengesellschaften können den Bund nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der jeweiligen neuen Schuldner nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 nicht befriedigt werden. Für Spareinlagen endet die Gewährleistung spätestens nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister.

(4) Der Bund trägt die Gewährleistung für die Erfüllung der zum Zeitpunkt der Eintragung der drei Aktiengesellschaften in das Handelsregister bestehenden Verbindlichkeiten gemäß Absatz 2 und 3. **Die Verbindlichkeiten gemäß Absatz 2 können im bisherigen Umfang weiterhin durch die Bundesschuldenverwaltung nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen verwaltet werden; Schuldurkunden über Verbindlichkeiten gemäß Absatz 2 stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich; die Verwaltung bisher nicht von ihr verwalteter**

**Verbindlichkeiten gemäß Absatz 2 kann der Bundes-schuldenverwaltung übertragen werden.** Für Spareinlagen endet die Gewährleistung spätestens nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister.

**(5) Verbindlichkeiten gemäß Absatz 4 Satz 1 gelten auch dann als mündelsichere Forderungen im Sinne von § 1807 Abs. 1 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie in das Bundesschuldbuch eingetragen sind.**

### § 3

#### Aktien

(1) Bei der Gründung der Aktiengesellschaften stehen die Aktien dem Bund zu.

(2) Für die Dauer von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hält der Bund einen Anteil von 12,5 v. H. zuzüglich einer Aktie am Unternehmen Deutsche Postbank AG. Für den gleichen Zeitraum hält die Deutsche Post AG einen Anteil von mindestens 12,5 v. H. der Aktien der Deutsche Postbank AG. Die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(3) Bei einer Kapitalerhöhung können neue Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch an Arbeitnehmer der jeweiligen Aktiengesellschaft ausgegeben werden; § 186 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz findet insoweit keine Anwendung.

### § 4

#### Anfangsbilanzen

(1) Bei der Aufstellung der handelsrechtlichen Anfangsbilanzen werden die Ansätze und Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden aus den Abschlußbilanzen der in Aktiengesellschaften umzuwandelnden Teilsondervermögen übernommen (Buchwertverknüpfung). Für die Aufstellung der Abschlußbilanzen der Teilsondervermögen und der Anfangsbilanzen der Aktiengesellschaften gelten die Vorschriften des Handelsrechts.

(2) Die steuerlichen Anfangsbilanzen werden auf der Grundlage der geprüften Abschlußbilanzen der Teilsondervermögen aufgestellt. § 13 Abs. 3 Körperschaftssteuer-gesetz findet hierbei keine Anwendung.

### § 3

#### Aktien

(1) unverändert

(2) Für die Dauer von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hält der Bund einen Anteil von **mindestens 25 v. H.** zuzüglich einer Aktie am Unternehmen Deutsche Postbank AG.

(3) unverändert

### § 4

#### Eröffnungsbilanzen

**(1) Die handelsrechtlichen Eröffnungsbilanzen der Aktiengesellschaften sind zu dem in der Satzung bestimmten Tag der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erstellen.**

**(2) Das eingebrachte Betriebsvermögen der Aktiengesellschaften wird mit dem Buchwert gemäß § 4a oder mit dem Verkehrswert gemäß § 4b angesetzt. Jedem Unternehmen steht für sich ein selbständiges Wahlrecht zu.**

**(3) Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten für die Folgezeit als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die bei abnutzbaren Vermögensgegenständen jeweils über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.**

### § 4a

#### Bewertung zu Buchwerten

Bei der Aufstellung der handelsrechtlichen **Eröffnungsbilanzen** werden die Ansätze und Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden aus den **Schlußbilanzen des in eine Aktiengesellschaft umzuwandelnden Teilsondervermögens** übernommen (Buchwertverknüpfung). Für die Aufstellung der **Schlußbilanzen** der Teilsondervermögen und der **Eröffnungsbilanzen** der Aktiengesellschaften gelten die Vorschriften des Handelsrechts.



## § 4b

**Bewertung zu Verkehrswerten**

(1) Für die Bewertung von Grund und Boden, Bauten und anderen Anlagen sowie von Vorräten ist höchstens der Verkehrswert nach §§ 7, 9, 10 und 12 des D-Markbildanzgesetzes zum Stichtag der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

(2) Die übrigen Vermögensgegenstände und Schulden werden mit den Buchwerten unter Berücksichtigung des § 253 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches fortgeführt.

(3) Auf die Deutsche Postbank AG ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch Forderungen und Wertpapiere einschließlich der Beteiligungen neu bewertet werden dürfen.

## § 4c

**Abwicklung von Anspruchsverrechnung**

Die nach § 37 Abs. 3 des Postverfassungsgesetzes in der Bilanz per 31. 12. 94 ausgewiesenen Verlustvträge unter Einbeziehung eines Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages aus 1994 der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK werden in die Eröffnungsbilanzen der entsprechenden Aktiengesellschaften nicht übernommen. Die der Deutsche Telekom AG aus der Kreditübernahme nach § 2 Abs. 2 gegenüber der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG zustehenden Rückgriffsforderungen erlöschen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in der jeweiligen Höhe der Verluste aus Satz 1. Bei Verlusten aus Satz 1, die größer sind als die Kreditübernahmen nach § 2 Abs. 2, kann der Unterschiedsbetrag nicht als Ausgleichsforderung gegenüber der Deutsche Telekom AG geltend gemacht werden.

## § 4d

**Bilanzansatz übergegangener Verpflichtungen**

Auf übergegangene Verpflichtungen aus §§ 2 Abs. 3 und 14 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes sowie aus Ansprüchen der am 31. 12. 1994 vorhandenen Versorgungsempfänger nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes (Beihilfavorschriften) ist Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Stichtages 1. Januar 1987 der Stichtag 1. Januar 1990 und an die Stelle des Stichtages 31. Dezember 1986 der Stichtag 31. Dezember 1989 tritt.

## § 5

**Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Bei den Aktiengesellschaften werden Vorstände und Aufsichtsräte entsprechend dem 1. und 2. Abschnitt des Vierten Teils des Aktiengesetzes gebildet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten sind auch die bei den Aktiengesellschaften

## § 5

**Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Bei den Aktiengesellschaften werden Vorstände und Aufsichtsräte entsprechend dem 1. und 2. Abschnitt des vierten Teils des **Ersten Buches** des Aktiengesetzes gebildet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer für die Aufsichtsräte sind auch die bei den Aktiengesellschaften

beschäftigten Beamten wahlberechtigt und wählbar. Sie gelten als Arbeitnehmer. Soweit das Mitbestimmungsrecht und die dazu erlassenen Wahlordnungen zwischen Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten unterscheiden, sind die Beamten diesen Gruppen nach ihrer jeweiligen Beschäftigung zuzuordnen.

## § 6

**Steuer- und Gebührenordnung**

(1) Die Aktiengesellschaften sind von Steuerpflichten befreit, die bei der Umwandlung der Teilsondervermögen entstehen würden.

(2) Für die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes stehenden Amtshandlungen sind Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht zu erheben. Notarkosten sind auch zugunsten der bisherigen Teilsondervermögen und der Aktiengesellschaften gemäß § 144 Kostenordnung zu ermäßigen.

## § 7

**Satzungen**

(1) Die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die Satzungen bestimmt.

(2) Die Satzungen werden im Anhang zu diesem Gesetz festgestellt.

(3) Satzungsänderungen erfolgen nach den Vorschriften des Aktiengesetzes.

beschäftigten Beamten wahlberechtigt und wählbar. Sie gelten als Arbeitnehmer. Soweit das Mitbestimmungsrecht und die dazu erlassenen Wahlordnungen zwischen Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten unterscheiden, sind die Beamten diesen Gruppen nach ihrer jeweiligen Beschäftigung zuzuordnen.

## § 6

**Steuer- und Gebührenbefreiung**

(1) unverändert

(2) unverändert

## § 7

**Satzungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Höhe des in § 4 Abs. 1 der Satzungen ausgewiesenen Grundkapitals der Aktiengesellschaften wird vom Bundesminister für Post und Telekommunikation zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaften überprüft und erforderlichenfalls angepaßt. Änderungen sind im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. § 23 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes findet bei der Anmeldung der Aktiengesellschaften keine Anwendung.

(4) Satzungsänderungen erfolgen nach den Vorschriften des Aktiengesetzes.

## § 7a

**Grundbuchvollzug**

(1) Zum Nachweis des Rechtsübergangs nach § 2 Abs. 1 ist eine Liegenschaftserklärung gegenüber dem Grundbuchamt erforderlich und genügend. Die Liegenschaftserklärung muß das Grundstück, grundstücksgleiche oder beschränkte dingliche Recht in grundbuchmäßiger Form bezeichnen. Sie ist von dem neuen Eigentümer abzugeben und bedarf bei den gemäß § 1 umgewandelten Unternehmen der Deutschen Bundespost einer Bestätigung durch einen Beauftragten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, der nicht Bediensteter des Bundesministeriums sein muß. Die Bestätigung muß unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Bei maschineller Bearbeitung ist eine Unterschrift entbehrlich, wenn in der Bestätigung der Aufdruck „Diese Bestätigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam“ enthalten ist. Das Siegel kann in diesem Fall auch in einem Vordruck enthalten sein oder bei dem Ausdruck maschinell aufgebracht werden.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost auf Ersuchen des Beauftragten berichtet das Grundbuchamt das Grundbuch. Gebühren und Kosten werden hierfür nicht erhoben.

(3) Die Liegenschaftserklärung kann auch in Listenform abgegeben und bestätigt werden. Ihre Bestätigung ordnet den Vermögenswert zwischen den neuen Rechtsträgern endgültig zu. Gerichte können gegen diese Bestätigung durch die neuen Rechtsträger nicht angerufen werden. Die Liegenschaftserklärung läßt private Rechte Dritter und Ansprüche nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) sowie das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz unberührt.

### § 7b

#### Vermögenszuweisung

(1) Soweit im Bundesanstalt Post-Gesetz, im Postsozialversicherungsorganisationsgesetz oder im Gesetz über die Errichtung einer Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ die Übertragung von Gegenständen des in § 2 Abs. 1 bezeichneten Vermögens bestimmt wird, erfolgt diese durch eine Entscheidung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder der von ihm beauftragten Behörde (Zuweisungsbescheid). Mit einem Zuweisungsbescheid kann auch ein Rechtsübergang nach § 2 Abs. 1 festgestellt werden. Im Falle einer gemeinsam genutzten Liegenschaft kann die zuständige Behörde in dem Zuweisungsbescheid neben der Feststellung des Eigentümersübergangs auch dingliche oder schuldrechtliche Rechte und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte zwischen den Beteiligten begründen, wenn dies zur Sicherstellung der wahrgenommenen Aufgaben sachgerecht ist. Soweit sich die Beteiligten einigen, ergeht ein dieser Einigung entsprechender Bescheid, der das Recht in grundbuchmäßiger Form bezeichnet. Dieser läßt private Rechte Dritter und Ansprüche nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) sowie Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages, § 1a Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes und das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz unberührt.

(2) Dem Bescheid kann ein Aufteilungs- oder ein Zuordnungsplan beigelegt werden. § 2 Abs. 2a bis 2c des Vermögenszuordnungsgesetzes gilt für diese Pläne und ihre Wirkungen sinngemäß.

(3) Das Grundbuch wird auf Ersuchen der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, berichtet. Gebühren und Kosten werden hierfür nicht erhoben.

(4) Der Bescheid ist zwischen den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgehenden Rechtsträgern endgültig. Gerichte können durch diese gegen den Bescheid nicht angerufen werden.

## § 7c

**Verhältnis zum Vermögenszuordnungsgesetz**

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf die Liegenschaftserklärung durch den Bund nur abgegeben und bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost nur bestätigt und ein Zuweisungsbescheid nur erlassen werden, wenn dem Oberfinanzpräsident, in dessen Gebiet der Vermögenswert ganz oder überwiegend liegt, durch den Bund oder den Beauftragten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation mitgeteilt worden ist, daß die Abgabe einer Liegenschaftserklärung oder ihre Bestätigung für einen oder mehrere grundbuchmäßig zu bezeichnende Vermögenswerte beabsichtigt ist, und eine Wartefrist von 4 Wochen verstrichen ist. Der Oberfinanzpräsident legt gegen die Abgabe der Liegenschaftserklärung oder ihre Bestätigung Vorbehalt ein, wenn bei ihm ein Zuordnungsverfahren anhängig ist.

(2) Legt der Oberfinanzpräsident Vorbehalt ein, so ist dies in der Liegenschaftserklärung und dem Zuweisungsbescheid kenntlich zu machen. Ersucht der Bund oder der Beauftragte des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation um Berichtigung des Grundbuchs, wird das Grundbuch berichtigt und gegen diese Berichtigung ein Widerspruch eingetragen. Der Widerspruch wird gelöscht, wenn der Vorbehalt zurückgenommen wird.

(3) Teilt eine Kommune oder Wohnungsgenossenschaft dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost mit, daß sie einen Antrag auf Vermögenszuordnung vorbereitet, so darf ein Ersuchen an das Grundbuchamt nicht gestellt werden. In diesen Fällen wird der aus der Liegenschaftserklärung oder dem Zuweisungsbescheid hervorgehende Rechtsträger in die Eigentumsfeststellung des Zuordnungsbescheids einbezogen.

(4) Die Zuordnung von Vermögensgegenständen, die im Sinne von § 19 des Vermögenszuordnungsgesetzes entgegen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen postalischen Wirtschaft abgegangen sind, erfolgt nach dem Vermögenszuordnungsgesetz.

## § 8

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Aktiengesellschaften werden nach Maßgabe des § 18 Postpersonalrechtsgesetz von den Vorständen der früheren Unternehmen der Deutschen Bundespost geleitet. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach § 84 Aktiengesetz darf erst erfolgen, sobald die Vertreter der Arbeitnehmer den Aufsichtsräten angehören.

(2) (leer)

(3) (leer)

(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation meldet die Gesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister an.

(5) Für Rechtsverhandlungen, die vor der Eintragung der Aktiengesellschaften in deren Namen vorgenommen werden, haftet das jeweilige Teilsondervermögen.

## § 8

**Übergangsvorschriften**

(1) unverändert

(2) (leer)

(3) (leer)

(4) unverändert

(5) Für **Rechtshandlungen**, die vor der Eintragung der Aktiengesellschaften in deren Namen vorgenommen werden, haftet das jeweilige Teilsondervermögen.

(6) Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder der von ihm dazu ermächtigten Behörden ist das Grundbuch hinsichtlich der Rechte an Grundstücken zu berichtigen, die auf die Aktiengesellschaften übergehen.

(7) Für die Gründungsprüfung nach § 53 Abs. 2 Umwandlungsgesetz und § 33 Abs. 2 Aktiengesetz werden die Gründungsprüfer durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt. Eine öffentliche Ausschreibung findet nicht statt.

#### § 9

##### Überleitungsvorschrift

(1) Soweit keine andere Regelung besteht oder getroffen wird, gehen die in Rechtsvorschriften enthaltenen Rechte und Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten der Unternehmen der Deutschen Bundespost bis zum Erlaß einer anderslautenden Regelung auf das jeweilige Nachfolgeunternehmen über. Durch Rechtsverordnung begründete Rechte und Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Darüber hinaus sind sämtliche sonstigen Rechtsvorschriften, in denen die frühere Deutsche Bundespost oder ihre Unternehmen erwähnt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an ihre Stelle die jeweiligen Nachfolgeunternehmen der Unternehmen der Deutschen Bundespost im Rahmen ihrer Zuständigkeit treten.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung Deutsche Bundespost POSTDIENST durch Deutsche Post AG, die Bezeichnung Deutsche Bundespost POSTBANK durch Deutsche Postbank AG und die Bezeichnung Deutsche Bundespost TELEKOM durch Deutsche Telekom AG zu ersetzen.

(6) (entfällt)

(7) Für die Gründungsprüfung nach § 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes werden die Gründungsprüfer durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt. Eine öffentliche Ausschreibung findet nicht statt.

#### § 9

##### Überleitungsvorschrift

(1) Soweit keine andere Regelung besteht oder getroffen wird, gehen die in **Vorschriften** enthaltenen Rechte und Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten der Unternehmen der Deutschen Bundespost bis zum Erlaß einer anderslautenden Regelung auf des jeweilige Nachfolgeunternehmen über. Durch Rechtsverordnung begründete Rechte und Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung geändert werden, **sonstige Vorschriften in dem ihrem Erlaß entsprechenden Verfahren durch die nunmehr zuständige Stelle.**

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 18. Ausschusses

**Anhang zu § 7 Abs. 2****Anhang zu § 7 Abs. 2****Satzung  
der Deutsche Post AG****Satzung  
der Deutsche Post AG****I. Allgemeine Bestimmungen****I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****§ 1****Firma, Sitz und Geschäftsjahr****Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Deutsche Post AG.

(1) Die Aktiengesellschaft – **nachstehend „Gesellschaft“ genannt** – führt die Firma Deutsche Post AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(2) **unverändert**

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) **unverändert**

**§ 2****§ 2****Gegenstand des Unternehmens****Gegenstand des Unternehmens**

(1) Die Gesellschaft ist ein Dienstleistungsunternehmen für Kommunikation, Transport und Logistik. Sie erbringt insbesondere Leistungen des Postwesens.

(1) **unverändert**

(2) Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Dazu kann sie insbesondere Produkte und Dienstleistungen auch für Rechnung Dritter, insbesondere über ihre Vertriebsfilialen, anbieten. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Dazu kann sie insbesondere Produkte und Dienstleistungen auch für Rechnung Dritter, insbesondere über ihre Vertriebsfilialen, anbieten. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

**§ 2 a****§ 2 a****Beauftragung der Bundesanstalt für Post  
und Telekommunikation Deutsche Bundespost****Beauftragung der Bundesanstalt für Post  
und Telekommunikation Deutsche Bundespost**

Die Gesellschaft läßt Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesanstalt Post-Gesetz durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wahrnehmen. Sie schließt zu diesem Zweck entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit der Bundesanstalt.

Die Gesellschaft läßt Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 **des** Bundesanstalt Post- Gesetzes durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wahrnehmen. Sie schließt zu diesem Zweck entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit der Bundesanstalt.

**§ 3****§ 3****Bekanntmachungen****unverändert**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## II. Grundkapital und Aktien

## § 4

**Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt . . . Mrd. Deutsche Mark. Es ist eingeteilt in . . . Aktien im Nennbetrag von je . . . DM.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(3) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

(4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

(5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

## III. Vorstand

## § 5

**Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen hervorragende Kenner des Postwesens, der Wirtschaft oder der Unternehmensführung sein. In den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens darf ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eintreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(4) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## § 6

**Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

## § 7

**Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Geschäftsordnung und des vom Aufsichtsrat gebilligten Geschäftsverteilungsplanes.

## II. Grundkapital und Aktien

## § 4

**Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **zwei Milliarden** Deutsche Mark. Es ist eingeteilt in **vierzig Millionen** Aktien im Nennbetrag von je **fünfzig Deutsche Mark**.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 **des** Aktiengesetzes bestimmt werden.

## III. Vorstand

## § 5

unverändert

## § 6

unverändert

## § 7

unverändert

## § 8

**Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

(2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

## IV. Aufsichtsrat

## § 9

**Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden gemäß § 10, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bestellt.

(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne daß ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

## § 10

**Vorsitzender und Stellvertreter**

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversamm-

## § 8

**Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Die Geschäftsordnung **des Aufsichtsrats** bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

(2) unverändert

## IV. Aufsichtsrat

## § 9

**Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden **von der Hauptversammlung**, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes bestellt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 10

**Vorsitzender und Stellvertreter**

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 **des** Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 **dieser Satzung** bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsrats-



lung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

### § 11

#### Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

### § 12

#### Einberufung

(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder durch Telefax einberufen.

(2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Wochen zu unterbrechen.

### § 13

#### Beschlußfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

mitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

### § 11

#### unverändert

### § 12

#### Einberufung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus **wichtigem Grund** aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung **kurzfristig** zu unterbrechen. **Über längerfristige Unterbrechungen entscheidet der Vorsitzende vorbehaltlich einer abweichenden Mehrheitsentscheidung des Aufsichtsrats.**

### § 13

#### Beschlußfassung

(1) unverändert

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 Aktiengesetz) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlußfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer im Anschluß an die zweite Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuß aus. Die erneute Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(6) Der Vorsitzende und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

#### § 14

##### Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte – neben dem in § 10 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß – einen Personalausschuß und einen Ausschuß für sonstige Angelegenheiten. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden.

(2) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen in den §§ 12, 13 – mit Ausnahme des Zweitstimmrechts – entsprechend. Der Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Der Vorsitz im Personalausschuß wird durch ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, der Vorsitz im Ausschuß für sonstige Angelegenheiten durch ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre geführt.

(2) unverändert

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) unverändert

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer in Anschluß an die erste Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuß aus. Die erneute Abstimmung ist **nicht vor Ablauf einer Frist** von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(6) unverändert

#### § 14

##### Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte – neben dem in § 10 Absatz 2 bezeichneten Ausschuß – einen Personalausschuß und einen Ausschuß für sonstige Angelegenheiten. Den Ausschüssen können soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden. **Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bestellen.**

(2) unverändert

## § 15

**Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 16

**Änderungen der Satzungsfassung**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## § 17

**Vergütung**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(2) Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

**V. Hauptversammlung**

## § 18

**Ort und Einberufung**

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

(2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 19 Abs. 2) im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.

## § 19

**Teilnahmerecht und Stimmrecht**

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

## § 15

**Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

## § 16

**entfällt**

## § 17

**unverändert****V. Hauptversammlung**

## § 18

**Ort und Einberufung**

(1) **unverändert**

(2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 19 Absatz 2) im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.

## § 19

**unverändert**

(2) Die Hinterlegung muß spätestens am siebten Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorherigen Werktag zu erfolgen.

(3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag – ausgenommen der Sonnabend – nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

## § 20

**Vorsitz in der Hauptversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten und entsandten Mitgliedern. Für den Fall, daß weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

## § 21

**Beschlußfassung**

(1) Je . . . DM Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

**VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung**

## § 22

**Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung**

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlußprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

## § 20

unverändert

## § 21

**Beschlußfassung**

(1) Je **fünfzig Deutsche Mark** Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) unverändert

**VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung**

## § 22

unverändert

(3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

(4) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

#### VII. Bundesrechnungshof

##### § 23

##### **Bundesrechnungshof**

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

#### VII. Bundesrechnungshof

##### § 23

##### **Bundesrechnungshof**

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

#### VIII. Geschäftsaufnahme

##### § 24

##### **Geschäftsaufnahme**

**Die Geschäfte der Deutsche Post AG werden am 1. Januar 1995 aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Handlungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST als für Rechnung der Deutsche Post AG aufgenommen.**

## Anhang zu § 7 Abs. 2

Satzung  
der Deutsche Postbank AG

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Deutsche Postbank AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

## Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen und kann die damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausüben.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

## § 2a

Befragung der Bundesanstalt für Post und  
Telekommunikation Deutsche Bundespost

Die Gesellschaft läßt Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesanstalt Post-Gesetz durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wahrnehmen. Sie schließt zu diesem Zweck entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit der Bundesanstalt.

## § 3

## Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## II. Grundkapital und Aktien

## § 4

## Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt . . . Milliarden Deutsche Mark. Es ist eingeteilt in . . . Aktien im Nennbetrag von je . . . DM.

## Anhang zu § 7 Abs. 2

Satzung  
der Deutsche Postbank AG

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Aktiengesellschaft – **nachstehend** „**Gesellschaft**“ **genannt** führt die Firma Deutsche Postbank AG.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

## § 2

## Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 **des Gesetzes** über das Kreditwesen und kann die damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausüben.

(2) **unverändert**

## § 2a

Befragung der Bundesanstalt für Post und  
Telekommunikation Deutsche Bundespost

Die Gesellschaft läßt Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 **des Bundesanstalt Post-Gesetzes** durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wahrnehmen. Sie schließt zu diesem Zweck entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit der Bundesanstalt.

## § 3

**unverändert**

## II. Grundkapital und Aktien

## § 4

## Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **achthundert Millionen** Deutsche Mark. Es ist eingeteilt in **sechzehn Millionen** Aktien im Nennbetrag von je **fünfzig Deutsche Mark**.

- |   |  |
|---|--|
| (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.  | (2) unverändert  |
| (3) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber. | (3) unverändert  |
| (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.             | (4) unverändert  |
| (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.   | (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 <b>des</b> Aktiengesetzes bestimmt werden. |

## III. Vorstand

## § 5

**Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen Kenner des Bankwesens, sowie der Wirtschaft oder Unternehmensführung sein. Sie müssen über hervorragende theoretische und praktische Kenntnisse in Bankgeschäften und über mehrjährige Leitungserfahrung bei einem vergleichbaren Kreditinstitut verfügen. In den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens darf ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eintreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(4) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## § 6

**Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

## § 7

**Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Geschäftsordnung und des vom Aufsichtsrat gebilligten Geschäftsverteilungsplanes.

## § 8

**Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

## III. Vorstand

## § 5

unverändert

## § 6

unverändert

## § 7

unverändert

## § 8

**Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Die Geschäftsordnung **des Aufsichtsrats** bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

(2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

(2) unverändert

#### IV. Aufsichtsrat

##### § 9

##### Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden gemäß § 10, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bestellt.

(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr, nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne daß ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

##### § 10

##### Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### IV. Aufsichtsrat

##### § 9

##### Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden **von der Hauptversammlung**, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes bestellt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

##### § 10

##### Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 **des** Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 **dieser Satzung** bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.



(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

## § 11

**Geschäftsordnung**

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

## § 12

**Einberufung**

(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder durch Telefax einberufen.

(2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Wochen zu unterbrechen.

## § 13

**Beschlußfassung**

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seinen Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 **des** Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

## § 11

## unverändert

## § 12

**Einberufung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus **wichtigem Grund** aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung **kurzfristig** zu unterbrechen. **Über längerfristige Unterbrechungen entscheidet der Vorsitzende vorbehaltlich einer abweichenden Mehrheitsentscheidung des Aufsichtsrats.**

## § 13

**Beschlußfassung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 Aktiengesetz) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlußfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer im Anschluß an die zweite Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuß aus. Die erneute Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(6) Der Vorsitzende und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

#### § 14

##### Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte – neben dem in § 10 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß – einen Personalausschuß und einen Ausschuß für sonstige Angelegenheiten. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden.

(2) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen in den §§ 12, 13 – mit Ausnahme des Zweitstimmrechts – entsprechend. Der Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Der Vorsitz im Personalausschuß wird durch ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, der Vorsitz im Ausschuß für sonstige Angelegenheiten durch ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre geführt.

#### § 15

##### Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 ~~des~~ Aktiengesetzes) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) unverändert

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer in Anschluß an die **erste** Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuß aus. Die erneute Abstimmung ist **nicht vor Ablauf einer Frist** von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(6) unverändert

#### § 14

##### Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte – neben dem in § 10 Absatz 2 bezeichneten Ausschuß – einen Personalausschuß und einen Ausschuß für sonstige Angelegenheiten. **Des weiteren wird ein Kredit- und Beteiligungsausschuß bestellt.** Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden. **Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bestellen.**

(2) unverändert

#### § 15

##### Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit

im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

#### § 16

#### Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

#### § 16

entfällt

#### § 17

#### Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(2) Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

#### § 17

unverändert

### V. Hauptversammlung

#### § 18

#### Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

(2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 19 Abs. 2) im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.

### V. Hauptversammlung

#### § 18

unverändert

#### § 19

#### Teilnahmerecht und Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

(2) Die Hinterlegung muß spätestens am siebten Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorherigen Werktag zu erfolgen.

#### § 19

unverändert

(3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag – ausgenommen der Sonnabend – nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

## § 20

**Vorsitz in der Hauptversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten und entsandten Mitgliedern. Für den Fall, daß weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

## § 21

**Beschlußfassung**

(1) Je ... DM Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

**VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung**

## § 22

**Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung**

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlußprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen

## § 20

unverändert

## § 21

**Beschlußfassung**

(1) Je **fünfzig Deutsche Mark** Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) **unverändert**

**VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung**

## § 22

unverändert

Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

(4) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

#### VII. Bundesrechnungshof

§ 23

##### Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

#### VII. Bundesrechnungshof

§ 23

##### Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

#### VIII. Geschäftsaufnahme

§ 24

##### Geschäftsaufnahme

Die Geschäfte der Deutsche Postbank AG werden am 1. Januar 1995 aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Handlungen der Deutschen Bundespost POSTBANK als für Rechnung der Deutsche Postbank AG aufgenommen.

## Anhang zu § 7

**Satzung  
der Deutsche Telekom AG**

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

**Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Deutsche Telekom AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation und in verwandten Bereichen im In- und Ausland.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

## § 2a

**Beauftragung der Bundesanstalt für Post und  
Telekommunikation Deutsche Bundespost**

Die Gesellschaft läßt Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesanstalt Post-Gesetz durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wahrnehmen. Sie schließt zu diesem Zweck entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit der Bundesanstalt.

## § 3

**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## II. Grundkapital und Aktien

## § 4

**Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt . . . Mrd. DM. Es ist eingeteilt in . . . Aktien im Nennbetrag von je . . . DM.

(2) [leer]

## Anhang zu § 7

**Satzung  
der Deutsche Telekom AG**

## I Allgemeine Bestimmungen

## § 1

**Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Aktiengesellschaft – **nachstehend „Gesellschaft“ genannt** führt die Firma Deutsche Telekom AG.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

## § 2

**unverändert**

## § 2a

**Beauftragung der Bundesanstalt für Post und  
Telekommunikation Deutsche Bundespost**

Die Gesellschaft läßt Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesanstalt Post-Gesetzes durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutscher Bundespost wahrnehmen. Sie schließt zu diesem Zweck entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit der Bundesanstalt.

## § 3

**unverändert**

## II. Grundkapital und Aktien

## § 4

**Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **zehn Milliarden Deutsche Mark**. Es ist eingeteilt in **zweihundert Millionen Aktien** im Nennbetrag von je **fünfzig Deutsche Mark**.

(2) **Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung durch**

- |  |  |
|--|--|
| <p>(3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.</p> <p>(4) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.</p> <p>(5) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.</p> <p>(6) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.</p> | <p><b>Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- und Bareinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen. Der Gesamtbetrag der Erhöhungen darf die Hälfte des Grundkapitals nach Absatz 1 nicht übersteigen.</b></p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes bestimmt werden.</p> |
|--|--|

### III. Vorstand

#### § 5

#### Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen hervorragende Kenner des Telekommunikationswesens, der Wirtschaft oder der Unternehmensführung sein. In den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens darf ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eintreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(4) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

#### § 6

#### Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

#### § 7

#### Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Geschäftsordnung und des vom Aufsichtsrat gebilligten Geschäftsverteilungsplanes.

#### § 8

#### Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

### III. Vorstand

#### § 5

unverändert

#### § 6

unverändert

#### § 7

unverändert

#### § 8

#### Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Geschäftsordnung **des Aufsichtsrats** bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

(2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann wider- ruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus er- teilen.

(2) unverändert

#### IV. Aufsichtsrat

##### § 9

##### Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Auf- sichtsratsmitglieder der Aktionäre werden gemäß § 10, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bestellt.

(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Ge- schäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestim- men. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne daß ein Nachfol- ger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachge- rückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausge- schiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Auf- sichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

##### § 10

##### Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 bestimmte Amts- zeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversamm- lung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sit- zung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### IV. Aufsichtsrat

##### § 9

##### Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden **von der Hauptversammlung**, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbe- stimmungsgesetzes bestellt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

##### § 10

##### Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 ~~des Mitbestimmungsgesetzes~~ aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 **dieser Satzung** bestimmte Amtszeit. Die Wahl er- folgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmit- glieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.



(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

## § 11

**Geschäftsordnung**

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

## § 12

**Einberufung**

(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder durch Telefax einberufen.

(2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Wochen zu unterbrechen.

## § 13

**Beschlußfassung**

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

## § 11

## unverändert

## § 12

**Einberufung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus **wichtigem Grund** aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung **kurzfristig** zu unterbrechen. **Über längerfristige Unterbrechungen entscheidet der Vorsitzende vorbehaltlich einer abweichenden Mehrheitsentscheidung des Aufsichtsrats.**

## § 13

**Beschlußfassung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 Aktiengesetz) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlußfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer im Anschluß an die zweite Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuß aus. Die erneute Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(6) Der Vorsitzende und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

#### § 14

##### Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte – neben dem in § 10 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß – einen Personalausschuß und einen Ausschuß für sonstige Angelegenheiten. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden.

(2) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen in den §§ 12, 13 – mit Ausnahme des Zweitstimmrechts – entsprechend. Der Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Der Vorsitz im Personalausschuß wird durch ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, der Vorsitz im Ausschuß für sonstige Angelegenheiten durch ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre geführt.

#### § 15

##### Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 **des Aktiengesetzes**) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) unverändert

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer in Anschluß an die **erste** Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuß aus. Die erneute Abstimmung ist **nicht vor Ablauf einer Frist** von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(6) unverändert

#### § 14

##### Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte – neben dem in § 10 Absatz 2 bezeichneten Ausschuß – einen Personalausschuß und einen Ausschuß für sonstige Angelegenheiten. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden. **Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bestellen.**

(2) unverändert

#### § 15

##### Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 16

**Änderungen der Satzungsfassung**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## § 17

**Vergütung**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(2) Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

**V. Hauptversammlung**

## § 18

**Ort und Einberufung**

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

(2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 19 Abs. 2) im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.

## § 19

**Teilnahmerecht und Stimmrecht**

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

(2) Die Hinterlegung muß spätestens am siebten Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorherigen Werktag zu erfolgen.

## § 16

entfällt

## § 17

unverändert

**V. Hauptversammlung**

## § 18

unverändert

## § 19

unverändert

(3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag – ausgenommen der Sonnabend – nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

#### § 20

##### Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten und entsandten Mitgliedern. Für den Fall, daß weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

#### § 21

##### Beschlußfassung

(1) Je . . . DM Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

### VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

#### § 22

##### Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlußprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des

#### § 20

unverändert

#### § 21

##### Beschlußfassung

(1) Je **fünzig Deutsche Mark** Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) unverändert

### VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

#### § 22

unverändert

Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

(4) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

#### VII. Bundesrechnungshof

##### § 23

##### **Bundesrechnungshof**

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz.

#### VII. Bundesrechnungshof

##### § 23

##### **Bundesrechnungshof**

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundgesetzes.

#### VIII. Geschäftsaufnahme

##### § 24

##### **Geschäftsaufnahme**

**Die Geschäfte der Deutsche Telekom AG werden am 1. Januar 1995 aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Handlungen der Deutschen Bundespost TELEKOM als für Rechnung der Deutsche Telekom AG aufgenommen.**

## Artikel 4

Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten  
der früheren Deutschen Bundespost  
(Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG)

## Inhaltsübersicht

## Erster Abschnitt

## Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

- § 1 Dienstrechtliche Zuständigkeiten der Aktiengesellschaften
- § 2 Rechtsverhältnisse der Beamten
- § 3 Dienstrechtliche Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
- § 4 Beamtenrechtliche Regelungen
- § 5 Berufliches Fortkommen
- § 6 Verwendung auf anderen Arbeitsposten
- § 7 Haftung

## Zweiter Abschnitt

## Besoldungsrechtliche Regelungen

- § 8 Ämterbewertung
- § 9 Stellenplan
- § 10 Besoldungsrechtliche Sonderregelungen
- § 11 Belohnungen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen

## Dritter Abschnitt

Reise- und Umzugskosten;  
Übergangsregelung für die Ausbildung

- § 12 Reise- und umzugskostenrechtliche Anpassungsvorschriften
- § 13 Überleitung der Berufsausbildung

## Vierter Abschnitt

## Versorgungsrechtliche Regelungen

- § 14 Grundsatz
- § 15 Vorhandene Versorgungsempfänger
- § 16 Weiterbeschäftigte Beamte
- § 17 Nachversicherung

## Fünfter Abschnitt

Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse  
und der außertariflichen Angestelltenverhältnisse

- § 18 Beendigung der öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse, Weitergeltung der Verträge

## Sechster Abschnitt

## Rechtsaufsicht

- § 19 Rechtsaufsicht

## Siebter Abschnitt

## Übergang der Arbeitsverhältnisse

- § 20 Überleitung der Arbeitnehmer
- § 21 Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse
- § 22 Gestaltung der Vergütungen und Löhne

## Artikel 4

Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten  
der früheren Deutschen Bundespost  
(Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG)

## Inhaltsübersicht

## Erster Abschnitt

## Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

- § 1 Dienstrechtliche Zuständigkeiten der Aktiengesellschaften
- § 2 Rechtsverhältnisse der Beamten
- § 3 Dienstrechtliche Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
- § 4 Beamtenrechtliche Regelungen
- § 5 Berufliches Fortkommen
- § 6 Verwendung auf anderen Arbeitsposten
- § 7 Haftung

## Zweiter Abschnitt

## Besoldungsrechtliche Regelungen

- § 8 Ämterbewertung
- § 9 Stellenplan
- § 10 Besoldungsrechtliche Sonderregelungen
- § 11 Belohnungen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen

## Dritter Abschnitt

Reise- und Umzugskosten;  
Übergangsregelung für die Ausbildung

- § 12 Reise- und umzugskostenrechtliche Anpassungsvorschriften
- § 13 Überleitung der Berufsausbildung

## Vierter Abschnitt

## Versorgungs- und beihilferechtliche Regelungen

- § 14 Grundsätze
- § 15 Unterstützungskassen
- § 15a Finanzierung der Unterstützungskassen
- § 16 Weiterbeschäftigte Beamte
- § 17 Nachversicherung

## Fünfter Abschnitt

Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse  
und der außertariflichen Angestelltenverhältnisse

- § 18 Beendigung der öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse, Weitergeltung der Verträge

## Sechster Abschnitt

## Rechtsaufsicht

- § 19 Rechtsaufsicht

## Siebter Abschnitt

## Übergang der Arbeitsverhältnisse

- § 20 Überleitung der Arbeitnehmer
- § 21 Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse
- § 22 Gestaltung der Vergütungen und Löhne

*Achter Abschnitt**Regelungen der betrieblichen Interessenvertretungen*

- § 23 Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Wahlen, Ersatzmitglieder
- § 26 Zuordnung der Beamten im Betriebsrat
- § 27 Beteiligung des Betriebsrats in Angelegenheiten der Beamten
- § 28 Verfahren
- § 29 Besetzung der Einigungsstelle
- § 30 Beteiligung des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
- § 31 Gesamtbetriebsrat
- § 32 Konzernbetriebsrat
- § 33 Änderung der Wahlordnungen
- § 34 Gesetzesvorrang
- § 35 Sprecherausschuß
- § 36 Schwerbehindertenvertretung

*Achter Abschnitt**Regelungen der betrieblichen Interessenvertretungen*

- § 23 Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Wahlen, Ersatzmitglieder
- § 26 Zuordnung der Beamten im Betriebsrat
- § 27 Beteiligung des Betriebsrats in Angelegenheiten der Beamten
- § 28 Verfahren
- § 29 Besetzung der Einigungsstelle
- § 30 Beteiligung des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
- § 31 Gesamtbetriebsrat
- § 32 Konzernbetriebsrat
- § 33 Änderung der Wahlordnungen
- § 34 Gesetzesvorrang
- § 35 Sprecherausschuß
- § 36 Schwerbehindertenvertretung

## ERSTER ABSCHNITT

## Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

## § 1

**Dienstrechtliche Zuständigkeiten der Aktiengesellschaften**

(1) Die Aktiengesellschaften werden ermächtigt, die dem Diensttherm Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihnen beschäftigten Beamten wahrzunehmen, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt gegenüber den Ruhestandsbeamten und früheren Beamten, auch soweit für deren dienstrechtliche Angelegenheiten noch die Deutsche Bundespost oder ihre Unternehmen zuständig waren, sowie gegenüber deren Hinterbliebenen.

(2) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde sowie des obersten Dienstvorgesetzten und des obersten Vorgesetzten wahr.

(3) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 Bundesdisziplinarordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten wahr, soweit ihm die Befugnis zur Ernennung von Beamten übertragen wird.

(4) Wer die Befugnisse eines Vorgesetzten wahrnimmt, bestimmt sich nach dem Aufbau der Aktiengesellschaft.

(5) Soweit die allgemein geltenden dienstrechtlichen Vorschriften dies zulassen, kann der Vorstand unbeschadet des Satzes 2 die ihm zustehenden Befugnisse auf Organisationseinheiten oder Stelleninhaber übertragen, die nach § 3 Abs. 1 die Befugnisse einer Dienstbehörde oder eines Dienstvorgesetzten ausüben. Er kann seine Befugnis nach Absatz 3 für Beamte, hinsichtlich derer das Ernennungsrecht von anderen Organisationseinheiten oder Stelleninhabern ausgeübt wird, auf diese übertragen und die übertragenen Befugnisse im Einzelfall wieder an sich ziehen. Die Übertragung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

## ERSTER ABSCHNITT

## Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

## § 1

**Dienstrechtliche Zuständigkeiten der Aktiengesellschaften**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten wahr, soweit ihm die Befugnis zur Ernennung von Beamten übertragen wird.

(4) unverändert

(5) unverändert

(5a) Beabsichtigt der zuständige Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten, einen Verweis oder eine Geldbuße zu verhängen oder einem Beamten in einer schriftlichen Mißbilligung ein Dienstvergehen zur Last zu legen, hat er die Disziplinarmaßnahme vor Erlaß der Disziplinarverfügung oder die Mißbilligung vor ihrer Mitteilung unverzüglich unter Vorlage der Akten von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost auf Rechtmäßigkeit und sachgerechte Ausübung des Ermessens prüfen zu lassen. Entsprechendes gilt für die Einleitung förmlicher Disziplinarverfahren. Dem Prüfungsergebnis der Bundesanstalt hat die zuständige Stelle der jeweiligen Aktiengesellschaft Rechnung zu tragen.

(5b) Beabsichtigt der zuständige Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten, einen Beamten gemäß § 31 Abs. 1 bis 4 und § 32 des Bundesbeamtengesetzes zu entlassen oder gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 und § 46 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand zu versetzen, hat er seine Entscheidung vor Erlaß der Verfügung unter Vorlage der Akten von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost auf Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen. Dem Prüfungsergebnis der Bundesanstalt hat die zuständige Stelle der jeweiligen Aktiengesellschaft Rechnung zu tragen.

(6) Der Arbeitsdirektor (§ 33 Mitbestimmungsgesetz) nimmt in Personalunion die personellen und sozialen Angelegenheiten der Beamten wahr. § 19 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. Der Vorstand kann seine ihm nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Befugnisse von dem Arbeitsdirektor oder im Falle des § 19 Abs. 3 Satz 2 von dem für diese Angelegenheiten zuständigen anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen. Beschlüsse des Vorstands, die mit dienstrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind, binden das Vorstandsmitglied nicht.

(6) Der Arbeitsdirektor (§ 33 des Mitbestimmungsgesetzes) nimmt in Personalunion die personellen und sozialen Angelegenheiten der Beamten wahr. § 19 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. Der Vorstand kann seine ihm nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Befugnisse von dem Arbeitsdirektor oder im Falle des § 19 Abs. 3 Satz 2 von dem für diese Angelegenheiten zuständigen anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen. Beschlüsse des Vorstands, die mit dienstrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind, binden das Vorstandsmitglied nicht.

## § 2

### Rechtsverhältnisse der Beamten

(1) Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister werden die Beamten, deren Beschäftigungsbehörde am Tag zuvor ein Unternehmen der Deutschen Bundespost war, bei der diesem Unternehmen nachfolgenden Aktiengesellschaft beschäftigt, es sei denn, sie wurden mit Wirkung der Eintragung zu einer anderen Aktiengesellschaft oder zu einer Behörde versetzt oder ihr Beamtenverhältnis endete mit Ablauf des Vortages.

(2) Die Beamten der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost sowie die Beamten des Sozialamts der Deutschen Bundespost werden auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost übergeleitet. Sie können durch Einzelentscheidung zu einer Aktiengesellschaft versetzt werden. § 26 Bundesbeamtengesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Versetzung auch ohne ihr Einverständnis zulässig ist.

## § 2

### Rechtsverhältnisse der Beamten

(1) unverändert

(2) Unbeschadet der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes werden in Abweichung von Absatz 1 die Beamten der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost sowie die Beamten des Sozialamts der Deutschen Bundespost auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost übergeleitet; ebenso werden die Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST die Aufgaben einer der in § 20 des Bundesanstalt Post-Gesetzes aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen wahrgenommen haben, auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost übergeleitet. Sie können



(3) Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten stehen im Dienste des Bundes; sie sind unmittelbare Bundesbeamte. Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre gegenüber dem Dienstherrn gegebenen Ansprüche richten sich gegen den Bund. Der Bund wird durch die Aktiengesellschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gerichtlich vertreten. Die Zahlungs- und Kostentragungspflicht für vermögensrechtliche Ansprüche obliegt der Aktiengesellschaft, bei der die Beamten beschäftigt sind.

(4) Beamte bei den Aktiengesellschaften, die bisher Inhaber von Ämtern mit dem Funktionszusatz „bei der obersten Bundesbehörde“ waren, werden nach näherer Bestimmung der Besoldungsordnungen A und B in neue Ämter übergeleitet.

(5) Beamten nach Absatz 1, die mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister ihren Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, ist Gelegenheit zu geben, ihn abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Die Aktiengesellschaften werden ermächtigt, die Laufbahnprüfung abzunehmen, soweit diese bisher in der Zuständigkeit der Unternehmen der Deutschen Bundespost lag. Entsprechendes gilt für die nach Absatz 2 Satz 2 zu einer Aktiengesellschaft versetzten Beamten.

### § 3

#### Dienstrechtliche Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmt nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands, welche Organisationseinheiten unterhalb des Vorstands die Befugnisse einer Dienstbehörde und welche Stelleninhaber die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten wahrnehmen. Die Bestimmung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. In dienstrechtlicher Hinsicht ist nur ein zweistufiger oder dreistufiger Aufbau der Aktiengesellschaft zulässig.

(2) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung B. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ernennt und entläßt die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung A. Die Begründung von Beamtenverhältnissen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz ist nicht zulässig; dies gilt nicht für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 45 Bundesbeamtengesetz. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann seine Befugnisse nach Satz 2 und 3 auf den Vorstand und nach dessen Anhörung oder auf dessen Vorschlag auf Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten übertragen.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist Einleitungsbehörde für die Beamten nach Absatz 2 Satz 1. Es kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse auf den Vorstand übertragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach Anhörung oder auf Vorschlag

mit ihrem Einverständnis durch Einzelentscheidung bei einer Aktiengesellschaft beschäftigt werden.

(3) Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten stehen im Dienste des Bundes; sie sind unmittelbare Bundesbeamte. Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre gegenüber dem Dienstherrn gegebenen Ansprüche richten sich gegen den Bund. Der Bund wird durch die Aktiengesellschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gerichtlich vertreten. **Unbeschadet der Regelungen in den §§ 14, 15 und 15a obliegt die Zahlungs- und Kostentragungspflicht für vermögensrechtliche Ansprüche der Aktiengesellschaft, bei der die Beamten beschäftigt sind.**

(4) unverändert

(5) unverändert

### § 3

#### Dienstrechtliche Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

(1) unverändert

(2) Der Bundespräsident ernennt und erläßt die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung B. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ernennt und entläßt die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung A. Die Begründung von Beamtenverhältnissen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ~~des Bundesbeamtengesetzes~~ ist nicht zulässig; dies gilt nicht für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 45 ~~des Bundesbeamtengesetzes~~. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann seine Befugnisse nach Satz 2 und 3 auf den Vorstand und nach dessen Anhörung oder auf dessen Vorschlag auf Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten übertragen.

(3) unverändert

(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach Anhörung oder auf Vorschlag

des Vorstands, soweit die Eigenart des jeweiligen Dienstes oder die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der Aktiengesellschaft es erfordern, durch Rechtsverordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Maßgabe des § 15 Bundesbeamtengesetz die Laufbahnen selbständig zu gestalten und Ausnahmeregelungen zu treffen,
2. nach Maßgabe des § 72 Abs. 4 Bundesbeamtengesetz besondere Arbeitszeitvorschriften zu erlassen, Vorschriften über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern,
3. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Maßgabe des § 89 Abs. 2 Satz 1 Bundesbeamtengesetz besondere Regelungen zum Sonderurlaub zu treffen.

Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) Die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation aufgrund des § 49 Postverfassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend weiter.

(6) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann in den Fällen, in denen nach dem Bundesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit Regelungen dieses Gesetzes der Vorstand oder eine Organisationseinheit der Aktiengesellschaft die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann es verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

(7) Im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung gehören die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation.

(8) Soweit sich durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, liegen die dienstrechtlichen Zuständigkeiten für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

#### § 4

##### Beamtenrechtliche Regelungen

- (1) Die berufliche Tätigkeit der Beamten gilt als Dienst.
- (2) Die Aktiengesellschaft gilt als Verwaltung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz.
- (3) Beurlaubungen von Beamten, die bei einer Aktiengesellschaft beschäftigt sind, zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei dieser Aktiengesellschaft oder einer anderen in § 1 Postumwandlungsgesetz genannten Aktiengesellschaft dienen dienstlichen Interessen. Sie sind zeitlich zu beschränken und dürfen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister nicht überschreiten. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig. Ein Versorgungszuschlag wird nicht erhoben. Die Voraussetzung des § 28 Abs. 2 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz gelten für die Zeit der Beurlaubung als erfüllt.

des Vorstands und nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, soweit die Eigenart des jeweiligen Dienstes oder die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der Aktiengesellschaft es erfordern, durch Rechtsverordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in **sinngemäßer Anwendung** des § 15 des Bundesbeamtengesetzes die Laufbahnen selbständig zu gestalten und Ausnahmeregelungen zu treffen,
2. nach Maßgabe des § 72 Abs. 4 **des** Bundesbeamtengesetzes besondere Arbeitszeitvorschriften zu erlassen, Vorschriften über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.
3. entfällt

Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) Die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation aufgrund des § 49 **des** Postverfassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend weiter.

(6) **unverändert**

(7) **unverändert**

(8) **unverändert**

#### § 4

##### Beamtenrechtliche Regelungen

- (1) **unverändert**
- (2) Die Aktiengesellschaft gilt als Verwaltung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 3 **des** Bundesbeamtengesetzes.
- (3) Beurlaubungen von Beamten, die bei einer Aktiengesellschaft beschäftigt sind, zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei dieser Aktiengesellschaft oder einer anderen in § 1 **des** Postumwandlungsgesetzes genannten Aktiengesellschaft dienen dienstlichen Interessen. Sie sind zeitlich zu beschränken und **sollen** zehn Jahre nicht überschreiten. **Eine Beurlaubung steht einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegen.** Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig. Ein Versorgungszuschlag wird nicht erhoben, **sofern eine Beurlaubung zu der Aktiengesellschaft erfolgt, bei der der Beamte zuletzt beschäftigt war.** Die Voraussetzung

(4) Das nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Bundesbeamtenengesetz der Feststellung der Dienstunfähigkeit zugrundeliegende Gutachten kann das eines Arztes, eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes sein.

(5) Mit den Befugnissen eines Ermittlungsbeamten nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 Bundesbeamtenengesetz kann auch ein der Aktiengesellschaft angehörender Angestellter, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, beauftragt werden, wenn ein Beamter nicht zur Verfügung steht und die Beauftragung arbeitsvertragsrechtlich zulässig ist.

(6) Mit der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister gelten die Regelungen des Artikels 9 Eisenbahnneuordnungsgesetz entsprechend für die Aktiengesellschaft und die bei ihr beschäftigten Beamten. Artikel 9 § 2 Abs. 3 Satz 3 Eisenbahnneuordnungsgesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Verpflichtungen die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost treffen.

#### § 5

##### Berufliches Fortkommen

(1) Kein Beamter darf wegen seiner Rechtsstellung oder wegen der sich aus seinem Beamtenverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten in seiner beruflichen Tätigkeit oder seinem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden.

(2) Alle freien und besetzbaren Arbeitsposten sollen einschließlich ihrer Zuordnung zu Besoldungsgruppen ausgeschrieben werden.

(3) Entscheidungen über das berufliche Fortkommen sind auch dann nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen, wenn Beamte und Arbeitnehmer zur Auswahl stehen.

#### § 6

##### Verwendung auf anderen Arbeitsposten

Der Vorstand oder die von ihm bestimmten Stellen mit Dienstvorgesetztenbefugnissen können einen Beamten vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von ge-

des § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten für die Zeit der Beurlaubung als erfüllt.

(4) Das nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetz der Feststellung der Dienstunfähigkeit zugrundeliegenden Gutachten kann das eines Arztes, eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes sein.

(5) Mit den Befugnissen eines Ermittlungsbeamten nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 des Bundesbeamtenengesetz kann auch ein der Aktiengesellschaft angehörender Angestellter, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, beauftragt werden, wenn ein Beamter nicht zur Verfügung steht und die Beauftragung arbeitsvertragsrechtlich zulässig ist.

(6) Mit der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister gelten die Regelungen des Artikels 9 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes entsprechend für die Aktiengesellschaft und die bei ihr beschäftigten Beamten. **Satz 1 gilt auch für die Beamten der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost, des Sozialamts der Deutschen Bundespost und des Bundesministers für Post und Telekommunikation, die auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und die Unfallkasse Post und Telekom übergeleitet werden.** Artikel 9 § 2 Abs. 3 Satz 3 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Verpflichtungen die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost treffen. **Die in Artikel 9 § 3 Abs. 1 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes bezeichnete Frist wird für die in Satz 1 und 2 bezeichneten Beamten bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.**

#### § 5

##### Berufliches Fortkommen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **Wenn im Streitfall der Beamte Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung wegen seines Beamtenstatus vermuten lassen, trägt die Aktiengesellschaft die Beweislast dafür, daß nicht auf den Beamtenstatus bezogene sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder ein Status unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist.**

#### § 6

unverändert

ringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

## § 7

**Haftung**

(1) Soweit die Haftung der Aktiengesellschaft ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beamten nur zu, wenn diese ihre beruflichen Pflichten vorsätzlich verletzt haben.

(2) Der Beamte haftet der Aktiengesellschaft für den dieser entstandenen Schaden entsprechend § 78 Bundesbeamtengesetz.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Besoldungsrechtliche Regelungen

## § 8

**Ämterbewertung**

§ 18 Bundesbesoldungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten.

## § 9

**Stellenplan**

(1) Die Aktiengesellschaft stellt für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Stellenplan auf, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bedarf.

(2) Bei den Postaktiengesellschaften können die nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz oder der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 oder den §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies

1. zur Durchführung von technischen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen, die zu einem Personalminderbedarf führen oder eine Personalvermehrung verhindern oder das Verhältnis von Leistungen zu Kosten verbessern (Rationalisierungsmaßnahmen), oder
2. zur
  - a) Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit oder
  - b) Förderung des technischen Fortschritts oder
  - c) Verbesserung des Dienstleistungsangebots

erforderlich ist. Überschreitungen nach

– Nummer 1 sind in jeder Besoldungsgruppe um bis zu 30 v. H.,

– Nummer 2 sind in jeder Besoldungsgruppe um bis zu 20 v. H.

zulässig.

## § 7

**Haftung**

(1) unverändert

(2) Der Beamte haftet der Aktiengesellschaft für den dieser entstandenen Schaden entsprechend § 78 des Bundesbeamtengesetzes.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Besoldungsrechtliche Regelungen

## § 8

**Ämterbewertung**

§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten.

## § 9

**Stellenplan**

(1) Die Aktiengesellschaft stellt für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Stellenplan auf, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bedarf. **Vor der Genehmigung ist die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost anzuhören.**

(2) Bei den Postaktiengesellschaften können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 oder den §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies

1. unverändert

2. unverändert

(3) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge Abbaus von Planstellen bei den Aktiengesellschaften eine Überschreitung der nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz oder den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bei den Aktiengesellschaften zulässig.

(4) Einem Beamten darf ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Wer als Beamter befördert wird, kann nach den für die Bundesbeamten geltenden Regelungen rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

### § 10

#### Besoldungsrechtliche Sonderregelungen

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der betrieblichen Aufgaben für Beamte, die bei den Aktiengesellschaften beschäftigt werden, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung von Leistungen zu regeln, die die regelmäßigen Anforderungen im Hinblick auf Güte, wirtschaftlichen Erfolg oder geleistete Arbeitsmengen erheblich überschreiten; sie werden höchstens für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Neubewilligung gewährt. Zulagen für eine geleistete Arbeitsmenge werden für die Dauer dieser Leistung gewährt. Die Zulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln; sie dürfen jedoch den Betrag von 20 v. H. des jeweiligen Endgrundgehalts nicht übersteigen. Wird eine Zulage für geleistete Arbeitsmengen neben einer anderen Zulage nach Satz 1 gewährt, darf insgesamt der Betrag von 40 v. H. des jeweiligen Endgrundgehalts nicht überschritten werden. Die Zulagen können auch als Jahresprämie gezahlt werden.

(2) Bis zum Erlaß von Neuregelungen aufgrund dieses Gesetzes gilt die aufgrund von § 50 Postverfassungsgesetz erlassene Rechtsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(3) Erhält ein Beamter im Rahmen seiner Verwendung bei einer Aktiengesellschaft anderweitige Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(4) Stand einem Beamten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes zu, wird diese weitergewährt, solange er bei der obersten Organisationseinheit der Aktiengesellschaft beschäftigt ist. Anrechnungsvorschriften finden Anwendung.

(3) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge Abbaus von Planstellen bei den Aktiengesellschaften eine Überschreitung der nach § 26 Abs. 1 ~~des~~ Bundesbesoldungsgesetzes oder den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 ~~des~~ Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bei den Postaktiengesellschaften zulässig.

(4) unverändert

### § 10

#### Besoldungsrechtliche Sonderregelungen

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern **nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost** zur verbesserten Erfüllung der betrieblichen Aufgaben für Beamte, die bei den Aktiengesellschaften beschäftigt werden, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung von Leistungen zu regeln, die die regelmäßigen Anforderungen im Hinblick auf Güte, wirtschaftlichen Erfolg oder geleistete Arbeitsmengen erheblich überschreiten; sie werden höchstens für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Neubewilligung gewährt. Zulagen für eine geleistete Arbeitsmenge werden für die Dauer dieser Leistung gewährt. Die Zulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln; sie dürfen jedoch den Betrag von 20 v. H. des jeweiligen Endgrundgehalts nicht übersteigen. Wird eine Zulage für geleistete Arbeitsmengen neben einer anderen Zulage nach Satz 1 gewährt, darf insgesamt der Betrag von 40 v. H. des jeweiligen Endgrundgehalts nicht überschritten werden. Die Zulagen können auch als Jahresprämie gezahlt werden.

(2) Bis zum Erlaß von Neuregelungen aufgrund dieses Gesetzes gilt die aufgrund von § 50 ~~des~~ Postverfassungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 11

**Belohnungen, Vergütungen,  
Aufwandsentschädigungen**

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen für besondere Leistungen und Erfolge sowie von widerruflichen Vergütungen für Tätigkeiten auf besonders schwierigen Arbeitsplätzen erlassen.

(2) Der Vorstand kann für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen erlassen, die aus dienstlicher Veranlassung entstehen.

## § 11

unverändert

## DRITTER ABSCHNITT

**Reise- und Umzugskosten;  
Übergangsregelung für die Ausbildung**

## § 12

**Reise- und umzugskostenrechtliche  
Anpassungsvorschriften**

Der Vorstand wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium des Innern den bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten über die in den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften festgelegten Sätze hinaus Reise- und Umzugskosten bis zu der Höhe der für die in der Aktiengesellschaft tätigen vergleichbaren Tarifkräfte geltenden Sätze zu gewähren. Die Vergütungen nach Bundesreisekostengesetz, Bundesumzugskostengesetz und nach Satz 1 dürfen zusammen die Grenze, die für die steuerliche Anerkennung von Reise- und Umzugskosten gelten, nicht überschreiten. Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes bleiben im übrigen unberührt.

## DRITTER ABSCHNITT

**Reise- und Umzugskosten;  
Übergangsregelung für die Ausbildung**

## § 12

unverändert

## § 13

**Überleitung der Berufsausbildung**

(1) Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Ausbildungsverträge der Deutschen Bundespost POSTDIENST werden von der Deutsche Post AG, Ausbildungsverträge der Deutschen Bundespost TELEKOM von der Deutsche Telekom AG nach den bisher geltenden Vorschriften fortgeführt. Die Ausbildung gilt bis zum Abschluß der Prüfung als Ausbildung im öffentlichen Dienst. Die Aktiengesellschaften nehmen insoweit die Funktion der zuständigen Stelle gemäß § 84 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz wahr.

(2) Die Ausbildungsberufe Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin und Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

## § 13

**Überleitung der Berufsausbildung**

(1) Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Ausbildungsverträge **und Ausbildungszusagen** der Deutschen Bundespost POSTDIENST werden von der Deutsche Post AG, Ausbildungsverträge der Deutschen Bundespost TELEKOM von der Deutsche Telekom AG nach den bisher geltenden Vorschriften fortgeführt. Die Ausbildung gilt bis zum Abschluß der Prüfung als Ausbildung im öffentlichen Dienst. Die Aktiengesellschaften nehmen insoweit die Funktion der zuständigen Stelle gemäß § 84 Abs. 1 ~~des~~ Berufsausbildungsgesetzes wahr.

(2) unverändert

VIERTER ABSCHNITT  
Versorgungsrechtliche Regelungen

§ 14  
Grundsätze

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten nach § 49 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten der jeweiligen Aktiengesellschaft wahr. Gleiches gilt für die sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 Dienstrechtliche Kriegsfolgen-Abschlußgesetz ergebenden Zuständigkeiten einer obersten Dienstbehörde.

(2) Die Vorstände der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG können die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutsche Post AG übergangsweise auf diesen übertragen.

(3) § 2 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt für die Versorgungsberechtigten der Aktiengesellschaften entsprechend.

§ 15  
Vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Der Vorstand der Deutsche Post AG nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten nach § 49 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz für die am 31. März 1990 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfängern der Deutschen Bundespost wahr. Die Verwaltungskosten tragen die Aktiengesellschaften.

(2) § 2 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Versorgung der Beamten und Hinterbliebenen tragen im Innenverhältnis die Aktienge-

VIERTER ABSCHNITT  
Versorgungs- und  
beihilferechtliche Regelungen

§ 14  
Grundsätze

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten nach § 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Versorgungsberechtigten der jeweiligen Aktiengesellschaft wahr. Gleiches gilt für die sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlußgesetzes ergebenden Zuständigkeiten einer obersten Dienstbehörde.

(2) Die Zuordnung der am 31. März 1990 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger der Deutschen Bundespost erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der zuletzt ausgeübten Tätigkeit des Beamten. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger des früheren Direktoriums der Deutschen Bundespost.

(3) Die Vorstände der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG können die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutsche Post AG übergangsweise auf diesen übertragen. Die Verwaltungskosten tragen die Unternehmen.

(4) § 2 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt für die Versorgungsberechtigten der Aktiengesellschaften entsprechend. Bei der Erfüllung ihrer Zahlungspflichten aus Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen der Versorgungsempfänger nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes (Beihilfavorschriften) gegenüber dem Bund, für die die Aktiengesellschaften nach § 2 Abs. 3 Satz 5 eintreten, bedienen sich die Aktiengesellschaften je einer Unterstützungskasse.

§ 15  
Unterstützungskassen

(1) Die Unterstützungskassen erbringen Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte des Sondervermögens Deutsche Bundespost, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTDIENST, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTBANK und des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost TELEKOM sowie Beschäftigte der Aktiengesellschaften, denen aus einem Beamtenverhältnis Ansprüche auf Versorgung zustehen, und deren Hinterbliebene. Ansprüche auf Leistungen bestehen gegenüber den Unterstützungskassen nicht. Die Ansprüche gegenüber dem Bund bleiben unberührt.

(2) Die Gründung der Unterstützungskassen erfolgt durch die jeweilige Aktiengesellschaft in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins unverzüglich nach ihrer Errichtung.

(3) Für die steuerliche Behandlung der Unterstützungskassen gelten die Vorschriften im Sinne des

sellschaften nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Zuordnungskriterien.

**Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung entsprechend.**

### § 15a

#### Finanzierung der Unterstützungskassen

(1) Die Ausgaben der Unterstützungskassen werden für die Jahre 1995 bis 1999 durch Zuwendungen der Aktiengesellschaften an ihre jeweilige Unterstützungskasse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gedeckt. Der ermittelte Gesamtbetrag wird in folgenden Jahresraten geleistet:

Deutsche Post AG	4,0 Mrd. DM
Deutsche Postbank AG	0,31 Mrd. DM
Deutsche Telekom AG	2,9 Mrd. DM

(2) In den darauf folgenden Jahren leisten die Aktiengesellschaften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Beiträge an ihre jeweiligen Unterstützungskassen in Höhe von 33 v. H. der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamten und der fiktiven Bruttobezüge ihrer beurlaubten Beamten, soweit die Zeit der Beurlaubung ruhegehaltfähig ist. Unterschiedsbeträge zwischen laufenden Zahlungsverpflichtungen und laufenden Zuwendungen oder anderweitigen Vermögenserträgen gleicht der Bund auf geeignete Weise aus, insbesondere aus Dividenden und Aktienverkäufen der von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gehaltenen Anteile an den Aktiengesellschaften.

(3) Die Leistungspflicht der Postunternehmen gegenüber ihren Unterstützungskassen kann bis zu einer marktüblichen Belastung eines vergleichbaren Unternehmens vermindert werden, wenn das Unternehmen gegenüber dem Bund nachweist, daß die Zahlung unter Berücksichtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

(4) Der Bund gewährleistet, daß die Unterstützungskassen jederzeit in der Lage sind, die gegenüber ihren Trägerunternehmen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(5) Soweit der Bund nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 Leistungen an die Unterstützungskassen erbringt, kann er von den Aktiengesellschaften keine Erstattung verlangen.

### § 16

#### Weiterbeschäftigte Beamte

(1) Die Tätigkeit als Beamter bei einer Aktiengesellschaft gilt als Dienstzeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz.

(2) Wird ein Ruhestandsbeamter, dessen Versorgungsbezüge von einer Aktiengesellschaft gezahlt werden, bei einem Unternehmen tätig, das sich unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz einer Aktiengesellschaft befindet, hat das Unternehmen der Aktiengesellschaft die Versorgungsbezüge zu erstatten, die diese dem Ruhestandsbeamten zahlt.

### § 16

#### Weiterbeschäftigte Beamte

(1) Die Tätigkeit als Beamter bei einer Aktiengesellschaft gilt als Dienstzeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Eine Beschäftigung von Ruhestandsbeamten, die bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand bei einer Aktiengesellschaft, bei der Bundesanstalt Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, bei der Unfallkasse Post und Telekom oder bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation tätig waren und bei einer der oben genannten Einrichtungen oder bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich einer oder mehreren Aktiengesellschaften gehören, weiterbe-



**schäftigt werden, steht einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gleich.**

## § 17

**Nachversicherung**

(1) Beschäftigte einer Aktiengesellschaft, die aus einem Beamtenverhältnis ausscheiden und in ein Arbeitsverhältnis bei der Aktiengesellschaft oder in deren Vorstand wechseln, werden nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

(2) Für Beschäftigte einer Aktiengesellschaft, die bis zum vollendeten sechsten Kalenderjahr nach Gründung einer Aktiengesellschaft aus einem Beamtenverhältnis ausscheiden und in ein Arbeitsverhältnis bei der Aktiengesellschaft oder in deren Vorstand wechseln, wird die Zahlung der Beiträge für die Nachversicherung aufgeschoben, soweit die Aufwendungen der Aktiengesellschaft für die Nachversicherung dieses Personenkreises im Kalenderjahr die in Satz 2 bestimmten Höchstbeträge übersteigen. Die Höchstbeträge betragen im Jahr 1995

1. für die Deutsche Post AG 230 Mio. DM,
2. für die Deutsche Postbank AG 40 Mio. DM,
3. für die Deutsche Telekom AG 230 Mio. DM;

sie verändern sich in den Folgejahren in dem Verhältnis, in dem sich die für diese Jahre gültigen Beitragssätze und vorläufigen Durchschnittsentgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem für 1995 gültigen Beitragssatz und vorläufigen Durchschnittsentgelt verändern. Ein Aufschub der Beitragszahlung nach Satz 1 hat die gleichen Rechtswirkungen wie ein Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI. Er entfällt,

1. soweit die Aufwendungen für die Nachversicherung des in Satz 1 genannten Personenkreises bei den Aktiengesellschaften die in Satz 2 bestimmten Höchstbeträge in einem Kalenderjahr unterschreiten,
2. sobald für einen Arbeitnehmer, ein Vorstandsmitglied oder deren Hinterbliebene die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder im Fall des § 186 Sozialgesetzbuch VI für eine Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erfüllt sind oder aufgrund der Nachversicherung erfüllt werden,
3. sobald ein Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis bei der Aktiengesellschaft oder ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Aktiengesellschaft ausscheidet, spätestens jedoch am 31. Dezember 2003.

## FÜNFTER ABSCHNITT

**Umwandlung der öffentlich-rechtlichen  
Amtsverhältnisse und der außertariflichen  
Angestelltenverhältnisse**

## § 18

**Beendigung der öffentlich-rechtlichen  
Amtsverhältnisse, Weitergeltung der Verträge**

(1) Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister enden die nach dem Postverfassungsge-

## § 17

## unverändert

## FÜNFTER ABSCHNITT

**Umwandlung der öffentlich-rechtlichen  
Amtsverhältnisse und der außertariflichen  
Angestelltenverhältnisse**

## § 18

**Beendigung der öffentlich-rechtlichen  
Amtsverhältnisse, Weitergeltung der Verträge**

(1) Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister enden die nach dem Postverfassungsge-

setz begründeten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse. Vorstandsmitglieder gelten bis zum Ablauf der Frist, für die sie berufen sind, als bestellt im Sinne des § 84 Aktiengesetz. Die weiteren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse werden mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in befristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt.

(2) Die mit Vorstandsmitgliedern nach § 12 Abs. 5 Postverfassungsgesetz geschlossenen Verträge und die von den Vorständen nach § 47 Abs. 1 Postverfassungsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Postverfassungsgesetz geschlossenen Verträge gelten sinngemäß weiter. Die einem Bundesminister oder der Bundesregierung aus diesen Verträgen obliegenden Befugnisse gehen auf den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft über.

(3) Die von den Vorständen nach § 47 Abs. 2 Postverfassungsgesetz geschlossenen Verträge gelten weiter.

(4) Die Aktiengesellschaft tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen nach den Absätzen 2 und 3 ein. Wurden die Rechtsverhältnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 3 mit Beschäftigten eingegangen, die Bundesbeamte sind, steht deren Tätigkeit während der Dauer dieses Rechtsverhältnisses einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz gleich. Für die sich aus den Amtsverhältnissen gemäß Absatz 1 und aus der Weitergeltung der Verträge nach Absatz 2 ergebenden Versorgungsansprüche übernimmt der Bund die Gewährhaftung. Gleiches gilt für die beamtenrechtlich ausgestalteten Versorgungsansprüche aus den Verträgen nach Absatz 3. Vertragsverlängerungen durch die Aktiengesellschaft bleiben hierbei unberücksichtigt.

(5) Wurden die Verträge nach den Absätzen 2 und 3 mit Beschäftigten geschlossen, die Bundesbeamte sind, so gelten die Beamten für die restliche Dauer des Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses als beurlaubt. Im übrigen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Die Beurlaubungen können nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 verlängert werden.

(6) Endet die ursprüngliche Dauer eines Rechtsverhältnisses nach Absatz 1, so tritt der Beamte, mit dem das Rechtsverhältnis eingegangen wurde, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 Bundesbeamtengesetz ein anderes Amt übertragen oder die Beurlaubung verlängert wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz) erreicht hat. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses und der Beurlaubung nach Absatz 5 Satz 1 erdient hätte. Eine in diesem Vertrag vereinbarte Versorgungsregelung bleibt unberührt. Auf eine vertragliche Versorgung ist § 54 Beamtenversorgungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Rechtsaufsicht

##### § 19

##### Rechtsaufsicht

(1) Dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation obliegt die Rechtsaufsicht darüber, daß die Organe

setz begründeten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse. Vorstandsmitglieder gelten bis zum Ablauf der Frist, für die sie berufen sind, als bestellt im Sinne des § 84 des Aktiengesetzes. Die weiteren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse werden mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in befristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt.

(2) Die mit Vorstandsmitgliedern nach § 12 Abs. 5 des Postverfassungsgesetzes geschlossenen Verträge und die von den Vorständen nach § 47 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Postverfassungsgesetzes geschlossenen Verträge gelten sinngemäß weiter. Die einem Bundesminister oder der Bundesregierung aus diesen Verträgen obliegenden Befugnisse gehen auf den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft über.

(3) Die von den Vorständen nach § 47 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes geschlossenen Verträge gelten weiter.

(4) Die Aktiengesellschaft tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen nach den Absätzen 2 und 3 ein. Wurden die Rechtsverhältnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 3 mit Beschäftigten eingegangen, die Bundesbeamte sind, steht deren Tätigkeit während der Dauer dieses Rechtsverhältnisses einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gleich. Für die sich aus den Amtsverhältnissen gemäß Absatz 1 und aus der Weitergeltung der Verträge nach Absatz 2 ergebenden Versorgungsansprüche übernimmt der Bund die Gewährhaftung. Gleiches gilt für die beamtenrechtlich ausgestalteten Versorgungsansprüche aus den Verträgen nach Absatz 3. Vertragsverlängerungen durch die Aktiengesellschaft bleiben hierbei unberücksichtigt.

(5) unverändert

(6) Endet die ursprüngliche Dauer eines Rechtsverhältnisses nach Absatz 1, so tritt der Beamte, mit dem das Rechtsverhältnis eingegangen wurde, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ein anderes Amt übertragen oder die Beurlaubung verlängert wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) erreicht hat. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses und der Beurlaubung nach Absatz 5 Satz 1 erdient hätte. Eine in diesem Vertrag vereinbarte Versorgungsregelung bleibt unberührt. Auf eine vertragliche Versorgung ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Rechtsaufsicht

##### § 19

##### unverändert

der Aktiengesellschaft bei der Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Befugnisse die Bestimmungen dieses Gesetzes und der anderen Dienstrechtsvorschriften beachten. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht steht dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation ein uneingeschränktes Informationsrecht durch den Vorstand und den Aufsichtsrat und ein Weisungsrecht gegenüber den Organen der Aktiengesellschaft zu.

(2) Werden durch ein Handeln oder Unterlassen der Aktiengesellschaft dienstrechtliche Bestimmungen verletzt, soll das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zunächst beratend darauf hinwirken, daß die Aktiengesellschaft die Rechtsverletzung behebt. Kommt die Aktiengesellschaft dem innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, soll das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Rechtsverletzung selbst beheben. In diesem Falle gehen die der Aktiengesellschaft obliegenden dienstrechtlichen Befugnisse auf das Bundesministerium für Post und Telekommunikation über.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann dem für die personellen und sozialen Angelegenheiten der Beamten zuständigen Vorstandsmitglied die Ausübung dieser Tätigkeit untersagen, wenn es gegen dienstrechtliche Bestimmungen, gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie 4 bis 18 und gegen Anordnungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation aufgrund der §§ 1 bis 19 verstoßen hat und trotz Hinweises auf diese Vorschrift durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation dieses Verhalten fortsetzt. In diesem Falle überträgt es nach Anhörung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter die Zuständigkeit einem anderen Vorstandsmitglied.

## SIEBTER ABSCHNITT

## Übergang der Arbeitsverhältnisse

## § 20

## Überleitung der Arbeitnehmer

(1) Die Aktiengesellschaften treten im Zeitpunkt des Übergangs in die Rechte und Pflichten der mit den Unternehmen geschlossenen Arbeitsverhältnisse wie folgt ein:

Deutsche Post AG in  
Deutsche Bundespost POSTDIENST  
Deutsche Postbank AG in  
Deutsche Bundespost POSTBANK  
Deutsche Telekom AG in  
Deutsche Bundespost TELEKOM.

## SIEBTER ABSCHNITT

## Übergang der Arbeitsverhältnisse

## § 20

## Überleitung der Arbeitnehmer

(1) Die Aktiengesellschaften treten, **mit Ausnahme der nach § 20 Abs. 2 auf die Bundesanstalt Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost übergeleiteten Angestellten und Arbeiter**, im Zeitpunkt des Übergangs in die Rechte und Pflichten der mit den Unternehmen geschlossenen Arbeitsverhältnisse wie folgt ein:

Deutsche Post AG in  
Deutsche Bundespost POSTDIENST  
Deutsche Postbank AG in  
Deutsche Bundespost POSTBANK  
Deutsche Telekom AG in  
Deutsche Bundespost TELEKOM.

**Die in den früheren Unternehmen der Deutschen Bundespost im Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister geltenden Tarifverträge für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden gelten bis zum Abschluß neuer Tarifverträge weiter. Bis dahin bleibt das Recht der Vorstände der Aktiengesellschaften, Beschäftigte oberhalb der höchsten Vergütungsgruppe in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, unberührt.**

(2) In die Rechte und Pflichten der in der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost sowie der beim Sozialamt der Deutschen Bundespost bestehenden Arbeitsverhältnisse tritt die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost im Zeitpunkt des Übergangs ein. Das weitere regelt das Bundesanstalt Post-Gesetz.

(3) Soweit auf der Grundlage des § 13 Arbeitszeitordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), Arbeitszeitbestimmungen für Beamte auf Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost durch Tarifvertrag übertragen sind, gelten die Bestimmungen, auch soweit sie von den übrigen Bestimmungen der Arbeitszeitordnung abweichen, als Inhalt des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft bis zum Abschluß neuer Tarifverträge fort.

#### § 21

##### Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den bisherigen oder den neuen Arbeitgeber wegen des Übergangs des Betriebes oder eines Betriebsteils ist unzulässig; das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

#### § 22

##### Gestaltung der Vergütungen und Löhne

(1) Soweit die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Aktiengesellschaften durch Tarifverträge geregelt werden, schließt sie der Vorstand der jeweiligen Aktiengesellschaft mit den zuständigen Gewerkschaften ab.

(2) Das Recht der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach § 12 Abs. 1 Bundesanstalt Post-Gesetz, für die Aktiengesellschaften, die Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsgesetze und des Tarifrechts sind, Manteltarifverträge über die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften abzuschließen, bleibt unberührt.

(2) In die Rechte und Pflichten der in der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost sowie der beim Sozialamt der Deutschen Bundespost bestehenden Arbeitsverhältnisse, **soweit die Angestellten und Arbeiter nicht nach § 5 Abs. 2 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes auf die Unfallkassen Post und Telekom übergeleitet werden**, tritt die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost im Zeitpunkt des Übergangs ein; **ebenso tritt die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost in die Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt des Übergangs bei dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST bestehenden Arbeitsverhältnisse ein, soweit die Angestellten und Arbeiter die Aufgaben einer der in § 20 des Bundesanstalt Post-Gesetzes aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtung oder der Bundespost-Betriebskrankenkasse (§ 6 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes) wahrgenommen haben**. Das weitere regelt das Bundesanstalt Post-Gesetz.

(3) entfällt

#### § 21

##### Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den bisherigen oder den neuen Arbeitgeber wegen des Übergangs des Betriebes oder eines Betriebsteils ist unzulässig; das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen, **insbesondere aus den in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 885) genannten Gründen** bleibt unberührt.

#### § 22

##### Gestaltung der Vergütungen und Löhne

(1) **Die Aktiengesellschaften regeln** die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden. **Dies geschieht auch durch Tarifverträge, die der Vorstand mit den zuständigen Gewerkschaften abschließt.**

(2) Das Recht der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach § 12 Abs. 1 Bundesanstalt Post-Gesetz, für die Aktiengesellschaften, die Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsgesetze und des Tarifrechts sind, Manteltarifverträge über die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften abzuschließen, bleibt unberührt.

## ACHTER ABSCHNITT

Regelungen der betrieblichen  
Interessenvertretungen

## § 23

**Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes**

(1) In den Aktiengesellschaften findet nach deren Eintragung in das Handelsregister das Betriebsverfassungsgesetz Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten gelten für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes als Arbeitnehmer. Soweit das Betriebsverfassungsgesetz und die dazu erlassenen Wahlordnungen zwischen Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten unterscheiden und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Beamten diesen Gruppen entsprechend ihrer jeweiligen Beschäftigung zuzuordnen.

## § 24

**Übergangsregelungen**

(1) Die Aufgaben der Betriebsräte nehmen die bisherigen Stufenpersonalvertretungen bei den Direktionen oder die Personalvertretungen bei den Zentralämtern der Unternehmen, im Bereich der Deutsche Postbank AG die bisherige Stufenpersonalvertretung bei der Generaldirektion übergangsweise wahr.

Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betrieben oder Betriebsstellen der jeweiligen Aktiengesellschaft ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens 6 Monate nach Eintragung in das Handelsregister. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.

(2) Auf die bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaften ins Handelsregister förmlich eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu deren Abschluß die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Verwaltungsgerichten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 tritt in diesen Verfahren an die Stelle der Personalvertretung die nach dem Betriebsverfassungsgesetz zuständige Arbeitnehmervertretung.

(3) Die in den Unternehmen im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in den Aktiengesellschaften als Betriebsvereinbarungen für längstens 18 Monate ab Eintragung der Aktiengesellschaften ins Handelsregister, soweit sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden.

## § 25

**Wahlen, Ersatzmitglieder**

Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Wahl und Zusammensetzung des Betriebsrats sowie über seine Ersatzmitglieder finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

## ACHTER ABSCHNITT

Regelungen der betrieblichen  
Interessenvertretungen

## § 23

unverändert

## § 24

**Übergangsregelungen**

(1) Die Aufgaben der Betriebsräte **in den Betrieben oder Betriebsteilen der jeweiligen Aktiengesellschaft** nehmen die bisherigen örtlichen Personalräte, die **Aufgaben der Gesamtbetriebsräte die bisherigen Hauptpersonalräte bei den Generaldirektionen der Unternehmen übergangsweise wahr.**

Das Übergangsmandat **der Personalräte** endet, sobald ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens 24 Monate nach Eintragung in das Handelsregister. **Das Übergangsmandat der Hauptpersonalräte endet, sobald in Betrieben, in denen insgesamt mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer und Beamten der jeweiligen Aktiengesellschaft beschäftigt sind, Betriebsräte gewählt sind und deren Wahlergebnis bekannt gegeben ist.** Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.

(2) unverändert

(3) Die in den Unternehmen im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in den Aktiengesellschaften als Betriebsvereinbarungen für längstens **24 Monate** ab Eintragung der Aktiengesellschaften ins Handelsregister, soweit sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden.

## § 25

**Wahlen, Ersatzmitglieder**

Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Wahl und Zusammensetzung des Betriebsrats sowie über seine Ersatzmitglieder finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Abweichend von § 23 Abs. 2 bilden die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten bei der Wahl zum Betriebsrat neben den Gruppen der Arbeiter und Angestellten eine eigene Gruppe, es sei denn, daß die Mehrheit dieser Beamten vor der Wahl in geheimer Abstimmung hierauf verzichtet. Die §§ 10, 12 und 14 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz gelten entsprechend.
2. Die auf die Gruppe der Beamten entfallenden Sitze werden entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der den Arbeitern und Angestellten nach § 23 Abs. 2 zugeordneten Beamten entsprechend den Grundsätzen des § 10 Betriebsverfassungsgesetz verteilt.
3. In Betrieben mit Beamten muß dem Wahlvorstand ein Beamter angehören.
4. Scheidet ein Vertreter der Beamten aus dem Betriebsrat aus, so bestimmt sich das Ersatzmitglied unter Berücksichtigung der Zuordnung der Beamten nach § 23 Abs. 2 nach den Grundsätzen des § 25 Betriebsverfassungsgesetz; dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Vertreters der Beamten.

## § 26

**Zuordnung der Beamten im Betriebsrat**

Die Vertreter der Beamten im Betriebsrat gelten entsprechend ihrer Zuordnung nach § 23 Abs. 2 als Mitglieder der Gruppe der Arbeiter oder Angestellten. Dies gilt nicht für die in § 27 genannten Angelegenheiten.

## § 27

**Beteiligung des Betriebsrats  
in Angelegenheiten der Beamten**

Der Betriebsrat ist in den Angelegenheiten der Beamten nach den §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz zu beteiligen. In diesen Angelegenheiten sind nach gemeinsamer Beratung im Betriebsrat nur die Vertreter der Beamten zur Beschlußfassung berufen, es sei denn, daß die Beamten im Betriebsrat nicht vertreten sind. § 33 Abs. 1 und 2 Betriebsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

## § 28

**Verfahren**

(1) Der Betriebsrat hat in den in § 76 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz genannten Personalangelegenheiten der Beamten ein Mitbestimmungsrecht. Auf das Mitbestimmungsrecht in den in § 76 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz genannten Angelegenheiten finden die Regelungen des § 77 Bundespersonalvertretungsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Verweigert der Betriebsrat in den Fällen des Absatzes 1 seine Zustimmung, so hat er dies unter Angabe von Gründen innerhalb einer Woche nach Unterrichtung durch den Arbeitgeber diesem schriftlich mitzuteilen. Teilt der Betriebsrat dem Arbeitgeber die Verweigerung seiner Zustimmung nicht innerhalb der Frist schriftlich mit, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Ergibt sich zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat in den Fällen des § 76 Abs. 1 Bundespersonalver-

1. Abweichend von § 23 Abs. 2 bilden die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten bei der Wahl zum Betriebsrat neben den Gruppen der Arbeiter und Angestellten eine eigene Gruppe, es sei denn, daß die Mehrheit dieser Beamten vor der Wahl in geheimer Abstimmung hierauf verzichtet. Die §§ 10, 12 und 14 Abs. 2 **des** Betriebsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.
2. Die auf die Gruppe der Beamten entfallenden Sitze werden entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der den Arbeitern und Angestellten nach § 23 Abs. 2 zugeordneten Beamten entsprechend den Grundsätzen des § 10 **des** Betriebsverfassungsgesetzes verteilt.
3. **unverändert**
4. Scheidet ein Vertreter der Beamten aus dem Betriebsrat aus, so bestimmt sich das Ersatzmitglied unter Berücksichtigung der Zuordnung der Beamten nach § 23 Abs. 2 nach den Grundsätzen des § 25 **des** Betriebsverfassungsgesetzes; dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Vertreters der Beamten.

## § 26

**unverändert**

## § 27

**Beteiligung des Betriebsrats  
in Angelegenheiten der Beamten**

Der Betriebsrat ist in den Angelegenheiten der Beamten nach § 76 Abs. 1, § 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 79 Abs. 3 **des** Bundespersonalvertretungsgesetzes zu beteiligen. In diesen Angelegenheiten sind nach gemeinsamer Beratung im Betriebsrat nur die Vertreter der Beamten zur Beschlußfassung berufen, es sei denn, daß die Beamten im Betriebsrat nicht vertreten sind. § 33 Abs. 1 und 2 **des** Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

## § 28

**Verfahren**

(1) Der Betriebsrat hat in den in § 76 Abs. 1 **des** Bundespersonalvertretungsgesetzes genannten Personalangelegenheiten der Beamten ein Mitbestimmungsrecht. Auf das Mitbestimmungsrecht in den in § 76 Abs. 1 **des** Bundespersonalvertretungsgesetzes genannten Angelegenheiten finden die Regelungen § 77 **des** Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) **unverändert**

(3) Ergibt sich zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat in den Fällen des § 76 Abs. 1 **des** Bundesperso-

treterungsgesetz keine Einigung, so ist die Einigungsstelle anzurufen, die binnen zwei Monaten entscheiden soll. Sie stellt fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung im Sinne des § 77 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz vorliegt. Schließt sich die Einigungsstelle nicht der Auffassung des Arbeitgebers an, so gibt sie diesem eine Empfehlung. Folgt der Arbeitgeber der Empfehlung der Einigungsstelle nicht, so hat er innerhalb von zehn Arbeitstagen die Angelegenheit mit der Empfehlung der Einigungsstelle dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) § 69 Abs. 5 Bundespersonalvertretungsgesetz gilt für Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend.

(5) Der Betriebsrat wirkt in den in § 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Bundespersonalvertretungsgesetz genannten Personalangelegenheiten der Beamten mit. Auf dieses Mitwirkungsrecht finden §§ 78 Abs. 2 und 72 Abs. 1 bis 3 und 6 Bundespersonalvertretungsgesetz entsprechende Anwendung.

(6) Der Betriebsrat kann die in Absatz 5 genannten Personalangelegenheiten binnen drei Tagen nach Zugang der seine Einwendung ganz oder zum Teil ablehnenden Mitteilung des Arbeitgebers dem in § 1, Abs. 6 genannten Vorstandsmitglied mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen. Dieses entscheidet nach Verhandlung mit dem Betriebsrat endgültig. Eine Abschrift seines Antrags leitet der Betriebsrat dem Arbeitgeber zu.

(7) Ist ein Antrag gemäß Absatz 6 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung des in § 1 Abs. 6 genannten Vorstandsmitglieds auszusetzen.

(8) Der Betriebsrat ist vor fristlosen Entlassungen von Beamten entsprechend § 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz anzuhören.

(9) In Streitigkeiten nach den Absätzen 1 bis 8 sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

#### § 29

##### Besetzung der Einigungsstelle

In Angelegenheiten des § 76 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz besteht die Einigungsstelle aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die vom Arbeitgeber und den Vertretern der Beamten im Betriebsrat bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des zuständigen Verwaltungsgerichts. Ist der Betriebsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz für die Beschlußfassung zuständig, muß sich unter den von ihm zu bestellenden Beisitzern der Einigungsstelle mindestens ein Beamter befinden.

#### § 30

##### Beteiligung des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

In Angelegenheiten, in denen das Bundesministerium für Post und Telekommunikation gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 und 8 sowie § 19 Abs. 2 Entscheidungen und

nalvertretungsgesetzes keine Einigung, so ist die Einigungsstelle anzurufen, die binnen zwei Monaten entscheiden soll. Sie stellt fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung im Sinne des § 77 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vorliegt. Schließt sich die Einigungsstelle nicht der Auffassung des Arbeitgebers an, so gibt sie diesem eine Empfehlung. Folgt der Arbeitgeber der Empfehlung der Einigungsstelle nicht, so hat er innerhalb von zehn Arbeitstagen die Angelegenheit mit der Empfehlung der Einigungsstelle dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) § 69 Abs. 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt für Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend.

(5) Der Betriebsrat wirkt in den in § 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes genannten Personalangelegenheiten der Beamten mit. Auf dieses Mitwirkungsrecht finden § 78 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 bis 3 und 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Der Betriebsrat ist vor fristlosen Entlassungen von Beamten entsprechend § 79 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes anzuhören.

(9) unverändert

#### § 29

##### Besetzung der Einigungsstelle

In Angelegenheiten des § 76 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes besteht die Einigungsstelle aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die vom Arbeitgeber und den Vertretern der Beamten im Betriebsrat bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des zuständigen Verwaltungsgerichts. Ist der Betriebsrat gemäß § 27 Satz 2 zweiter Halbsatz für die Beschlußfassung zuständig, muß sich unter den von ihm zu bestellenden Beisitzern der Einigungsstelle mindestens ein Beamter befinden.

#### § 30

##### Beteiligung des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

In Angelegenheiten, in denen das Bundesministerium für Post und Telekommunikation gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 und 8 sowie § 19 Abs. 2 Entscheidungen und

Maßnahmen bezüglich der bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten trifft, wird die Interessenvertretung der betroffenen Beamten vom Betriebsrat wahrgenommen. In den Angelegenheiten nach § 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend. Sind in diesen Angelegenheiten Interessen Schwerbehinderter berührt, ist die Schwerbehindertenvertretung des Betriebs im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu beteiligen.

## § 31

**Gesamtbetriebsrat**

(1) Die §§ 47 bis 53 Betriebsverfassungsgesetz finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Den gemäß § 47 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz in den Gesamtbetriebsrat zu entsendenden Betriebsratsmitgliedern muß ein Vertreter der Beamten angehören, der nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Beamten bestimmt werden kann.
2. In Angelegenheiten des § 27 hat der Vertreter der Beamten im Gesamtbetriebsrat so viele Stimmen, wie in dem Betrieb, in dem er gewählt wurde, wahlberechtigte Beamte in der Wählerliste eingetragen sind. § 47 Abs. 8 Betriebsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

(2) Für die Beteiligung des Gesamtbetriebsrats in den Angelegenheiten der Beamten gelten die §§ 27 bis 30 entsprechend.

## § 32

**Konzernbetriebsrat**

(1) Die §§ 54 bis 59 Betriebsverfassungsgesetz finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Den gemäß § 55 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz in den Konzernbetriebsrat zu entsendenden Gesamtbetriebsratsmitgliedern muß ein Vertreter der Beamten angehören, der nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Beamten im Gesamtbetriebsrat bestimmt werden kann.
2. In Angelegenheiten des § 27 hat der Vertreter der Beamten im Konzernbetriebsrat so viele Stimmen, wie die Vertreter der Beamten im Gesamtbetriebsrat insgesamt Stimmen haben.

(2) Für die Beteiligung des Konzernbetriebsrats in den Angelegenheiten der Beamten gelten die §§ 27 bis 30 entsprechend.

## § 33

**Änderung der Wahlordnungen**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern abweichend von den Wahlordnungen zum Betriebsverfassungsgesetz Sondervorschriften für die Wahlen zum Betriebsrat der Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG zu erlassen.

Maßnahmen bezüglich der bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten trifft, wird die Interessenvertretung der betroffenen Beamten vom Betriebsrat wahrgenommen. In den Angelegenheiten nach § 76 Abs. 1, § 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 79 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend. Sind in diesen Angelegenheiten Interessen Schwerbehinderter berührt, ist die Schwerbehindertenvertretung des Betriebs im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu beteiligen.

## § 31

**Gesamtbetriebsrat**

(1) Die §§ 47 bis 53 des Betriebsverfassungsgesetzes finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Den gemäß § 47 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in den Gesamtbetriebsrat zu entsendenden Betriebsratsmitgliedern muß ein Vertreter der Beamten angehören, der nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Beamten bestimmt werden kann.
2. In Angelegenheiten des § 27 hat der Vertreter der Beamten im Gesamtbetriebsrat so viele Stimmen, wie in dem Betrieb, in dem er gewählt wurde, wahlberechtigte Beamte in der Wählerliste eingetragen sind. § 47 Abs. 8 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) unverändert

## § 32

**Konzernbetriebsrat**

(1) Die §§ 54 bis 59 des Betriebsverfassungsgesetzes finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Den gemäß § 55 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes in den Konzernbetriebsrat zu entsendenden Gesamtbetriebsratsmitgliedern muß ein Vertreter der Beamten angehören, der nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Beamten im Gesamtbetriebsrat bestimmt werden kann.
2. In Angelegenheiten des § 27 hat der Vertreter der Beamten im Konzernbetriebsrat so viele Stimmen, wie die Vertreter der Beamten im Gesamtbetriebsrat insgesamt Stimmen haben.

(2) unverändert

## § 33

**Änderung der Wahlordnung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern abweichend von den Wahlordnungen zum Betriebsverfassungsgesetz Sondervorschriften für die Wahlen zum Betriebsrat der Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG zu erlassen. **Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.**



## § 34

**Gesetzesvorrang**

Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die betriebliche Interessenvertretung der Beamten nicht abweichend von den Vorschriften dieses Abschnitts geregelt werden.

## § 35

**Sprecherausschuß**

(1) In den Aktiengesellschaften gilt nach deren Eintragung in das Handelsregister das Sprecherausschußgesetz mit den in diesem Abschnitt genannten Maßgaben.

(2) Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz sind auch die funktional vergleichbaren Beamten.

(3) Absatz 2 gilt für die Vorschriften der Ersten Wahlordnung zum Sprecherausschußgesetz entsprechend.

(4) § 31 Abs. 2 Sprecherausschußgesetz findet für die Beamten im Hinblick auf deren Status keine Anwendung.

## § 36

**Schwerbehindertenvertretung**

(1) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Schwerbehindertenvertretungen.

(2) Die Vorbereitung der Neuwahl der Schwerbehindertenvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes und der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz.

## § 34

**Gesetzesvorrang**

unverändert

## § 35

**Sprecherausschuß**

(1) In den Aktiengesellschaften gilt nach deren Eintragung in das Handelsregister das Sprecherausschußgesetz mit den in dieser **Vorschrift** genannten Maßgaben.

(2) Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 **des** Betriebsverfassungsgesetzes sind auch die funktional vergleichbaren Beamten.

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 36

**Schwerbehindertenvertretung**

(1) § 24 Abs. 1 Satz 1 **bis 3** gilt entsprechend für die Schwerbehindertenvertretungen.

(2) unverändert

## Artikel 5

## Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bund“ durch die Wörter „den aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM) und Wettbewerbern“ ersetzt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschlußeinrichtungen errichtet und betreibt, bedarf einer Verleihung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation verleiht hiermit dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM bis zum Auslaufen des Netzmonopols das ausschließliche Recht, Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschlußeinrichtungen zu errichten und zu betreiben (Netzmonopol) sowie Funkanlagen zu errichten und zu betreiben.“

## c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Jedermann ist berechtigt, Telekommunikationsdienstleistungen für andere über Fest- und Wahlverbindungen, die von dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM bereitgestellt werden, zu erbringen. Dies gilt nicht für das Betreiben von Fernmeldeanlagen, soweit es der Vermittlung von Sprache für andere dient. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation verleiht hiermit dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM das ausschließliche Recht, Fernmeldeanlagen, die der Vermittlung von Sprache für andere dienen, zu betreiben (Telefondienstmonopol).

(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang der Rechte nach den Absätzen 1, 2 und 4 mit Beteiligung des Regulierungsrats gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen.“

## d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Anlagen, die zur Verteidigung des Bundesgebietes bestimmt sind, hat der Bund die in den Absätzen 1, 2 und 4 bezeichneten Rechte inne;

## Artikel 5

## Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bund“ durch die Wörter „den aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM) und Wettbewerbern“ ersetzt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschlußeinrichtungen **sowie Funkanlagen** errichtet und betreibt, bedarf einer Verleihung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation verleiht hiermit dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM bis zum Auslaufen des Netzmonopols das ausschließliche Recht, Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschlußeinrichtungen zu errichten und zu betreiben (Netzmonopol) sowie Funkanlagen zu errichten und zu betreiben.“

## c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Endeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Funkanlagen und Satellitenfunkanlagen, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden sollen.“

## d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Jedermann darf Telekommunikationsdienstleistungen für andere erbringen. Soweit Fest- und Wahlverbindungen von dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM als Monopoldienstleistungen bereitgestellt werden, hat jedermann das Recht, diese Verbindungen für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für andere zu nutzen. Satz 1 gilt nicht für das Betreiben von Fernmeldeanlagen, soweit es der Vermittlung von Sprache für andere dient. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation verleiht hiermit dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM das ausschließliche Recht, Fernmeldeanlagen, die der Vermittlung von Sprache dienen, zu betreiben (Telefondienstmonopol).

(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang der **ausschließlichen** Rechte nach den Absätzen 2 und 4 mit Beteiligung des Regulierungsrates gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 **des Gesetzes** über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen.“

## e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Anlagen, die zur Verteidigung des Bundesgebietes bestimmt sind, hat der Bund die in den Absätzen 1, 2 und 4 bezeichneten Rechte inne;

diese Rechte werden durch den Bundesminister der Verteidigung ausgeübt.“

2. § 1a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „nach § 8 Abs. 1 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wettbewerbsmöglichkeiten“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- c) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 4 des Postverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.
- d) In Satz 1 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „Wettbewerbsmöglichkeiten“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- e) In Satz 2 werden nach dem Wort „letzten“ die Wörter „nach Maßgabe der Vorschriften des Aktiengesetzes erstellten“ eingefügt und nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Angabe „gemäß § 44 Abs. 3 des Postverfassungsgesetzes“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Soweit dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM ein ausschließliches Recht nach § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 3 zusteht, kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen auch an andere verleihen. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken und Bezirke erteilt werden. Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte stehen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Verleihungen werden gegen Gebühr erteilt.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrats gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens für die Verleihung der Befugnisse nach Absatz 1

1. Grundsatzentscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Telekommunikationsdienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind;
2. Grundsätze für das Verfahren der Verleihung.

(3) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem für die Erteilung der Verleihung verursachten angemessenen Verwaltungsaufwand.

diese Rechte werden durch den Bundesminister der Verteidigung ausgeübt.“

2. § 1a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „gemäß einer nach § 8 Abs. 1 **des Gesetzes über** die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Wettbewerbsmöglichkeiten“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- c) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 4 des Postverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 **des Gesetzes über** die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.
- d) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Wettbewerbsmöglichkeiten“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- e) In Satz 2 werden nach dem Wort „letzten“ die Wörter „nach Maßgabe der Vorschriften des Aktiengesetzes erstellten“ eingefügt und nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Angabe „gemäß § 44 Abs. 3 des Postverfassungsgesetzes“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Soweit dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM ein ausschließliches Recht nach § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 4 zusteht, kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen auch an andere verleihen. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken und Bezirke erteilt werden. Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen **und Auflagen** für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte stehen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Verleihungen werden gegen Gebühr erteilt.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrates gemäß § 13 Abs. 2 **Nr. 3 des Gesetzes über** die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens für die Verleihung der Befugnisse nach Absatz 1

1. **Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Telekommunikationsdienstleistungen,**
2. **Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Verleihung.**

(3) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände

1. nach Absatz 1 Satz 1 und
2. **der Frequenzzuteilung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens,**

(4) Die Verleihung muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebes verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen. Ferner muß sie für Satellitenfunkanlagen, die zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten bestimmt sind, erteilt werden, soweit Gründe des Funkverkehrs nicht entgegenstehen, für sonstige Satellitenfunkanlagen kann die Verleihung nach Absatz 1 erteilt werden.“

4. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Übergangswege“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Netzes“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.

die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem mit den Amtshandlungen verbundenen angemessenen Verwaltungsaufwand. Für die Tatbestände gemäß Satz 1 ist die rückwirkende Erhebung von Gebühren und Auslagen ab 1. Juli 1989 zulässig.

(4) Die Verleihung muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebes verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen. Ferner muß sie für Satellitenfunkanlagen, die zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten bestimmt sind, erteilt werden, soweit Gründe des Funkverkehrs nicht entgegenstehen; für sonstige Satellitenfunkanlagen kann die Verleihung nach Absatz 1 erteilt werden.“

4. § 2a wird wie folgt gefaßt:

„§ 2a

(1) **Endeinrichtungen, die die grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen und gemäß einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 zugelassen und gekennzeichnet sind, dürfen in den Verkehr gebracht und zur bestimmungsgemäßen Verwendung an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschaltet und betrieben werden.**

(2) **Grundlegende Anforderungen an Endeinrichtungen sind:**

1. **die Sicherheit von Personen, soweit diese nicht durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146) oder durch das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1794) geregelt ist,**
2. **die Sicherheit des Personals der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, soweit diese nicht durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146) oder durch das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1794) geregelt ist,**
3. **die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit, insoweit sie für Endeinrichtungen spezifisch sind,**
4. **der Schutz des öffentlichen Telekommunikationsnetzes vor Schaden,**
5. **die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und der Orbitressourcen sowie die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen und sonstigen technischen Systemen bei entsprechenden Einrichtungen,**

6. die Kommunikationsfähigkeit der Endeinrichtungen mit Einrichtungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und
7. die Kommunikationsfähigkeit von Endeinrichtungen untereinander über das öffentliche Telekommunikationsnetz in nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigten Fällen.

(3) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG L 220 S. 1), und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1)

1. die Einzelheiten der grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2, das Verfahren der Konformitätsbewertung und der Zulassung von Endeinrichtungen und die Einzelheiten sowie das Verfahren zur Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 5 bis 7,
2. die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung von Endeinrichtungen und
3. die Form und den Inhalt der Kennzeichnung festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II S. 266, 1294) zu beachten. Eine Zulassung wird erteilt, wenn die in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Das Einhalten der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 beschriebenen grundlegenden Anforderungen wird für Endeinrichtungen vermutet, die mit den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Diese Normen werden in DIN-VDE Normen umgesetzt und ihre Fundstellen im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

(5) Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes schaltet an sein Netz angeschaltete Endeinrichtungen ab, die nicht die grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Widerspricht der betroffene Teilnehmer der Abschaltung seiner Endeinrichtung, darf der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Endeinrichtung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der von diesem ermächtigten Behörde abschalten. Erteilt der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die von ihm ermächtigte Behörde die Zustimmung, kann der betroffene Teilnehmer den Regulierungsrat anrufen.

(6) Sind Endeinrichtungen mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Zulassungszeichen gekennzeichnet, ohne daß dazu die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 vorliegen, untersagt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von diesem ermächtigte Behörde das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Einrichtungen nach Maßgabe der gemäß Absatz 3 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung und läßt deren Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder Lieferanten entwerfen oder beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn Endeinrichtungen mit Zeichen gekennzeichnet sind, die mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Zulassungszeichen verwechselt werden können.

(7) Die Bediensteten der in Absatz 6 Satz 1 genannten Behörden sind in Ausübung ihres Amtes nach Absatz 6 nach Maßgabe der gemäß Absatz 3 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung befugt, Grundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume, auf und in denen Endeinrichtungen oder Einrichtungen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind, hergestellt werden, zum Zweck des Inverkehrbringens oder freien Warenverkehrs lagern, ausgestellt sind oder zu diesem Zweck betrieben werden, während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und die Endeinrichtungen und die anderen genannten Einrichtungen zu besichtigen und zu prüfen.“

5. Folgende §§ 2b, 2c, 2d, 2e werden angefügt:

„§ 2b

(1) Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind, dürfen an das öffentliche Telekommunikationsnetz nicht angeschlossen werden.

(2) Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine ausdrückliche Erklärung des Herstellers oder Lieferanten über den Verwendungszweck entsprechend Anhang VIII der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG L 220 S. 1), sowie die Gebrauchsanweisung beigegeben werden und die Einrichtungen entsprechend Anhang VII der Richtlinie gekennzeichnet sind.

(3) Satellitenfunk-Empfangsanlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG L 290 S. 1) dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. das Verfahren der Konformitätsbewertung und Zulassung gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 1 durchlaufen

haben und gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 3 gekennzeichnet sind oder

2. das Verfahren der internen Fertigungskontrolle entsprechend dem Anhang zur Richtlinie 93/97/EWG durchlaufen haben und gemäß Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 93/97/EWG gekennzeichnet sind.

(4) Für Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen gemäß Absatz 1 und für Satellitenfunk-Empfangsanlagen gemäß Absatz 3, die die sie betreffenden Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen oder im Widerspruch zu diesen betrieben werden, gelten die Bestimmungen des § 2a Abs. 5 bis 7 sinngemäß.

(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten und das Verfahren zu den Absätzen 2 bis 4 festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II S. 266, 1294) zu beachten.

(6) Erfolgt das erstmalige Inverkehrbringen von Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so hat der Hersteller oder Lieferant vorher der Zulassungsbehörde eine Ausfertigung der Erklärung über den Verwendungszweck zu übermitteln. Der Hersteller oder Lieferant ist verpflichtet, auf Ersuchen der Zulassungsbehörde den Verwendungszweck solcher Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen auf der Grundlage ihrer technischen Merkmale und Funktion zu begründen sowie den vorgesehenen Marktbereich anzugeben.

(7) Für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignete, aber dafür nicht vorgesehene Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die

1. die grundlegenden Anforderungen nach § 2a Abs. 2 nicht einhalten und
2. vor dem 1. Januar 1995 in Verkehr gebracht worden sind,

dürfen weiter im Verkehr bleiben, ohne entsprechend Absatz 2 gekennzeichnet zu sein. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

#### § 2c

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG L 220 S. 1), und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1), die Anforderungen und das Verfahren für die Akkreditierung von benannten Stellen gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/263/EWG, von Testlabors für Endeinrichtungen sowie für die Akkreditierung

von Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme auf dem Gebiet der Telekommunikation festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II S. 266, 1294) zu beachten. In den Verfahren sind auch die Bedingungen für den Widerruf und für das Erlöschen von Akkreditierungen festzulegen.

(2) Akkreditierungsbehörde für benannte Stellen, Testlabors und Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von diesem ermächtigte Behörde.

#### § 2d

(1) Soweit es zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 2a Abs. 2 erforderlich ist, dürfen Endeinrichtungen nur von Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden, die auf Grund ihrer Sach- und Fachkunde sowie Geräteausstattung für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen sind. Als Voraussetzungen für die Zulassung können ein geeigneter Berufsabschluß, eine geeignete praktische Tätigkeit, notwendige Kenntnisse der Technik und der Funktionsweise des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sowie des Telekommunikationsrechts und eine für die sachgerechte Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausstattung mit Geräten und Ersatzteilen gefordert werden.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Endeinrichtungen nur von zugelassenen Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden dürfen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung im einzelnen zu regeln. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich aus der Ausführung der Arbeiten die Unzuverlässigkeit der zugelassenen Person ergibt.

#### § 2e

(1) Zulassungsbehörde für die in den §§ 2a, 2b und 2d genannten Zulassungen und die damit verbundenen sonstigen Aufgaben ist das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation. Ist eine benannte Stelle gemäß einer nach § 2c erlassenen Rechtsverordnung akkreditiert worden, wird sie mit der Aufgabe beliehen, Zulassungen nach § 2a zu erteilen und Aufgaben der Zulassungsbehörde nach § 2b wahrzunehmen.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, in den Verordnungen nach den §§ 2a bis 2d nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem durch die Amtshandlungen verursachten angemessenen Verwaltungsaufwand. In diesem Rahmen darf die Höhe der



**Gebühr die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner nicht unangemessen überschreiten.“**

5. § 5 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe h werden die Wörter „einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. In § 8 werden nach den Wörtern „sei es von“ die Wörter „vom Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Unternehmens Deutsche“ durch die Wörter „Nachfolgeunternehmens der Deutschen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt; das Wort „ihrer“ wird durch das Wort „seiner“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Entgeltforderungen“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt und nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.

6. § 5b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe h werden die Wörter „einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.

7. § 6 wird aufgehoben.

8. In § 8 werden nach den Wörtern „sei es“ die Wörter „vom Nachfolgeunternehmen“ eingefügt. **Das nachfolgende Wort „von“ wird gestrichen.**

9. § 9 wird wie folgt neu gefaßt:

**„(1) Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur. Auch für Rechtsstreitigkeiten über die Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.**

**(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), kann das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM auch privatrechtliche Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich einschließlich erbrachter Nebenleistungen, die bis zum 31. 12. 1994 fällig geworden sind, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 betreiben.**

**(3) Die Vollstreckung nach Absatz 2 ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhebt. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht bei Androhung der Vollstreckung zu belehren. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn**

1. das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM nicht binnen eines Mo-

nats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Forderung vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlaß eines Mahnbescheides beantragt hat oder

2. das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Die Vollstreckung kann fortgesetzt werden, sobald ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozeßordnung vorliegt.

(4) Die bis zum 31. 12. 1994 fällig gewordenen Entgeltforderungen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM für andere als die in Absatz 2 genannten Leistungen können durch das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM begetrieben werden, sofern ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozeßordnung vorliegt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist das Aufschalten auf belegte Netze zulässig, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Das Aufschalten muß den betroffenen Gesprächsteilnehmern durch ein akustisches Signal angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden.“

11. Folgender § 10a wird angefügt:

„§ 10a

(1) Jeder, der Fernmeldeanlagen betreibt, die dem Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen, ist verpflichtet, bei den zu diesem Zweck betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen technische Vorkehrungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Schutze

1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten,
2. der programmgesteuerten Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Eingriffe und Zugriffe und
3. von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen gegen äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen

zu treffen.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften für Konzepte, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 zu beachten sind. Der nach dem Stande der technischen Entwicklung zu fordernde technische und wirtschaftliche Aufwand muß zur Bedeutung der zu schützenden Rechte und der zu sichernden Anlagen für die Allgemeinheit in einem angemessenen Verhältnis stehen.“

**11a. Folgender § 10b wird angefügt:****„§ 10b**

**Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs nach dem Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes, § 100a der Strafprozeßordnung und § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes ist von dem Betreiber der Fernmeldeanlagen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation festzulegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in den Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, zu regeln.“**

**12. § 11 wird wie folgt geändert:**

In Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

9. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „bei“, nach dem Wort „nicht“ und nach dem Wort „mit“ jeweils die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

13. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „bei“, nach dem Wort „nicht“ und nach dem Wort „mit“ jeweils die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

10. § 14 a Abs. 2 wird aufgehoben.

**14. § 14a wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

11. In § 15 Abs. 2 Buchstabe b werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.

**15. § 15 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

**„(1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“**

b) In Absatz 2 wird Buchstabe b) aufgehoben.

**16. Der bisherige § 19a wird § 22a und wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

**„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. entgegen § 1a Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht schriftlich oder nicht fristgerecht erstattet,

2. entgegen § 5c Abs. 1 öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, mit dem dort bezeichneten Hinweis wirbt oder entgegen § 5c Abs. 2 in Anzeigen oder Werbeschriften Sendeanlagen anbietet, ohne auf das Erfordernis der Verleihung hinzuweisen oder ohne Namen und Anschrift des Anbieters anzugeben,

3. einer Vorschrift einer auf Grund der §§ 2a bis 2e erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwider handelt, soweit die Rechtsverordnung für einen

- bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist,
4. entgegen § 2b Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet, aber nicht vorgesehen sind, an Anschlüsse des öffentlichen Telekommunikationsnetzes anschaltet oder nicht bestimmungsgemäß verwendet,
  5. Endeinrichtungen, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschaltet werden sollen, jedoch die grundlegenden Anforderungen nach § 2a Abs. 2 und 3 nicht einhalten, in den Verkehr bringt oder an das öffentliche Telekommunikationsnetz anschaltet oder
  6. nach Fortfall der Verleihung (§ 2 Abs. 1) die zur Beseitigung einer Fernmeldeanlage getroffenen Anordnungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der von ihm ermächtigten Behörden innerhalb der von ihnen bestimmten Frist nicht befolgt.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „zehntausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.
12. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
  13. In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der hierzu von ihm ermächtigten Behörden“, das Wort „ihr“ wird durch das Wort „ihm“ ersetzt.
  14. Die §§ 25 und 26 werden aufgehoben.
  15. Folgender § 27 wird angefügt:  

„§ 27  
Außerkräfttreten  
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“
  17. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
  18. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt, das Wort „ihr“ wird durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
  19. Die §§ 25 und 26 werden aufgehoben.
  20. Folgender § 27 wird angefügt:  

„§ 27  
Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.“
  21. Folgender § 28 wird angefügt:  

„§ 28  
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

**Artikel 6****Änderung des Gesetzes über das Postwesen**

Das Gesetz über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Recht, Dienstleistungen des Postwesens zu erbringen, steht den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK) und Wettbewerbern zu.“

## b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Beförderung von“ werden die Wörter „Sendungen mit“ gestrichen und nach dem Wort „oder“ wird das Wort „mit“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „POSTDIENST“ werden die Wörter „bis zum Auslaufen des Beförderungsvorbehalts“ eingefügt.

## b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang der Rechte nach Absatz 1 mit Beteiligung des Regulierungsrats gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen.“

## c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „erteilen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „, insbesondere der Verpflichtung

**Artikel 6****Änderung des Gesetzes über das Postwesen**

Das Gesetz über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Recht, Dienstleistungen des Postwesens zu erbringen, steht den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK) und Wettbewerbern zu.“

## b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Brief“ die Wörter „und Paketdienst,“ eingefügt und die Wörter „Paket-, Postanweisungs- und Postauftragsdienst“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Postgirodienst“ durch die Wörter „Postgiro- und Postsparkassendienst“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „Postsparkassendienst.“ durch die Wörter „Postanweisungsdienst und“ ersetzt.

## dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. den Postauftragsdienst.“

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Beförderung von“ werden die Wörter „Sendungen mit“ gestrichen und nach dem Wort „oder“ wird das Wort „mit“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „POSTDIENST“ werden die Wörter „bis zum Auslaufen des Beförderungsvorbehalts“ eingefügt.

## b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang der Rechte nach Absatz 1 mit Beteiligung des Regulierungsrates gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen.“

## c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „erteilen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „, insbesondere der Verpflichtung

zur Entrichtung einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Ausfallgebühr“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Sie wird gegen Gebühr erteilt.“

d) Nach Absatz 5 werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrats gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens für die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 5:

1. Grundsatzentscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Postdienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
2. Grundsätze und Verfahren der Befreiung.

(7) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 5, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem für die Erteilung der Befreiung verursachten angemessenen Verwaltungsaufwand.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abdrucke“ die Wörter „den Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt, sowie die Wörter „Deutschen Bundesbahn“ durch „öffentlichen Eisenbahnen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Im Absatz 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundesbahn“ durch die Wörter „den öffentlichen

zur Entrichtung einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Ausfallgebühr“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Sie wird gegen Gebühr erteilt.“

d) Nach Absatz 5 werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrates gemäß § 13 Abs. 2 **Nr. 3 des Gesetzes über** die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens für die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 5:

1. **Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Postdienstleistungen,**
2. **Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Befreiung.**

(7) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, **die der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 5, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem für die Erteilung der Befreiung verursachten angemessenen Verwaltungsaufwand.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abdrucke“ die Wörter „den Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.

b) **Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:**

**„(3) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist befugt, die Verkehrswege durch das öffentlichen Zwecken dienende Aufstellen von Briefkästen zu nutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine besondere Abgabe wird nicht erhoben. Als Verkehrswege im Sinne dieser Vorschrift gelten mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken.“**

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt, sowie die Wörter „Deutschen Bundesbahn“ durch „öffentlichen Eisenbahnen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Im Absatz 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundesbahn“ durch die Wörter „den öffentlichen

Eisenbahnen“ ersetzt und die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Betrauung mit den postdienstlichen Verrichtungen fort.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur betrieblichen Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind, insbesondere um

1. bei verschlossenen Sendungen, die begünstigt sind, das Entgelt zu prüfen,
2. den Inhalt verschlossener Sendungen bei deren Beschädigungen zu sichern,
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Sendung zu ermitteln,
4. die Zustellung von Sendungen an andere durch Rechtsverordnung bestimmte Personen (Ersatzempfänger) anstelle des Empfängers/Empfangsberechtigten durchzuführen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 Satz 2 bis 4 und wie folgt geändert:

Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Eisenbahnen“ ersetzt und die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:**

„(1) Den Beschäftigten und Beauftragten von Unternehmen, die Postdienste für die Öffentlichkeit erbringen, ist es untersagt,

1. eine verschlossene Postsendung zu öffnen oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses Kenntnis zu verschaffen,
2. über den Postverkehr bestimmter Personen oder über den Inhalt von Postsendungen einem anderen eine Mitteilung zu machen,
3. eine dieser Handlungen zu gestatten oder zu fördern.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der postdienstlichen Verrichtungen fort.“

b) **Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur betrieblichen Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind, insbesondere um

1. bei verschlossenen Sendungen, die begünstigt sind, das Entgelt zu prüfen,
2. den Inhalt verschlossener Sendungen bei deren Beschädigungen zu sichern,
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Sendung zu ermitteln,
4. die Auslieferung von Sendungen an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender durchzuführen.

Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Verfolgung einer im Zusammenhang mit dem Postdienst begangenen rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, erforderlich sind. Es gilt ferner nicht gegenüber demjenigen, gegen den im Zusammenhang mit dem Postdienst entstandene Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen sind.“

c) **Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:**

„(3) Befugnisse von Behörden und Gerichten, Auskünfte über den Postverkehr bestimmter Personen oder Vorlage von Postsendungen zu verlangen, gehen den Pflichten zur Wahrung des Postgeheimnisses nur dann vor, wenn sich die entsprechende gesetzliche Befugnis ausdrücklich auf den Postverkehr oder auf Postsendungen bezieht und insoweit das Grundrecht des Postgeheimnisses gesetzlich eingeschränkt wird.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
6. § 7 wird aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und es sich bei den Diensten um solche Dienstleistungen des Postwesens handelt, die auf der Grundlage ausschließlicher Rechte oder als Pflichtleistungen erbracht werden“ angefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die im Wettbewerb auch von anderen Anbietern auf Grund einer Befreiung nach § 2 erbracht werden dürfen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen des Postwesens können verweigert werden, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:  
Im Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:  
In den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:  
In den Absätzen 1 bis 5 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:  
In den Absätzen 1 bis 4 werden nach dem Wort „Ersatzpflicht“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. § 7 wird aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und es sich bei den Diensten um solche Dienstleistungen des Postwesens handelt, die auf der Grundlage ausschließlicher Rechte oder als Pflichtleistungen erbracht werden“ angefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die im Wettbewerb auch von anderen Anbietern auf Grund einer Befreiung nach § 2 erbracht werden dürfen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen des Postwesens können verweigert werden, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ und nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „oder Dritte, deren sich die Nachfolgeunternehmen zur Erbringung ihrer Dienstleistungen bedienen,“ eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 bis 4 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Deutschen“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Ersatzpflicht“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ersatzpflicht“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt und das Wort „ihr“ durch das Wort „sein“ ersetzt.



12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „haftet“ die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt und nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST und des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTBANK“ ersetzt.
  - b) In den Absätzen 2 bis 4 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „Die Deutsche“ werden gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ersatzpflicht“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender dafür, daß die Einzahlung oder Auszahlung eines Betrages im Bereich des Unternehmens ordnungsgemäß behandelt wird.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt. **Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.**
  - d) **Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.**
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) **Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:**

„§ 16  
Beleihung und Haftung im Postauftragsdienst“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST wird mit dem Recht beliehen, Schriftstücke nach den Regeln des Prozeß- und Verfahrensrechts förmlich zustellen zu können.“
  - c) **Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:**

Die Wörter „Die Deutsche“ werden gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
  - d) **Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.**
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „Die Deutsche“ werden gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.

## 17. § 21 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.

## 18. § 22 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „haftet“ werden die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

## 19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Gewahrsam“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- c) Im Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Abtretung ist“ die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- d) Im Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

## 20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ansprüche“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
  - bb) Im Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zur Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zur Deutschen Bundespost POSTBANK“ durch die Wörter „zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK“ ersetzt.
  - cc) Im Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Schadenersatzansprüche“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- b) Im Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.

## 21. § 25 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

## 22. § 27 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „des“ wird die Angabe „§ 30 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989“

## 17. § 21 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.

## 18. § 22 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „haftet“ werden die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt. **In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.**

## 19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Gewahrsam“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- c) Im Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Abtretung ist“ die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- d) Im Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

## 20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ansprüche“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
  - bb) Im Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zur Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zur Deutschen Bundespost POSTBANK“ durch die Wörter „zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK“ ersetzt.
  - cc) Im Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Schadenersatzansprüche“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- b) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**
  - aa) **Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.**
  - bb) **Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „Pflichten“ werden die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- c) **Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:**

„(4) Unberührt bleiben die allgemeinen Verjährungsfristen für Ansprüche auf Grund von Amtspflichtverletzungen bei Durchführung der förmlichen Zustellung.“

## 21. § 25 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

## 22. § 27 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „des“ wird die Angabe „§ 30 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989“

(BGBl. I S. 1026)“ durch die Angabe „der §§ 9, 10 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „von“ werden die Wörter „den Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- c) Nach dem Wort „Postverkehr“ werden die Wörter „mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes“ durch die Wörter „mit dem Ausland“ ersetzt.

23. § 28 Abs. 1 wird aufgehoben.

24. § 29 wird aufgehoben.

25. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

**Außerkräftreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

(BGBl. I S. 1026)“ durch die Angabe „der §§ 9 und 10 **des** Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „von“ werden die Wörter „den Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- c) Nach dem Wort „Postverkehr“ werden die Wörter „mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes“ durch die Wörter „mit dem Ausland“ ersetzt.

23. § 28 Abs. 1 wird aufgehoben.

24. § 29 wird aufgehoben.

25. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

**Rechtsverordnungen**

**Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.“**

26. Folgender neuer § 31 wird angefügt:

„§ 31

**Außerkräftreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

**Entwurf**  
**Artikel 7**  
**Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation  
und des Postwesens – PTRRegG –**

Inhaltsübersicht

*Erster Abschnitt*

*Grundsätze*

- § 1 Hoheitliche Aufgaben
- § 2 Regulierung
- § 3 Überwachungsaufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Frequenzverwaltung
- § 4 Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation
- § 5 Rechtsfolgen
- § 6 Mehrerlösabschöpfung
- § 7 Ausgleich zwischen Dienstleistungen

*Zweiter Abschnitt*

*Rechtsverordnungen der Telekommunikation  
und des Postwesens*

- § 8 Pflichtleistungen
- § 9 Verbraucherschutzverordnungen der Telekommunikation und des Postwesens
- § 10 Datenschutzverordnungen

*Dritter Abschnitt*

*Regulierungsrat*

- § 11 Bildung und Zusammensetzung des Regulierungsrats
- § 12 Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Regulierungsrats
- § 13 Aufgaben des Regulierungsrats
- § 14 Beschlüsse des Regulierungsrats

*Vierter Abschnitt*

*Beschlußkammern und Schlichtungsverfahren*

- § 15 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beschlußkammern
- § 16 Einleitung; Beteiligte
- § 17 Anhörung; mündliche Verhandlung
- § 18 Abschluß des Verfahrens
- § 19 Vorverfahren
- § 20 Schlichtung
- § 21 Richtlinien des Bundesministers für Post und Telekommunikation

*Fünfter Abschnitt*

*Schlußbestimmungen*

- § 22 Außerkrafttreten

**Beschlüsse des 18. Ausschusses**  
**Artikel 7**  
**Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation  
und des Postwesens – PTRRegG –**

Inhaltsübersicht

*Erster Abschnitt*

*Grundsätze*

- § 1 Hoheitliche Aufgaben
- § 2 **Zweck und Ziele der** Regulierung
- § 3 Überwachungsaufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Frequenzverwaltung
- § 4 Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation
- § 5 Rechtsfolgen
- § 6 Mehrerlösabschöpfung
- § 7 Ausgleich zwischen Dienstleistungen

*Zweiter Abschnitt*

*Rechtsverordnungen der Telekommunikation  
und des Postwesens*

- § 8 Pflichtleistungen
- § 9 Verbraucherschutzverordnungen der Telekommunikation und des Postwesens
- § 10 Datenschutzverordnungen

*Dritter Abschnitt*

*Regulierungsrat*

- § 11 Bildung und Zusammensetzung des Regulierungsrates
- § 12 Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Regulierungsrates
- § 13 Aufgaben des Regulierungsrates
- § 14 Beschlüsse des Regulierungsrates

*Vierter Abschnitt*

*Beschlußkammern und Schlichtungsverfahren*

- § 15 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beschlußkammern
- § 16 Einleitung; Beteiligte
- § 17 Anhörung; mündliche Verhandlung
- § 18 Abschluß des Verfahrens
- § 19 Vorverfahren
- § 20 Schlichtung
- § 21 Richtlinien des Bundesministers für Post und Telekommunikation

*Fünfter Abschnitt*

*Schlußbestimmungen*

- § 22 **Rechtsverordnungen**
- § 23 **Außerkrafttreten**

## ERSTER ABSCHNITT

## Grundsätze

## § 1

**Hoheitliche Aufgabe**

Die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

## § 2

**Regulierung**

(1) Die Regulierung soll sicherstellen, daß in den Bereichen der Telekommunikation und des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen erbracht werden.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. ein flächendeckendes, modernes und preisgünstiges Angebot von Dienstleistungen der Telekommunikation und des Postwesens;
2. der diskriminierungsfreie Zugang der Nutzer zu diesen Dienstleistungsangeboten;
3. die effektive Verwaltung knapper Ressourcen, insbesondere Frequenzen und Rufnummern,
4. die Berücksichtigung sozialer Belange.

(3) Die Ziele der Regulierung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit möglichst marktkonformen Maßnahmen zu verfolgen.

## § 3

**Überwachungsaufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Frequenzverwaltung**

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation überwacht die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Postwesens sowie die Einhaltung der Auflagen und Anordnungen, die gemäß einer Vorschrift dieser Gesetze oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung ergangen sind.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation nimmt zur Sicherung einer wirtschaftlichen und störungsfreien Nutzung von Frequenzen die Aufgaben der Frequenzverwaltung, insbesondere die Frequenzbereichszuweisung, die Aufstellung der Frequenznutzungspläne und die Frequenzzuteilung wahr. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die hoheitlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und einer störungsfrei-

## ERSTER ABSCHNITT

## Grundsätze

## § 1

## unverändert

## § 2

**Zweck und Ziele der Regulierung**

(1) unverändert

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. ein flächendeckendes, modernes und preisgünstiges Angebot von Dienstleistungen der Telekommunikation und des Postwesens,
2. **die Sicherung der Chancengleichheit ländlicher Räume im Verhältnis zu Verdichtungsräumen, im Postwesen unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum für Monopol- und Pflichtleistungen,**
3. der diskriminierungsfreie Zugang der Nutzer zu diesen Dienstleistungsangeboten,
4. die effektive Verwaltung knapper Ressourcen, insbesondere von Frequenzen und Rufnummern,
5. die Berücksichtigung sozialer Belange,
6. **die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes.**

(3) unverändert

## § 3

**Überwachungsaufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Frequenzverwaltung**

(1) **Der Bundesminister für Post und Telekommunikation überwacht das Verhalten von Personen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes, des Gesetzes über Fernmeldeanlagen und des Gesetzes über das Postwesen, soweit diesen ausschließliche Rechte gemäß § 1 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Postwesen zustehen oder diese gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes über das Postwesen auf Grund einer Rechtsverleihung tätig werden dürfen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.**

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation nimmt zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen die Aufgaben der Frequenzverwaltung, insbesondere die Frequenzbereichszuweisung, die Aufstellung der Frequenznutzungspläne und die Frequenzzuteilung wahr. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, **die insoweit der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als in ihr Belange des Rundfunks berührt wer-**

en Nutzung von Frequenzen nach Satz 1 näher zu regeln. Die Rechte des Bundesministers der Verteidigung nach § 1 Abs. 5 Gesetz über Fernmeldeanlagen bleiben unberührt.

## § 4

#### Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation

(1) Leistungsentgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Monopolbereich der Telekommunikation und des Postwesens bedürfen nach Maßgabe der §§ 13 und 14 der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die im Wettbewerb auch von anderen Anbietern auf Grund einer Verleihung nach § 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen oder einer Befreiung nach § 2 Postgesetz erbracht werden dürfen.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann die Genehmigung versagen, wenn ein Leistungsentgelt oder ein entgeltrelevanter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Absatz 1 Satz 1 den Regulierungszielen gemäß § 2 und insbesondere den Maßstäben gemäß Absatz 3 nicht entspricht; dies gilt auch, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften nicht beachtet werden. Die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation gilt als erteilt, wenn dem Unternehmen nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Vorlage eine Äußerung des Bundesministers zugeht. Vor Ablauf dieser Frist hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen.

(3) Genehmigungsbedürftige Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen insbesondere

1. keine Aufschläge enthalten, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung eines Anbieters auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation und des Postwesens durchsetzbar sind,
2. keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation und des Postwesens beeinträchtigen und
3. einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger Telekommunikationsdienstleistungen auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation und des Postwesens einräumen, es sei denn, daß hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

(4) Für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen der aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen unterliegen einem Widerspruchsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Das Widerspruchsrecht kann unter Beachtung der §§ 13 und 14 innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vorlage ausgeübt werden; dabei hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen.

den, die hoheitlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten und einer störungsfreien Nutzung von Frequenzen nach Satz 1 näher zu regeln. Die Rechte des Bundesministers der Verteidigung nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bleiben unberührt.

## § 4

#### Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation

(1) Leistungsentgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Monopolbereich der Telekommunikation und des Postwesens bedürfen nach Maßgabe der §§ 13 und 14 der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die im Wettbewerb auch von anderen Anbietern auf Grund einer Verleihung nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen oder einer Befreiung nach § 2 des Gesetzes über das Postwesen erbracht werden dürfen.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann die Genehmigung versagen, wenn ein Leistungsentgelt oder ein entgeltrelevanter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Absatz 1 Satz 1 den Regulierungszielen gemäß § 2 nicht entspricht; dies gilt auch, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften nicht beachtet werden. Die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation gilt als erteilt, wenn dem Unternehmen nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Vorlage eine Äußerung des Bundesministers zugeht. Vor Ablauf dieser Frist hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen.

(3) Für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen der aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen unterliegen einem Widerspruchsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Das Widerspruchsrecht kann unter Beachtung der §§ 13 und 14 innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vorlage ausgeübt werden; dabei hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen.

(4) entfällt

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen im Monopolbereich der Telekommunikation und des Postwesens unterliegen nach Maßgabe der §§ 13 und 14 dem Widerspruchsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten sinngemäß.

(5) entfällt

#### § 5

##### Rechtsfolgen

(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte werden wirksam, wenn sie von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation genehmigt worden sind. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung oder des Ablaufs der für den Widerspruch geltenden Frist sind die bisherigen Entgelte Bestandteil des Rechtsgeschäftes.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann die Durchführung eines Rechtsgeschäftes untersagen, dessen Bestandteile nach Absatz 1 unwirksam sind.

#### § 5

unverändert

#### § 6

##### Mehrerlösabschöpfung

(1) Hat das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM oder das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangene Nachfolgeunternehmen vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Verhalten, das das Bundesministerium für Post und Telekommunikation mit einer Verfügung nach § 5 Abs. 2 untersagt hat, einen Mehrerlös erlangt, so kann es nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung anordnen, daß dieses Unternehmen einen dem Mehrerlös entsprechenden Geldbetrag an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation abführt (Mehrerlösabschöpfung) oder eine Geldbuße geleistet wird. Satz 1 gilt nicht, soweit der Mehrerlös durch Schadensersatzleistungen ausgeglichen ist. Die Mehrerlösabschöpfung darf nur innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung angeordnet werden.

(2) Wäre die Mehrerlösabschöpfung eine unbillige Härte, so soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(4) Legt ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, gegen das die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation eine rechtskräftige Entscheidung vor, nach der es zur Leistung von Schadensersatz wegen desselben mißbräuchlichen Verhaltens verpflichtet ist, so ordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation an, daß die Anordnung der Abführung des Mehrerlöses insoweit nicht mehr vollstreckt wird. Ist der Mehrerlös bereits an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation abgeführt worden und weist das Unternehmen die Zahlung des Schadensersatzes auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung an den Geschädigten nach, so erstattet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ihm den abgeführten Mehrerlös in Höhe der nachgewiesenen Schadensersatzleistung zurück.

#### § 6

##### Mehrerlösabschöpfung

(1) Hat das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM oder das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangene Nachfolgeunternehmen vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Verhalten, das das Bundesministerium für Post und Telekommunikation mit einer Verfügung nach § 5 Abs. 2 untersagt hat, einen Mehrerlös erlangt, so kann **das Bundesministerium für Post und Telekommunikation** nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung **nach Maßgabe der §§ 13 und 14** anordnen, daß dieses Unternehmen einen dem Mehrerlös entsprechenden Geldbetrag an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation abführt (Mehrerlösabschöpfung). Satz 1 gilt nicht, soweit der Mehrerlös durch Schadensersatzleistungen **oder durch Geldbuße** ausgeglichen ist. Die Mehrerlösabschöpfung darf nur innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung angeordnet werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 7

**Ausgleich zwischen Dienstleistungen**

Ein Ausgleich von Monopoldiensten zugunsten von Wettbewerbsdiensten innerhalb der aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen ist zulässig. Soweit durch eine anhaltende spürbare Kostenunterdeckung im Wettbewerbsbereich der Unternehmen gemäß Satz 1 die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt werden, trifft der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung. Über das Vorliegen einer hiernach unzulässigen Beeinträchtigung entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist, schaltet der Bundesminister für Wirtschaft das Bundeskartellamt ein, das hierzu die Befugnis nach § 46 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat. Die vorstehenden Bestimmungen begründen keine Rechte Dritter, das geltende Wettbewerbsrecht bleibt unberührt.

## ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsverordnung der Telekommunikation  
und des Postwesens

## § 8

**Pflichtleistungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung diejenigen Infrastrukturdienstleistungen zu bestimmen, die diese Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse, vor allem aus Gründen der Daseinsvorsorge, erbringen müssen (Pflichtleistungen). Sie kann hierbei die wesentlichen Strukturen der Pflichtleistungen und der Entgeltregelungen festlegen.

(2) Bei Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 1 sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen zu berücksichtigen.

## § 9

**Verbraucherschutzverordnungen  
der Telekommunikation und des Postwesens**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Monopol- und Pflichtleistungen dieser

## § 7

**Ausgleich zwischen Dienstleistungen**

Ein Ausgleich von Monopoldiensten zugunsten von Wettbewerbsdiensten innerhalb der aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen ist zulässig. Soweit durch eine anhaltende spürbare Kostenunterdeckung im Wettbewerbsbereich der Unternehmen gemäß Satz 1 die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt werden, trifft der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft **und nach Maßgabe der §§ 13 und 14** die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung. Über das Vorliegen einer hiernach unzulässigen Beeinträchtigung entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig ist, schaltet der Bundesminister für Wirtschaft das Bundeskartellamt ein, das hierzu die Befugnis nach § 46 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat. Die vorstehenden Bestimmungen begründen keine Rechte Dritter; das geltende Wettbewerbsrecht bleibt unberührt.

## ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsverordnungen der Telekommunikation  
und des Postwesens

## § 8

**Pflichtleistungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Verordnung nach Absatz 1 ist mit Gründen zu versehen, die auf die Anhörung nach Absatz 1 Bezug nehmen.

## § 9

unverändert



Unternehmen zu erlassen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der sonstigen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten einschließlich der Haftungsregelungen im Bereich des aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Nachfolgeunternehmens sowie die Bedingungen, zu denen Endeinrichtungen anzuschließen sind, festlegen. Hierbei sind die Interessen der Beteiligten ausgewogen zu berücksichtigen.

## § 10

**Datenschutzverordnungen**

(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die der Öffentlichkeit angebotene Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen oder Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, durch Rechtsverordnung Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr oder am Postverkehr Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich. Insoweit finden die §§ 24 bis 26 Bundesdatenschutzgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es erforderlich ist

1. zur betrieblichen Abwicklung ihrer jeweiligen Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen, insbesondere für

- a) das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
- b) das Herstellen und Aufrechterhalten einer Telekommunikationsverbindung,
- c) das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte für Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen einschließlich der auf andere Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen entfallenden Leistungsanteile; für den Nachweis ist dem Kunden eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Speicherdauer und Speicherumfang einzuräumen,
- d) das Erkennen und Beseitigen von Störungen an Fernmeldeanlagen einschließlich der Netzintegrität,
- e) das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungerschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie der Telekommuni-

## § 10

**Datenschutzverordnungen**

(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die der Öffentlichkeit angebotene Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen oder Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr oder am Postverkehr Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind **Höchstfristen für die Speicherung festzulegen** und insgesamt die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich. Insoweit finden die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es erforderlich ist

1. zur betrieblichen Abwicklung ihrer jeweiligen Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen, **nämlich** für

- a) das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
- b) das Herstellen und Aufrechterhalten einer Telekommunikationsverbindung,
- c) das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte für Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen einschließlich der auf andere Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen entfallenden Leistungsanteile; für den Nachweis ist dem Kunden eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Speicherdauer und Speicherumfang einzuräumen,
- d) das Erkennen und Beseitigen von Störungen an Fernmeldeanlagen
- e) das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungerschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie der Telekommuni-

kations- und Informationsdienstleistungen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung dürfen aus den Gesamtdatenbeständen die Daten ermittelt werden, die konkrete Indizien für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen enthalten,

2. für das bedarfsgerechte Gestalten von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen; dabei dürfen Daten des Anrufenden nur mit dessen Einwilligung verwendet und müssen Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden,
3. auf schriftlichen Antrag eines Kunden zum Zwecke
  - a) der Darstellung der Leistungsmerkmale; hierzu dürfen ihm insbesondere Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummer der von seinem Anschluß hergestellten Verbindungen unter Wahrung des in der Rechtsverordnung zu regelnden Schutzes von Mitbenutzern und Anrufern bei Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die gemäß ihrer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten Aufgabenbestimmung grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, mitgeteilt werden,
  - b) des Identifizierens von Anschlüssen, wenn er vorgebracht hat, das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe zu sein; dem Kunden werden die Rufnummern der Anschlüsse sowie die von diesen ausgehenden Verbindungen und Verbindungsversuche einschließlich Name und Anschrift des Anschlußinhabers nur bekanntgegeben, wenn er zuvor die Anrufe nach Datum und Uhrzeit eingrenzt, soweit ein Mißbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann; grundsätzlich wird der Anschlußinhaber über die Auskunftserteilung nachträglich informiert,
4. um gemäß § 14a Gesetz über Fernmeldeanlagen Nachrichteninhalte zu verarbeiten.

Außer in den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und mit Ausnahme der Maßnahmen, die zum Aufklären und Unterbinden der in Satz 1 Nummer 1 e genannten Handlungen erforderlich sind, dürfen nur die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnungen dürfen Unternehmen und Personen, die Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher

kations- und Informationsdienstleistungen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung dürfen aus den Gesamtdatenbeständen die Daten ermittelt werden, die konkrete Indizien für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen enthalten,

2. für das bedarfsgerechte Gestalten von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen; dabei dürfen Daten des Anrufenden nur mit dessen Einwilligung verwendet und müssen Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden,
3. auf schriftlichen Antrag eines Kunden zum Zwecke
  - a) der Darstellung der Leistungsmerkmale; hierzu dürfen ihm insbesondere Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummern der von seinem Anschluß hergestellten Verbindungen unter Wahrung des in der Rechtsverordnung zu regelnden Schutzes von Mitbenutzern und Anrufern bei Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die gemäß ihrer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten Aufgabenbestimmung grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, mitgeteilt werden,
  - b) des Identifizierens von Anschlüssen, wenn er **in einem zu dokumentierenden Verfahren schlußsig** vorgebracht hat, das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe zu sein; dem Kunden werden die Rufnummer der Anschlüsse sowie die von diesen ausgehenden Verbindungen und Verbindungsversuche einschließlich Name und Anschrift des Anschlußinhabers nur bekanntgegeben, wenn er zuvor die Anrufe nach Datum und Uhrzeit eingrenzt, soweit ein Mißbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann; grundsätzlich wird der Anschlußinhaber über die Auskunftserteilung nachträglich informiert,
4. um gemäß § 14a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen Nachrichteninhalte zu verarbeiten.

**Es dürfen nur die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Nachrichteninhalte dürfen nur in den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 sowie für Maßnahmen zum Aufklären und Unterbinden der in Satz 1 Nummer 1e genannten Handlungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 1e gilt dies nur, soweit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Nachrichteninhalten im Einzelfall unerläßlich ist. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und die zuständige Datenschutzkontrollbehörde sind über die Durchführung einer Maßnahme unter Mitteilung des zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Betroffene ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks möglich ist.**

(3) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnungen dürfen Unternehmen und Personen, die **Postdienstleistungen** erbringen oder an der Erbringung solcher

Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es erforderlich ist zur betrieblichen Abwicklung der Postdienstleistungen, insbesondere für

1. das Begründen und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
2. das Ermitteln von Verkehrsdaten für Vertragszwecke,
3. das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie den Nachweis der Richtigkeit der Entgelte für Postdienstleistungen.

(4) Ferner dürfen die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen Daten natürlicher und juristischer Personen, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, soweit dies

1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, an die dafür zuständigen Stellen übermitteln,
2. für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Kunde nicht widersprochen hat, verarbeiten und nutzen.

(5) Das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 eingeschränkt. Im übrigen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet und genutzt werden, wenn dies gesetzlich erlaubt oder angeordnet ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

### DRITTER ABSCHNITT Regulierungsrat

#### § 11

#### Bildung und Zusammensetzung des Regulierungsrats

(1) Beim Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ein Regulierungsrat gebildet. Der Regulierungsrat besteht aus einem Vertreter jedes Landes und einer gleichgroßen Anzahl von Vertretern des Deutschen Bundestages.

(2) Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. der Regierung des jeweiligen Landes von der Bundesregierung ernannt. Die Vertreter des Deutschen Bundestages müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein. Die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung ihres Landes angehören.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter vorzuschlagen. Die von der Landesregierung vorgeschlagenen Stellvertreter müssen Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung sein.

(4) Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Regulierungsrat berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die von der Landesregierung vorgeschlagenen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen;

cher Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es erforderlich ist zur betrieblichen Abwicklung der **Postdienste, nämlich** für

1. das Begründen und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
2. das Ermitteln von Verkehrsdaten für Vertragszwecke,
3. das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie den Nachweis der Richtigkeit der Entgelte für **Postdienstleistungen**.

(4) Ferner dürfen die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen **personenbezogene** Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben,

1. an die zuständigen Stellen übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
2. **verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Kunde nicht widersprochen hat.**

(5) Das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe **des Absatzes 4 Nr. 1** eingeschränkt. Im übrigen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet und genutzt werden, wenn dies gesetzlich erlaubt oder angeordnet ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

### DRITTER ABSCHNITT Regulierungsrat

#### § 11

#### Bildung und Zusammensetzung des Regulierungsrates

(1) unverändert

(2) Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages beziehungsweise der Regierung des jeweiligen Landes von der Bundesregierung ernannt. Die Vertreter des Deutschen Bundestages müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein. Die Vertreter des **Landes** müssen der Regierung ihres Landes angehören.

(3) unverändert

(4) unverändert

ihre Wiederberufung ist zulässig. Sie werden abberufen, wenn die Landesregierung an ihrer Stelle eine andere Person vorschlägt.

(5) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben.

(7) Die Absätze 4 bis 6 Satz 1 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

## § 12

### Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Regulierungsrats

(1) Der Regulierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Regulierungsrat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Der Regulierungsrat ist beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Vertreter der Länder und des Deutschen Bundestages anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; in den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 kommt ein Beschluß nur zustande, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Vertreter der Länder zustimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Regulierungsrat tritt in der Regel einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens sechs Mitglieder des Regulierungsrats die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Regulierungsrats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und seine Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Regulierungsrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für Post und Telekommunikation, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters verlangen.

## § 12

### Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Regulierungsrates

(1) unverändert

(2) unverändert

**(3) Der Regulierungsrat ist beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Vertreter der Länder und des Deutschen Bundestages anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; in den Fällen des § 13 Abs. 2 sowie Abs. 3 kommt ein Beschluß nur zustande, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Vertreter der Länder zustimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

**(4) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Vorlage für entbehrlich, so kann die Zustimmung oder die Stellungnahme der Mitglieder im Wege der Umfrage eingeholt werden. Für das Zustandekommen von Beschlüssen gilt Absatz 3 sinngemäß. Die Umfrage soll so frühzeitig erfolgen, daß auf Antrag eines Mitglieds oder des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation die Angelegenheit noch rechtzeitig in einer Sitzung beraten werden kann.**

**(5) Der Regulierungsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Regulierungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.**

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation festsetzt.

(7) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und seine Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Regulierungsrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für Post und Telekommunikation, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters verlangen.

(8) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und ein angemessenes Sitzungsgeld, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation festsetzt.

### § 13

#### Aufgaben des Regulierungsrats

(1) Der Regulierungsrat wirkt im Rahmen der in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Aufgaben bei Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation mit.

(2) Der Regulierungsrat beschließt über Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu folgenden Rechtsverordnungen:

1. Festlegung von Pflichtleistungen gemäß § 8 Abs. 1,
2. Festlegung von Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 9,
3. Festlegung von Datenschutzregelungen gemäß § 10,
4. Festlegung von Grundsatzentscheidungen und von Verfahrensgrundsätzen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über Fernmeldeanlagen und § 2 Abs. 6 Postgesetz.

(3) Der Regulierungsrat beschließt darüber hinaus über:

1. die Versagung der Genehmigung von Leistungsentgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 4 Abs. 2,
2. die Ausübung des Widerspruchsrechts gegen wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen gemäß § 4 Abs. 4 sowie gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 4 Abs. 5,
3. Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die beabsichtigte Änderung des Inhalts und Umfangs der Monopolrechte gemäß § 1 Abs. 5 Gesetz über Fernmeldeanlagen und § 2 Abs. 4 Postgesetz.

(4) Im übrigen nimmt der Regulierungsrat auf Vorlage des Bundesministers für Post und Telekommunikation

### § 13

#### Aufgaben des Regulierungsrates

(1) Der Regulierungsrat wirkt im Rahmen der in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Aufgaben bei Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation mit. **Der Regulierungsrat hat bei Wahrnehmung seiner Befugnisse die wirtschaftlichen Möglichkeiten der von seiner Entscheidung betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen.**

(2) Der Regulierungsrat beschließt über Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu folgenden Rechtsverordnungen:

1. Festlegung von Pflichtleistungen gemäß § 8 Abs. 1,
2. Festlegung von Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 9,
3. **Entscheidungen und Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen und § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Postwesen,**
4. **Festlegung von hoheitlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten und einer störungsfreien Nutzung von Frequenzen gemäß § 3 Abs. 2.**

(3) Der Regulierungsrat beschließt darüber hinaus über:

1. die **Entscheidung über die** Genehmigung von Leistungsentgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 4,
2. die Ausübung des Widerspruchsrechts gegen wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen gemäß § 4 Abs. 3,
3. Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die beabsichtigte Änderung des Inhalts und Umfangs der Monopolrechte gemäß § 1 Abs. 5 **des Gesetzes über Fernmeldeanlagen und § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Postwesen,**
4. **die Anordnung einer Mehrerlösabschöpfung gemäß § 6 Abs. 1,**
5. **die Maßnahme zur Beseitigung einer Wettbewerbsbeeinträchtigung gemäß § 7,**
6. **Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu beabsichtigten Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die Frequenzverwaltung für Rundfunk.**

(4) Der Regulierungsrat berät den Bundesminister für Post und Telekommunikation bei der Berufung von Per-

Stellung zu beabsichtigten Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die Frequenzverwaltung für Rundfunk.

(5) Der Regulierungsrat berät den Bundesminister für Post und Telekommunikation bei der Berufung von Personen, denen eine leitende Stellung im Rahmen der Regulierung übertragen werden soll. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation beruft diese Personen im Benehmen mit dem Regulierungsrat.

(6) Der Regulierungsrat ist berechtigt, Auskünfte einzuholen, Anträge zu stellen und Stellungnahmen des Bundesministers für Post und Telekommunikation herbeizuführen.

(7) Zu Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 2 und 3 ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang beim Regulierungsrat zu beschließen. Die Vorlage gilt als gebilligt, wenn ein Beschluß nicht fristgerecht ergeht.

(8) Zu Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 4 kann der Regulierungsrat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang Stellung nehmen.

#### § 14

##### Beschlüsse des Regulierungsrats

(1) Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß er einen Beschluß des Regulierungsrats im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigen kann, hat er seine Entscheidung zu begründen und den Regulierungsrat innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beschlusses zu unterrichten. In diesem Fall hat der Regulierungsrat innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden, ob er seinen Beschluß aufrechterhält.

(2) Hält der Regulierungsrat seinen Beschluß aufrecht und beabsichtigt der Bundesminister für Post und Telekommunikation weiterhin nicht, diesem Beschluß zu folgen, legt der Bundesminister für Post und Telekommunikation binnen einer Woche den Beschluß der Bundesregierung zur Entscheidung vor.

(3) Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet von der Mitteilung der Aufrechterhaltung des Beschlusses des Regulierungsrats an den Bundesminister für Post und Telekommunikation, zu entscheiden.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Beschlußkammern und Schlichtungsverfahren

#### § 15

##### Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beschlußkammern

(1) Für die Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 2 sind unabhängige Beschlußkammern beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu bilden.

sonen, denen eine leitende Stellung im Rahmen der Regulierung übertragen werden soll. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation beruft diese Personen im Benehmen mit dem Regulierungsrat.

(5) Der Regulierungsrat ist berechtigt, Auskünfte einzuholen, Anträge zu stellen und Stellungnahmen des Bundesministers für Post und Telekommunikation herbeizuführen.

(6) Zu Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 2 und 3 ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang beim Regulierungsrat zu beschließen. Die Vorlage gilt als gebilligt, wenn ein Beschluß nicht fristgerecht ergeht.

(7) unverändert

(8) unverändert

#### § 14

##### Beschlüsse des Regulierungsrates

(1) Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß er einen Beschluß des Regulierungsrates im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigen kann, hat er seine Entscheidung zu begründen und den Regulierungsrat innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beschlusses zu unterrichten. In diesem Fall hat der Regulierungsrat innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden, ob er seinen Beschluß aufrechterhält.

(2) unverändert

(3) Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet von der Mitteilung der Aufrechterhaltung des Beschlusses des Regulierungsrates an den Bundesminister für Post und Telekommunikation, zu entscheiden.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Beschlußkammern und Schlichtungsverfahren

#### § 15

unverändert

(2) Die Aufsicht obliegt den Beschlußkammern über:

1. die Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Anordnungen, die auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassen worden sind;
2. die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen gemäß § 7 Satz 2;
3. die Anwendung genehmigter Leistungsentgelte gemäß § 4;
4. die Einhaltung der in Verordnungen gemäß § 8 Abs. 1 und gemäß den §§ 9 und 10 getroffenen Regelungen.

(3) Die Beschlußkammer entscheidet in den in Absatz 2 genannten Fällen durch Verfügungen.

(4) Die Beschlußkammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(5) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Beschlußkammer müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

#### § 16

##### **Einleitung; Beteiligte**

(1) Die Beschlußkammer wird von Amts wegen oder auf Antrag tätig.

(2) An dem Verfahren vor der Beschlußkammer sind beteiligt,

1. der Antragsteller;
2. das Unternehmen, gegen das sich das Verfahren richtet;
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Beschlußkammer auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.

#### § 17

##### **Anhörung; mündliche Verhandlung**

(1) Die Beschlußkammer hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Verbraucher kann die Beschlußkammer in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Beschlußkammer entscheidet auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Sicherheit des Staates, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

#### § 18

##### **Abschluß des Verfahrens**

Verfügungen der Beschlußkammer sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen.

#### § 16

unverändert

#### § 17

unverändert

#### § 18

unverändert

## § 19

**Vorverfahren**

(1) Vor der Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Verfügung einer Beschlußkammer sind Recht- und Zweckmäßigkeit dieser Verfügung in einem Schlichtungsverfahren (Vorverfahren) durch eine andere Beschlußkammer nachzuprüfen.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

## § 20

**Schlichtung**

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu erheben.

(3) Die den Widerspruch bescheidende Beschlußkammer hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

(4) Hält die Beschlußkammer nach Absatz 2 den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

(5) Hilft die Beschlußkammer nach Absatz 2 dem Antrag nicht ab, ergeht ein Widerspruchsbescheid.

(6) Die Anfechtung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

## § 21

**Richtlinien des Bundesministers für Post und Telekommunikation**

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Richtlinien für den Erlass oder die Unterlassung von Verfügungen der Beschlußkammern gemäß § 15 Abs. 3 erlassen. Diese Richtlinien sind im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen. Im übrigen regelt der Bundesminister den Geschäftsgang der Beschlußkammern durch eine Geschäftsordnung.

(2) Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß er die Verfügung einer Beschlußkammer im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigen kann, hat er seine Entscheidung zu begründen und die Beschlußkammer innerhalb von einer Woche nach Eingang der Verfügung zu unterrichten. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Beschlußkammer hat erneut innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Satz 2 zu beschließen.

## § 19

## unverändert

## § 20

**Schlichtung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die **Anfechtungsklage** muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

## § 21

**Richtlinien des Bundesministers für Post und Telekommunikation**

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Richtlinien für den Erlass oder die Unterlassung von Verfügungen der Beschlußkammern gemäß § 15 Abs. 3 erlassen. Diese Richtlinien sind im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen. Im übrigen regelt der Bundesminister **für Post und Telekommunikation** den Geschäftsgang der Beschlußkammern durch eine Geschäftsordnung.

(2) unverändert



FÜNFTER ABSCHNITT  
Schlußbestimmungen

§ 22

**Außerkräftreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

FÜNFTER ABSCHNITT  
Schlußbestimmungen

§ 22

**Rechtsverordnungen**

**Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.**

§ 23

**Außerkräftreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

## Entwurf

**Artikel 8****Änderung des Telegraphenwegegesetzes**

Das Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1054) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangene Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM) ist befugt, die Verkehrswege für seine zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldelinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird.“

## 2. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Fernmeldelinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Fernmeldelinien hat das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM einen Plan aufzustellen und dem Bundesamt für Post und Telekommunikation vorzulegen.“

## b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsweg“ die Worte „dem Bund,“ eingefügt.

## c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Post- und Fernmeldeämter“ durch die Worte „Stellen des Bundesamts für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

## d) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Einsicht in ausgelegte Pläne darf nur demjenigen gegeben werden, der ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachweist.“

## e) Absatz 4 wird Absatz 5 und in dem neuen Absatz 5 werden die Worte „mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist“ gestrichen.

## f) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Maßnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM mitzuteilen.“

## Beschlüsse des 18. Ausschusses

**Artikel 8****Änderung des Telegraphenwegegesetzes**

Das Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1054) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM ist befugt, die Verkehrswege für seine öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldelinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen hat es kommunale Belange angemessen zu berücksichtigen. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.“

## 2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Fernmeldelinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Fernmeldelinien hat das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM einen Plan aufzustellen und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder der von ihm ermächtigten Behörde vorzulegen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm ermächtigte Behörde ist Planfeststellungsbehörde. Der Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen voneinander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.“

(2) Abweichend von Absatz 1 führt das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 die Planfeststellung selbst durch. Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 mit dem Recht zur Planfeststellung beliehen.

(3) Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg dem Bund, einem Land, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen; diese hat, soweit tunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingang des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der in § 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzuteilen. Werden durch das Planvorhaben öffentliche Belange berührt, ist die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig zu beteiligen und ihre Stellungnahme bei der Planfeststellung mitzubedenken.

(4) Außerdem ist der Plan bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde nach Absatz 1, soweit die Fernmeldelinie deren Bezirke berührt, auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen; im Falle des Absatzes 2 treten an die Stelle der zuständigen Planfeststellungsbehörde nach Absatz 1 die Post- oder Fernmeldeämter, soweit die Fernmeldelinie deren Bezirke berührt. Die Zeit der Auslegung soll mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirk den Veröffentlichungen der zuständigen Verwaltungsbehörden dienen, bekanntgemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Fernmeldelinien durch den Luftraum über den Verkehrswegen handelt. Einsicht in ausgelegte Pläne darf nur demjenigen gegeben werden, der ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachweist.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM mitzuteilen. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2.

(6) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß, im Falle des Absatzes 2 mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich die Planfeststellung durchführt.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Fernmeldelinien, welche der Bundesminister der Verteidigung für seine Zwecke herstellen läßt, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dieser als Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist.“

4. In § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „die Deutsche Bundespost TELEKOM“ durch die Worte das „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 und § 15 Abs. 2 werden die Worte „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Worte „des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

6. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

3. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Fernmeldelinien, welche der Bundesminister der Verteidigung für seine Zwecke herstellen läßt, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dieser als Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist.“

4. In § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 und § 15 Abs. 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 und 4 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

7. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 18. Ausschusses

## Artikel 8a

**Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung  
des Planverfahrens für Fernmeldelinien**

Das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 06. 1990 (BGBl. I 1244) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vor Benutzung eines Verkehrswegs für Fernmeldelinien kann das Nachfolgeunternehmen der Deutsche Bundespost TELEKOM, sofern es zur Planfeststellung berechtigt ist, anordnen, daß für bestimmte Linien oder Linienteile von der Beachtung der Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705) über das Aufstellen, Mitteilen, Auslegen und Bekanntgeben eines Planes abgesehen werden darf. In diesem Fall hat das Nachfolgeunternehmen der Deutsche Bundespost TELEKOM diejenigen, denen nach §§ 7, 9 des Telegraphenwegegesetzes ein Plan mitzuteilen wäre, in anderer Weise von der beabsichtigten Benutzung des Verkehrswegs sowie von der Anordnung nach Satz 1 zu verständigen.

(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert wird.

(3) Abweichende Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes finden keine Anwendung.“

## 2. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

## Artikel 9

**Gesetz zur Sicherung und Sicherstellung  
des Postwesens und der Telekommunikation  
(Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz  
– PTSG)**

## Inhaltsübersicht

*Erster Abschnitt**Allgemeines*

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Ermächtigung für Rechtsverordnungen

*Zweiter Abschnitt**Verpflichtungen*

- § 4 Auskunfts- und Informationspflicht
- § 5 Vorsorgeplanungen
- § 6 Mitarbeit in Arbeitsstäben und Teilnahme an Übungen

## Artikel 9

**Gesetz zur Sicherstellung  
des Postwesens und der Telekommunikation  
(Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz  
– PTSG)**

## Inhaltsübersicht

*Erster Abschnitt**Allgemeines*

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Ermächtigung für Rechtsverordnungen

*Zweiter Abschnitt**Verpflichtungen*

- § 4 Auskunfts- und Informationspflicht
- § 5 Vorsorgeplanungen
- § 6 Mitarbeit in Arbeitsstäben und Teilnahme an Übungen

- § 7 Verpflichtungen in besonderen Situationen  
 § 8 Geheimschutz

*Dritter Abschnitt**Besondere Verpflichtungen*

- § 9 Zivilschutzaufgaben  
 § 10 Feldpost  
 § 11 Rentendienst

*Vierter Abschnitt**Kosten*

- § 12 Kosten

*Fünfter Abschnitt**Zuwiderhandlungen*

- § 13 Ordnungswidrigkeiten  
 § 14 Zuständige Verwaltungsbehörde

- § 7 Verpflichtungen in besonderen Situationen  
 § 8 Geheimschutz

*Dritter Abschnitt**Besondere Verpflichtungen*

- § 9 Zivilschutzaufgaben  
 § 10 Feldpost  
 § 11 **Postrentendienst**

*Vierter Abschnitt**Entschädigungen und Kosten*

- § 12 **Entschädigungen**

*Fünfter Abschnitt**Zuwiderhandlungen*

- § 13 **Bußgeldvorschriften**  
 § 14 **Strafvorschriften**  
 § 15 Zuständige Verwaltungsbehörde

**Sechster Abschnitt****Schlußvorschriften**

- § 16 **Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen**

## ERSTER ABSCHNITT

## Allgemeines

## § 1

**Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherung und Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen bei Katastrophen und vergleichbaren Notfällen, im Rahmen der Notfallvorsorge auf Grund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen von Aufträgen der Vereinten Nationen und von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall.

## § 2

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz findet auf folgende Unternehmen Anwendung:

1. die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen,
2. Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens,
3. Betreiber von Fernmeldeanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über Fernmeldeanlagen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.

## ERSTER ABSCHNITT

## Allgemeines

## § 1

**Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist die **Sicherstellung** einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen bei einer **Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall**, im Rahmen der **Notfallbewältigung** auf Grund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen der **Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen**, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall.

## § 2

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz **gilt** für folgende Unternehmen:

1. die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen **Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG**,
2. die Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens,
3. die Betreiber von Fernmeldeanlagen **nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom (BGBl. I, S. ) geändert worden ist**, und die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.

## § 3

**Ermächtigung für Rechtsverordnungen**

(1) Um die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

1. bei Katastrophen,
2. bei sonstigen erheblichen Störungen der Versorgung mit diesen Leistungen,
3. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
4. im Rahmen von Anforderungen der Vereinten Nationen,
5. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen,
6. im Spannungs- und im Verteidigungsfall,

insbesondere zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, zur Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie zur Unterstützung der Streitkräfte sicherzustellen, kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation Rechtsverordnungen erlassen.

(2) In den Rechtsverordnungen können Unternehmen im Sinne des § 2 verpflichtet werden, zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Zwecke

1. ein Mindestangebot an Post- und Telekommunikationsdienstleistungen aufrechtzuerhalten,
2. ihr übliches Dienstleistungsangebot einzuschränken, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst das Mindestangebot nicht mehr erfüllen können,
3. ihr Dienstleistungsangebot zu erweitern.

(3) Unternehmen im Sinne des § 2 können ebenso durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, bestimmten Aufgabenträgern, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, Vorrechte bei der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen einzuräumen. In den Verordnungen ist das Verfahren festzulegen, nach dem bevorrechtigte Aufgabenträger bestimmt werden und wer bei Gefahr im Verzug die Umsetzung der Maßnahmen veranlaßt.

(4) Rechtsverordnungen dürfen nur angewendet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Notwendigkeit der Anwendung aus Gründen des öffentlichen Interesses festgestellt hat. Bei Gefahr im Verzug kann ein Beauftragter, der auf Grund der Rechtsverordnung die Umsetzung der Maßnahmen zu

## § 3

**Ermächtigung für Rechtsverordnungen**

(1) **Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann durch Rechtsverordnungen die erforderlichen Regelungen treffen, um**

1. **bei erheblichen Störungen der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall,**
2. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
3. im Rahmen der **Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,**
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen,
5. im Spannungs- und im Verteidigungsfall,

**die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, zur Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie zur Unterstützung der Streitkräfte sicherzustellen.**

(2) In Rechtsverordnungen **nach Absatz 1** können Unternehmen **nach § 2** verpflichtet werden, zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Zwecke

1. ein Mindestangebot an Post- und Telekommunikationsdienstleistungen aufrechtzuerhalten,
2. ihr übliches Dienstleistungsangebot einzuschränken, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst das Mindestangebot **nach Nummer 1** nicht erfüllen können,
3. ihr Dienstleistungsangebot zu erweitern.

(3) Unternehmen **nach § 2** können durch Rechtsverordnungen **nach Absatz 1** verpflichtet werden, bestimmten Aufgabenträgern, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, Vorrechte bei der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen einzuräumen. In den **Rechtsverordnungen ist gleichzeitig** das Verfahren festzulegen, nach dem bevorrechtigte Aufgabenträger bestimmt werden und wer bei Gefahr im Verzug die Umsetzung der Maßnahmen veranlaßt.

(4) Rechtsverordnungen **nach Absatz 1** dürfen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 **nur auf Grund einer Anwendungsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation** und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 4 und 5 **nur auf Grund einer Anwendungsverordnung der Bundesregierung angewendet werden.** Sollen die **Rechtsverordnungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2** länger als 14 Tage angewendet werden, **werden die Anwendungsverordnungen von der Bundesregierung erlassen.**

(5) **Der Erlaß einer Anwendungsverordnung nach Absatz 4 bedarf**

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 **der Feststellung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, daß die Anwendung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Feststellung ist in der Anwendungsverordnung zu treffen.**

veranlassen hat, für seinen Zuständigkeitsbereich diese Feststellung treffen. Sollen die Verordnungen länger als 14 Tage angewendet werden, bedarf dies der Zustimmung der Bundesregierung,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5, wenn die Bundesregierung auf Grund eines Beschlusses des nach dem Grundgesetz zuständigen Organs die Notwendigkeit der Anwendung festgestellt hat, daß der Anforderung der Vereinten Nationen zu entsprechen ist oder daß eine Bündnisverpflichtung gegeben ist.

3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 nach Maßgabe des Artikels 80 a Grundgesetz.

(5) Die Anwendung dieser Rechtsverordnungen bedarf einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Werden Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bei Gefahr im Verzug durch einen Beauftragten umgesetzt, ist dies in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 **der Feststellung der Bundesregierung, daß die Anwendung notwendig ist; diese Feststellung kann nur auf Grund eines Beschlusses des nach dem Grundgesetz zuständigen Organs, daß im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eine Unterstützung zu gewähren ist oder daß eine Bündnisverpflichtung gegeben ist, ergehen und ist in der Anwendungsverordnung zu treffen.**

3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 5 **der Voraussetzungen des Artikels 80a des Grundgesetzes.**

**(6) Abweichend von Absatz 4 bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bei Maßnahmen nach Absatz 3 keiner Anwendungsverordnung, wenn und soweit bei Gefahr im Verzug ein Beauftragter die Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 veranlaßt. Für seinen Zuständigkeitsbereich hat er festzustellen, daß die Maßnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind und dies in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.**

**(7) Die nach § 3 verpflichteten Unternehmen haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Regelungen in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 unverzüglich durchgeführt werden können.**

**(8) Die Anwendungsverordnungen auf Grund des Absatzes 4 sind aufzuheben, soweit ihre Fortgeltung für die Zwecke des § 1 nicht mehr erforderlich ist.**

#### (ZWEITER ABSCHNITT

#### Verpflichtungen

##### § 4

#### Auskunfts- und Informationspflicht

(1) Zur Wahrnehmung seiner Befugnisse und Pflichten nach diesem Gesetz kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation von Unternehmen im Sinne des § 2 die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

#### ZWEITER ABSCHNITT

#### Verpflichtungen

##### § 4

#### Auskunfts- und Informationspflicht

(1) **Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation können Unternehmen nach § 2 zu Auskünften und Informationen über Anlagen, Produkte und die Leistungsfähigkeit verpflichtet werden, soweit dies zu dem in § 1 genannten Zweck erforderlich ist.**

(2) **Der nach diesen Rechtsverordnungen zu Auskünften und Informationen Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl I S. 1302) geändert worden ist, aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.**

(3) **Die nach Absatz 1 erlangten Erkenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungs-**

(2) Die Unternehmen haben dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation über Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Kunden unverzüglich zu berichten. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation legt den Umfang der Berichtspflicht fest.

#### § 5

##### Vorsorgeplanungen

Unternehmen im Sinne des § 2 haben sich auf Anforderung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation an Planungen im Rahmen der Notfallvorsorge oder der zivilen und militärischen Verteidigung zu beteiligen. Sie haben das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu beraten und auf dessen Anforderung auch im internationalen Bereich mitzuwirken.

#### § 6

##### Mitarbeit in Arbeitsstäben und Teilnahme an Übungen

(1) Unternehmen im Sinne des § 2 können durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verpflichtet werden, in besonderen Arbeitsstäben zur Bewältigung von inneren und äußeren Gefahrenlagen mitzuwirken. Hierfür haben die Unternehmen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(2) Die Unternehmen haben sich auf Anforderung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation an nationalen und internationalen Übungen im Rahmen der zivilen und militärischen Verteidigung zu beteiligen.

#### § 7

##### Verpflichtungen in besonderen Situationen

Unternehmen im Sinne des § 2 haben nach Feststellung des Spannungs- und des Verteidigungsfalles den ihnen vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation besonders benannten Aufgabenträgern jede Unterstützung zu gewähren.

#### § 8

##### Geheimschutz

Unternehmen im Sinne des § 2 haben personelle und materielle Geheimchutzmaßnahmen durchzuführen, wenn Personal der Unternehmen an Vorsorgeplanungen im Rahmen der Notfallvorsorge oder der zivilen und militärischen Verteidigung sowie in Arbeitsstäben mitwirkt oder

widrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), gelten insoweit nicht.

(4) Die Unternehmen nach § 2 haben dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Störungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Kunden haben, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und den Umfang festzulegen, unter welchen Mitteilungen durch die Unternehmen nach § 2 zu erfolgen haben.

#### § 5

##### Vorsorgeplanungen

Unternehmen nach § 2 haben sich nach Anordnung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation an Planungen für die im § 3 Abs. 1 genannten Fälle zu beteiligen. Sie haben das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu beraten und auf dessen Anordnung auch für den internationalen Bereich mitzuwirken. Ein Einsatz im Ausland kann nicht angeordnet werden.

#### § 6

##### Mitarbeit in Arbeitsstäben und Teilnahme an Übungen

(1) Unternehmen nach § 2 können durch Anordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation verpflichtet werden, in besonderen Arbeitsstäben zur Bewältigung von inneren und äußeren Gefahrenlagen mitzuwirken.

(2) Die Unternehmen haben sich auf Anordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation an nationalen und internationalen Übungen für die im § 3 Abs. 1 genannten Fälle zu beteiligen. Ein Einsatz im Ausland kann nicht angeordnet werden.

#### § 7

##### Verpflichtungen in besonderen Situationen

Unternehmen nach § 2 haben nach Feststellung des Spannungs- und des Verteidigungsfalles den ihnen vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation besonders benannten Aufgabenträgern jede Unterstützung zu gewähren.

#### § 8

##### Geheimschutz

(1) Unternehmen nach § 2 haben personelle und materielle Geheimchutzmaßnahmen durchzuführen, wenn Personal der Unternehmen an Vorsorgeplanungen im Rahmen der Notfallvorsorge oder der zivilen und militärischen Verteidigung sowie in Arbeitsstäben mitwirkt oder



an Übungen teilnimmt und dabei Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind, oder Zugang zu Verschlusssachen überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen.

Zuständige Stelle ist das Bundesministerium für Wirtschaft, soweit nicht nach § 25 Abs. 1 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft die Aufgabe vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen wird. Die Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und die nach § 35 Abs. 2 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften finden Anwendung.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Besondere Verpflichtungen

##### § 9

#### Zivilschutzaufgaben

(1) Unternehmen im Sinne des § 2 Nr. 1 sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die dem Zivilschutz gemäß § 1 Gesetz über den Zivilschutz dienen, wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 Abs. 2 besonderen Verpflichtungen unterliegen.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann Unternehmen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 durch Rechtsverordnung verpflichten, entsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 Abs. 2 besonderen Verpflichtungen unterliegen.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Durchführung der Zivilschutzaufgaben im Sinne des § 1 Gesetz über den Zivilschutz festlegen. Dazu gehören insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen zum Schutz solcher Beschäftigter der genannten Unternehmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nach der Zivilverteidigungsplanung unerlässlich sind,
2. Maßnahmen des Selbstschutzes, des Katastrophenschutzes und seiner Erweiterung.

(4) Zur Erfüllung der Aufgabe des Katastrophenschutzes und seiner Erweiterung gemäß Absatz 3 Nr. 2 sind Freistellungen vom Wehr- oder Zivildienst zulässig. Zuständige Behörde im Sinne des § 13 a Abs. 1 und 3 Wehrpflichtgesetz und des § 14 Abs. 2 und 3 Zivildienstgesetz ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

an Übungen teilnimmt und dabei Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind, oder Zugang zu Verschlusssachen überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen.

(2) Zuständige Stelle für die Durchführung des Geheimschutzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft, soweit nicht nach § 25 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft die Aufgabe vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen wird. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und die nach dessen § 35 Abs. 2 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften finden entsprechende Anwendung.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Besondere Verpflichtungen

##### § 9

#### Zivilschutzaufgaben

(1) Unternehmen nach § 2 können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation verpflichtet werden, Maßnahmen zu treffen, die dem Zivilschutz nach § 1 des Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, dienen, wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind.

(2) entfällt

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann zur Sicherung der Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Durchführung von Zivilschutzaufgaben im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Zivilschutz festlegen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Anordnung baulicher Maßnahmen zum Schutz solcher Beschäftigter der genannten Unternehmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nach der Zivilverteidigungsplanung unerlässlich sind,
2. Maßnahmen des Selbstschutzes, des Katastrophenschutzes und seiner Erweiterung.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 sind Freistellungen vom Wehr- oder Zivildienst zulässig. Zuständige Behörde im Sinne des § 13a Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, und des

§ 14 Abs. 2 und 3 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

## § 10

**Feldpost**

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann durch Rechtsverordnung geeignete Unternehmen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 verpflichten, die Postversorgung der Streitkräfte bei nationalen und internationalen Einsätzen durch personelle und materielle Unterstützung der Feldpost der Bundeswehr sicherzustellen.

## § 11

**Rentendienst**

(1) Die aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen haben die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um auch bei Katastrophen und Notfällen sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall die ihnen gemäß §§ 118 bis 120 Sozialgesetzbuch VI übertragenen Aufgaben zu erfüllen, den Rentenrechnungsdienst und das Rentenzahlverfahren für die Träger der Sozialversicherung durchzuführen.

(2) Die Unternehmen haben die Auszahlung der Renten an die Rentenempfänger auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten.

(3) Die Verpflichtung, Maßnahmen im Sinne des § 9 zu treffen, die dem Zivilschutz gemäß § 1 Gesetz über den Zivilschutz dienen, gilt entsprechend.

## VIERTER ABSCHNITT

**Kosten**

## § 12

**Kosten**

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Unternehmen im Sinne des § 2 auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Eine Entschädigungspflicht des Bundes besteht nicht, soweit den Unternehmen bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes Vermögensvorteile entstehen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Kosten, die den Unternehmen durch Dienstleistungen auf Grund von Rechtsverordnungen gemäß §§ 3 und 10 sowie für Dienstleistungen innerhalb des üblichen Dienstleistungsangebotes auf Grund von Verpflichtungen gemäß § 11 entstehen. Diese Kosten sind von demjenigen abzugelten, der die Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Dabei dürfen die

## § 10

**Feldpost**

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann durch Rechtsverordnung geeignete Unternehmen nach § 2 Nr. 1 und 2 verpflichten, die Postversorgung der Streitkräfte bei nationalen und internationalen Einsätzen durch personelle und materielle Unterstützung der Feldpost der Bundeswehr sicherzustellen.

(2) Die Verpflichtung auf Grund dieser Verordnung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Beschäftigten der nach § 2 Nr. 1 und 2 verpflichteten Unternehmen im Ausland.

## § 11

**Postrentendienst**

(1) Die aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen haben die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um auch bei Katastrophen und Notfällen sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall die ihnen nach den §§ 119 und 120 Sozialgesetzbuch VI (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 102 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben für die Träger der Sozialversicherung zu erfüllen.

(2) unverändert

(3) unverändert

## VIERTER ABSCHNITT

**Entschädigungen und Kosten**

## § 12

**Entschädigungen**

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Unternehmen im Sinne des § 2 auf Grund dieses Gesetzes entstehen. **Unternehmen müssen sich Vermögensvorteile auf ihren Kostenerstattungsanspruch anrechnen lassen.**

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Kosten, die den Unternehmen durch Dienstleistungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 10 sowie für Dienstleistungen innerhalb des üblichen Dienstleistungsangebotes auf Grund von Verpflichtungen nach § 11 entstehen, **soweit den Unternehmen nach den allgemeinen Vorschriften ein Anspruch gegen Dritte auf ko-**

Unternehmen nur die jeweils gültigen Tarife oder Entgelte erheben. Maßnahmen, die der Vorbereitung für das Erbringen dieser Dienstleistungen dienen, sind hierdurch abgegolten. Werden die Unternehmen durch Rechtsverordnung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 verpflichtet, ihr Dienstleistungsangebot zu erweitern, so dürfen sie für diese zusätzlichen Dienstleistungen nur kostendeckende Tarife oder Entgelte von den Nutzern erheben.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt ebenfalls nicht für zusätzliche Kosten, die für das Einräumen von Vorrechten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 3 erforderlich werden. Diese Kosten können von dem Begünstigten verlangt werden, soweit sie nicht bereits durch Tarife oder Entgelte für die Dienstleistungen abgegolten werden.

(4) Für Personal- und Sachkosten, die den Unternehmen für Leistungen auf Grund der Verpflichtungen gemäß §§ 4 und 8 entstehen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 tragen die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen die Kosten, die ihnen auf Grund dieses Gesetzes entstehen, selbst, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.

**stendeckende Entgelte zusteht.** Für Maßnahmen, die der Vorbereitung für das Erbringen dieser Dienstleistungen dienen, **wird ein besonderes Entgelt nicht gewährt.** Werden die Unternehmen durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 verpflichtet, ihr Dienstleistungsangebot zu erweitern, so dürfen sie für diese zusätzlichen Dienstleistungen nur kostendeckende Entgelte von den Nutzern erheben.

(3) **Die Kosten**, die für das Einräumen von Vorrechten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach § 3 Abs. 3 **entstehen, sind von dem Begünstigten zu tragen, sofern die Kosten** nicht bereits durch Entgelte für **diese Dienstleistungen** abgegolten worden sind.

(4) Für Personal- und Sachkosten, die den Unternehmen für Leistungen auf Grund der Verpflichtungen **nach den §§ 4 und 8** entstehen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 tragen die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen **Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG** die Kosten, die ihnen auf Grund dieses Gesetzes entstehen, selbst, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem **Gesetz über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ) geändert worden ist**, oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.

#### FÜNFTER ABSCHNITT Zuwiderhandlungen

##### § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung gemäß §§ 3, 9 oder 10 zuwiderhandelt, soweit diese für einen Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen einer Verpflichtung nach § 4 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt,
3. entgegen einer Verpflichtung nach § 5 sich nichtan Vorsorgeplanungen beteiligt,
4. entgegen einer Verpflichtung nach § 6 nicht in besonderen Arbeitsstäben zur Bewältigung von inneren und äußeren Gefahrenlagen mitwirkt oder hierfür keine entsprechenden Vorkehrungen trifft oder sich nicht an Übungen im Rahmen der zivilen und militärischen Verteidigung beteiligt,
5. entgegen einer Verpflichtung nach § 8 die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen nicht durchführt,
6. entgegen einer Verpflichtung nach § 11 Vorsorgemaßnahmen nicht trifft, um auch bei Katastrophen und

#### FÜNFTER ABSCHNITT Zuwiderhandlungen

##### § 13 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung
  - a) nach § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 oder
  - b) nach § 4 Abs. 1
 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 4 Abs. 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Satz 1 oder 2 oder § 6 Abs. 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt.
4. entfällt
5. entfällt
6. entfällt

Notfällen sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall den Rentenrechnungsdienst und das Rentenzahlverfahren durchzuführen, oder die Auszahlung der Renten auch unter erschwerten Bedingungen nicht gewährleistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu . . . Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 14

##### Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

#### Artikel 10

##### Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ - PTStiftG -

##### Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsform der Stiftung
§ 2	Stiftungszweck
§ 3	Stiftungsvermögen
§ 4	Finanzierung
§ 5	Organe
§ 6	Satzung
§ 7	Kuratorium
§ 8	Aufgaben des Kuratoriums
§ 9	Kurator
§ 10	Aufgaben des Kurators
§ 11	Personal
§ 12	Haushaltsplan, Rechnungsprüfung
§ 13	Rechtsaufsicht
§ 14	Dienstsiegel
§ 15	Grundbuchberichtigung
§ 16	Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **zwanzigtausend** Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 14

##### Strafvorschriften

**Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.**

#### § 15

##### Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Schlußvorschriften

#### § 16

##### Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen

**Anwendungsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.**

#### Artikel 10

##### Gesetz zur Errichtung einer „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ - PTStiftG -

##### Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsform der Stiftung
§ 2	Stiftungszweck
§ 3	Stiftungsvermögen
§ 4	Finanzierung
§ 5	Organe
§ 6	Satzung
§ 7	Kuratorium
§ 8	Aufgaben des Kuratoriums
§ 9	Kurator
§ 10	Aufgaben des Kurators
§ 11	Personal
§ 12	Haushaltsplan, Rechnungsprüfung
§ 13	Rechtsaufsicht
§ 14	Dienstsiegel
§ 15	<b>entfällt</b>
§ 16	Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung

## § 1

**Rechtsform der Stiftung**

Unter dem Namen „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ wird mit Sitz in Bonn eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## § 1

## unverändert

## § 2

**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Erschließung, Sammlung und Darstellung der gesamten Entwicklung der Nachrichtenübermittlung und des damit im Zusammenhang stehenden Bank-, Güter- und Personenverkehrs im Post- und Fernmeldewesen.

(2) Dazu gehört insbesondere die Aufgabe,

- die ihr übertragenen Sammlungsgegenstände zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen und der Öffentlichkeit zu erschließen,
- einen sinnvollen Zusammenhang dieser Sammlung zu erhalten,
- die Auswertung der Sammlung für die Interessen der Allgemeinheit in Bildung und Wissenschaft zu gewährleisten,
- die Zusammenarbeit mit postgeschichtlich tätigen Vereinigungen zu pflegen  
sowie
- mit Museen und Stiftungen gleicher Zielrichtung national und international zusammenzuarbeiten.

## § 2

**Stiftungszweck**

(1) unverändert

(2) Dazu gehört insbesondere die Aufgabe,

1. die ihr übertragenen Sammlungsgegenstände zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen und der Öffentlichkeit zu erschließen,
2. einen sinnvollen Zusammenhang dieser Sammlung zu erhalten,
3. die Auswertung der Sammlung für die Interessen der Allgemeinheit in Bildung und Wissenschaft **sowie im Gesamtzusammenhang der Wirtschaftsgeschichte** zu gewährleisten,
4. die Zusammenarbeit mit postgeschichtlich tätigen Vereinigungen zu pflegen  
sowie
5. mit Museen und Stiftungen gleicher Zielrichtung national und international zusammenzuarbeiten.

## § 3

**Stiftungsvermögen**

(1) Eigentum und sonstige Vermögensrechte an bisher zum Sondervermögen Deutsche Bundespost gehörenden, dem Museumswesen dienenden Vermögensgegenständen (Sammlungsgegenstände, Postwertzeichenarchive und sonstige Vermögensgegenstände einschließlich Liegenschaften, soweit sie für Museumszwecke genutzt werden) gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Stiftung über. Sie gehen bei der Ausgründung der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehenden Aktiengesellschaften nicht in deren Vermögen über.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen.

(3) Soweit dadurch keine Gefährdung des Stiftungszwecks eintritt, ist die Stiftung berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung Vermögensgegenstände zu veräußern oder sonstwie entgeltlich abzugeben.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 3

**Stiftungsvermögen**

**(1) Der Stiftung sind nach näherer Maßgabe der §§ 7b und 7c des Postumwandlungsgesetzes ohne Wertausgleich alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens Deutsche Bundespost einschließlich beschränkter dinglicher Rechte, die der Deutschen Bundespost persönlich eingeräumt sind, zu übertragen, die dem Museumswesen dienen (Sammlungsgegenstände, Postwertzeichenarchive und sonstige Vermögensgegenstände). Dabei gehen mit den Vermögensrechten gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen über.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 4

**Finanzierung**

(1) Die Stiftung wird finanziert durch

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Zinsen, Mieten und sonstigen Erträgen und Erlösen,
- Zuschüsse der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften  
und
- Zuschüsse Dritter.

(2) Die Höhe des Zuschusses der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften wird jährlich im voraus durch das Kuratorium festgesetzt. Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß zusammen mit den sonstigen Einnahmen und Zuschüssen der Stiftungszweck erfüllt und der erforderliche Verwaltungsaufwand gedeckt werden kann. Sofern keine andere Regelung getroffen wird, tragen die aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften den jeweils auf sie entfallenden Zuschußanteil in dem Verhältnis ihrer Beteiligung im Kuratorium.

(3) Sofern weitere Unternehmen oder Privatpersonen im Kuratorium vertreten sind, haben sich auch diese nach dem gleichen Maßstab an den jährlichen Zuschußzahlungen zu beteiligen. Dies gilt nicht für Kuratoriumsmitglieder aus dem Museumswesen.

## § 5

**Organe**

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Kurator.

## § 6

**Satzung**

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

## § 7

**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern des Bundes, der Deutsche Post AG und der Deutsche Telekom AG sowie aus zwei Vertretern aus dem technischen und allgemeinen Museumswesen. Die Deutsche Postbank AG ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Vertreter der Unternehmen werden auf Vorschlag des jeweiligen Unternehmens, die Vertreter des Museumswesens werden auf Vorschlag des Deutschen Museumsbundes e. V. bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

## § 4

**Finanzierung**

(1) Die Stiftung wird finanziert durch

1. Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Zinsen, Mieten und sonstigen Erträgen und Erlösen,
2. Zuschüsse der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften  
und
3. Zuschüsse Dritter.

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 5

unverändert

## § 6

unverändert

## § 7

**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern des Bundes, der Deutsche Post AG und der Deutsche Telekom AG sowie aus zwei Vertretern aus dem technischen und allgemeinen Museumswesen. Die Deutsche Postbank AG ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden. **Ein weiteres Mitglied kann vom Bundesrat benannt werden.** Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Vertreter der Unternehmen werden auf Vorschlag des jeweiligen Unternehmens, die Vertreter des Museumswesens werden auf Vorschlag des Deutschen Museumsbundes e. V. bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Für jedes der Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die das Bundesministerium für Post und Telekommunikation festsetzt.

(4) Zur Förderung des Stiftungszwecks können auf Antrag auch Vertreter anderer Unternehmen oder Privatpersonen in das Kuratorium aufgenommen werden. Der Antrag bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Vorher ist das Kuratorium anzuhören. Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt waren, erfolgen.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, faßt es seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bedarf.

(8) Das Kuratorium wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 8

##### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Dazu zählt insbesondere:

- der Vorschlag über die Bestellung des Kurators,
- die Festsetzung des jährlich von den im Kuratorium vertretenen Unternehmen und Privatpersonen an die Stiftung zu zahlenden Zuschusses,
- die Feststellung des Haushaltsplans,
- die Genehmigung der Veräußerung oder sonstigen entgeltlichen Abgabe von Vermögensgegenständen in dem von der Satzung festgelegten Umfang,
- die Entscheidung über die Bestellung der Museumsleiter und die Festlegung ihrer Befugnisse,
- die Genehmigung von Organisationsvorschriften für die Museen,
- die Entscheidung über die Veränderung des Standorts einer Sammlung,
- die Beschlußfassung über Art und Weise der Zusammenarbeit mit postgeschichtlich tätigen Vereinigungen sowie mit anderen Museen und Stiftungen und
- der Erlaß und die Änderung der Satzung.

(2) unverändert

(3) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene **Aufwandsentschädigung**, die das Bundesministerium für Post und Telekommunikation festsetzt.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, faßt es seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Der Vertreter des Bundesrates und die beiden Vertreter des technischen und allgemeinen Museumswesens haben nur beratende Stimme.**

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

#### § 8

##### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Dazu zählt insbesondere:

1. der Vorschlag über die Bestellung des Kurators,
2. die Festsetzung des jährlich von den im Kuratorium vertretenen Unternehmen und Privatpersonen an die Stiftung zu zahlenden Zuschusses,
3. die Feststellung des Haushaltsplans,
4. die Genehmigung der Veräußerung oder sonstigen entgeltlichen Abgabe von Vermögensgegenständen in dem von der Satzung festgelegten Umfang,
5. die Entscheidung über die Bestellung der Museumsleiter und die Festlegung ihrer Befugnisse,
6. die Genehmigung von Organisationsvorschriften für die Museen,
7. die Entscheidung über die Veränderung des Standorts einer Sammlung,
8. die Beschlußfassung über Art und Weise der Zusammenarbeit mit postgeschichtlich tätigen Vereinigungen sowie mit anderen Museen und Stiftungen und
9. der Erlaß und die Änderung der Satzung.

(2) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Kurators. Es kann von ihm jederzeit Auskünfte und Berichte sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.

(2) unverändert

### § 9

#### Kurator

(1) Der hauptamtliche Kurator und sein ständiger Vertreter werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorschlag des Kuratoriums ernannt.

(2) Der Kurator und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglieder des Kuratoriums oder deren Stellvertreter sein.

(3) Gegenüber dem Kurator wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

### § 9

unverändert

### § 10

#### Aufgaben des Kurators

(1) Der Kurator hat die Beschlüsse des Kuratoriums auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen. Das Nähere, insbesondere die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Kurator und den Museumsleitern, regelt die Satzung.

(2) Der Kurator vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

### § 10

unverändert

### § 11

#### Personal

(1) Unbeschadet des Rechts, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen, wird der Stiftung das Recht verliehen, Beamte zu haben.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die Überleitung von Beschäftigten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und nach Anhörung der Aktiengesellschaften auch die Überleitung der Beschäftigten der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften auf die Stiftung im Hinblick auf die geltenden beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde für den Kurator ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die übrigen Beamten das Kuratorium. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 Bundesbeamtengesetz ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(4) Auf das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter finden die für die Angestellten und Arbeiter des Bundes jeweils geltenden Vorschriften Anwendung. Für die auf die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten gelten die Regelungen des siebten und achten Abschnitts des Bundesanstalt Post-Gesetzes entsprechend.

### § 11

#### Personal

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde für den Kurator ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die übrigen Beamten das Kuratorium. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 des Bundesbeamtengesetzes ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(4) unverändert

### § 12

#### Haushaltsplan, Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für

### § 12

unverändert



die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der vom Kuratorium festgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

**Rechtsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

§ 13

unverändert

§ 14

**Dienstsiegel**

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 14

unverändert

§ 15

**Grundbuchberichtigung**

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz der Stiftung zu, so genügt zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt die in den Antrag der Stiftung auf Grundbuchberichtigung aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Stiftung gehört.

(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragenen Rechte.

§ 15

entfällt

§ 16

**Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung**

Die Stiftung wird von Steuerpflichten sowie von Gerichtsgebühren und Abgaben, die aus Anlaß ihrer Errichtung entstehen, befreit. Auslagen sind von ihr zu erstatten.

§ 16

unverändert

## Artikel 11

## Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 10 Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)), werden die Wörter „und der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(2) § 3 Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost legen die in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes beförderten Sendungen, bei deren betrieblicher Behandlung sich tatsächliche Anhaltspunkte für den in § 2 bezeichneten Verdacht ergeben, der zuständigen Zolldienststelle vor.“

(3) Artikel 3 Abs. 5 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1972 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird aufgehoben.

(4) § 12 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

(5) Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebene“ gestrichen.

2. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebenen“ gestrichen.

(6) § 2 Abs. 3 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird aufgehoben.

(7) § 1 Abs. 3 Nr. 6 Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3441) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) In § 44 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „und bei der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

## Artikel 11

## Anpassung anderer Rechtsvorschriften

## entfällt

(2) § 3 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt neu gefaßt:

## „§ 3

Die Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost legen die in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes beförderten Sendungen, bei deren betrieblicher Behandlung sich tatsächliche Anhaltspunkte für den in § 2 bezeichneten Verdacht ergeben, der zuständigen Zolldienststelle vor.“

(3) Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1972 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird aufgehoben.

(4) § 12 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

(5) Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebene“ gestrichen.

2. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebenen“ gestrichen.

(6) § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) § 1 Abs. 3 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) In § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) geändert worden ist, werden die Wörter „, bei der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(9) Die Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes“ unter Buchstabe b im Anschluß an die Wörter „des Bundesministers für Gesundheit“ die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation“ angefügt.
2. In Anlage 2 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes“ unter Buchstabe b im Anschluß an die Wörter „des Bundesministers für Gesundheit“ die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation“ angefügt.

(10) Artikel 10 Abs. 1 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2031-1/1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für den Personenkreis, der dem Bereich der Deutschen Bundespost zuzurechnen ist, nimmt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Befugnisse nach Satz 1 wahr.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(11) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:
  - a) In Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 werden die Wörter „Fernmeldetechnisches Zentralamt“ gestrichen.
  - b) In Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 wird im Anschluß an die Bezeichnung „Umweltbundesamt“ folgender Satz eingefügt:  
„Den Dienststellen und Einrichtungen des Bundes mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen gleichgestellt ist auch das Forschungs- und Technologiezentrum der Deutsche Telekom AG.“
2. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:  
In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt: „Erster Direktor bei der Deutsche Post Aktiengesellschaft“, „Erster Direktor bei der Deutsche Postbank Aktiengesellschaft“, „Erster Direktor bei der Deutsche Telekom Aktiengesellschaft“, „Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“.

(9) Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes“ unter Buchstabe b **nach den** Wörtern „des Bundesministers für Gesundheit“ die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation“ angefügt.
2. In Anlage 2 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes“ unter Buchstabe b **nach den** Wörtern „des Bundesministers für Gesundheit“ die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation“ angefügt.

(10) **Nach** Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2031-1/1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt **geändert** durch Artikel 6 **Abs. 13** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird **folgender** Satz eingefügt:

„Für den Personenkreis, der dem Bereich der Deutschen Bundespost zuzurechnen ist, nimmt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Befugnisse nach Satz 1 wahr.“

(11) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom **26. Mai 1994** (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Nummer 2 Abs. 1** der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B **wird** wie folgt geändert:
  - a) die Wörter „Fernmeldetechnisches Zentralamt“ **werden** gestrichen.
  - b) Nach dem „Umweltbundesamt“ **wird** folgender Satz eingefügt:  
„Den Dienststellen und Einrichtungen des Bundes mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen gleichgestellt ist auch das Forschungs- und Technologiezentrum der Deutsche Telekom AG.“
2. **In der Besoldungsgruppe B3 der Bundesbesoldungsordnung B werden**
  - a) **nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr – als Leiter einer Fachgruppe“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom – als Geschäftsführer“**
  - b) **nach der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat – bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung, als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten, als der ständige Vertreter eines**

**Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist –“ die Amtsbezeichnung**

**„Leitender Postdirektor**

- bei der Deutsche Post AG –**
- bei der Deutsche Postbank AG –**
- bei der Deutsche Telekom AG –**
- bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –“**

**eingefügt.**

(12) § 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden“.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG“.
3. In Nummer 6 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG“.
4. In Nummer 9 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG, der Deutsche Telekom AG und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden“.
5. In Nummer 13 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG“.

(13) Die Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1831), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „im Bereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:  
Technischer Regierungsobersekretär“.
2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b werden aufgehoben.

(12) § 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG“ ersetzt.
3. In Nummer 6 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG“ ersetzt.
4. In Nummer 9 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG, der Deutsche Telekom AG und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden“ ersetzt.
5. In Nummer 13 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG, der Deutsche Telekom AG“ ersetzt.

(13) Die Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. im Bereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:  
Technischer Regierungsobersekretär“.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Bereich der Deutschen Bundespost einschließlich ständiger Tätigkeitszulagen und der Lohn-

zulage für Handwerker der Lohngruppe I,“ sowie die Wörter „Erschwerungszuschläge ohne Zuschlag für Nacht- und Samstagsarbeit im Bereich der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Erschwerungszuschläge ohne Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(im Bereich der Deutschen Bundespost einschließlich ständiger Tätigkeitszulagen und der Lohnzulage für Handwerker der Lohngruppe I)“ gestrichen.

(14) § 89a Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) § 49a Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921), wird aufgehoben.

(16) § 3 Gesetz über die Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2689) wird aufgehoben.

(17) Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Als öffentliche Stellen gelten die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die obersten Bundesbehörden, der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde lediglich die Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Das gleiche gilt für die Vorstände der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange diesen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

(14) § 89a des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 20 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) § 49a der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), eingefügt durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921), wird aufgehoben.

(16) § 3 des Gesetzes über die Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2689) wird aufgehoben.

(17) Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als öffentliche Stellen gelten die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die obersten Bundesbehörden, der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde lediglich die Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Das gleiche gilt für die Vorstände der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange diesen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

## 3. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei den Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei den speichernden Stellen erforderlich ist.“

## 4. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht, gegenüber deren Vorständen.“

(18) Das Gesetz über den Zivilschutz vom 9. Oktober 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 1976), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „und der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 262 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Postneuordnungsgesetzes“.

(19) Die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst vom 20. Juli 1961 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden im Anschluß an die Wörter „Elektrizität und Gas“ die Wörter „Postdienstleistungen und Telekommunikation“ angefügt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „Der Anschlußpflichtige hat über das Luftschutzwarnamt die Bereitstellung der technischen Einrichtungen des Drahtanschlusses sowie der erforderlichen Leistungen bei den Anbietern dieser Dienstleistungen in Auftrag zu geben.“

3. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „die Genehmigung der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „die Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“.

(20) Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des öffentlichen Fernmeldewesens“ ersetzt durch die Wörter „der Tele-

## 3. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei den Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 ~~des~~ Grundgesetzes) eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei den speichernden Stellen erforderlich ist.“

## 4. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht, gegenüber deren Vorständen.“

(18) Das Gesetz über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

## 3. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..... 1994 (BGBl. I S. ...), bleiben unberührt.“

(19) Die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst vom 20. Juli 1961 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden **nach den** Wörtern „Elektrizität und Gas,“ die Wörter „Postdienstleistungen und Telekommunikation,“ angefügt.

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Anschlußpflichtige hat über das Luftschutzwarnamt die Bereitstellung der technischen Einrichtungen des Drahtanschlusses sowie der erforderlichen **Leitungen** bei den Anbietern dieser Dienstleistungen in Auftrag zu geben.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Genehmigung der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „die Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(20) Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 31 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des öffentlichen Fernmeldewesens“ durch die Wörter „der Tele-

Telekommunikation, die dem öffentlichen Verkehr dienen“.

2. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Rechtsverordnungen über die im Bereich der Telekommunikation nach § 23 durchzuführenden baulichen Schutzmaßnahmen. § 27 Abs. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

3. § 27 Abs. 3 wird aufgehoben.

(21) Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(22) An § 22 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912) geändert wurde, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die bis zum Inkrafttreten des Postumwandlungsgesetzes von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Mittel werden bei dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, die von den Teilsondervermögen zur Verfügung gestellten Mittel werden bei dem jeweiligen aus dem Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen abgewickelt.“

(23) In § 1 Nr. 4.1 Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden in der Klammer die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „gemäß Postsozialversicherungsorganisationsgesetz“ ersetzt.

(24) Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 2847) wird wie folgt geändert:

1. § 100 b Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Grund der Anordnung hat jeder Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr

kommunikation, die dem öffentlichen Verkehr dienen“ ersetzt.

2. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Rechtsverordnungen über die im Bereich der Telekommunikation nach § 23 durchzuführenden baulichen Schutzmaßnahmen. § 27 Abs. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

3. § 27 Abs. 3 wird aufgehoben.

(21) In § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 32 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(22) Dem § 22 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Die bis zum Inkrafttreten des Postumwandlungsgesetzes von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Mittel werden bei dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, die von den Teilsondervermögen zur Verfügung gestellten Mittel bei dem jeweiligen aus dem Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen abgewickelt.“

(22a) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f werden nach dem Wort „Personenmehrheit“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Beschäftigte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen“ angefügt.

2. In § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f werden nach dem Wort „Personenmehrheit“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Beschäftigte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen“ angefügt.

(23) In § 1 Nr. 4.1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 35 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden in der Klammer die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „gemäß Postsozialversicherungsorganisationsgesetz“ ersetzt.

(24) § 100b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Grund der Anordnung hat jeder Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr

bestimmt sind, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz) die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen.“

2. § 100 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beendigung ist dem Richter und dem Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.“

(25) § 2 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(25a) § 11 Abs. 1 Satz 2 Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(26) § 8 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird aufgehoben.

(27) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

1. An § 17a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Ist der Dritte ein Telekommunikationsunternehmen und bedient sich dieses bei der Erledigung der in Absatz 1 genannten Arbeiten eines Arbeitnehmers, so sind die entstehenden Kosten gemäß den allgemeinen Tarifen zu erstatten.“

2. § 17a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt: „Für die Inanspruchnahme von Übertragungswegen und Wahlverbindungen bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs sind die in den allgemeinen Tarifen vorgesehenen Entgelte zu entrichten.“

(28) § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der darin festgelegten Leistungsentgelte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Wortlaut im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht worden sind und bei den Niederlassungen der genannten Unternehmen zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.“

(29) Artikel 79 Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch

bestimmt sind, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 **des** Gerichtsverfassungsgesetzes) die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen.“

2. **Absatz 4** Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beendigung ist dem Richter und dem Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.“

(25) § 2 Abs. 1 Satz 2 **des** Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt **geändert** durch Artikel 6 **Abs. 39** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird aufgehoben.

(25a) § 11 Abs. 1 Satz 2 **der** Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt **geändert** durch Artikel 6 **Abs. 40** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird aufgehoben.

(26) § 8 Abs. 1 Satz 2 **des** Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 41** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird aufgehoben.

(27) **entfällt**

(28) § 23 Abs. 2 Nr. 1a **des** AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch **Artikel 2 des** Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der darin festgelegten Leistungsentgelte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Wortlaut im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht worden sind und bei den Niederlassungen der genannten Unternehmen zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;“

(29) Artikel 79 **des** Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3



Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Jeder Protest muß durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(30) In § 13a Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „zuständige Bundesminister“ die Wörter „oder der nach § 9 Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz zuständige Bundesminister“ eingefügt.

(31) Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

- „11. a) bei Wehrpflichtigen, die bei den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen tätig sind, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde,
- b) bei Wehrpflichtigen, die in Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz tätig sind, soweit diese Unternehmen nach § 3 dieses Gesetzes verpflichtet sind, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde,“

2. Die bisherige Fassung von § 1 Abs. 1 Nr. 11 wird zu § 1 Abs. 1 Nr. 12.

3. § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder der von ihm bestimmten Behörde bei Wehrpflichtigen, die für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, tätig sind,“

(32) Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Jeder Protest muß durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(30) In § 13a **Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Gesetz vom **20. April 1994** (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständige Bundesminister“ die Wörter „oder der nach § 9 **des** Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes zuständige Bundesminister“ eingefügt.

(31) Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung** wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

- „11. a) bei Wehrpflichtigen, die bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen tätig sind, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde,
- b) bei Wehrpflichtigen, die in Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 **des** Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes tätig sind, soweit diese Unternehmen nach § 3 dieses Gesetzes verpflichtet sind, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde,“

b) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 11“ durch die Angabe „Nr. 12“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder der von ihm bestimmten Behörde bei Wehrpflichtigen, die für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, tätig sind,“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 11“ durch die Angabe „Nr. 12“ ersetzt.

(32) Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 **Abs. 46** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 VII wird wie folgt gefaßt:

„VII.

aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

1. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
2. das Bundesamt für Post und Telekommunikation,
3. das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation,
4. die Bundesdruckerei;“

## 2. § 2 I wird wie folgt gefaßt:

„I.

bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, das Bundesamt für Post und Telekommunikation;“

(33) Das Bundesleistungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Teilnehmerverhältnisse zur Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „Vertragsverhältnisse mit Unternehmen, die Telekommunikationsleistungen erbringen“.

## 2. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unternehmen nach § 2 Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz, soweit sie durch eine Rechtsverordnung aufgrund § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, und öffentliche Eisenbahnen können nicht zu Leistungen nach diesem Gesetz herangezogen werden.“

(34) § 2 Abs. 5 Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1008), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Anforderungsbehörden“ wird ersetzt durch das Wort „Anforderungsbehörde“.
2. Die Wörter „sind die Oberpostdirektionen“ werden durch die Wörter „ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(35) In § 16 Nr. 1 Buchstabe d Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), werden nach den Wörtern „Gas und Wasser,“ die Wörter „Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,“ eingefügt.

## 1. § 1 Teil VII wird wie folgt gefaßt:

„VII.

aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

1. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
2. das Bundesamt für Post und Telekommunikation,
3. das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation,
4. die Bundesdruckerei GmbH;“

## 2. § 2 Teil I wird wie folgt gefaßt:

„I.

bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, das Bundesamt für Post und Telekommunikation;“

(33) Das Bundesleistungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 48 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „des bestehenden Teilnehmerverhältnisses zur Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „der bestehenden Vertragsverhältnisse mit Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen“ ersetzt.

## 2. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Die Unternehmen nach § 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, und öffentliche Eisenbahnen können nicht zu Leistungen nach diesem Gesetz herangezogen werden.“

(34) § 2 Abs. 5 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088), die durch Artikel 6 Abs. 49 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Anforderungsbehörden“ wird ersetzt durch das Wort „Anforderungsbehörde“.
2. Die Wörter „sind die Oberpostdirektionen“ werden durch die Wörter „ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(35) In § 16 Nr. 1 Buchstabe d des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Gas und Wasser,“ die Wörter „Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,“ eingefügt.

(36) In § 2 Abs. 1 Nr. 6 Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Wörter „der Deutschen Bundespost POSTDIENST, – POSTBANK, – TELEKOM sowie“ gestrichen.

(36a) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 93a Abs. 2 werden die Wörter „Postgiroämter, Postsparkassenämter,“ gestrichen.
2. § 105 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Verpflichtung der Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen einschließlich der Deutschen Bundesbank, der Staatsbanken und der Schuldenverwaltungen sowie der Organe und Bediensteten dieser Stellen zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht und Vorlagepflicht gegenüber den Finanzbehörden.“
3. In § 111 Abs. 3 werden die Wörter „Postgiroämter, Postsparkassenämter,“ gestrichen.
4. In § 224 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „an die Deutsche Bundespost POSTBANK oder“ gestrichen.

(37) In § 3 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird folgende Nr. 35 eingefügt:

- „35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit sie bei anderen Bundesbeamten steuerfrei sind.“

(38) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638),

(36) In § 2 Abs. 1 Nr. 6 **des** Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), geändert durch Artikel 6 **Abs. 37** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Wörter „der Deutschen Bundespost POSTDIENST, – POSTBANK, – TELEKOM sowie“ gestrichen.

(36a) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch **Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 93a Abs. 2 werden die Wörter „Postgiroämter, Postsparkassenämter“ gestrichen.
2. § 105 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Verpflichtung der Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen einschließlich der Deutschen Bundesbank, der Staatsbanken und der Schuldenverwaltungen sowie der Organe und Bediensteten dieser Stellen zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht und Vorlagepflicht gegenüber den Finanzbehörden.“
3. In § 111 Abs. 3 werden die Wörter „Postgiroämter, Postsparkassenämter,“ gestrichen.
4. In § 224 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „an die Deutsche Bundespost POSTBANK oder“ gestrichen.

**(36b) Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:**

1. In § 110 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „, Postgiro Guthaben“ gestrichen.
2. In § 111 Nr. 5 Buchstabe b werden die Wörter „Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 965)“ durch die Wörter „Artikel ..... des Gesetzes vom ..... (BGBl. I S. ....)“ ersetzt.

(37) **Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:**

In § 3 wird nach Nummer 34 folgende Nummer 35 eingefügt:

- „35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, **soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 11 bis 13 steuerfrei wären;**“

(38) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), **das**

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost,“ gestrichen.

2. Nach § 54 Abs. 1a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1b) Die Steuerbefreiung für die Deutsche Bundespost nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für deren Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG letztmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.“

(39) Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost,“ gestrichen.

2. Nach § 36 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Steuerbefreiung für die Deutsche Bundespost nach § 3 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist für deren Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG letztmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden.“

(40) Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost,“ gestrichen.

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Steuerbefreiung für die Deutsche Bundespost nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für deren Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1995 anzuwenden.“

(41) Das Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965),

zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG“ ersetzt.

2. Nach § 54 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 53 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

(39) Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 54 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG“ ersetzt.

2. Nach § 36 Abs. 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) § 3 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden. § 3 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 54 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden.“

(40) Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 55 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG“ ersetzt.

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Bundesbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1995 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 55 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für die Vermögensteuer des Jahres 1994 anzuwenden.“

(41) Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 56

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Grundbesitz der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG;“

2. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist nur für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1995 anzuwenden.“

(42) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird gestrichen.

2. In § 4 Nr. 11a werden nach den Wörtern „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ die Wörter „und der Deutsche Telekom AG“ eingefügt.

3. Nach § 4 Nr. 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. die Umsätze aus Postdienstleistungen, die von der Deutsche Post AG ausgeführt werden;“

4. § 28 Abs. 1 wird gestrichen.

(43) Das Allgemeine Kriegsfolngengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost oder die von ihr bestimmten Behörden, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt.“

2. § 27 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Bei Ansprüchen nach Nr. 1 ist die Oberfinanzdirektion örtlich zuständig.“

des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Grundbesitz der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG;“

2. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels . . . Abs. . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist nur für die Grundsteuer des Jahres 1995 anzuwenden.“

(42) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), **das** zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom **26. Mai 1994** (BGBl. S. 1014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird gestrichen.

2. **§ 4 wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 11a werden nach den Wörtern „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ die Wörter „und der Deutsche Telekom AG“ eingefügt.

b) Nach Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. **die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutsche Post AG;**“

3. § 28 Abs. 1 wird gestrichen.

(42a) In § 9 Abs. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1144) werden nach dem Wort „Bundeswehr“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach dem Wort „Bundesgrenzschutz“ die Wörter „, die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn“ gestrichen.

(43) **§ 27 Abs. 1 des** Allgemeinen Kriegsfolngengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 63** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I 2378), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost oder die von ihr bestimmten Behörden, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt.“

2. Satz 2 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Bei Ansprüchen nach Nr. 1 ist die Oberfinanzdirektion örtlich zuständig.“

## 3. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist hiernach die örtliche Zuständigkeit einer Oberfinanzdirektion nicht gegeben, so ist die Oberfinanzdirektion Köln zuständig.“

(44) In § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

(45) In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Wörter „den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für die Deutsche Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation für die Unternehmen gemäß § 2 Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung gem. § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation und für das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation“.

(46) § 14 Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Unternehmen gemäß § 2 Gesetz zur Sicherung und Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, erhalten Bezugsscheine vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation.“

(47) In § 13 Abs. 2 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), werden die Wörter „für die Deutsche Bundespost der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ gestrichen.

(48) Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

## 1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für Dampfkesselanlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

## 3. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist hiernach die örtliche Zuständigkeit einer Oberfinanzdirektion nicht gegeben, ist die Oberfinanzdirektion Köln zuständig.“

(44) In § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e **des Gesetzes** gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), **das** zuletzt durch Gesetz vom **26. April 1994** (BGBl. I S. **918**) geändert **worden ist**, werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

(45) In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b **der** Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 65** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Unternehmen gemäß § 2 **des** Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation und für das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation“ ersetzt.

(siehe Absatz 59b)

(47) In § 13 Abs. 2 **des Gesetzes** zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch **Artikel 38** der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), werden die Wörter „für die Deutsche Bundespost der Bundesminister für Post- und **Telekommunikation, jeweils**“ **und das Komma nach dem Wort „Finanzen“** gestrichen.

(48) Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 67** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

## 1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„**Für Dampfkesselanlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.**“

## 2. § 10 Abs. 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

## 3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost und“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(49) Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

## 1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen oder Rohrleitungen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

## 2. § 26 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

## 3. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

(50) Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des

## 2. § 10 Abs. 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 ~~des~~ Gerätesicherheitsgesetzes ausübt.“

## 3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost und“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen ist Aufsichtsbehörde der Bundesminister für Post und Telekommunikation, soweit er sein Recht nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ~~des~~ Gerätesicherheitsgesetzes ausübt.“

(49) Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 68** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

## 1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für Anlagen nach Satz 1 der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 ~~des~~ Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen.“

## 2. § 26 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 ~~des~~ Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,“

## 3. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Anlagen nach Satz 1 der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 ~~des~~ Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.“

(50) Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 69**

Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für Aufzugsanlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 8 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch „der Betreiber von öffentlichen Fernmeldenetzen“ ersetzt.

(51) Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangene Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.“

2. § 8 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,“

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.“

4. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch **die Wörter** „der Betreiber von öffentlichen Fernmeldenetzen“ ersetzt.

(51) Die Verordnungen über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 70 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) **Folgender Satz wird angefügt:**  
„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.



- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(52) Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Acetylanlagen und Calciumcarbidlager der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 7 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost und“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(53) Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorge-

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen **gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.**“

(52) Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 71** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.

- b) **Folgender Satz wird angefügt:**

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen **gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.**“

2. § 7 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, **soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,**“

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost und“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen **gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.**“

(53) Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 72** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.

- b) **Folgender Satz wird angefügt:**

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutschen Bundespost hervorgegangenen Un-

gangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 9 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(54) § 19 Abs. 1 der Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“, gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Geräte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, stehen die Befugnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 2, den §§ 7, 8 und 28 Abs. 5 sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder der von ihm bestimmten Behörde zu.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

(55) Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

ternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.“

2. § 9 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, **soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,**“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen **gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.**“

(54) § 19 Abs. 1 der Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), die zuletzt durch Artikel 9 **Nr. 8** des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Geräte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen **gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.**“

(55) Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 73** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen **die Stellen nach § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes,**“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Getränkeschankanlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, stehen die Befugnisse nach den §§ 4, 5 und 20 Abs. 1 Satz 2 sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder der von ihm bestimmten Behörde zu.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(56) In § 25 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „für Betreuungseinrichtungen der Bundespost und“ gestrichen.

(57) In § 1 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) werden die Wörter „durch die Post und“ gestrichen.

(58) In § 42 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481, 495, 1555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1993 (BAnz. Nr. 196 S. 9565), werden die Wörter „, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene“ gestrichen.

(59) In § 39 Abs. 1 Satz 3 Festlandssockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554) werden die Wörter „der Oberpostdirektion Bremen“ durch die Wörter „dem Betreiber des Unterwasser-Fernmeldekabels“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.“

(56) In § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 74 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Wörter „für Betreuungseinrichtungen der Bundespost und“ gestrichen.

(57) In § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), werden die Wörter „durch die Post und“ gestrichen.

(58) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481, 495, 1555), das zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 1994 (BAnz. Nr. 57, 3049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 5 werden die Wörter „Deutsche Bundespost und anderer“ durch die Wörter „Erbringer von Postdienstleistungen nach dem Postgesetz und der“ ersetzt.
2. In § 42 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebene“ gestrichen.
3. In § 43 werden die Wörter „Deutschen Bundespost oder anderer“ durch die Wörter „Erbringer von Postdienstleistungen nach dem Postgesetz und der“ ersetzt.

(59) In § 39 Abs. 1 Satz 3 der Festlandssockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), werden die Wörter „der Oberpostdirektion Bremen“ durch die Wörter „dem Betreiber des Unterwasser-Fernmeldekabels“ ersetzt.

(59a) In § 33 Nr. 2 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 80 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „der Deutschen Bundespost und“ gestrichen.

(59b) Dem § 14 der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 82 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Unternehmen gemäß § 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie

aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, erhalten Bezugsscheine vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation. **Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.**“

**(59c) Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:**

**1. Im Sechsten Abschnitt der Inhaltsübersicht werden die Wörter „Deutsche Bundespost POSTBANK“ durch die Wörter „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK“ ersetzt.**

**2. § 64 wird wie folgt gefaßt:**

**„§ 64**

**Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK**

**(1) Ab 1. Januar 1995 gilt die Erlaubnis nach § 32 für das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK als erteilt.**

**(2) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK ist bis zum 31. Dezember 1995 befreit**

**1. von der Verpflichtung zur Einhaltung des vom Bundesaufsichtsamt nach § 11 Satz 2 aufgestellten Grundsatzes II über die Liquidität der Kreditinstitute;**

**2. von den Meldepflichten über die Einhaltung der vom Bundesaufsichtsamt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Satz 2 aufgestellten Grundsätze und der Meldepflicht nach § 10a Abs. 4 Satz 3;**

**3. von den Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 5 und 6 und Abs. 7, § 13a Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 16 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3.“**

**(59d) In Artikel 9 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „1995“ ersetzt.**

**(60) § 156 a Abs. 5 Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:**

**„(5) Für öffentlich-rechtliche Krankenversorgungseinrichtungen des Bundeseisenbahnvermögens, für die Postbeamtenkrankenkasse sowie für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gilt dieses Gesetz nicht.“**

**(61) § 4 Abs. 1 Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2414), wird wie folgt geändert:**

**(60) § 156a Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 84 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:**

**„(5) Für öffentlich-rechtliche Krankenversorgungseinrichtungen des Bundeseisenbahnvermögens, für die Postbeamtenkrankenkasse sowie für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gilt dieses Gesetz nicht.“**

**(61) § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:**

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der Bundespost“ gestrichen.

2. Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. bei den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie bei Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind.“

(62) § 14 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Prüfungen und die Überwachung von Überwachungsbedürftigen Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen werden vorübergehend von den vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmten Stellen vorgenommen.“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Nähere – insbesondere die Dauer der Übergangszeit – regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(63) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2414), wird wie folgt geändert:

1. In § 646 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 653 bis 657 a“ durch die Verweisung „§§ 653 bis 657 b“ ersetzt.

2. Nach § 657 a wird folgender § 657 b eingefügt:

„§ 657 b

(1) Es wird eine Unfallkasse Post und Telekom errichtet.

Die Unfallkasse Post und Telekom ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne von § 29 Abs. 1

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der Bundespost“ gestrichen.

2. Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie bei Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind.“

(61a) § 53 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1902), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S. ) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Gesamtbetriebsrat kann die Betriebsräteversammlung in Form von Teilversammlungen durchführen. Im übrigen gelten § 42 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 45 und 46 entsprechend.“

(62) § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 90 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Prüfungen und die Überwachung von Überwachungsbedürftigen Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen werden bis zu einem durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmten Termin, längstens bis zum 31. Dezember 1997, von den vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmten Stellen vorgenommen.“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Nähere – insbesondere die Dauer der Übergangszeit – regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

(63) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 646 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 653 bis 657a“ durch die Angabe „§§ 653 bis 657b“ ersetzt.

2. Nach § 657a wird folgender § 657b eingefügt:

„§ 657b

(1) Es wird eine Unfallkasse Post und Telekom errichtet.

Die Unfallkasse Post und Telekom ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne von § 29 Abs. 1

Sozialgesetzbuch IV. Sie ist Träger der Unfallversicherung für Versicherte

1. in der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
2. in den aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften,
3. in den Unternehmen, die
  - a) aus den Unternehmen im Sinne von Nummer 2 ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden oder
  - b) aus den Unternehmen im Sinne von Buchstabe a ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Post-, Postbank- oder Telekommunikationsaufgaben erfüllen oder diesen Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen dienen,
4. in den gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen und in den durch Satzung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
5. in der Bundesdruckerei und in den aus ihr ausgegliederten Unternehmen, sofern diese von der Bundesdruckerei überwiegend beherrscht werden und ihren Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen überwiegend dienen,
6. im Bundesministerium für Post und Telekommunikation sowie dessen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen.

(2) Auf die Unfallkasse Post und Telekom finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für die §§ 649 bis 652, 662 bis 665, 671 Nr. 5 bis 7, §§ 690 bis 704. Die Vorschriften der §§ 186 b und 186 c Arbeitsförderungsgesetz über die Umlage für das Konkursausfallgeld gelten für die Unfallkasse Post und Telekom entsprechend.

(3) § 36 Abs. 2 a Sozialgesetzbuch IV gilt mit der Maßgabe, daß der Geschäftsführer und sein Stellvertreter vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt werden, § 44 Abs. 2 a Sozialgesetzbuch IV gilt mit der Maßgabe, daß die Arbeitgebervertreter vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmt werden. § 70 Abs. 2 a Sozialgesetzbuch IV gilt mit der Maßgabe, daß der Haushaltsplan vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation genehmigt wird.

(4) § 90 Sozialgesetzbuch IV gilt mit der Maßgabe, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Aufsicht auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen sowie zur Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren führt.“

**des Vierten Buches** Sozialgesetzbuch. Sie ist Träger der Unfallversicherung für Versicherte

1. in der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
2. in den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften,
3. in den Unternehmen, die
  - a) aus den Unternehmen im Sinne von Nummer 2 ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden oder
  - b) aus den Unternehmen im Sinne von Buchstabe a) ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Post-, Postbank- oder Telekommunikationsaufgaben erfüllen oder diesen Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen dienen,
4. in den gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen und in den durch Satzung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
5. in der Bundesdruckerei **GmbH** und in den aus ihr ausgegliederten Unternehmen, sofern diese von der Bundesdruckerei **GmbH** überwiegend beherrscht werden und ihren Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen überwiegend dienen,
6. im Bundesministerium für Post- und Telekommunikation sowie dessen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
7. **in der Museumsstiftung Post und Telekommunikation.**

(2) Auf die Unfallkasse Post und Telekom finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für die §§ 649 bis 652, 662 bis 665, 671 Nr. 5 bis 7, §§ 690 bis 704. Die Vorschriften der §§ 186b und 186c des Arbeitsförderungsgesetzes über die Umlage für das Konkursausfallgeld gelten für die Unfallkasse Post und Telekom entsprechend.

(3) § 36 Abs. 2a **des Vierten Buches** Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß das der Geschäftsführer und sein Stellvertreter vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt werden, § 44 Abs. 2a **des Vierten Buches** Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß die Arbeitgebervertreter vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmt werden, § 70 Abs. 2a **des Vierten Buches** Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß der Haushaltsplan vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation genehmigt wird.

(4) § 90 **des Vierten Buches** Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Aufsicht auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen sowie zur Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren führt.“

## 3. Nach § 704 a wird folgender § 704 b eingefügt:

## „§ 704b

(1) Die Unfallkasse Post und Telekom besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Bei der Unfallkasse können die nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Obergrenzen für Beförderungämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Für die Angestellten und Arbeiter gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Bundes mit speziellen Ergänzungen, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekom ernannt und entläßt auf Vorschlag des Vorstands der Unfallkasse die Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer weiter zu übertragen. § 36 Abs. 2a Sozialgesetzbuch IV bleibt unberührt.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die übrigen Beamten der Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und die Unternehmen, für deren Versicherte die Unfallkasse Post und Telekom Träger der Unfallversicherung ist, für die Aufgabenerfüllung der Unfallkasse Post und Telekom erforderliches Personal gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für Beamte und Arbeitnehmer, die bei der Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom Aufgaben der Unfallversicherung, einschließlich Überwachung und Prävention, bei der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung oder der Zentralstelle Arbeitsschutz im Bundesamt für Post und Telekommunikation wahrgenommen haben.“

(64) In § 26 Abs. 3 Satz 2 Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115, 290) werden die Wörter „ , der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(65) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), **das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden“ ersetzt.

2. Nach § 45 Abs. 1 Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger. Der Bund stellt den

## 3. Nach § 704a wird folgender § 704b eingefügt:

## „§ 704b

(1) Die Unfallkasse Post und Telekom besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 ~~des~~ Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Bei der Unfallkasse können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Für die Angestellten und Arbeiter gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Bundes mit, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ernannt und entläßt auf Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse die Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer weiter zu übertragen. § 36 Abs. 2a ~~des Vierten Buches~~ Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die übrigen Beamten der Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und die Unternehmen, für deren Versicherte die Unfallkasse Post und Telekom Träger der Unfallversicherung ist, für die Aufgabenerfüllung der Unfallkasse Post und Telekom erforderliches Personal gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für Beamte und Arbeitnehmer, die bei der Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom Aufgaben der Unfallversicherung, einschließlich Überwachung und Prävention, bei der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung oder der Zentralstelle Arbeitsschutz im Bundesamt für Post und Telekommunikation wahrgenommen haben. **Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz findet keine Anwendung.**“

(64) In § 26 Abs. 3 Satz 2 ~~der~~ Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115, ~~289~~) werden die Wörter „ , der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(65) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **31. Januar 1994 (BGBl. I S. 168)** wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe **b)** werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden“ ersetzt.

2. Nach § 45 Abs. 1 Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger. Der Bund stellt den

Aktiengesellschaften nach Bedarf die Mittel bereit, die sie zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

(66) Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „und die Deutsche Bundespost“ gestrichen.
2. § 27a wird aufgehoben.

(67) Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 (WiGBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder eine ihm nachgeordnete Behörde“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Buchstabe a) werden die Wörter „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch die Wörter „Gebietes der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „Betriebsort des Hochfrequenzgerätes oder an die für den Sitz“ und das Wort „Oberpostdirektion“ durch die Wörter „Außenstelle des Bundesamts für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Wörter „von der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder einer ihm nachgeordneten Behörde“ ersetzt.

(68) § 3 Durchführungsgesetz zu den EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993

Aktiengesellschaften nach Bedarf die Mittel bereit, die sie zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

(66) Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 103** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „und die Deutsche Bundespost“ gestrichen.
2. § 27a wird aufgehoben.
3. In § 41 **Abs. 3** werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder“ gestrichen.

(67) Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6, veröffentlichten bereinigten Fassung**, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder eine ihm nachgeordnete Behörde“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch die Wörter „Gebietes der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „Betriebsort des Hochfrequenzgerätes oder an die für den Sitz“ und das Wort „Oberpostdirektion“ durch die Wörter „Außenstelle des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Wörter „von der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder einer ihm nachgeordneten Behörde“ ersetzt.

(68) § 3 **des** Durchführungsgesetzes zu den EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), **das zuletzt geändert worden ist** durch Artikel 64 der



(BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und in Absatz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ jeweils durch die Wörter „des Bundesamts für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(69) Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 2c Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 1a Buchstaben b und c werden jeweils die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

4. In § 31 Abs. 3 werden die Wörter „, der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(70) In § 6 Abs. 6 Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(71) In § 30 Abs. 2 Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird Satz 2 gestrichen.

Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(69) Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 110 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 2c Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1a Buchstaben b) und c) werden jeweils die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

**„(4) Die bis zum 31. Dezember 1994 der Deutschen Bundespost als Zentrale Zulassungsstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zustehenden Befugnisse können bis zu einem durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation festzulegenden Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1997, nach näherer Maßgabe dieser Rechtsverordnung von dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für die Fahrzeuge der drei Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden.“**

4. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost oder“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

**„Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeuge, die von den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zugelassen sind.“**

(70) In § 6 Abs. 6 der Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484), werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(71) In § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 111 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird Satz 2 gestrichen.

(72) Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

(73) § 16 Kraftfahrachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Post und Telekommunikation“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

(74) Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Anlage IV die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
2. In § 12c Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
3. In § 12e Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
5. In § 15 e Abs. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost oder“ gestrichen.
6. In § 47a Abs. 8 werden die Wörter „ , die Deutsche Bundespost“ gestrichen.

(72) Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 112 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

(73) § 16 Abs. 1 des Kraftfahrachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt **geändert** durch Artikel 6 Abs. 113 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Post und Telekommunikation“ gestrichen.

2. Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

**„Die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer der Deutschen Bundespost POSTDIENST können ihre Aufgaben für die drei Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost bis zu einem durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmten Termin, längstens bis zum 31. Dezember 1997, weiter wahrnehmen.“**

(74) Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch **Verordnung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 618)**, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Anlage IV die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
2. In § 12c Abs. 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
3. In § 12e Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
5. **§ 15e Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
  - a) **In Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c) werden die Wörter „bei der Deutschen Bundespost oder“ gestrichen.**
  - b) **In Satz 6 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost oder“ gestrichen.**
6. **§ 47a Abs. 8 wird wie folgt geändert:**
  - a) **In Satz 1 werden die Wörter „ , die Deutsche Bundespost“ gestrichen.**
  - b) **Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**

„Das gleiche gilt für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost in bezug auf ihre Fahrzeuge bis längstens zum 31. Dezember 1997.“

7. § 57 b Abs. 10 Satz 1 wird aufgehoben.
8. In § 68 Abs. 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
9. Anlage IV zu § 23 Abs. 2 Teil I wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
  - In Absatz A werden die Wörter „BP Deutsche Bundespost (Auskunft: Deutsche Bundespost POSTDIENST, Generaldirektion, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Bonn: Erkennungsnummern 1 bis 599 999 Deutsche Bundespost TELEKOM, Forschungs- und Technologiezentrum, D-9030 Chemnitz, Erkennungsnummern 600 000 bis 999 999) gestrichen.
10. In Anlage VIII zu § 29 Abs. 1 und 2 wird die Ziffer 8 aufgehoben.
7. § 57b Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- „Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost können die Prüfungen der Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte an ihren Fahrzeugen bis längstens zum 31. Dezember 1997 selbst durchführen.“
8. In § 68 Abs. 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
9. In § 72 Abs. 2 werden nach dem Satz „§ 66a Abs. 1 Satz 1 (Leuchten an Krankenfahrstühlen) tritt in Kraft am 1. Januar 1981 für Krankenfahrstühle, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr gebracht werden.“ die Überschrift „Zulassung von Fahrzeugen der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost“ und darunter die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die Deutsche Post AG kann die Aufgabe und Befugnisse, die der Deutschen Bundespost als Zentrale Zulassungsstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bis zum 31. Dezember 1994 zustanden, bis längstens zum 31. Dezember 1997 für die Fahrzeuge der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost wahrnehmen. Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost können für ihre Fahrzeuge bis längstens 31. Dezember 1997 das Unterscheidungszeichen „BP“ verwenden:
- BP Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost (Auskunft: Deutsche Post AG, Generaldirektion, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Bonn, Erkennungsnummern 1 bis 599 999 und
- Deutsche Telekom AG, Forschungs- und Technologiezentrum, Chemnitz, Erkennungsnummern 600 000 bis 999 999).“
10. Anlage IV zu § 23 Abs. 2 Teil I wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
  - In Absatz A wird das Unterscheidungszeichen „BP“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
11. Anlage VIII zu § 29 Abs. 1 und 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach den Wörtern „Verfahren bei“ die Wörter „den Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
  - Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- „Die Deutsche Post AG kann die Untersuchungen der Fahrzeuge der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost bis längstens zum 31. Dezember 1997 selbst durchführen.“

(75) § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(76) § 30 Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherungsgesetz) vom 24. August 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „die Unternehmen gemäß § 2 Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind,“ ersetzt.

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

(77) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795) werden die Wörter „der Zolldienst und die Deutsche Bundespost, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist,“ durch die Wörter „der Zolldienst, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, sowie die Unternehmen nach § 2 Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind und es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,“ ersetzt.

(78) § 142 Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

3. Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(79) In § 21 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), werden die

(75) § 1 Abs. 1 Nr. 2 **des Gesetzes** über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 6 **Abs. 119** des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(76) § 30 **des Verkehrssicherungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch **Artikel 6 Abs. 125 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „die Unternehmen **nach § 2 des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes**, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind,“ ersetzt.

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

(77) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 **der** Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), **die durch Artikel 6 Abs. 128 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), geändert worden ist**, werden die Wörter „der Zolldienst und die Deutsche Bundespost, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist,“ durch die Wörter „der Zolldienst, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, sowie die Unternehmen nach § 2 **des** Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind und es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,“ ersetzt.

(78) § 142 **des Seemannsgesetzes** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, **das** zuletzt durch **Artikel 61 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

3. **In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.**

4. Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(79) In § 21 Abs. 4 **des Luftverkehrsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), **das** zuletzt durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) geändert**

Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“.

(80) Die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestforderungen an VHF-Sende- und Empfangsgeräte für den Sprechverkehr) vom 1. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 82 [Beilage]) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
2. In § 45 Absatz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(81) In § 11 Absatz 2 Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestanforderungen an VOR-Navigations-Empfangsanlagen) vom 1. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 82 [Beilage]) werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(82) Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT)“ durch die Wörter „Bundesamts für Post und Telekommunikation (BAPT)“ ersetzt.
2. In § 82 Abs. 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesamts für Post und Telekommunikation oder der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden,“ ersetzt.

(83) In § 11 Abs. 1 Buchstabe c Sparkassengesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I 1990, Nr. 40, S. 567) werden die Wörter „oder der Post“ gestrichen.

worden ist, werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“.

(80) Die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestforderungen an VHF-Sende- und Empfangsgeräte für den Sprechverkehr) vom 1. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 82 [Beilage]) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 **Abs.** 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
2. In § 45 **Abs.** 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(81) In § 11 Absatz 2 ~~der~~ Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung über elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestanforderungen an VOR-Navigations-Empfangsanlagen) vom 1. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 82 [Beilage]) werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(82) Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT)“ durch die Wörter „Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT)“ ersetzt.
2. **§ 82 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:**
  - „(2) Werden technische Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Betrieb festgestellt oder werden die Funkanlagen mißbräuchlich für andere als in der Genehmigungsurkunde der Deutschen Bundespost **oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation** angegebene Zwecke verwendet, so kann die Zustimmung unbeschadet von Maßnahmen des **Bundesamtes für Post und Telekommunikation** widerrufen werden.

(83) In § 11 Abs. 1 Buchstabe c) ~~des~~ Sparkassengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I 1990, Nr. 40, S. 567) werden die Wörter „oder der Post“ gestrichen.

## Artikel 12

## Außerkräftreten bisherigen Rechts

## § 1

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Kabelpfandgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 123 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. das Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt,
4. die POSTBANK-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1387),
5. das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
6. die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Amateurfunk auf das Land Berlin vom 9. Januar 1967 (BGBl. I S. 137),
7. die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten auf das Land Berlin vom 2. Dezember 1958 (BGBl. I S. 911).

## § 2

§ 63 Abs. 1 bis 3 Postverfassungsgesetz gilt im Jahr 1995 noch mit den folgenden Maßgaben fort:

Schuldner der Ablieferung sind die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG jeweils in Höhe des sie betreffenden Anteils. Der für das Jahr 1994 maßgebliche Aufteilungsmaßstab zwischen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, der Deutschen Bundespost POSTBANK und der Deutschen Bundespost TELEKOM sowie die für 1994 geltenden Zahlungsmodalitäten sind entsprechend anzuwenden.

## Artikel 12

Außerkräftreten bisherigen Rechts  
und Übergangsvorschriften

## § 1

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Kabelpfandgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 123 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. das Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918)**, soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt,
4. die POSTBANK-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1387),
5. entfällt
6. die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Amateurfunk auf das Land Berlin vom 9. Januar 1967 (BGBl. I S. 137).
7. die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten auf das Land Berlin vom 2. Dezember 1958 (BGBl. I S. 911).

## § 2

§ 63 Abs. 1 bis 3 **des** Postverfassungsgesetzes gilt im Jahr 1995 noch mit den folgenden Maßgaben fort:

unverändert

## § 3

Für das Geschäftsjahr 1994 stellt der Vorstand des jeweiligen Nachfolgeunternehmens einen Jahresabschluß und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung von § 44 des Postverfassungsgesetzes auf. Prüfung und Entlastung des Vorstands erfolgen in entsprechender Anwendung von § 45 des Postverfassungsgesetzes. Der Bundesrechnungshof übermittelt für alle Jahresabschlüsse 1994 einen gemeinsamen Prüfungsbericht an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, das unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte der Abschlußprüfer und des Bundesrechnungshofes über die Entlastung entscheidet.

§ 4

**Auflösung und Rechtsnachfolge der  
„Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen  
der deutschen Reichs-Postverwaltung“**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die durch Gesetz vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 210) errichtete „Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung“ mit Sitz in Berlin aufgelöst.

(2) Die mit Wirkung vom 31. März 1971 errichtete „Studienstiftung der Deutschen Bundespost“ mit Sitz in Stuttgart wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stiftung. Das Vermögen der aufgelösten Stiftung wird Bestandteil des Stiftungsvermögens der „Studienstiftung der Deutschen Bundespost“.

**Artikel 13**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die mit diesem Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 13**

unverändert



**Artikel 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Artikel 9 Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) tritt, soweit diese Bestimmungen Beamte der Deutschen Bundespost betreffen, am 1. Januar 1995 in Kraft.

**Artikel 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) unverändert
- (2) Artikel 9 **des** Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) tritt, soweit **die** Bestimmungen Beamte der Deutschen Bundespost betreffen, **am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.**

## Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim), Dr. Bernd Protzner, Hans Gottfried Bernrath, Arne Börnsen (Ritterhude) und Jürgen Timm

### I. Verlauf der Ausschußberatungen

1. Die in Text und Begründung identischen Gesetzentwürfe wurden in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Februar 1994 (Drucksache 12/6718) in 1. Lesung beraten und in dieser Sitzung bzw. in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1994 (Drucksache 12/7270) zur Federführung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Verteidigungsausschuß zur gutachtlichen Stellungnahme sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen.
2. Parallel zum Postneuordnungsgesetz ist federführend vom Rechtsausschuß der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 12/6717 und 12/7269) beraten worden, der insoweit die verfassungsrechtliche Grundlage für die Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation schafft. Hierzu legt der Rechtsausschuß eine eigene Beschlußempfehlung und den entsprechenden Bericht vor.
3. Der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die beiden identischen Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 24. Februar 1994, 2. März 1994, 3. März 1994, 7. März 1994, 9. März 1994, 10. März 1994, 13. April 1994, 14. April 1994, 20. April 1994, 21. April 1994, 27. April 1994, 28. April 1994, 4. Mai 1994, 5. Mai 1994, 18. Mai 1994, 6. Juni 1994, 9. Juni 1994, 13. Juni 1994, 15. Juni 1994 und am 23. Juni 1994 behandelt. Der Inhalt der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung in Drucksache 12/7270 ist, insbesondere in Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der SPD, als auch durch gemeinsame Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., in die Beratungen einbezogen worden.

Der federführende Ausschuß hat zu den Gesetzentwürfen zur Postreform II am 7. März 1994 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen durchgeführt. Im Rahmen der Ausschußsitzungen am 2. März 1994, 14. April 1994, 21. April 1994 und 28. April 1994 wurden nichtöffentliche Anhörungen von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost, zum Personalrechtsteil sowie zum Finanzteil der Gesetzentwürfe zur Postreform II durchgeführt. Darüber hinaus hat der Ausschuß in seine Beratungen eine große Zahl von Stellungnahmen und Eingaben der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost, von Verbänden und Bürgern zu den Gesetzentwürfen einbezogen.

Die parlamentarische Behandlung der Gesetzentwürfe wurde von Verhandlungen im Rahmen einer interfraktionellen Verhandlungskommission begleitet.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu den vorliegenden Gesetzentwürfen folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Der Verteidigungsausschuß hat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation mit Blick auf die in Artikel 9 enthaltenen, für diesen Ausschuß relevanten gesetzlichen Bestimmungen, beraten. Der Verteidigungsausschuß hat insoweit die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU und F.D.P. sowie der SPD, bei einer Enthaltung in dieser Fraktion, gefaßt. Die Mitglieder der Gruppen von PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/Die Grünen haben an der Beratung nicht teilgenommen.
2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 13. April 1994 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs.  
Darüber hinaus hat der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Postverfassungsgesetzes sowie einstimmig die Ablehnung des Antrags der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Ilja Seifert, Bernd Henn und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen.

3. Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1994 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der SPD-Fraktion und bei Abwesenheit der Gruppen Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste vorgeschlagen, die Annahme der Vorlagen nach Maßgabe der folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen zu empfehlen:

#### a) In Artikel 11 wird Absatz 37 wie folgt geändert:

„(37) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Nummer 34 folgende Nummer 35 eingefügt:

„35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG

beschäftigten Beamten, soweit die **Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 11 bis 13 steuerfrei wären;**“

**b) In Artikel 11 wird Absatz 38 wie folgt gefaßt:**

(38) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG“ ersetzt.

2. Nach § 54 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 53 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

**c) In Artikel 11 wird Absatz 39 wie folgt gefaßt:**

(39) Das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 54 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG“ ersetzt.

2. Nach § 36 Abs. 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) § 3 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden. § 3 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 54 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden.“

**d) In Artikel 11 wird Absatz 40 wie folgt gefaßt:**

(40) Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 55 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG“ ersetzt.

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1995 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 55 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für die Vermögensteuer des Jahres 1994 anzuwenden.“

**e) In Artikel 11 wird Absatz 41 wie folgt gefaßt:**

(41) Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Grundbesitz der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG;“

2. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels Abs. des Gesetzes vom (BGBl. I S. ) ist nur für die Grundsteuer des Jahres 1995 anzuwenden.“

**f) In Artikel 11 wird nach Absatz 41 folgender Absatz 41a eingefügt:**

(41a) Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. In § 110 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Postgiroguthaben“ gestrichen.

2. In § 111 Nr. 5 Buchstabe b werden die Wörter „Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 965)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom (BGBl. I S. )“ ersetzt.

**g) In Artikel 11 wird Absatz 42 wie folgt gefaßt:**

(42) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 57 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 a werden nach den Wörtern „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ die Wörter „und der Deutschen Telekom AG“ eingefügt.

b) Nach Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG;“

3. § 28 Abs. 1 wird gestrichen.

**Begründung:**

Zu Nummer 2 b)

Das Wort „Postdienstleistungen“ könnte zu Fehlinterpretationen führen. „Unmittelbar dem Postdienst dienende Umsätze“ erfassen nicht nur „sonstige Leistungen“, sondern auch „Lieferungen“, also alle Leistungen im Kernbereich der Deutschen Post AG, die nach Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie zu befreien sind. Die im Schalterverband für die Deutsche Postbank AG erbrachten Vertriebsleistungen sind nach § 4 Nr. 8 UStG umsatzsteuerfrei, wenn sie die Vermittlung von Bankleistungen darstellen.

Zu Nummer 3:

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit werden die bisherigen Nummern 2 und 3 zu Nr. 2 a und b, Nr. 4 wird zu Nr. 3.

**h) In Artikel 3 wird § 4 wie folgt gefaßt:**

„§ 4

Eröffnungsbilanzen

**(1) Die handelsrechtlichen Eröffnungsbilanzen der Aktiengesellschaften sind spätestens auf dem Tag ihrer jeweiligen Eintragung im Handelsregister, frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erstellen.**

**(2) Das eingebrachte Betriebsvermögen der Aktiengesellschaften wird mit dem Buchwert gemäß § 4 a oder mit dem Verkehrswert gemäß § 4 b angesetzt. Jedem Unternehmen steht für sich ein selbständiges Wahlrecht zu.**

**i) In Artikel 11 wird nach Absatz 42 folgender Absatz 42a eingefügt:**

(42a) In § 9 Abs. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert wurde, werden nach dem Wort „Bundeswehr“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach dem Wort „Bundesgrenzschutz“ das Komma und die Worte „die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn“ gestrichen.

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 123. Sitzung am 15. Juni 1994 die ihn betreffenden Änderungen zu den Artikeln 2 und 4 des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation beraten. Er hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen die Annahme des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 12/6718 und 12/7270 in der Fassung der geänderten Artikel 2 und 4 empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geht einvernehmlich davon aus, daß für den Fall, daß der für die Nachversicherung der aus dem Beamtenverhältnis ausscheidenden Bediensteten vorgesehene Betrag von jährlich 500 Mio DM sich als nicht ausreichend erweist, dies nicht zu Lasten der Rentenversicherung geht.

Die SPD begründet ihr Abstimmungsverhalten mit den laufenden Tarifverhandlungen. Sie behalte sich vor, nach Vorliegen des gesamten Verhandlungsergebnisses abschließend über ihre Position zu den Vorlagen zur Postreform zu entscheiden.

Durch die Annahme der vorstehend genannten Gesetzentwürfe sieht der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4329 und den Antrag auf Drucksache 12/6635 als erledigt an.

5. Der Ausschuß für Gesundheit hat sich kurzfristig mit dem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 beschäftigt, auf eine gutachtliche Stellungnahme aber verzichtet.
6. Der Innenausschuß empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 1994 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Gruppe PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD grundsätzlich, der Postreform in der bisher vorliegenden Form zuzustimmen.

In seiner Stellungnahme vom 23. Juni 1994 empfiehlt der Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen, die Art. 5, § 10 b und Art. 7, § 10 in folgender Fassung anzunehmen:

a) In Artikel 5 wird § 10 b neu eingefügt:

„§ 10 b

Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs nach dem Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes, § 100a der Strafprozeßordnung und § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes ist von dem Betreiber der Fernmeldeanlagen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation festzulegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in den Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, zu regeln.“

b) In Artikel 7 wird § 10 wie folgt neu gefaßt:

„§ 10

(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die der Öffentlichkeit angebotene Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen oder Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr oder am Postverkehr Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind **Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt** die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Post- und Fernmeldege-

heimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich. Insoweit finden die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es erforderlich ist

1. zur betrieblichen Abwicklung ihrer jeweiligen Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen, nämlich für

- a) das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
- b) das Herstellen und Aufrechterhalten einer Telekommunikationsverbindung,
- c) das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte für Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen einschließlich der auf andere Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen entfallenden Leistungsanteile; für den Nachweis ist dem Kunden eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Speicherdauer und Speicherumfang einzuräumen,
- d) das Erkennen und Beseitigen von Störungen an Fernmeldeanlagen,
- e) das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungsererschleichungen und sonstige rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie der Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung dürfen aus den Gesamtdatenbeständen die Daten ermittelt werden, die konkrete Indizien für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen enthalten,

2. für das bedarfsgerechte Gestalten von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen; dabei dürfen die Daten des Anrufenden nur mit dessen Einwilligung verwendet und müssen Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden,

3. auf schriftlichen Antrag eines Kunden zum Zwecke

- a) der Darstellung der Leistungsmerkmale; hierzu dürfen ihm insbesondere Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummern der von seinem Anschluß hergestellten Verbindungen unter Wahrung des in der Rechtsverordnung zu regelnden Schutzes von Mitbenutzern und Anrufen bei Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die gemäß ihrer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten Aufgabenbestimmung grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, mitgeteilt werden,

b) des Identifizierens von Anschlüssen, wenn er **in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig** vorgetragen hat, das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe zu sein; dem Kunden werden die Rufnummer der Anschlüsse sowie die von diesen ausgehenden Verbindungen und Verbindungsversuche einschließlich Name und Anschrift des Anschlußinhabers nur bekanntgegeben, wenn er zuvor die Anrufe nach Datum und Uhrzeit eingrenzt, soweit ein Mißbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann; grundsätzlich wird der Anschlußinhaber über die Auskunftserteilung nachträglich informiert,

4. um gemäß § 14a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen Nachrichteninhalte zu verarbeiten.

**Es dürfen nur die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Nachrichteninhalte dürfen nur in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 sowie für Maßnahmen zum Aufklären und Unterbinden der in Satz 1 Nr. 1 e genannten Handlungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Im Fall von Satz 1 Nr. 1 e gilt dies nur, soweit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Nachrichteninhalten im Einzelfall unerläßlich ist. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und die zuständige Datenschutzkontrollbehörde sind über die Durchführung einer Maßnahme unter Mitteilung des zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Betroffene ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks möglich ist.**

(3) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es erforderlich ist zur betrieblichen Abwicklung der Postdienste, nämlich für

1. das Begründen und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
2. das Ermitteln von Verkehrsdaten für Vertragszwecke,
3. das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie den Nachweis der Richtigkeit der Entgelte für Postdienstleistungen.

(4) Ferner dürfen die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen **personenbezogene** Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben,

1. an die dafür zuständigen Stellen übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
2. verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Kunde nicht widersprochen hat.

(5) Das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des **Absatzes 4 Nr. 1** eingeschränkt. Im übrigen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet und genutzt werden, wenn dies gesetzlich erlaubt und angeordnet ist oder der Betroffene eingewilligt hat.“

Mit Bezug auf Absatz 4 Ziffer 1 der obigen Fassung empfiehlt der Innenausschuß im übrigen den Hinweis auf § 28 BDSG.

Der Innenausschuß hat sich folgende Empfehlung seines Unterausschusses „Kunst und Kultur“ mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme zu eigen gemacht:

Zu Artikel 10 der Gesetzentwürfe zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation auf Drucksache 12/6718 und 12/7270:

1. Der Innenausschuß betont die kulturelle Bedeutung einer Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ und hält sie für wichtig für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
2. Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost sollen diese kulturelle Funktion finanzieren. Der Innenausschuß hat jedoch Zweifel, ob in dem Gesetz ausreichende Garantien für die Fortführung enthalten sind, damit Bund und Länder später nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind und der Verkauf von Objekten nötig wird.
3. Der Bundestag erwartet, daß er im Zeitraum von drei Jahren einen Bericht über die Entwicklung des Museums erhält.
4. Die kulturhistorische Komponente darf gegenüber der technischen Weiterentwicklung des Konzepts nicht vernachlässigt werden.
7. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1994 gegen die Gesetzentwürfe zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation auf Drucksache 12/6718 und 12/7270 einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken erhoben. Zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/4329 hat der Rechtsausschuß auf eine Beratung verzichtet, da diese Vorlage erledigt ist.

### III. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzgebungsvorhabens

#### 1. Ausgangslage

Mit der am 1. 7. 1989 in Kraft getretenen Postreform I des Jahres 1989 wurde für die Deutsche Bundespost ein neuer Handlungsrahmen geschaffen.

Dieser Rahmen bestand im wesentlichen aus einer organisatorischen Komponente – d. h. der Trennung der politisch-hoheitlichen von den betrieblich-unternehmerischen Aufgaben – und einer ordnungspolitischen Komponente der Öffnung des Fernmeldewesens für den Wettbewerb.

Organisatorisch wurde die Deutsche Bundespost als Unternehmen aus dem unmittelbaren Regierungsbereich herausgelöst und die unternehmerischen Aufgaben auf die drei öffentlichen Unternehmen Postdienst, Postbank und Telekom übertragen. Damit wurde den jeweils spezifischen Aufgabenstellungen der einzelnen Teilbereiche der Deutschen Bundespost Rechnung getragen. Durch die Herauslösung aus dem unmittel-

baren Regierungsbereich wurde die angestrebte Unabhängigkeit der unternehmerischen Leitung gestärkt.

Die Hoheitsaufgaben verblieben beim Bundesminister für Post und Telekommunikation. Er übernahm die Rolle des Regulierers und nahm die Rechte und Pflichten für den Eigentümer Bund wahr.

Die Postreform von 1989 stand zwar unter dem Leitmotiv „Wettbewerb ist die Regel und das Monopol des staatlichen Anbieters die zu begründende Ausnahme“. Dennoch wurden aus insbesondere infrastrukturellen Gründen im Bereich der Telekommunikation das Telefondienstmonopol und das Netzmonopol und im Bereich des Postwesens das Briefdienstmonopol aufrechterhalten.

Der Wettbewerb hat sich aber wirkungsvoll bei den Telekommunikationsendgeräten und im Bereich des Mobilfunks entfaltet, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Die Reform von 1989 stand zusätzlich unter dem Wegweiser eines zügigen Integrationsprozesses der verschiedenen nationalen Telekommunikationssektoren im Rahmen der Europäischen Union. Auf dem Weg zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors hat die Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union sicher einen der vorderen Plätze erreicht.

Die Postreform des Jahres 1989 war allerdings nur innerhalb eines engen rechtlichen Rahmens zu realisieren.

Eine Änderung der Verfassung, d. h. des Artikels 87 GG, wurde zur damaligen Zeit nicht angestrebt. Die Tatsache, daß die drei Bereiche Telekom, Postdienst und Postbank weiterhin in der Rechtsform als bundeseigene Verwaltung zu führen waren, hat sich als Engpaß für die Entwicklung der Unternehmen erwiesen. Die Bindung an verwaltungsrechtliche und dienstrechtliche Grundsätze stellt sich aber als Hemmnis dar, das flexibles unternehmerisches Handeln verhindert.

Fast gleichzeitig mit der Umsetzung der Poststrukturreform vollzog sich ein entscheidender Prozeß: die deutsche Wiedervereinigung. Dieses Ereignis hatte einschneidende Konsequenzen auch für die Unternehmen der Deutschen Bundespost, ganz besonders für die Deutsche Bundespost TELEKOM.

Vor allem im Bereich der Telekommunikation mußte in den neuen Bundesländern als Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung eine leistungsfähige Infrastruktur geschaffen werden.

Die neuen Bundesländer werden bald über eine der modernsten Telekommunikationsinfrastrukturen der Welt verfügen können.

Die dafür erforderlichen Investitionen (mehr als 60 Mrd. DM in der Zeit von 1992 bis 1998) waren und sind allerdings nur dadurch möglich, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM ein spürbares Absinken ihrer Eigenkapitalquote auf ca. 20 % in Kauf nahm. Diese Quote muß, will das Unternehmen im Wettbewerb bestehen, auf circa 40 % aufgestockt werden.

Dem Bund als Eigentümer ist es wegen der angespannten Haushaltslage nicht möglich, Eigenkapital zuzuführen. Die Lösung des Problems liegt also darin, durch eine private Rechtsform über die Börse privates Eigenkapital hinzuzuziehen, was eine Änderung der Verfassung voraussetzt.

## 2. Notwendigkeit einer Reform

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die wirtschaftliche, organisatorische und ordnungspolitische Landschaft im Telekommunikationsbereich weltweit grundlegend geändert. Durch Internationalisierung und zunehmenden Wettbewerbsdruck hat sich der Trend zu vom Staat unabhängigen und privatrechtlich organisierten Gesellschaften insbesondere in der Telekommunikation verstärkt. In diesem Zusammenhang haben vor allem drei Kriterien zu der Überlegung geführt, im Rahmen einer Postreform II die Neuordnung insbesondere der DBP-Unternehmen zu realisieren.

- a) Durch die international fortschreitende Öffnung der nationalen Telekommunikationsmärkte richten die Konkurrenten der Deutschen Bundespost TELEKOM in Europa und Übersee ihre Strategien zunehmend auf globale Märkte aus. Der Trend geht eindeutig in die Richtung, daß die Netzbetreiber führender Industrieländer zunehmend ganze Netze auf ausländischen Märkten errichten und betreiben. Das Unternehmen Telekom ist wegen der bestehenden verfassungsrechtlichen Restriktionen in seiner internationalen Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Dies könnte negative Auswirkungen für die gesamte deutsche Volkswirtschaft haben, weil die Marktchancen im deutschen Telekommunikationssektor entscheidend auch vom internationalen Engagement der Deutschen Bundespost TELEKOM abhängig sind.

Durch die Änderung von Art. 87 GG soll die Deutsche Bundespost TELEKOM in die Lage versetzt werden, auf Auslandsmärkten verstärkt initiativ werden und internationale Allianzen eingehen zu können. Die Akzeptanz als internationaler Partner ist erfahrungsgemäß wesentlich von der Rechtsform abhängig. Derartige Partnerschaften stellen die Voraussetzung für eine internationale Positionierung der DBP TELEKOM auf dem globalen Telekommunikationsmarkt dar. Im Rahmen der Postreform II soll die DBP TELEKOM in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft die Chancengleichheit zu privatrechtlich organisierten Wettbewerbern erhalten.

Zudem geht es auch um den möglichen Verlust von Marktanteilen auf dem deutschen Markt, auf dem sich zunehmend ausländische Wettbewerber etablieren. Eine Verteidigung bestehender Marktanteile bzw. eine Kompensation bedürfen eines größeren unternehmerischen Spielraums, als dieser bisher gegeben ist.

- b) Gleichzeitig mit der Realisierung der Strukturreform im Rahmen der Postreform I vollzog sich, wie bereits oben erwähnt, der Prozeß der deutschen Wiedervereinigung. In diesem Rahmen hat die DBP TELEKOM in den neuen Bundesländern ein Investitionsprogramm von mehr als 60 Mrd. DM bis 1998 aufgelegt, wodurch insbesondere die Eigenkapitalquote des Unternehmens auf ca. 20 % abgesunken ist. Die derzeit außerordentlich angespannte Haushaltslage des Bundes als Eigentümer hat es in den vergangenen Jahren nicht zugelassen, das Eigenkapital auf das gesetzliche Mindestsoll in Höhe von 33 % bei der DBP TELEKOM aufzustocken. Der Kapitalbedarf wird auch zukünftig weiter wachsen, insbesondere wegen des hohen Investitionsbedarfs

und der ebenso notwendigen Kapitalverflechtungen und Beteiligungen zur Bildung strategischer Allianzen im Telekommunikationssektor. Durch die Umwandlung der Deutschen Bundespost TELEKOM in eine Aktiengesellschaft und die damit verbundene Möglichkeit, an die Börse zu gehen, sollen die Finanzierungsprobleme des Unternehmens gelöst werden.

- c) Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitgliedstaat in der Europäischen Union, was in zunehmenden Maße eine Einschränkung der nationalen Regelungskompetenzen zur Folge hat. Die EU betreibt im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation eine Politik der Liberalisierung. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß kurz- bis mittelfristig die bestehenden Monopole sowohl im Postbereich als auch im Telekommunikationssektor eingeschränkt bzw. aufgehoben werden. In bezug auf die reservierten und Universal-Dienste wird allerdings im Bereich des Postwesens bzw. der Telekommunikation ein unterschiedliches Tempo eingeschlagen. Es wäre deshalb jetzt eine differenzierte Lösung für Postdienst und Postbank einerseits und Telekom andererseits auch bezüglich der Unternehmensrechtsformen in Frage gekommen. Solche Überlegungen sind aber weder im Vorfeld noch im Zuge der eigentlichen Gesetzesberatungen weiter verfolgt worden.

Für das Telefondienstmonopol ist die Aufhebung der ausschließlichen Rechte laut Ministerratsbeschluß der EU zum 31. Dezember 1997 geplant. Um die mit dieser Entwicklung einhergehende Liberalisierung und Marktöffnung im nationalen Bereich durchführen zu können, ist es notwendig, die Telekom für die dann entstehenden offenen Märkte wettbewerbsfähig zu machen, zumal auch ein Ende des Netzmonopols zu erwarten ist.

Nicht nur für die DBP TELEKOM, sondern auch für die anderen beiden Unternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und POSTBANK, ist die Umwandlung in Aktiengesellschaften von entscheidender Bedeutung.

Die Unternehmen Postdienst und Postbank stehen in vielen Bereichen bereits seit langem in hartem Wettbewerb. Mittelfristig wird es im Bereich der Europäischen Union zu weiteren Marktöffnungen kommen. Die Umwandlung der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost in eine diesen Erfordernissen gerechter werdende Rechtsform war daher geboten. Die Verhandlungen kamen zu dem Ergebnis, über den neuen Unternehmen eine Holding zu installieren. Dabei lag es nahe, für die drei Nachfolgeunternehmen eine gleiche Rechtsform zu wählen. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft stellte sich als die insgesamt beste dar. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Holding, aus übergeordneten politischen Gründen bestimmte Aufgaben weiterhin in staatlicher Hand zu belassen, konnte für die Holding nur die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in Frage kommen.

Für die Postbank kommt hinzu, daß eine Erweiterung der Produktpalette ohne Einschränkungen, wie z. B. im Kreditbereich, unverzichtbar ist, um dem Unternehmen im härter werdenden Wettbewerb im Bankenbereich vergleichbare Ausgangspositionen zu verschaffen.

Dies ist der Postbank in ihrer gegenwärtigen Unternehmensverfassung aus Rechtsgründen nicht möglich. Eine Privatisierung würde dagegen die bestehenden Beschränkungen des Unternehmens Postbank aufheben. Es wird erwartet, daß durch erweiterte Marktchancen im Schalterverbund mit Postdienst ein wirtschaftliches tragfähiges flächendeckendes Schalternetz betrieben werden kann.

### 3. Ziele und Lösungen der Postreform II

Ziel der Postreform II ist vorrangig, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen national und international zu stärken. Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Umwandlung der Unternehmen in eine private Rechtsform.

Die vorgesehene Änderung des Artikels 87 GG führt dazu, daß die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen künftig als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die bisherigen DBP-Unternehmen und durch andere private Wettbewerber angeboten werden. Durch staatliche Maßnahmen in Form der Regulierung soll indessen sichergestellt werden, daß diese Dienstleistungen flächendeckend angemessen und ausreichend erbracht werden.

Die Kapitalmehrheit an der künftigen Post AG bleibt für mindestens fünf Jahre beim Bund. Sie darf erst danach aufgrund eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates aufgegeben werden.

Einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen (z. B. Sozialaufgaben, Abschluß von Manteltarifverträgen) nimmt der Bund durch eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wahr.

Die Monopolrechte des Bundes werden – solange nach EU-Recht zulässig – den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen.

Die Befristung der Geltungsdauer des Fernmeldeanlagengesetzes, des Postgesetzes und des Regulierungsgesetzes auf den 31. Dezember 1997 entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation und des Postwesens erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 einzuleiten. Das Datum der Befristung ist deckungsgleich mit dem Datum eines Beschlusses des Ministerrates der Europäischen Union zur Beendigung des Telefondienstmonopols. Im Rahmen der Regulierung werden bei der Zusammensetzung des künftigen Regulierungsrats und bei dessen Aufgabenteilung die Interessen der Bundesländer in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Damit insbesondere beim Unternehmen Deutsche Telekom AG in absehbarer Zeit eine Verbesserung der Eigenkapitalquote möglich ist, wird diesem Unternehmen ein Börsenvortritt bis zum 31.12.1999 eingeräumt.

Aufgrund einer neuen Regelung in der Verfassung (Art.143b Abs.3 GG) werden die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung

ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Das bedeutet, daß das sog. Beleihungsmodell verfassungsrechtlich abgesichert wird.

Das Postneuordnungsgesetz regelt den ordnungspolitischen Rahmen – dieser allerdings befristet bis zum 31.12.1997 – sowie die dem Bund verbleibenden Aufgaben zur Sicherstellung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation. Die bisher bei den öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter werden bei den Aktiengesellschaften weiter beschäftigt. Zur Gewährleistung der für Wirtschaftsunternehmen auch im personellen Bereich erforderlichen Flexibilität werden die Aktiengesellschaften mit der Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn beliehen. Zugleich werden beamtenrechtliche Sonderregelungen bereitgestellt.

Zur Umsetzung der Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation sind sieben neue Gesetze sowie über 100 Gesetzes- und Verordnungsänderungen erforderlich, darunter Änderungen des Post-, des Fernmeldeanlagen- und des Telegraphenwegegesetzes.

Die neuen Gesetze und die wesentlichen Gesetzesänderungen sind folgende:

#### Artikel 1

##### **Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz – BAPostG)**

Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland aus den Anteilen an den Aktiengesellschaften, die aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehen, wird die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost errichtet. Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht der Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ausgeübt wird.

Neben den Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach dem Aktiengesetz obliegen der Bundesanstalt Aufgaben, die ihrer Natur nach originäre Aufgaben der aus dem Sondervermögen hervorgehenden Aktiengesellschaften sind, die aber aus übergeordneten politischen Gründen in staatlicher Hand liegen und in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen werden sollen. Im einzelnen:

- Koordinierung der Unternehmen durch Beratung,
- Anregungen für das äußere Erscheinungsbild der Unternehmen,
- Beratung bei der Ausarbeitung von Führungsgrundsätzen für die Aktiengesellschaften,
- Abschluß von Manteltarifverträgen,
- Überleitungsmaßnahmen für das Personal,
- soziale Aufgaben und
- Erstellung der Grundsätze der Wohnungsfürsorge.



**Artikel 2****Gesetz über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost (Postsozialversicherungsorganisationsgesetz – PostSVOrgG)**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte (Tarifkräfte) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation war bisher der Bund. Durchgeführt wurden die Aufgaben von der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Rehabilitation und Entschädigung) und der Zentralstelle Arbeitsschutz beim Bundesamt für Post und Telekommunikation (Prävention). Mit Errichtung der Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt muß die Trägerschaft wie im gewerblichen Bereich auf eine bundesunmittelbare (Artikel 87 Abs. 2 GG) Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Selbstverwaltung (§ 29 SGB IV) übergehen.

Im gewerblichen Bereich sind grundsätzlich die Berufsgenossenschaften zuständig. Da aber Prävention und Leistungsgewährung für alle Beschäftigtengruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) durchgeführt werden müssen, können diese Aufgaben nicht den Berufsgenossenschaften, die ausschließlich für Versicherte zuständig sind (§ 541 RVO), zugewiesen werden, sondern es ist hierfür eine Unfallkasse, analog der Regelung für die Länder und Gemeinden (§ 655 RVO), einzurichten.

**Artikel 3****Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (Postumwandlungsgesetz – PostUmwG)**

Dieses Gesetz behandelt ausschließlich den formalen Errichtungsakt. Aussagen zu Infrastrukturzielen und ihrer Durchsetzung werden in diesem Gesetz nicht getroffen. Insoweit wird auf die entsprechenden Bestimmungen über die Regulierung, insbesondere im Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens, verwiesen. Die Umsetzung von Infrastrukturzielen und staatlichen Aufgaben obliegt dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation bzw. der öffentlich-rechtlichen Bundesanstalt (Artikel 1); diese steht unter Staatsaufsicht.

Mit ihrer Errichtung wird den Aktiengesellschaften das Eigentum an den dem jeweiligen Teilsondervermögen zugeordneten Vermögensgegenständen übertragen. Im Fall der gemeinsamen Nutzung eines Vermögensgegenstandes durch mehrere Unternehmen erhält diejenige Aktiengesellschaft Eigentum, die aus dem überwiegenden Nutzer hervorgeht; dabei sind abweichende Vereinbarungen zulässig. Der Bundesanstalt, der Unfallkasse und der Museumsstiftung wird das Eigentum aus dem übergegangenen Vermögen nach Maßgabe der jeweiligen Errichtungsgesetze übertragen. Der grundbuchmäßige Vollzug des Eigentumserwerbs trägt gleichermaßen den formalen Anforderungen des Grundbuchrechts und dem Bedürfnis der Praxis nach Verfahrensvereinfachung Rechnung.

Als Anhang zu § 7 Abs. 2 Postumwandlungsgesetz sind die Satzungen der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG enthalten.

**Artikel 4****Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG)**

Dieser Artikel enthält die dienstrechtlichen Übergangsvorschriften. Die künftigen Aktiengesellschaften werden mit der Befugnis beliehen, die Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund bezüglich der bei ihnen beschäftigten Beamten wahrzunehmen. Es handelt sich hierbei um das sogenannte Beleihungsmodell, das den künftigen Aktiengesellschaften eine größtmögliche Flexibilität im personellen Bereich einräumt. Neben der Personalüberleitung regelt dieser Artikel besoldungs- und versorgungsrechtliche Fragen und die betriebliche Interessenvertretung.

Artikel 4 beinhaltet eine umfassende Regelung des Personalrechts der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost.

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen**

Die organisationsrechtliche Umgestaltung der bisherigen Unternehmen der Deutschen Bundespost in private Aktiengesellschaften erfordert entsprechende Folgeänderungen im Gesetz über Fernmeldeanlagen. Hierbei bleibt der mit der Postreform I aus dem Jahre 1989 geschaffene Regulierungsrahmen so weit wie möglich erhalten. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die ausschließlichen Rechte in ihrem bisherigen Umfang unverändert bleiben (§ 1 Absätze 2 und 4). Jedoch werden diese Rechte nunmehr dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM kraft Gesetzes verliehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß der Bund nicht mehr Inhaber ausschließlicher Betreiberrechte sein kann, wenn das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen private Tätigkeit ist.

Der Gesetzentwurf stärkt darüber hinaus gegenüber jetzigem Recht die Mitwirkungsrechte der Bundesländer. Änderungen an Inhalt und Umfang der o. a. ausschließlichen Rechte können nur unter Beteiligung eines Regulierungsrates erfolgen, der gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens einzurichten ist (Artikel 7). Entscheidungen, bestimmte sachlich relevante Märkte für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen in den Wettbewerb zu entlassen, sind durch Rechtsverordnungen mit Beteiligung des Regulierungsrates zu treffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Dies gilt auch für die Behandlung der Grundsätze für das Verfahren der Verleihung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).

Die Befristung des Gesetzes (§ 27) trägt dem Willen des Gesetzgebers Rechnung, die für die Öffnung der Märkte der Telekommunikation (und des Postwesens) erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 einzuleiten. Dies entspricht der Beschlußlage des Ministerrates der Europäischen Union, der für diesen Zeitpunkt das Auslaufen des Telefondienstmonopols vorgesehen hat.

**Artikel 6****Änderung des Gesetzes über das Postwesen**

Auch im Bereich des Postwesens bleibt der mit der Postreform von 1989 geschaffene Regulierungsrahmen – wie bei der Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (Artikel 5) – im Gesetzentwurf weitgehend erhalten. Eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. 12. 1997 (§ 31) ist ebenfalls vorgesehen, um der Entwicklung der politischen Willensbildung in der Europäischen Union Rechnung tragen zu können.

Da der Bund nicht mehr Inhaber von Betreiberrechten sein kann (vgl. hierzu die Ausführungen zu Artikel 5), ist nunmehr das Errichten und Betreiben von Einrichtungen zur entgeltlichen Beförderung von schriftlichen Mitteilungen und sonstigen Nachrichten von Person zu Person – entsprechend der bisherigen Rechtslage nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Postwesen – künftig dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST vorbehalten (Beförderungsvorbehalt). § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs sieht aber vor, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation in diesem Bereich auch anderen natürlichen und juristischen Personen Befreiung vom Beförderungsvorbehalt gewähren kann. Die Beteiligungsrechte des Regulierungsrates bei Änderungen an Inhalt und Umfang der ausschließlichen Rechte (§ 2 Abs. 4) und bei Befreiungen vom Beförderungsvorbehalt (§ 2 Abs. 6) sind analog zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (Artikel 5) geregelt.

**Artikel 7****Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens – PTRRegG –**

Der Gesetzentwurf enthält weitgehend regulierungsrechtliche Nachfolgebestimmungen zum Postverfassungsgesetz, die dem veränderten organisationsrechtlichen Status der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost Rechnung tragen (§§ 1 bis 10).

Die §§ 11 bis 21 sehen darüber hinaus Bestimmungen vor, die die Organisation und das Verfahren der Regulierung im einzelnen bestimmen. Als Nachfolgeorgan zum bislang im Postverfassungsgesetz vorgesehenen Infrastrukturrat bestimmt der Gesetzentwurf die Einrichtung eines Regulierungsrates, der bei wichtigen Regulierungsentscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu beteiligen ist (§ 13).

Darüber hinaus regeln die §§ 15 ff. die Bildung von Beschluskammern und bestimmen deren Kompetenzen im Rahmen der Aufsicht über die Märkte der Telekommunikation und des Postwesens (§ 15). Das Handeln der Beschluskammern ist eingebettet in ein Schlichtungsverfahren, das dem verwaltungsrechtlichen Vorverfahren gemäß Verwaltungsgerichtsordnung nachgebildet ist (§ 19 ff.).

Die Befristung des Gesetzes erfolgt analog zu den Artikeln 5 und 6 bis zum Ablauf des 31. 12. 1997 (§ 22).

**Artikel 8****Änderung des Telegraphenwegegesetzes**

Die Privatisierung der Deutschen Bundespost TELEKOM erfordert auch im Telegraphenwegegesetz Fol-

geänderungen, die überwiegend redaktioneller Art sind.

**Artikel 8a****Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien**

Das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien wird geändert und bis zum 31. 12. 1997 befristet.

**Artikel 9****Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation (Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz – PTSG)**

Sichere Nachrichtenverbindungen sind erforderlich für die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, für eine leistungsfähige Wirtschaft und Verwaltung, für die Landesverteidigung, für die Katastrophenbewältigung sowie für die Versorgung und Information der Bevölkerung. Dies gilt besonders in Krisenzeiten oder in einem Verteidigungsfall.

Es gehört zu den Aufgaben des Staates, eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens auch in Notsituationen zu sichern. Dieser Verpflichtung konnte der Bund nach bisherigem Recht entsprechen, da die Deutsche Bundespost in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt wurde. Die Unternehmen der Deutschen Bundespost konnten mit den politischen und rechtlichen Möglichkeiten des Postverfassungsgesetzes in die Aufgabe des Staates eingebunden werden.

Mit der Postreform II werden die Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften umgewandelt. Das bedingt neue gesetzliche Regelungen, damit in Notsituationen auch künftig eine ausreichende Versorgung mit Post- und Fernmeldedienstleistungen gesichert bleibt.

**Artikel 10****Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ – PTStiftG –**

Die Weiterführung des Museumswesens der gesamten Deutschen Bundespost ist mit Ausnahme der bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST verbliebenen Postwertzeichenarchive mit der am 1. 7. 1989 in Kraft getretenen Postreform I der Deutschen Bundespost TELEKOM übertragen worden. Eine organisatorische und rechtliche Verselbständigung des Museumswesens ist nicht erfolgt.

Es hat sich gezeigt, daß in der bestehenden Form keine der kulturhistorischen Bedeutung dieser Aufgabe angemessene Weiterführung des Museumswesens möglich ist. Die erforderliche umfassende Neuorganisation soll mit der Errichtung der Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ geschehen.

4. Auffassung und Bewertung durch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Mit den nun zum Abschluß gebrachten Beratungen im Postausschuß werden die wesentlichen Ziele, wie sie

die Unionsfraktion insbesondere in den Eckpunkte- bzw. Positionspapieren formuliert hat, umgesetzt.

Hervorzuheben ist hier die volle, im Grundgesetz verankerte Aufgabenprivatisierung. Damit wird über die Schaffung von Aktiengesellschaften hinaus eine deutliche Perspektive auch für andere zukünftige private Dienstleistungsanbieter, insbesondere im Telekommunikationsbereich, geboten. In einem der größten Wachstumsmärkte ist der Weg zu einer umfassenden Liberalisierung und Entbürokratisierung frei.

Im Hinblick auf die zukünftige internationale Entwicklung gerade im Bereich der Telekommunikation wurden verschiedene Gesetze zeitlich befristet, so daß der nächste Deutsche Bundestag über ein Weitergelten der Monopole und eine weitere Öffnung des Marktes zu beschließen haben wird. Die Grundzüge für eine zukünftige Regulierung des Marktes sind Inhalt dieses Gesetzentwurfes. Aber auch hier ist der zukünftige Gesetzgeber gefordert, unter Berücksichtigung der sprunghaften Entwicklung am Markt Modelle zu entwickeln, die nach dem Auslaufen der Monopole eine angepaßte Regulierung vorsehen.

Die umfassendste Privatisierung in der deutschen Geschichte bedeutet eine entscheidende Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Sie ermöglicht insbesondere der zukünftigen Telekom AG die dringend notwendige Stärkung des Eigenkapitals und die Beteiligung an internationalen Telekommunikationskonsortien. Damit wird das Unternehmen alle Möglichkeiten haben, seine heutige Ausgangsposition als drittgrößte Telekommunikationsgesellschaft in der Welt zu halten oder sogar auszubauen. Andererseits werden die Spielräume für die anderen privaten Anbieter deutlich erweitert. Die europaweite Zurückdrängung der Monopolbereiche wird aufgrund der zukünftig privatwirtschaftlichen Aufgabenerfüllung im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens den unmittelbaren Zugang für Wettbewerber ermöglichen.

Der Infrastrukturauftrag bleibt dabei unverändert gesichert. Hierfür ist die Mehrheitsbeteiligung des Bundes an den Unternehmen nicht erforderlich, sondern eine Regulierung des Telekommunikationsmarktes und des Postwesens als hoheitliche Aufgabe. Eine einseitige Lastenverteilung zuungunsten der Postunternehmen wird durch eine derartige symmetrische Regulierung vermieden. Der paritätisch mit Vertretern des Bundestages und des Bundesrates besetzte Regulierungsrat gewährt den Ländern auch auf Grund der neuen Aufgabenstellung ein qualifiziertes Mitspracherecht bei wesentlichen, die Infrastruktur betreffende Entscheidungen.

Die für die Erfüllung des Infrastrukturauftrages weiterhin wichtige Zusammenarbeit der zukünftigen Post AG und Postbank AG im Schalterbereich ist zwischen den Unternehmen vertraglich geregelt. Zusätzlich wurde in der Form eines Entschließungsantrages der Fraktionen der Verbund der Unternehmen als politisches Ziel vorgegeben.

Im zukünftigen europäischen Binnenmarkt wird die Liberalisierung im Vordergrund stehen, und es wird nur noch ganz wenige Monopole geben. Eine Liberalisierung des deutschen Kommunikationsmarktes kann nur im Gleichklang mit der Europäischen Union erfolgen, um einseitige Nachteile für die deutschen Postunter-

nehmen zu vermeiden. Bereits heute werden jedoch die noch bestehenden Monopole in ganz wesentlichem Umfang rechtlich und faktisch unterlaufen. Sie bieten damit nur noch für kurze Zeit eine trügerische Sicherheit. Daher ist es unerlässlich, heute für die Postunternehmen die wesentlichen Voraussetzungen für zukünftige Märkte zu schaffen.

Selbstverständlich ist das Reformwerk im Hinblick auf den notwendigen Konsens bei einer Grundgesetzänderung nicht frei von Kompromissen. Daher wurde der Forderung der SPD nach einer die Unternehmen verbindenden Holding entsprochen, die sich im wesentlichen mit den sozialen Belangen der bei den Postunternehmen Beschäftigten befassen soll. Dabei konnte jedoch sichergestellt werden, daß diese Holding als Anstalt des öffentlichen Rechts unter keinen Umständen in das operative Geschäft der Postunternehmen eingreifen kann.

Die Belange der Beschäftigten sind, soweit dies per Gesetz möglich ist, umfassend gesichert. Die Umwandlung der Unternehmen wird sozialverträglich und ohne Nachteile für das Personal erfolgen. Der Bund übernimmt wesentliche Garantien. Der Bundeshaushalt wird hierdurch nicht belastet werden.

Die Postreform bietet schließlich auch den zukünftigen Postaktiengesellschaften eine vernünftige Ausgangsposition. Die Unternehmen werden aufgrund ihrer Behördenvergangenheit eine Zeitlang noch einige Wettbewerbsnachteile zu tragen haben. Diese durften aber keinesfalls nur dem Bund und damit letztlich dem Steuerzahler aufgebürdet werden. Die Reform soll es den Unternehmen gerade selbst ermöglichen, diese Lasten zu tragen und gleichwohl die notwendige Wettbewerbsfähigkeit im zukünftigen europäischen Kommunikationsmarkt so schnell wie möglich zu erreichen. Alle Fachleute in der deutschen Wirtschaft sind sich einig, daß es hierfür umgehend der Umwandlung der Postunternehmen in Aktiengesellschaften als ersten wesentlichen Schritt bedarf. Genau diesen Schritt leistet diese Reform – nicht mehr und nicht weniger. Die Postreform II stellt einen insgesamt tragfähigen Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmen und seinen Beschäftigten, dem Bund und den Ländern sowie der Wirtschaft dar.

##### 5. Stellungnahme der SPD-Bundestagsfraktion

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung hat zu grundlegendem Reformbedarf im Post- und Telekommunikationssektor geführt. Die Postunternehmen sehen sich zunehmendem Druck privater Konkurrenten ausgesetzt, sie müssen sich auf Wettbewerbsmärkten auch in Zukunft erfolgreich behaupten. Kennzeichnend für diese Entwicklung ist die zunehmende Dynamik des Kommunikationsmarktes, die wachsende Internationalisierung insbesondere der Telekommunikation, die fortschreitende Liberalisierung und der dadurch verstärkte Wettbewerb. Die gegenwärtige Rechtsform der bundeseigenen Verwaltung, wie sie für die Postunternehmen nach Artikel 87 Grundgesetz vorgeschrieben ist, ist für die Postunternehmen unter den veränderten Rahmenbedingungen ungeeignet. Die Unternehmen der Post müssen organisatorisch, finanziell und personell in die Lage versetzt werden, sich in dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld zu behaupten.

Mit ihrem Beschluß vom Mai 1992 hat die SPD-Bundestagsfraktion einen wesentlichen Anstoß für eine grundlegende Reform der Deutschen Bundespost gegeben. Der dort gefundene Lösungsansatz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Infrastrukturaufgaben der Deutschen Bundespost ein öffentlich-rechtliches Reformmodell, nämlich die Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts für die Postunternehmen vorzusehen, war allerdings nicht nur aus politischen Gründen nicht durchsetzbar. Während der Beratungen hat sich gezeigt, daß es objektive Gründe gab, das Anstaltsmodell nicht weiter zu verfolgen. Der enorme Kapitalbedarf – insbesondere der TELEKOM – ist, wie die Sachverständigen-Anhörungen verdeutlicht haben, mit den der Anstalt zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten (Genußschein etc.) nicht zu befriedigen. Hinzu kommt, daß nahezu alle anderen Industrieländer weltweit private Unternehmensrechtsformen gewählt haben, die mit der Anstaltslösung nicht kompatibel sind. Vor diesem Hintergrund war die Rechtsform der Aktiengesellschaft plus Holding die einzig durchsetzbare Lösung, um die Kapitalgrundlage der Postunternehmen zu stärken, strategische Allianzen zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die SPD hat in den Verhandlungen im Ausschuß für Post und Telekommunikation erhebliche Änderungen und Ergänzungen zu den interfraktionellen Gesetzentwürfen eingebracht. Die Verhandlungsergebnisse im Ausschuß weisen aus, daß es gelungen ist, auf der Grundlage der gewählten Unternehmensrechtsform die Forderungen der SPD, die u. a. in dem 10-Punkte-Beschluß der Fraktion vom 1. Februar festgelegt sind, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Infrastrukturauftrages des Bundes, die Wahrung der sozialen Belange der Beschäftigten und die Stärkung der Kapitalgrundlage der Postunternehmen weitgehend durchzusetzen. Die SPD hätte sich noch bessere Regelungen vorstellen können, z. B. für die Mehrheitsbeteiligung des Bundes an den Postunternehmen und für die Kompetenzen der Holding. Hier waren jedoch Kompromisse unvermeidlich.

Wesentlich für die SPD-Arbeitsgruppe ist u. a. die gefundene Lösung zur Absicherung der Pensionsverpflichtungen für die in den Unternehmen weiterhin beschäftigten Beamten. Die Bindung des Aktienpaketes des Bundes bzw. der zu erzielenden Aktienerlöse an die Unterstützungskassen und die damit festgeschriebene Gewährleistungshaftung des Bundes sowie der Vorrang der Eigenkapitalerhöhung bei den Unternehmen vor Aktienverkäufen des Bundes sind vor allem auf das Drängen der SPD-Arbeitsgruppe zurückzuführen. Das gleiche gilt für die Regelungen zur Absicherung der Versorgungsansprüche der Arbeiter und Angestellten u. a. durch die Fortführung der VAP.

Hinzu kommt der über die bisherigen Regelungen weit hinausgehende Lösungsansatz für eine politisch unabhängige Regulierungsinstanz und die erheblichen Kontroll- und Entscheidungskompetenzen des Regulierungsrates. Die gefundene Systematik gewährleistet die politisch gewollte Sicherung des erstmals ausdrücklich im Grundgesetz verankerten Infrastrukturauftrages für die Kommunikationsversorgung auch und besonders in der künftigen Wettbewerbssituation durch Regulierung und Lizenzvergaben sowie – solange EU-rechtlich zulässig – Sonderrechte und -pflichten der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost

Um den Sitzungen der Fraktion nicht vorzugreifen, hat sich die SPD in der Schlußabstimmung des Ausschusses formal der Stimme enthalten.

#### 6. Auffassung der F.D.P.-Bundestagsfraktion

Für die F.D.P. war es von Anfang an wichtig, mit der Postreform II die drei Postunternehmen in voneinander unabhängige Aktiengesellschaften umzuwandeln und sie als Staatsunternehmen aus der Verfassung herauszunehmen. Damit sollten die Postunternehmen auch aus der dem Wettbewerb nicht gerecht werdenden öffentlichen Dienstrechtsstruktur in das private Tarifrecht überführt werden. Der staatliche politische Einfluß auf die unternehmerische Tätigkeit der Postunternehmen sollte aufgehoben werden.

Alleiniger Aktionär bei der Gründung der Aktiengesellschaften sollte zunächst der Bund werden. Die konkrete Ausgestaltung der Privatisierung sollte sich nach der Leistung und der Wirtschaftskraft der Unternehmen richten.

Die Postbank sollte die Möglichkeit bekommen, sich mit interessierten Kooperationspartnern zusammenzuschließen mit dem Ziel, durch diese Kooperationspartner zusätzliches Know-how und zusätzliche Marktsegmente zu gewinnen. Dagegen sollten die Leistungen der Postbank AG für den Kooperationspartner in der Präsenz, in der Fläche und in den zahlreichen Postschaltern bestehen. Die Privatisierung soll nach den Vorstellungen der F.D.P. zügig, d. h. noch im Jahre 1995 erfolgen. Eine gesetzlich vorgeschriebene institutionelle Verflechtung der Postbank mit dem Postdienst kommt für die F.D.P. nicht in Frage.

Auch die Telekom AG soll nach den Vorstellungen der F.D.P. schnell privatisiert werden. Hierzu sind Veräußerungen über die Börse, aber auch an Kooperationspartner im Wege der gegenseitigen kapitalmäßigen Verflechtung denkbar. Dabei kommt es der F.D.P. nicht darauf an, ob und in welchem Umfang der Bund als Mitaktionär an Telekom beteiligt ist, vielmehr soll die Aktionärsstruktur ausschließlich nach den Unternehmensinteressen der Telekom AG ausgerichtet werden. Der wachsende Markt für Kommunikationsdienstleistungen macht eine flexible Unternehmensstruktur notwendig.

Die F.D.P. hat die Absicht der Post AG, an die Börse zu gehen, begrüßt und hält diesen Schritt für die Eigenkapitalbeschaffung und damit für die Wettbewerbsfähigkeit für unbedingt erforderlich. Die F.D.P. verkennt dabei nicht, daß die Post AG aufgrund ihrer Struktur besonders schwierige Voraussetzungen für einen Börsengang vorfindet.

Insbesondere die Bildung einer Konzernholding über den Aktiengesellschaften wurde von der F.D.P. abgelehnt. Die F.D.P. hat die Bildung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation auch in der Form einer Finanz-Holding nicht begrüßt, aber im Zuge eines Kompromisses mit den anderen Fraktionen mitgetragen. Die F.D.P. ist jedoch der Überzeugung, daß mit zunehmender Unabhängigkeit der Unternehmen die Bundesanstalt ihren Zweck und ihre Aufgabe bald erfüllt haben wird.

Die F.D.P. trat von Anfang an dafür ein, das Auslaufen von Monopolen im Sprachdienst, im Netzbereich und im Briefdienst durch mit den Unternehmen und den voraussichtlichen Entscheidungen in der EU-Kommission abgestimmte feste Termine in den Gesetzen festzulegen.

Im Laufe der Verhandlungen konnte ein Kompromiß dahingehend gefunden werden, daß unter Verzicht auf feste Termine die zu beschließenden einschlägigen Gesetze nur bis zum 31. Dezember 1997 gelten sollen und der Gesetzgeber aufgefordert ist, den Monopolauslauf zu regeln.

Besondere Bedeutung hatten für die F.D.P. von vorneherein die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Postunternehmen, insbesondere die Überführung des beamteten Personals in die privatrechtlich zu führenden Unternehmen.

Hier kam es ganz besonders darauf an, die Mitbestimmung in den Unternehmen nach den Regeln des Betriebsverfassungsgesetzes von 1976 überzuleiten und die Mitwirkung des beamteten Personals sicherzustellen.

Mit den eingegangenen Kompromissen in den Gesetzeswerken sind für die F.D.P. neben der erreichten Organisationsreform (der Bildung von Aktiengesellschaften) die Voraussetzungen dafür eingeleitet worden, auch zu für die Wettbewerbsfähigkeit der drei Postunternehmen und für den Wirtschaftsstandort Deutschland wichtigen Zukunftsentwicklungen zu kommen. Insbesondere können aus Sicht der F.D.P. die Unternehmen in Zukunft auch ohne Einschränkung national wie international kooperieren, wirtschaftlich tätig werden und somit innovativ gestalten.

#### 7. Stellungnahme der Gruppe der PDS/Linke Liste

Die PDS/Linke Liste bekräftigt ihren Standpunkt, daß bei allen Veränderungen in Aufgaben, Struktur und Organisation der Deutschen Bundespost der Infrastrukturauftrag ebenso gewährleistet bleiben muß wie die sozialen Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebührend zu beachten sind. Erhaltung und Ausbau einer flächendeckenden und für alle Bürgerinnen und Bürger bezahlbaren Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen muß auch weiterhin als öffentliche Aufgabe staatlicher Verantwortung unterliegen.

#### IV. Ergebnis der Ausschußberatungen zum Gesetzentwurf

1. Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Gesetzentwürfe zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation auf Drucksachen 12/6718 und 12/7270 in ihrer geänderten Fassung und den Entschließungsantrag bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei einer Gegenstimme aus der Gruppe der PDS / Linke Liste sowie bei Abwesenheit der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen beschlossen.
2. Der Einbringung des interfraktionellen Gesetzentwurfes auf Drucksache 12/6718 gingen außerordentlich schwierige Verhandlungen in der eigens hierfür im Juni

1992 konstituierten Verhandlungskommission voraus, die aus Abgeordneten der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie weiteren Fachleuten aus dem BMPT und von den Fraktionen hinzugezogenen Mitarbeitern und Sachverständigen bestand. Diese interfraktionelle Verhandlungskommission konkretisierte im Konsens in einem Eckpunktepapier die Grundlinien für die Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation im Rahmen der Postreform II. Diese Grundlinien und Eckpunkte wurden in dem interfraktionellen Gesetzentwurf umgesetzt. Die SPD-Bundestagsfraktion hat am 1. Februar 1994 jedoch zu der Einbringung der Gesetzesvorlage einen Beschluß zur Postreform II gefaßt, der ihr Abstimmungsverhalten in der zweiten und dritten Lesung von der Erfüllung einer Reihe von Forderungen abhängig macht.

Da der interfraktionelle Gesetzentwurf aufgrund der Gespräche in der Verhandlungskommission erst zu einem sehr späten Zeitpunkt vorgelegt werden konnte, standen die Beratungen des Ausschusses ebenso wie die der mitberatenden Ausschüsse unter großem zeitlichen Druck. Dieser Zeitdruck verstärkte sich während der parlamentarischen Beratungen, da eine Reihe grundsätzlicher Fragen, z.B. die Zuordnung und Tragung der Pensionslasten, für die bisher keine Rückstellungen gebildet worden waren, gelöst werden mußten. Dabei kam es zu parallelen Beratungen der interfraktionellen Verhandlungskommission und des federführenden Ausschusses. In beiden Gremien wurde jeweils versucht, Lösungen für die Probleme im Konsens zwischen den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD als Initiatoren des interfraktionellen Gesetzentwurfs zu finden.

#### 3. Wichtige Einzelfragen

##### a) Infrastrukturverantwortung/Regulierung

Die Infrastrukturverpflichtung des Bundes für die Kommunikationsversorgung wird erstmals im Grundgesetz ausdrücklich festgeschrieben. Sie bleibt hoheitliche Aufgabe und richtet sich nicht nur an die zukünftigen Postunternehmen, sondern auch an Wettbewerber.

Durch Befristung auf den 31. Dezember 1997 im Fernmeldeanlagen-gesetz, Postgesetz und Telegraphenwegesgesetz werden für eine Übergangszeit, die sich noch weitgehend an der bisherigen Rechtslage orientiert, Regelungen getroffen.

Der Ausschuß hat die Regulierungsziele ergänzt und präzisiert. Wesentliche grundlegende Regelungen, wie die Gestaltung weitgehend regierungsunabhängiger Regulierungsorgane sowie die Bildung eines neuen Regulierungsrates, der im Vergleich zum bisherigen Infrastrukturrat weiterreichende Aufgaben und Beschlußrechte hat, wurden in den Gesetzentwurf aufgenommen. Damit wurde entsprechenden Forderungen der Länder Rechnung getragen und deren Mitwirkungsrechte gestärkt. Die Monopolrechte im Telekommunikationsbereich werden verfassungsrechtlich abgesichert per Gesetz den Postunternehmen für eine Übergangszeit verliehen. Weitere Vorgaben für eine effektive Regulierung werden vom zukünftigen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der anstehenden Entscheidungen der EU zu Monopoldienstleistungen und der aktuellen Marktentwicklung geschaffen werden müssen.

## b) Altlastenproblematik

Die gemeinsame Zielsetzung der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD im Ausschuß bestand darin, die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost wettbewerbsfähiger zu machen. Dies bedeutet, daß sie nicht überproportional mit personellen und finanziellen Lasten beschwert werden sollten, die aus den Besonderheiten der bisherigen Rechtsform resultieren. Andererseits sollten bisherige finanzielle Belastungen nur soweit dies für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit unverzichtbar erscheint, auf den Bund verlagert werden, um letztlich eine Finanzierung der Privatisierung durch den Steuerzahler zu vermeiden. Mit der Errichtung von Unterstützungskassen hat der Ausschuß eine andere Regelung als die im interfraktionellen Gesetzentwurf vorgesehene getroffen. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen waren für die Unternehmen als Behörde vor 1990 gesetzlich nicht notwendig. Erst seit der Postreform 1989 haben die in bundeseigener Verwaltung geführten Unternehmen der Deutschen Bundespost Rückstellungen für die Beamtenpensionen in Höhe von einigen 100 Millionen DM gebildet. Der Regelungsbedarf für die vorher aufgelaufenen Pensionsverpflichtungen beläuft sich für alle drei Postunternehmen dagegen auf etwa 100 Mrd DM. Müßten diese Verpflichtungen, wie für Aktiengesellschaften vorgeschrieben, auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden, würde die Umwandlung in Aktiengesellschaften erheblich erschwert, bzw. für die DBP POSTDIENST wegen Überschuldung sogar unmöglich. Zur Lösung des Problems sollen in der Zukunft Unterstützungskassen eingerichtet werden, aus denen Pensionen und Beihilfen gezahlt werden. Die Kassen werden durch Beiträge der Unternehmen sowie aus Dividenden und Verkaufserlösen aus dem Aktienbesitz des Bundes finanziert. Der Bund übernimmt überdies für die Unterstützungskassen die Gewährträgerhaftung. Die Höhe der Beitragsbelastung der Unternehmen für die Unterstützungskassen soll nach einer Übergangszeit vergleichbaren Belastungen von Wettbewerbern der jeweiligen Branche entsprechen. Die Koalitionsfraktionen halten die gefundenen Beitragssätze für tragbar, die SPD dagegen für wesentlich überhöht. Die Koalitionsfraktionen sind diesen Bedenken insoweit entgegengekommen, als auf Antrag der Unternehmen eine Überprüfung der Beitragshöhe spätestens ab dem vierten Jahr nach dem Rechtsformwandel erfolgen kann.

## c) Personalrechtliche Fragen

Bei den Beratungen des Ausschusses bestand ein wesentliches Ziel der Fraktionen darin, die Rechte der Beschäftigten bei den drei Unternehmen der Deutschen Bundespost zu wahren. Für die Tarifkräfte ist erreicht worden, daß alle derzeit bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost bestehenden tarifvertraglichen Regelungen weiter gelten, bis neue Tarifverträge abgeschlossen worden sind. Eine weitergehende Fortgeltung sozialer Besitzstände unterhalb der Qualität von Tarifverträgen über den Umwandlungszeitpunkt hinaus wurde gesichert, Dienstvereinbarungen für zwei Jahre, bei Vorschriften bis zum Erlaß anderslautender Regelungen.

Auch hinsichtlich der Beamten bestand das Ziel darin, soweit irgend möglich keine Einbußen an erworbenen Rechten zu bewirken.

## d) Datenschutzproblematik

Die anstehenden Fragen zum Datenschutz wurden in Sondersitzungen des Ausschusses unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie von Länderdatenschutzbeauftragten behandelt und einvernehmlich geregelt.

## e) Übergangsregelungen

Die Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 8a wurden zeitlich befristet. Diese Gesetze gelten bis zum 31.12.1997. Diese Befristungen orientierten sich an einem Beschluß des Ministerrates der Europäischen Union, demzufolge das Telefondienstmonopol zum 31.12.1997 auslaufen soll. Da dieser Beschluß aber noch nicht rechtswirksam ist, es noch keinen Auslauftermin für das Netzmonopol gibt, Festlegungen für reservierte und Universal-Dienste im Postbereich ebenfalls ausstehen und Einigkeit im Ausschuß darüber bestand, daß es keinen deutschen Sonderweg geben soll, bedeutet diese Schlußfrist für die Gesetze nicht gleichzeitig eine Schlußfrist für die bestehenden Monopolrechte. Deren Dauer wird vielmehr von der rechtlichen und tatsächlichen Entwicklung innerhalb der Europäischen Union abhängen. Einigkeit bestand auch insoweit, als es Aufgabe des nächsten Deutschen Bundestages sein wird, rechtzeitig vor dem 31.12.1997 eine grundlegende Novellierung der oben genannten Gesetze vorzunehmen.

## f) Zusammenarbeit zwischen Postdienst und Postbank

Der Ausschuß war darüber einig, daß die Zusammenarbeit zwischen Postdienst und Postbank ausschlaggebend für die flächendeckende Versorgung mit Dienstleistungen an Schaltern des Postwesens ist. Dazu haben die beiden Unternehmen eine Ergänzung des Rahmenvertrages abgeschlossen, der ihre Zusammenarbeit regelt, und den der Ausschuß zur Kenntnis genommen hat. Zusätzlich wurde gesetzlich festgeschrieben, daß der Bund für vier Jahre eine Sperrminorität von 25 % plus einer Aktie an dem Unternehmen Postbank behält. Darüber hinaus ist auf die Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundestag unter Punkt II zu verweisen. Dort wird die Verpflichtung der beiden Postunternehmen zu einer gemeinsamen Vertriebskonzeption betont.

## g) Holdingproblematik

Die Problematik der Einrichtung und Ausgestaltung der Rechte der Holding ist in den Verhandlungskommissions- und Ausschußberatungen kontrovers behandelt worden. Die Koalition lehnte die Einrichtung einer Holding ab, während die SPD eine starke Holding befürwortete; u. a. wollte die SPD der Holding die Diensttherneigenschaft übertragen. Als Kompromiß der Verhandlungen wurde eine Regelung gefunden, die der Holding lediglich bestimmte Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben zuweist, ohne daß ein Eingriff in das operative Geschäft der Aktiengesellschaften möglich ist.

Der Ausschuß hat Befugnisse der Holding bezüglich der Mitwirkung bei Personalentscheidungen von Beamten sowie Prüfungsrechte bei Entscheidungen des BMPT ins Gesetz aufgenommen. Die Forderung der SPD nach Übertragung der Diensttherneigenschaft auf die Holding fand im Ausschuß keine Mehrheit. Dazu wurden auch rechtliche Bedenken vorgetragen.



#### h) Mehrheitsbeteiligung des Bundes an den Unternehmen

Die SPD hielt ursprünglich eine dauerhafte, verfassungsrechtlich abgesicherte Mehrheitsbeteiligung des Bundes an den drei Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost für erforderlich. Nachdem verschiedene Lösungsansätze zur Mehrheitsbeteiligung des Bundes an den Unternehmen in den Verhandlungen erarbeitet worden sind, wurde folgender politischer Kompromiß gefunden: Die Mehrheitsbeteiligung des Bundes ist lediglich für die zukünftige Post AG auf fünf Jahre festgeschrieben. Die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung kann für die Post AG nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, erfolgen. Bei der Telekom wird sich faktisch eine Mehrheitsbeteiligung des Bundes für eine Reihe von Jahren ergeben, weil bis zum 31.12.1999 der Verkauf von Aktien des Bundes grundsätzlich untersagt ist und der Emission neuer Aktien zur Erhöhung der Eigenkapitalquote Vorrang eingeräumt wurde.

#### i) Änderung des Grundgesetzes

Mitberatend hat der Ausschuß an den federführenden Rechtsausschuß zwei Voten zu der Änderung des Grundgesetzes in Art. 87 f sowie 143 b abgegeben. Der Ausschuß hat dem federführenden Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes zur Änderung des Grundgesetzes in folgender Fassung empfohlen:

##### „Art. 87 f

(1) Die hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen. Der Bund gewährleistet nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, daß im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen erbracht werden.

(2) Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch Wettbewerber angeboten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 nimmt der Bund einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes durch eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wahr.

##### Art. 143 b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrnbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“

Der federführende Rechtsausschuß wurde gebeten, in seinem Bericht die in Art. 87 f GG n.F. verwendeten Begriffe „... angemessene und ausreichende Dienstleistungen ...“ dahingehend zu erläutern, daß sie sich einerseits auf die Qualität (angemessene Beschaffenheit) und andererseits auf die Quantität (ausreichende Mengen) der bereitzustellenden Dienstleistungen beziehen.

Die SPD-Fraktion im Ausschuß behielt sich vor, zu Art. 87 f und 143 b GG n.F. in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge im Rechtsausschuß zu stellen.

#### V. Begründung zu den einzelnen vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

Der Ausschuß hat die Änderungen in den beiden zusammengeführten Gesetzentwürfen zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation mit Mehrheit bei Enthaltung der SPD in Abwesenheit der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen und bei einer Gegenstimme der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen.

Soweit die Vorschriften der Gesetzentwürfe unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung in Drucksache 12/6718 verwiesen.

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind nachfolgend begründet. Auch die im Rahmen der Ausschußberatungen vereinbarten Klarstellungen und Ergänzungen zur Begründung des interfraktionellen Gesetzentwurfs sind aufgeführt. Darüber hinaus hat der Ausschuß in seinen Änderungen die Bundesministerien in der Regel in ihrer sächlichen Form bezeichnet und eine Reihe von weiteren redaktionellen Berichtigungen vorgenommen. Diese Änderungen sind in den Begründungen zu den einzelnen Änderungsbeschlüssen nicht berücksichtigt worden.

#### Änderungsbegründungen

**Artikel 1 – Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz)**

#### Zweiter Abschnitt – Aufgaben

##### Zu § 3 – Gegenstand

##### Absatz 1 Ziffer 2

Der mit dieser Gesetzesformulierung der Deutsche Telekom AG eingeräumte Börsenvortritt soll ihr die Möglichkeit geben, an den nur begrenzt aufnahmefähig-

gen Kapitalmärkten fünf Jahre lang neues Eigenkapital zu schöpfen, bevor der Bund zur Veräußerung eigener Telekom-Anteile an die Börse herantritt. Damit wird für die Telekom eine Eigenkapitalquote von ca. 40% angestrebt.

Der Bund wird im Hinblick auf die mögliche Bildung strategischer Allianzen eigene Anteile an den Unternehmen außerhalb der Börse nur im Einvernehmen mit den Vorständen der Unternehmen veräußern.

#### Absatz 2

Die Änderung des § 3 Abs. 2 folgt aus den Änderungen zu §§ 12a – 12d.

### Vierter Abschnitt – Aufgabenwahrnehmung für den Bund

#### Zu § 7 – Aktien der Unternehmen nach § 1 Abs. 1

##### Absatz 4

Die Pensionslasten werden zu den neu eingerichteten Unterstützungskassen ausgelagert. Diese Unterstützungskassen werden finanziert

- durch Kostenbeiträge des jeweiligen Trägerunternehmens (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG) und
- durch Zuführung von Dividenden und Erlösen aus Aktienverkäufen durch den Bund (siehe auch Artikel 4, § 15).

#### Zu § 9 – Koordinierung durch Beratung

Zur Klarstellung der Auslegung des Gesetzestextes geht der Ausschuß für Post und Telekommunikation davon aus, daß gemäß dem Wortlaut des § 9 der Bundesanstalt – im Gegensatz zur Begründung des interfraktionellen Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/6718 – ein Initiativrecht hinsichtlich der Koordinierung durch Beratung zusteht.

Demnach kann die Bundesanstalt auch ohne einen ausdrücklichen Antrag eines Unternehmens bei Interessenkonflikten, an denen notwendigerweise wenigstens zwei Aktiengesellschaften beteiligt sind, eigeninitiativ beratend koordinieren.

### Fünfter Abschnitt – Aufgabenwahrnehmung in bezug auf die Unternehmen

#### Zu § 12 – Manteltarifverträge

##### Absatz 1

In der Anlage zu § 12 sind die Regelungsinhalte im Rahmen von Manteltarifverträgen verbindlich festgelegt.

Da die Bundesanstalt Manteltarifverträge nur im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften abschließen

kann, sind die Aktiengesellschaften Arbeitgeber der von den Manteltarifverträgen betroffenen Arbeitnehmer, sodaß gegen die Aktiengesellschaften – nicht aber gegen die Bundesanstalt – der Einsatz eines Arbeitskämpfungsmittels wirkt.

#### Zu § 12a – Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren und Beendigung des Beamtenverhältnisses sind schwerwiegende Eingriffe in den Beruf bzw. Status des Beamten. Entsprechend dem Beilehungsmodell können sie unter bestimmten Voraussetzungen von Stelleninhabern bei den Aktiengesellschaften vorgenommen werden, die selbst in einem anderen rechtlichen Umfeld stehen als die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten. Das Vertrauen der Beamten in die Rechtmäßigkeit solcher schwerwiegenden Eingriffe und in die sachgerechte Ausübung des Ermessens gemäß § 3 BDO wird gestärkt, wenn eine unabhängige Behörde, hier die Bundesanstalt, sie in jedem Einzelfall zuvor prüft.

§ 12a umfaßt zum einen die Prüfung, ob ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt werden darf. Er umfaßt überdies die Prüfung, ob in einer schriftlichen Mißbilligung ein Dienstvergehen zur Last gelegt werden darf. Eine solche Mißbilligung ist zwar keine Disziplinarmaßnahme (§ 6 Abs. 2 BDO), wird hinsichtlich der Rechtsmittel aber wie eine solche behandelt (§ 124 BDO). Eine vorherige Prüfung der übrigen Disziplinarmaßnahmen (Gehaltskürzung, Degradierung, Entfernung aus dem Dienst; Ruhegehaltskürzung, Aberkennung des Ruhegehalts) ist nicht erforderlich, weil diese nur vom Bundesdisziplinargericht oder vom Bundesverwaltungsgericht verhängt werden können. Dazu bedarf es zuvor der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens durch die dafür bei den Aktiengesellschaften zuständigen Stellen mit den Befugnissen einer Einleitungsbehörde. Das förmliche Disziplinarverfahren darf nur eingeleitet werden, wenn Verweis oder Geldbuße nicht für ausreichend angesehen werden. Weil mit der Einleitung deshalb ein schwerer Vorwurf verbunden ist, soll ihre Rechtmäßigkeit zuvor ebenfalls von der Bundesanstalt geprüft werden.

Zur generellen Handhabung des Disziplinarrechts gegenüber den bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten hat die Bundesregierung dem Bundestag gegenüber folgende Erklärung abgegeben: „Bei der Anwendung des Disziplinarrechts sind die Besonderheiten, die sich aus der Tätigkeit bei einer Aktiengesellschaft ergeben, im Rahmen des Opportunitätsprinzips zu berücksichtigen.“

#### Zu § 12b – Entlassungen und Zurruesetzungen

§ 12b umfaßt die Prüfung von Entlassungen von Beamten auf Probe aus den in § 31 BBG genannten Gründen und der Entlassung von Beamten auf Widerruf gemäß § 32 BBG, ohne daß sie die Entlassung verlangen. Die Vorschrift umfaßt außerdem die vorzeitige Zurruesetzung von Beamten auf Lebenszeit und Beamten auf Probe wegen dauernder Dienstunfähigkeit, ohne daß die Beamten die Zurruesetzung beantragen. Die



Beendigung des Beamtenverhältnisses bedeutet nicht zuletzt auch im Blick auf die damit verbundenen finanziellen Folgen einen erheblichen Einschnitt in die Lebenssituation des Beamten, so daß es sinnvoll ist, sie von einer Behörde auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen, wenn sie ohne oder gegen den Willen des Beamten verfügt werden soll.

#### Zu § 12c – Rechtsverordnungen

Die vom BMPT zu erlassenden Rechtsverordnungen (Postlaufbahnverordnung, Postarbeitszeitverordnung, Postleistungszulagenverordnung) sind für die Berufsausübung und das berufliche Fortkommen der Beamten von hervorragender Bedeutung. Es ist deshalb sinnvoll, bei der Erstellung dieser allgemeinen Regelungen die zusätzliche Fachkompetenz der Bundesanstalt einzubinden, die die Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Regelungen prüft.

#### Zu § 12d – Stellenplan

Die vom BMPT zu genehmigenden Stellenpläne der Aktiengesellschaften sind für das berufliche Fortkommen der Beamten von entscheidender Bedeutung. Zugleich sind sie für den Bund als Gewährsträger für die Besoldung und die Versorgung der Beamten von Interesse. Es ist deshalb sinnvoll, vor der Genehmigung der Stellenpläne die zusätzliche Fachkompetenz der Bundesanstalt einzubinden, die die Angemessenheit der in den Stellenplänen enthaltenen Fortkommensmöglichkeiten prüft.

### Sechster Abschnitt – Wirtschaftsführung

#### Zu § 14 – Wirtschaftsplan

##### Absatz 1

Die Aufstellung des Wirtschaftsplans ist originäre Aufgabe des Vorstands. Das Organ ist daher – auch aus Gründen der redaktionellen Anpassung an § 15 Abs. 1 – konkret zu bezeichnen.

#### Zu § 15 – Jahresabschluß, Lagebericht und Geschäftsbericht

##### Absatz 1

Verdeutlichung des Regelungsinhalts

#### Zu § 16 – Prüfung und Entlastung des Vorstands

##### Absatz 2

Berichtigung eines Redaktionsversehens

##### Absatz 3

Verdeutlichung des Regelungsinhalts

### Siebter Abschnitt – Personal

#### Zu § 17 – Beamte, Angestellte, Arbeiter

##### Absatz 2

Die Unfallkasse Post und Telekom kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie auch die dazugehörige Entscheidungsbefugnis der obersten Dienstbehörde hat. Im § 2 Abs. 2 Postsozialversicherungsorganisationsgesetz wird ihr daher für diesen speziellen Bereich die Wahrnehmung der Befugnisse der jeweils obersten Dienstbehörde übertragen.

#### Zu § 18 – Überleitungsmaßnahmen für das Personal

##### Absatz 6

Die Neufassung des Absatzes 6 soll gewährleisten, daß den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen und sichergestellt wird, daß alle auf die Bundesanstalt übergeleiteten Beschäftigten von einer durch sie gewählten Personalvertretung repräsentiert werden.

##### Absatz 7

Die Neufassung des Absatzes 7 ist Folge der zu Absatz 6 beschlossenen Änderung.

##### Absatz 9

Die Neufassung des Absatzes 9 ist Folge der zu Absatz 6 beschlossenen Änderung.

##### Absatz 10

Die Neufassung des Absatzes 10 ist Folge der zu Absatz 9 beschlossenen Änderung.

### Achter Abschnitt – Soziale Aufgaben

#### Zu § 19 – Bundespost-Betriebskrankenkasse

In § 19 waren ursprünglich die gesetzlichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost aufgeführt. Diese sind nunmehr durch das Postsozialversicherungsorganisationsgesetz gesetzlich eigenständig geregelt.

Da der Aufgabenbereich der Bundesanstalt nach § 3 Abs. 4 abschließend im Bundesanstalt Post-Gesetz zu regeln ist und die Anstalt nach § 7 Postsozialversicherungsorganisationsgesetz der Betriebskrankenkasse Personal zur Verfügung stellt, mußte in § 19 eine Regelung für die Betriebskrankenkasse getroffen werden.

#### Zu § 20 – Betriebliche Sozialeinrichtungen

Im Text des § 20 Absätze 2, 3 und 5 soll hinsichtlich der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse eine eindeutige Regelung erfolgen, um die Verwechslungsgefahr mit den Satzungen der Bundesanstalt und der Aktiengesellschaften auszuschließen.

**Absatz 5**

In Absatz 5 mußte aus redaktionellen Gründen die Verweisung in „Absatz 3“ abgeändert werden.

Die nach § 20 Abs. 5 Satz 2 entstehenden – nicht durch die Beihilfepauschale, den Zuschuß der Aktiengesellschaften und die nach Absatz 3 berechneten Beiträge der Mitglieder gedeckten – Ausgaben der Postbeamtenkrankenkasse gehen für die Postbeamtenkrankenkassenmitglieder des Hoheitsbereichs (d.h. BMPT, BAPT, BZT) zu Lasten der Bundesanstalt.

Für die gemäß § 2 Postpersonalrechtsgesetz, § 5 Postsozialversicherungsorganisationsgesetz sowie § 11 Gesetz zur Errichtung einer „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ auf die Bundesanstalt, die Unfallkasse Post und Telekom sowie die Museumsstiftung Post und Telekommunikation übergeleiteten Beamten besteht seitens der jeweiligen Einrichtungen eine Zahlungsverpflichtung nach § 20 Abs. 5.

**Absatz 6**

Die Selbsthilfeeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost sind rechtlich selbständige Körperschaften: Die Post-Spar- und Darlehnsvereine sind wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB), die aufgrund ihres Zwecks (Bankgeschäfte) der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterstehen. Entsprechendes gilt für die Post-Spar- und Darlehnsgenossenschaft Saarbrücken e.V. Die Versicherungsvereine (Kölner Postversicherung VVaG und Vereinigte Postversicherung VVaG) sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Sie unterstehen aufgrund ihres Zwecks der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes. Die weiteren in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Vereinigungen sind Vereine nach § 21 BGB.

Aufgrund der Autonomie dieser Selbsthilfeeinrichtungen ist daher eine Verpflichtung der Bundesanstalt zu deren Aufrechterhaltung nicht möglich. Sie kann lediglich zur Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen durch Förderung in bisherigem Umfang beitragen.

**Zu § 21 – Wohnungsfürsorge**

Hierzu hat die Bundesregierung folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Bundesregierung erklärt in Übereinstimmung mit den Unternehmen der Deutschen Bundespost, daß auch im Rahmen der Umwandlung der bisherigen öffentlichen Unternehmen in Aktiengesellschaften das Angebot an Wohnungen unter Berücksichtigung der bisherigen Förderung in angemessenem Umfang sozialverträglich gesichert wird.“

„Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist – abgestimmt mit dem Direktorium der Deutschen Bundespost – der rechtlichen Auffassung, daß die Privatisierung keine aus Sicht der Mieter negativen rechtlichen Auswirkungen auf die Preisbindung vorhandener Postwohnungen hat, da es nach § 87a II WoBauG insoweit auf den Zeitpunkt der Finanzierung der Wohnungen ankommt.“

Der Ausschußvorsitzende erklärte in der Abschlußsitzung des Ausschusses für Post und Telekommunikation:

„Es ist klar, daß die Absicht besteht, dafür zu sorgen, daß nicht nach Bildung der Aktiengesellschaften eines

der Unternehmen einen Teil der posteigenen Wohnungen verkauft. Für die Postdarlehenswohnungen gibt es – solange die Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt sind und die Nachwirkungsfrist abgelaufen ist – eine Sozialbindung, die sowohl die Miethöhe als auch bei einem Mieterwechsel die nachfolgenden Belegungsrechte betrifft. Ein Darlehensnehmer einer so gefördernten Wohnung kann die Restmittel zurückzahlen und damit vorzeitig den Beginn der Nachwirkungsfrist auslösen. Daran kann ihn kein Gesetzgeber und kein Tarifpartner hindern. Wir gehen aber davon aus, daß keines der Unternehmen von sich aus offiziell oder inoffiziell darauf hinwirkt, eine vorzeitige Ablösung öffentlicher Mittel zu initiieren.“

Diese Interpretation ist sowohl von allen Fraktionen als auch der Bundesregierung ausdrücklich gebilligt worden.

**Zu § 22 – Übergangsregelungen im Sozialwesen****Absatz 2**

Im Hinblick auf die im Achten Abschnitt geregelte Kostentragungsverpflichtung der Anstalt, der Unfallkasse Post und Telekom und der Museumsstiftung (Postbeamtenkrankenkasse – § 20 Abs. 5) sowie den fortbestehenden Sozial-Besitzstand für diejenigen Beschäftigten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Deutschen Bundespost oder einer der in § 22 Absatz 2 genannten Einrichtungen beschäftigt waren, muß die Finanzierung der Verpflichtungen für den genannten Personenkreis, vor allem im Hinblick auf § 13, eindeutig festgelegt werden. Dies gilt auch für die Versorgungs- und Rentenempfänger.

Der Sozial-Besitzstand umfaßt insbesondere die Inanspruchnahme der gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen i. S. d. §§ 10, 59 Postverfassungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung: Dieser Besitzstand umfaßt, z. B. die Inanspruchnahme der Unfallkasse Post und Telekom, der Bundespost-Betriebskrankenkasse, der Postbeamtenkrankenkasse, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, des Erholungswerks der Deutschen Bundespost, des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost, der Postkleiderkasse, der Postunterstützungskasse, der Studienstiftung der Deutschen Bundespost, der anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen des Postpersonals, den Bezug der Tonbandfachzeitschrift für blinde Mitarbeiter „Die Brücke“ sowie die nach der „Verwaltungsanweisung zur Wohnungsfürsorge für Bedienstete des BMPT“ vom 14.12.1989 gewährten Leistungen. Eingeschlossen ist ebenfalls eine Beteiligung an den Kosten der jeweiligen Einrichtungen.

**Neunter Abschnitt – Übergangs- und Schlußbestimmungen****Zu § 23 – Treuhandschaft, Vermögensübergang****Absatz 2**

Die Änderung hat zum Ziel, einen gesetzlichen Eigentumsübergang nicht mehr vorzusehen und ihn durch eine Ausstattung mittels Zuweisungsbescheid zu

ersetzen. Das bedeutet keine Verschlechterung in der Sache. Die Änderung dient allein dem Zweck, die tatsächlichen Voraussetzungen für die entscheidende Veränderung bei der Vermögensausstattung der Unternehmen zu schaffen.

## **Artikel 2 – Postsozialversicherungsorganisationsgesetz**

### **Erster Abschnitt – Unfallversicherung**

Im Entwurf der Satzung der Unfallkasse ist als Standort Tübingen vorgesehen.

#### **Zu § 2 – Weitere Aufgaben, dienstrechtliche Zuständigkeiten**

##### **Absatz 2**

Die geänderte Fassung stellt folgendes klar:

Der Unfallkasse Post und Telekom wird im § 2 Abs. 2 ein Teil der mit Dienstunfällen zusammenhängenden Fürsorgeaufgaben nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes übertragen. Da die Unfallkasse nicht oberste Dienstbehörde der Beamten der Mitgliedsbetriebe (vgl. Art. 11 Abs. 63 Nr. 2 PTNeuOG) ist, muß ihr, damit sie die ihr übertragenen Aufgaben wirtschaftlich erledigen kann, für diesen speziellen Bereich die Wahrnehmung der Befugnisse der jeweils obersten Dienstbehörde (z.B. gem. § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG) übertragen werden.

##### **Absatz 3**

Die geänderte Fassung hat zum Ziel, der Unfallkasse für die wirtschaftliche Erledigung von Sachschadenersatzansprüchen der Arbeitnehmer und von Regreßansprüchen der Mitgliedsbetriebe Regelungs- und Koordinierungsbefugnisse zu übertragen.

##### **Absatz 4**

Da die Unfallkasse keine Anweisungsbefugnisse bei ihren übertragenen Leistungsaufgaben gegenüber den Mitgliedsbetrieben besitzt, ist sie auf die Unterstützung durch diese angewiesen. Daher wird durch den neu eingefügten Absatz festgelegt, daß sie deren Zuarbeit regeln kann, zumal es sich hierbei nur um Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens handelt.

##### **Absatz 5**

Durch den neu eingefügten Absatz wird festgelegt, daß die Aufsicht über die übertragenen Aufgaben, die generell außerhalb der Selbstverwaltung durchgeführt werden, beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation liegt. Weiterhin wird klargestellt, daß die Aufsicht nicht gem. § 87 Sozialgesetzbuch IV auf die Rechtsaufsicht beschränkt ist.

#### **Zu § 3 – Rechtsnachfolge, Vermögensübergang**

##### **Zur Änderung der Überschrift**

Die Ergänzung erfolgt als Hinweis auf die vermögensrechtliche Regelung des neu eingefügten Absatzes 5.

##### **Absatz 2**

Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit, da in der Rechtsverordnung keine Belange der Länder berührt werden.

##### **Absatz 3**

Die Aufgaben der Unfallkasse Post und Telekom ändern sich durch neue Inhalte (z.B. Übernahme des Arbeitsschutzes) erheblich gegenüber den bisherigen Aufgaben der Bundespost-Ausführungsbehörde. Die 1993 für 6 Jahre gewählten Vertreter der Versicherten wurden damit unter völlig anderen Kriterien vorgeschlagen. Mit der Einfügung dieses Absatzes soll den Sozialpartnern die Möglichkeit gegeben werden, neue Vertreter unter Berücksichtigung der neuen Aufgaben der Unfallkasse zu benennen. In diesem besonderen Fall wird eine Neuwahl gemäß § 45 Sozialgesetzbuch IV erforderlich.

##### **Absatz 4**

Der neue Absatz soll folgendes klarlegen:

Der Bund als derzeitiger Träger der Unfallversicherung hat beim Sondervermögen Deutsche Bundespost bisher für die Leistungen, die die Bundespost-Ausführungsbehörde zu erbringen hat, keine Rücklagen gebildet. Gemäß §§ 753 ff. Reichsversicherungsordnung muß jeder Unfallversicherungsträger einen Betriebsmittelstock und Rücklagen bilden, damit Einnahme- und Ausgabeschwankungen abgedeckt werden können. Bis zum Zeitpunkt der Ansammlung der vollen Höhe der nach § 755 Reichsversicherungsordnung erforderlichen Rücklage sollen die Aktiengesellschaften anteilig haften. Lediglich zur Absicherung eines darüber hinaus gehenden Leistungsbedarfs, der nicht aus dem Vermögen des jeweiligen neuen Schuldners befriedigt werden kann, hat der Bund einzutreten.

##### **Absatz 5**

Der bisherige Absatz 3 des § 4 wurde aus Gründen des Sachzusammenhangs zum § 3 als Absatz 5 verlegt und der Terminologie vergleichbarer Aussagen in anderen Artikeln angepaßt.

#### **Zu § 4 – Übergangsbestimmungen**

##### **Absatz 1**

Die Änderung des 1. Satzes ist die Folge des neuen § 3 Abs. 3. Die Änderung des Satzes 2 stellt klar, daß die Bestellung des Geschäftsführers der Unfallkasse unabhängig von der Wahlperiode der Selbstverwaltungsorgane ist.

##### **Absatz 2**

Damit die Unfallkasse möglichst schnell ihre Arbeit vollständig aufnehmen kann, wurde der Zeitraum für die Erstellung der Satzung verkürzt.

**Zu § 5 – Überleitung des Personals****Absatz 2**

Abs. 1 Satz 2 kann sich nur auf Beamte beziehen. Die Änderung wurde daher aus Gründen der Rechtsklarheit vorgenommen.

**Absatz 6**

Der neue Absatz verfolgt folgendes Ziel:

Die z. Z. laufende Umstellung der Unfallbearbeitung auf Datenverarbeitung und die Zusammenlegung der Unfallbearbeitung mit den Aufgaben der Prävention führen zu Einsparungen beim Personal. Da die Unfallkasse keine anderen Möglichkeiten eines schnellen Stellenabbaus hat, sollen mit der Erweiterung der Vorruhestandsregelung auf das gesamte Personal der Unfallkasse Möglichkeiten gegeben werden, die Auswirkungen der Maßnahmen umzusetzen.

**Zu § 5a**

Die neu eingefügte Vorschrift beschränkt sich auf die Errichtung der Unfallkasse und die rechtliche Vermögensüberleitung. Die Befreiung von den mit der reinen Rechtsübertragung selbst verbundenen Steuern, Gebühren und Abgaben ist bei Vermögensüberleitungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern üblich.

**Zweiter Abschnitt – Krankenversicherung****Zu § 6 – Betriebskrankenkasse****Absatz 2 Ziffer 4**

Die Vorschrift war wegen der nach § 1 Gesetz zur Errichtung einer „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ neu errichteten „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ zu ergänzen.

**Absatz 4**

Die Ergänzung stellt klar, daß die Regelungen des Sechsten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die Vorschrift nicht in Frage gestellt werden. Insbesondere ist die Auflösung oder Schließung der Betriebskrankenkasse nur unter den in §§ 152, 153 SGB V genannten Voraussetzungen möglich. Vor allem im Hinblick auf die ab 1996/1997 geltenden Kassenwahlrechte (§§ 173 f. SGB V in der Fassung ab 01. 01. 1996) müssen im damit einsetzenden verstärkten Kassenwettbewerb gleiche Rahmenbedingungen für alle Betriebskrankenkassen aufrechterhalten werden. Die Kassenzuständigkeitsregeln folgen bis zum 31. 12. 1995 aus § 174 SGB V und ab 01. 01. 1996 aus §§ 173 f. SGB V in der ab 01. 01. 1996 geltenden Fassung.

**Artikel 3 – Postumwandlungsgesetz****Zu § 1 – Errichtung der Aktiengesellschaften durch Umwandlung****Absatz 3**

Mit den neu eingefügten ausführlichen Vorschriften über den Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1, §§ 7a bis 7c) werden die allgemeinen Umwandlungsvorschriften verdrängt. Die generelle Bezugnahme auf das Umwandlungsgesetz wird dadurch entbehrlich; die Anwendbarkeit des Aktiengesetzes auf die Gründung der Aktiengesellschaften bleibt unberührt (s. auch § 51 Abs. 2 Umwandlungsgesetz).

**Zu § 2 – Rechtsnachfolge, Vermögensübergang und Haftung****Vermögensübergangskonzeption**

Durch das Postneuordnungsgesetz werden aus dem bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundespost drei privatrechtliche Aktiengesellschaften und drei juristische Personen des öffentlichen Rechts geschaffen, die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Art. 1), die Unfallkasse Post und Telekom (Art. 2) und die Museumsstiftung Post und Telekommunikation (Art. 10). Um die Postneueorganisation zu verwirklichen, genügt es aber nicht, diese neuen juristischen Personen zu schaffen und auf sie die Aufgaben des bisherigen Sondervermögens Deutsche Bundespost zu übertragen. Vielmehr müssen auf diese neuen Rechtsträger und auf den Bund als Träger der ministerialen Aufgaben im Bereich Post und Telekommunikation auch die Vermögenswerte des bisherigen Sondervermögens übertragen werden, da die Aufgaben anders nicht erfüllt werden können. Die bisher in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen gewährleisteten einen reibungslosen Vollzug des Vermögensübergangs nicht ausreichend. Sie mußten, um das Ziel einer schnellen Umsetzung der Postreform zu erreichen, verbessert werden. Dieses ist auch ein Petition des Bundesrats, dem mit den Änderungen Rechnungen getragen wird.

Im Kern geht es um folgende Änderungen:

- In Artikel 1, 2 und 10 soll aus Vereinfachungsgründen kein gesetzlicher Eigentumsübergang, sondern eine Ausstattungspflicht begründet werden. Generell wird ausdrücklich bestimmt, daß auch beschränkt persönliche dingliche Rechte übergehen (Modell des § 1059a BGB). Dies ist zur Aufrechterhaltung der Leitungsrechte und der Zugänge zu Posteinrichtungen für die Postunternehmen wichtig.
- In Artikel 3 ist grundsätzlich ein einfaches und schnelles Verfahren vorgesehen, das an das bewährte Verfahren nach § 6 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes angelehnt ist. Ein Zuweisungsverfahren durch Bescheid, wie es bei der Bahnreform in Art. 1 § 22 Eisenbahnneuordnungsgesetz oder im Bereich der Vermögenszuordnung im Vermögenszuordnungsgesetz vorgesehen ist, wird damit weitestgehend entbehrlich. Dies eröffnet große Beschleunigungschancen, die im Interesse der Unternehmen genutzt werden sollen. So wird

auch erreicht, daß auf der bereits vorhandenen Verteilungspraxis im Rahmen der Postreform I aufgesetzt werden kann.

- Ein Zuweisungsverfahren wie bei der Bahnreform ist aber vorgesehen für die Vermögensausstattung der drei „kleinen“ öffentlich rechtlichen Rechtsträger. Ohne ein solches Übertragungsverfahren könnte nämlich das vereinfachte Verfahren für die Unternehmen nicht angewendet werden, weil die Zuweisung durch Gesetz nicht mehr eindeutig wäre. Da es dort aber um die große Masse der Vermögenswerte, hier nur um wenige Vermögenswerte geht, kann hier mit einem an die Bahnreform oder das Vermögenszuordnungsgesetz angelehnten bereichsspezifischen schlanken Zuweisungsverfahren eine Vereinfachung erreicht werden. Da die Zuweisung die Rechte privater Dritter, Ansprüche nach dem Vermögensgesetz, aus Restitution nach Art. 21 Abs. 3 Halbsatz 1, Art. 22 Abs. 1 Satz 7 i. V. mit Art. 21 Abs. 3 Halbsatz 1 des Einigungsvertrages und das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz nicht berührt, kann das Verfahren wesentlich schlanker ausgestaltet werden.
- Von erheblicher praktischer Bedeutung für die Umsetzung der Postreform einerseits und der Vermögenszuordnung andererseits ist die Regelung zum Verhältnis des vereinfachten Verfahrens und der Zuweisung zum Vermögenszuordnungsgesetz. Seine wesentlichen Elemente sind:
  - Die Zuordnungsstelle erhält eine Nachricht und kann Vorbehalt einlegen. Dann wird der Rechtsübergang unter Vorbehalt im einfachen Erklärungsverfahren festgestellt, aber im Grundbuch zunächst ein Widerspruch eingetragen, um die Vorläufigkeit sicherzustellen.
  - Die Konzentration der Zuständigkeit für Zuordnungspläne nach dem neuen § 1 Abs. 1 Satz 5 des Vermögenszuordnungsgesetzes wird durch die Möglichkeit abgesichert, das Unternehmen der Post bzw. den Bund (BMPT) über die Entwürfsplanung zu unterrichten und dadurch zu erreichen, daß die Grundbuchumschreibung zunächst nicht erfolgt, die Zuweisung zunächst postintern bleibt und Außenwirkung durch den Zuordnungsbescheid erlangt.
  - Bei willkürlichem Entzug postalischer Vermögenswerte verbleibt es in den neuen Bundesländern bei § 19 VZOG und dem Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz.

Vor diesem Hintergrund begründen sich die Änderungen zu § 2 wie folgt:

#### Absatz 1

§ 2 Abs. 1 enthielt bisher in allgemeiner Form einen Vermögensübergang. Dieser wurde präzisiert und an die Veränderungen im System angepaßt. Im einzelnen ergaben sich folgende Änderungen:

- Es wird mit dem neuen Satz 2 geregelt, was gelten soll, wenn das Sondervermögen noch nicht entsprechend den Grundsätzen der Postreform I aufgeteilt ist. Dies kann im Einzelfall bei dem Vermögen der früheren Deutschen Post der ehemaligen DDR der Fall sein. Hier soll die letzte tatsächliche Nutzung maßgeblich sein, weil es kein anderes sinnvolles Anknüpfungskriterium gibt.

- Mit dem neuen Satz 4 soll das Verhältnis zu den Übertragungspflichten in den Artikeln 1, 2 und 10 für die drei juristischen Personen des öffentlichen Rechts geklärt werden. Der Eigentumsübergang auf die Unternehmen steht der Übertragung auf diese nicht entgegen.

In Satz 5 wird geregelt, was in dem nicht unbedeutenden Fall der Mischnutzung gelten soll: Es soll derjenige den Vorrang haben, der die Liegenschaft überwiegend nutzt. Davon soll eine Ausnahme gelten: Liegenschaften des Sondervermögens, die der Bund – das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und seine nachgeordneten Behörden – auch nur teilweise nutzt, sollen vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihm zustehen (Satz 7). Entsprechende Vereinbarungen werden angestrebt; dies gilt insbesondere, wenn der Bund eine Liegenschaft in lediglich geringfügigem Umfang nutzt.

- Mit dem neuen Satz 6 wird die Möglichkeit eröffnet, von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarungen zu treffen. Damit werden zeit- und kostensparende vergleichsweise Regelungen möglich, ohne die eine zügige Abwicklung nicht möglich ist.

#### Absatz 4

§ 2 regelt die Haftung der Aktiengesellschaften als Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost und ihrer Teilsondervermögen für die Altverbindlichkeiten.

Die Bonität der Altverbindlichkeiten der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen darf durch die Postreform II in keiner Weise beeinträchtigt werden. Daher war eine Streichung des bisherigen Satzes 2 geboten, der wegen des Schuldnerwechsels und der Einrede der Vorausklage zu negativen Auswirkungen auf die Kreditpolitik des Bundes hätte führen können.

Der neue Satz 2 ermöglicht, daß die Bundesschuldenverwaltung die Altverbindlichkeiten des Sondervermögens auch nach der Umwandlung in Aktiengesellschaften – gegen Entgelt – verwalten und im Schuldbuch beurkunden kann.

#### Absatz 5

Altverbindlichkeiten der Deutschen Bundespost galten bisher sowohl in Form der Brief- als auch in Form der Buchschuld gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch als mündelsicher. Der neue eingefügte Absatz füllt diese Regelungslücke aus, um die rechtliche Qualität aller Altverbindlichkeiten als mündelsicher aufrechtzuerhalten.

#### Zu § 3 – Aktien

##### Absatz 2

Die Neufassung, daß der Bund vier Jahre lang mindestens 25 v. H. und eine Aktie am Unternehmen Deutsche Postbank AG hält, ist Inhalt einer neuen politischen Vereinbarung.

**Zu § 4 – Eröffnungsbilanzen**

Die Neufassung stellt sicher, daß die jeweiligen Stichtage für die Eröffnungsbilanzen und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaften bzw. der „Aktiengesellschaften in Gründung“ zusammenfallen und damit ein mögliches Rumpfgeschäftsjahr vermieden wird. Die drei DBP-Unternehmen haben infolge ihrer unterschiedlichen Vermögensstruktur unterschiedliche Startvoraussetzungen bei der Umwandlung. Durch das gesetzlich eingeräumte Wahlrecht, die Anfangsbilanzen entweder mit Buchwertverknüpfung oder unter Zugrundelegung von Teilwerten aufzustellen, wird dieser Tatsache Rechnung getragen. Durch das Wahlrecht, zu Teilwerten zu bewerten, wird die Aufdeckung stiller Reserven oder verdeckter Lasten ermöglicht.

Dem Finanzausschuß lag irrtümlich eine veraltete Entwurfsfassung zum § 4 vor. Dieser Entwurf entsprach nicht der vom Ausschuß für Post und Telekommunikation verabschiedeten Fassung.

Die alte Formulierung hatte eine Zeitspanne für die Erstellung der Eröffnungsbilanzen vorgesehen. Hiernach sollte die Eröffnungsbilanz spätestens auf den Tag der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister, frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgestellt werden.

Da dies handels- und steuerrechtlich zu einem Rumpfgeschäftsjahr hätte führen können, ist § 4 Abs. 1 so gefaßt worden, daß die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.95 problemlos aus der Abschlußbilanz des 31.12.94 erstellt werden können.

Danach ist die Eröffnungsbilanz „zu dem in den jeweiligen Satzungen bestimmten Tag der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erstellen“.

Hierzu ist in den Satzungen der Aktiengesellschaften in § 24 festgelegt worden, daß die Geschäfte am 01.01.95 aufgenommen werden.

**Zu § 4a – Bewertung zu Buchwerten**

Die Bewertung zu Buchwerten war bereits in § 4 alter Fassung enthalten. Die nunmehr vorgenommene Verselbständigung der Vorschrift erfolgte aufgrund der Neufassung des § 4, die eine redaktionelle Trennung empfehlenswert erscheinen ließ.

**Zu § 4b – Bewertung zu Verkehrswerten**

Die nunmehr eingeräumte Möglichkeit, Verkehrswerte anzusetzen, trägt der unterschiedlichen Ausgangssituation der Unternehmen Rechnung. Die Bewertung zu Verkehrswerten umfaßt das gesamte Anlagevermögen einschließlich Grund und Boden. Der Deutschen Postbank AG wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Forderungen und Wertpapiere entweder zum Verkehrswert zu bewerten oder eine Buchwertverknüpfung vorzunehmen. Eine Entscheidung für die eine oder andere Alternative kann von der Kurs- oder Zinsituation am Bilanzstichtag abhängen.

**Zu § 4c – Abwicklung von Anspruchsverrechnung**

Die neu eingefügte Vorschrift dient der Bereinigung der durch die Postreform I geschaffenen finanziellen Verflechtungen zwischen den drei Teilsondervermögen zum Zeitpunkt der Umwandlung. Die Verluste der DBP POSTDIENST und DBP POSTBANK konnten seit 1992 nicht mehr von der DBP TELEKOM in vollem Umfang ausgeglichen werden. Die aufgelaufenen Verlustvorträge sowie ein möglicher Verlust aus 1994 sollen durch Verrechnung mit den Rückgriffsforderungen der Telekom aus der Übernahme von Altkrediten (§ 2 Abs. 2) ausgeglichen werden, um eine ausreichende Eigenkapitalausstattung der Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG zu ermöglichen. Übersteigt der Betrag aus der Kreditübernahme die Summe aus Verlustvorträgen und der Verluste aus 1994, so bleibt der Unterschiedsbetrag als Forderung der Telekom AG an das jeweils andere Unternehmen bestehen.

**Zu § 4d – Bilanzansatz übergegangener Verpflichtungen**

Die neue Bestimmung hält für die Nachfolgeunternehmen der drei Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost ein Passivierungswahlrecht auch für die Verpflichtungen aufrecht, die noch vor dem 1. Januar 1990 eingegangen worden sind. Die Stichtagsregelung erlaubt ein Festhalten an den seinerzeit bereits für die Teilsondervermögen angewandten Passivierungsregelungen und vermeidet damit ein bilanzielles Zurückgreifen noch vor die Postreform I.

**Zu § 5 – Vorstand und Aufsichtsrat****Absatz 1**

Folgeänderung zu § 1 Abs. 3

**Zu § 7 – Satzungen****Absatz 3**

Der neu eingefügte Absatz 3 trägt den bis zur Eintragung verbleibenden Schwankungsbreiten bei der Unternehmenswertermittlung Rechnung. Die Höhe des Grundkapitals, das erst kurz vor der Anmeldung der Gesellschaften sicher beziffert werden kann, wurde überschlägig ermittelt, um Orientierungswerte vorzugeben. Der Ansatz folgt dem Vorsichtsprinzip.

Um die im Hinblick auf die Wertprüfung durch den Gründungsprüfer und das Registergericht erforderliche Flexibilität zu wahren, bleibt die endgültige Festlegung des Grundkapitals einer abschließenden Prüfung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation vorbehalten. Da das zunächst eingesetzte Grundkapital vorsorglich niedrig angesetzt wurde, wird im Rahmen der Überprüfung allenfalls mit höheren Grundkapitalansätzen gerechnet.

Aus Gründen der Transparenz wie auch um kosten-trächtige Förmlichkeiten bei ansonsten durch den Gesetzgeber selbst bereits festgestellten Satzungen zu vermeiden, wurde die Pflicht zur notariellen Beurkundung aufgehoben. Statt dessen ist eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

**Zu § 7a – Grundbuchvollzug**

§ 7a ist das Kernstück der Neukonzeption zu Vermögensübertragungen (s. Erläuterung zu § 2). Er sieht vor, daß der Eigentumsübergang nach § 2 Abs. 1 dem Grundbuchamt durch eine Liegenschaftserklärung nachgewiesen wird. Die Regelung beruht auf folgender Überlegung: Die Unternehmen verfügen über gut arbeitende Liegenschaftsverwaltungen. Diese sind bereits auf Grund der 1989 in Kraft getretenen Postreform damit befaßt, die Vermögenswerte des Sondervermögens den einzelnen Unternehmen zuzuteilen. Dazu wurden umfangreiche Grundstückslisten erstellt, die durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation überprüft und bestätigt wurden. Diese Listen sind weitgehend sehr verlässlich. Es genügt deshalb, sie zum Gegenstand einer öffentlichen Urkunde zu machen und den Weg der Grundbuchberichtigung auf Ersuchen (§ 39 der Grundbuchordnung) zu eröffnen. Dies wird mit dem neuen § 7a erreicht. So kann der Grundbuchvollzug unmittelbar an die Zuteilungsarbeiten anschließen. Zeitverluste werden vermieden.

**Absatz 1**

Absatz 1 beschreibt das System: Die Liegenschaftserklärung, also die Auflistung der einzelnen Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Dienstbarkeiten und anderen beschränkten dinglichen Rechte, genügt zur Grundbuchschrift. Stammt sie von einem der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost, bedarf sie der Bestätigung. Denn nur die Liegenschaftserklärung des Bundes wäre ohne weiteres eine öffentliche Urkunde, die nach §§ 22, 29, 39 der Grundbuchordnung unmittelbar vollzogen werden kann. Die Unternehmen sollen aber nach § 1 Aktiengesellschaften werden und können damit keine öffentlichen Urkunden erstellen. Bei ihnen soll indes im Ablauf das gleiche System gelten, um den gewünschten Effekt zu erreichen. Deshalb schreibt Satz 3 vor, daß die Liegenschaftserklärung des Unternehmens durch eine Bestätigung eines Beauftragten des Bundesministeriums zur öffentlichen Urkunde wird. Der Beauftragte kann dann ein Ersuchen stellen. Zum Beauftragten kann ein Mitarbeiter des Unternehmens bestellt werden, der dann die Aufgaben des Bundesministeriums wahrnimmt. Satz 4 bestimmt, daß die Bestätigung unterschrieben und gesiegelt sein muß, wie dies bei öffentlichen Urkunden stets der Fall ist. Um aber die modernen Informationstechniken besser nutzen zu können, werden hiervon für diesen Fall in den Sätzen 5 und 6 Ausnahmen bestimmt, die sich an die neuen Vorschriften für das EDV-Grundbuch (§ 78 der Grundbuchverordnung) anlehnen.

**Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Umsetzung und bestimmt, daß der Bund oder der Beauftragte das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs ersucht. Satz 2 bestimmt in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes die Gebühren- und Kostenfreiheit.

**Absatz 3**

Absatz 3 enthält allgemeine Bestimmungen zur Liegenschaftserklärung. Er stellt in Satz 1 zunächst klar, daß die Erklärung auch in Listenform abgegeben werden kann. In Satz 2 bestimmt Absatz 3, daß die Bestätigung der Liegenschaftserklärung – als Einzel- wie als Listenerklärung – die Zuteilung zwischen den Rechtsträgern endgültig regelt. Deshalb wird mit Satz 3 für sie auch der Rechtsweg gänzlich ausgeschlossen. Dies ist möglich, weil die Unternehmen für die Dauer der Zuteilungsaufgaben Bundesvermögen in Form von Aktiengesellschaften darstellen.

Mit Satz 4 wird klargestellt, daß die Liegenschaftserklärung die Geltendmachung privater Rechte Dritter, vermögensrechtliche Ansprüche, Ansprüche öffentlicher Körperschaften auf Restitution nach Art. 21, 22 des Einigungsvertrages und das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz unberührt läßt.

**Zu § 7b – Vermögenszuweisung**

§ 7b bestimmt das Verfahren für die Vermögensausstattung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die durch Art. 1, 2 und 10 des Gesetzes geschaffen werden sollen (s. Erläuterung zu § 2). Er ist hier angeordnet, weil das Vermögen zunächst auf die Unternehmen verteilt und die für die Ausstattung der öffentlich-rechtlichen juristischen Personen benötigten Liegenschaften und Vermögenswerte wieder „zurückgeholt“ werden sollen. Dies dient der Vereinfachung, weil die Verwaltungsprüfung so auf diesen kleinen Bereich beschränkt werden kann, die große Masse der Grundstücke hiervon aber ausgenommen bleibt.

**Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt in Satz 1, daß die Zuweisung durch einen Bescheid des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder einer beauftragten Behörde erfolgt. Das Zuweisungsverfahren soll fakultativ auch für die Feststellung des Eigentumsübergangs auf die Unternehmen und den Bund nach § 2 Abs. 1 gelten. An sich wäre das nicht nötig. Der Bescheid kann aber eingesetzt werden, um Streitigkeiten zwischen den neuen Rechtsträgern förmlich zu entscheiden.

Absatz 1 Satz 3 sieht vor, daß Gegenstand des Bescheides nicht nur die Eigentumsfeststellung sein kann, sondern daß darin auch beschränkte dingliche Rechte und schuldrechtliche Verpflichtungen, z. B. Mietverträge, begründet werden können. Dies ist nötig, weil es z. B. sein kann, daß die Nutzung eines Gebäudes befriedigend nur geregelt werden kann, wenn der Rechtsnachfolger eines bisherigen Nutzers ohne Eigentum zunächst die Nutzungsmöglichkeit weiterbehält.

Satz 4 bestimmt in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes und Art. 1 § 23 Abs. 6 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes, daß der Zuweisungsbescheid auch einen Vergleich der Beteiligten vollziehen kann. Dies ermöglicht flexible Streitlösungen.

Absatz 1 Satz 5 enthält wie § 7a Abs. 3 Satz 4 den Vorbehalt für private Rechte Dritter, vermögensrechtliche



Ansprüche, Restitutionsansprüche öffentlicher Körperschaften und das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz.

#### Absatz 2

Da der Bescheid auch zur Aufteilung einzelner Liegenschaften eingesetzt werden soll, übernimmt Absatz 2 das Instrument des Aufteilungs- und des Zuordnungsplans aus dem Vermögenszuordnungsgesetz. Er verweist auf § 2 Abs. 2a bis 2c des Vermögenszuordnungsgesetzes.

#### Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, daß das Grundbuch auf Berichtigungsersuchen der zuständigen Behörde entsprechend dem Bescheid berichtigt wird. Der Bescheid hat außerhalb des Grundbuchs bereits die Rechtsänderung bewirkt. In Satz 2 wird auch hier die Gebühren- und Kostenfreiheit bestimmt.

#### Absatz 4

Wie die bestätigte Liegenschaftserklärung soll der Zuweisungsbescheid zwischen den neuen Rechtsträgern des Sondervermögens endgültig sein (Absatz 4 Satz 1). Ein Rechtsweg besteht auch hier nicht (Absatz 4 Satz 2).

### Zu § 7c – Verhältnis zum Vermögenszuordnungsgesetz

Die Neueinfügung regelt als Besonderheit für das Gebiet der neuen Länder das Verhältnis zum Zuordnungsrecht. Dies ist von entscheidender Bedeutung. Würde die Zuordnung beeinträchtigt, würde dies für die Entwicklung der neuen Bundesländer einen nicht hinnehmbaren Schaden bewirken. Dies wird durch die Regelung des § 7c vermieden.

#### Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß die Liegenschaftserklärung im Gebiet der neuen Länder erst abgegeben werden darf, wenn die zuständige Oberfinanzdirektion über die beabsichtigte Liegenschaftserklärung unterrichtet worden und eine Wartefrist von 4 Wochen verstrichen ist. Sinn dieses Verfahrens ist es, dieser für die Entscheidung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, einen Vorbehalt einzulegen. Der Vorbehalt soll eine endgültige Entscheidung über den Vermögenswert verhindern, wenn ein Zuordnungsantrag vorliegt. Deshalb legt der Oberfinanzpräsident nach Satz 2 den Vorbehalt ein, wenn bei ihm ein Zuordnungsverfahren anhängig ist.

#### Absatz 2

Absatz 2 regelt die Wirkung des eingelegten Vorbehalts. Der Vorbehalt bewirkt keinen Stop des Verfah-

rens nach § 7a. Es wird vielmehr in Anlehnung an § 9 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes das Verfahren der Liegenschaftserklärung fortgesetzt. Die Liegenschaftserklärung wird deshalb abgegeben. Sie erhält nur einen Zusatz. Nach Satz 1 wird der Vorbehalt in der Erklärung vermerkt. Dies führt nach Satz 2 dazu, daß im Grundbuch ein Widerspruch eingetragen wird. Damit wird verhindert, daß über den Gegenstand vor Abschluß des Verfahrens vor der Zuordnungsbehörde verfügt wird. Nach Satz 3 wird der Widerspruch gelöscht, wenn der Vorbehalt zurückgenommen wird. Er wird zurückgenommen, wenn die Zuordnung zu keinem abweichenden Ergebnis führt oder das Zuordnungsverfahren beendet wird.

#### Absatz 3

Besonderheiten gelten für Zuordnungsplanverfahren. Hier muß ein Grundbuchvollzug der Liegenschaftserklärung zunächst ausgesetzt werden. Nur so können die für die Entwicklung im innerstädtischen Bereich der neuen Bundesländer ganz entscheidenden Zuordnungsplanverfahren ungestört ablaufen. Die Liegenschaftserklärung wirkt hier zunächst nur im Innenverhältnis der neuen Rechtsträger des Sondervermögens untereinander. Sie stellt fest, wer an dem Zuordnungsplanverfahren für das ehemalige Sondervermögen Deutsche Bundespost beteiligt ist. Die Eigentumszuteilung erfolgt hier nach Absatz 3 Satz 2 erst mit dem Zuordnungsplan. Damit wird eine Entscheidungskonzentration erreicht (vgl. auch § 1 Abs. 5 des Vermögenszuordnungsgesetzes).

#### Absatz 4

Hinsichtlich der Vermögenswerte, die zum Sondervermögen aus anderen Vermögensmassen „zurückgeholt“ werden sollen, weil sie entgegen den Grundsätzen einer postalischen Wirtschaft abgegangen sind, verbleibt es bei § 19 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Es geht dabei um Fälle, in denen z. B. das Gebäude einer ehemaligen Oberpostdirektion willkürlich „umgewidmet“ und für Zwecke etwa des Rates des Bezirks verwendet wurde. Hier ist das Verfahren der Liegenschaftserklärung nicht zweckmäßig, weil solche Grundstücke in den aktuellen Unterlagen nicht erfaßt sind. Die erforderlichen Ermittlungen sollen im Zuordnungsverfahren stattfinden.

### Zu § 8 – Übergangsvorschriften

#### Absatz 7

Folgeänderung zu § 1 Abs.3.

### Zu § 9 – Überleitungsvorschrift

Mit dem Ersetzen des Begriffs „Rechtsvorschriften“ durch „Vorschriften“ wird klargestellt, daß damit neben Rechtsvorschriften auch verwaltungsinterne Vorschriften, die teilweise in Verfügungsform erlassen sind,



erfaßt werden. Der Erwähnung von Vereinbarungen und Verträgen bedarf es nicht, da insoweit die Rechtsnachfolge in § 2 Abs. 1 festgelegt ist. Die Ergänzung von Satz 2 ist notwendig, um erforderliche Änderungen durch die zuständigen Stellen zu ermöglichen.

Anhang zu § 7 Abs. 2 Satzung der Deutsche Telekom AG § 4 Abs. 1 und 2:

Die Festlegung, daß in den ersten fünf Jahren nur Grundkapitalerhöhungen durch die Ausgabe neuer Aktien, deren Gesamtbetrag die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen darf, durchgeführt werden dürfen, gilt auch nur für diesen genannten Zeitraum. Danach befindet sich das Unternehmen bereits in einer Situation, auf die diese Begrenzung nicht mehr anzuwenden ist.

#### **Artikel 4 – Postpersonalrechtsgesetz**

Es wird hier auf die Erklärung der Bundesregierung zur Frage des Einsatzes von Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen gegenüber dem Deutschen Bundestag hingewiesen: „Solange Beamte in den künftigen Aktiengesellschaften (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost) beschäftigt werden, wird kein Einsatz auf bestreikten Arbeitsplätzen erfolgen.“

#### **Erster Abschnitt – Allgemeine dienstrechtliche Regelungen**

##### **Zu § 1 – Dienstrechtliche Zuständigkeiten der Aktiengesellschaften**

###### **Absatz 5a**

Die Regelung korrespondiert mit dem neu eingefügten § 12a Bundesanstalt Post-Gesetz.

###### **Absatz 5b**

Die Regelung korrespondiert mit dem neu eingefügten § 12b Bundesanstalt Post-Gesetz.

##### **Zu § 2 – Rechtsverhältnisse der Beamten**

###### **Absatz 2**

Durch die Änderung wird zum einen darauf verwiesen, daß bestimmte Beamte des Sozialamtes der Deutschen Bundespost nicht auf die Bundesanstalt, sondern auf die Unfallkasse übergeleitet werden. Zum anderen wird geregelt, daß bestimmte Beamte trotz ihrer Zugehörigkeit zur Deutschen Bundespost POSTDIENST nicht auf die Deutsche Post AG, sondern auf die Bundesanstalt übergeleitet werden. Gemäß §§ 19 und 20 Bundesanstalt Post-Gesetz werden die Bundespost-Betriebskrankenkasse und die betrieblichen Sozialeinrichtungen durch die Bundesanstalt weitergeführt. Damit der Bundesanstalt das dafür notwendige Personal zur Verfügung steht, benötigt sie die in den „Außenstellen“ der Bundespost-Betriebskrankenkasse,

der Postbeamtenkrankenkasse, des Betreuungswerkes, der Postkleiderkasse und der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP-Berater) Beschäftigten, die vor der Reform personell zur Deutschen Bundespost POSTDIENST gehören.

Die Streichung des Satzes 3 und die Änderung des Satzes 2 sind erforderlich, weil nach Art. 143b Abs. 3 Grundgesetz nur die Beamten – ggf. auch ohne ihre Einwilligung – bei den Aktiengesellschaften beschäftigt werden, die unmittelbar zuvor bei der Deutschen Bundespost tätig waren, und deshalb die zunächst auf die Bundesanstalt übergeleiteten Beamten später nur mit ihrem Einverständnis bei den Aktiengesellschaften beschäftigt werden können.

###### **Absatz 3**

Die Ergänzung in Satz 5 dient der Klarstellung im Hinblick auf die neu eingefügten Regelungen zu den Unterstützungskassen (§§ 14 ff).

Mit den §§ 14 ff. wird unter Berücksichtigung des Altlastenaspekts ein Teil der Versorgungslasten dem Bund übertragen. Die §§ 14 ff. enthalten insoweit Sonderregelungen für den Bereich der Versorgungsempfänger, die die Aktiengesellschaften von vermögensrechtlichen Ansprüchen freistellen.

##### **Zu § 3 – Dienstrechtliche Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation**

###### **Absatz 4**

Die Einfügung in Satz 1 korrespondiert mit dem neu eingefügten § 12c Bundesanstalt Post-Gesetz.

Die Änderung in Satz 1 Ziffer 1 soll eine an die unternehmerischen Notwendigkeiten angepaßte flexiblere Anwendung des § 15 Bundesbeamtengesetz beim Erlaß der Postlaufbahnverordnung ermöglichen.

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Postsonderurlaubsverordnung (Satz 1 Ziffer 3) ist weggefallen, weil ein Regelungsbedarf nicht für erforderlich gehalten wird.

##### **Zu § 4 – Beamtenrechtliche Regelung**

###### **Absatz 3**

Die Änderung in Satz 2 folgt der Stellungnahme des Bundesrates.

Die Einfügung des neuen Satzes 3 dient der Wahrung der beruflichen Expektanzen der beurlaubten Beamten.

Der ergänzte Satz 5 stellt sicher, daß nur im Falle der Beurlaubung des Beamten zur eigenen Aktiengesellschaft (sog. „Insichbeurlaubung“) auf die Erhebung eines Versorgungszuschlags verzichtet wird, da die jeweilige Aktiengesellschaft über die Zuwendungen an ihre Unterstützungskasse einen angemessenen wirtschaftlichen Beitrag leistet.

**Absatz 6**

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird die Regelung nach Satz 1 auch auf die Beamten der genannten Dienststellen und Behörden, die auf die Bundesanstalt und die Unfallkasse übergeleitet werden, ausgedehnt.

Der neu eingefügte Satz 4 ergibt sich aus der Notwendigkeit, die vorzeitige Zuruhesetzung angesichts des hohen personellen Überhangs bei den Aktiengesellschaften über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen und damit deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

**Zu § 5 – Berufliches Fortkommen****Absatz 4**

Die Umkehrung der Beweislast dient der Sicherung des beruflichen Fortkommens der bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten.

**Zweiter Abschnitt – Besoldungsrechtliche Regelungen****Zu § 9 – Stellenplan****Absatz 1**

Satz 2 korrespondiert mit dem neu eingefügten § 12d Bundesanstalt Post-Gesetz.

**Zu § 10 – Besoldungsrechtliche Sonderregelungen****Absatz 1**

Die Einfügung in Satz 1 korrespondiert mit § 12c Bundesanstalt Post-Gesetz.

**Dritter Abschnitt – Reise- und Umzugskosten; Übergangsregelung für die Ausbildung****Zu § 13 – Überleitung der Berufsausbildung****Absatz 1**

Durch die Ergänzung in Satz 1 werden auch diejenigen Auszubildenden in den Vertrauensschutz der Regelung einbezogen, die sich im Berufsgrundbildungsjahr der von der Deutschen Bundespost POSTDIENST angebotenen Ausbildung zur Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb befinden.

**Vierter Abschnitt – Versorgungs- und beihilferechtliche Regelungen****Zu § 14 – Grundsätze**

Die Verpflichtungen gegenüber Pensionären sollen aus wirtschaftlichen Gründen über drei Unterstützungskassen abgewickelt werden, die jeweils einer Aktiengesellschaft zugeordnet sind (vgl. §§ 15, 15a). Dies

erfordert – vor allem für Berechtigte aus der Zeit des ungeteilten Sondervermögens – die in Absatz 2 vorgesehene Zuordnung.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2, dem lediglich ein Satz zur Kostenträgerschaft bei Beauftragung der Deutsche Post AG hinzugefügt wurde.

Absatz 3 der alten Fassung wurde als Absatz 4 Satz 1 übernommen. Der neue Absatz 4 enthält darüber hinaus Ergänzungen zur Abwicklung der Leistungen an Ruhestandsbeamte über die eingangs genannten Unterstützungskassen. Die Vorschrift stellt klar, daß es sich weiterhin um Ansprüche gegen den Bund handelt, die hier bedient werden.

**Zu § 15 – Unterstützungskassen**

Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen gegenüber den Pensionsberechtigten sollen aus wirtschaftlichen Gründen über drei jeweils von den zugehörigen Aktiengesellschaften zu gründenden Unterstützungskassen abgewickelt werden. Die Vorschrift, die thematisch an den bisherigen § 15 anknüpft, enthält die Aufgabenbeschreibung der Kassen, legt deren Rechtsform und die Gründer fest.

**Zu § 15a – Finanzierung der Unterstützungskassen**

Die Aufwendungen der Kassen für Versorgungs- und Beihilfeleistungen werden in den ersten fünf Jahren durch feste Zahlungen der Aktiengesellschaften abgedeckt. In den Folgejahren tragen die Unternehmen durch prozentuale Beiträge zur Kostendeckung bei, die sich nach dem Bestand der aktiven und beurlaubten eigenen Beamten bemessen. Soweit diese Beiträge zur Deckung der Versorgungsausgaben nicht ausreichen, leistet der Bund Zahlungen, der im übrigen auch die Liquidität der Kassen garantiert (Absatz 4) und die Aktiengesellschaften freistellt (Absatz 5). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, daß letztlich der Bund für seine Beamten einzustehen hat.

Die Frage der Leistungsfähigkeit der Unternehmen i. S. des § 15a Abs. 3 wird spätestens im 4. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die Belastungen durch die Postbeamtenkrankenkasse und die VAP zu berücksichtigen sein.

**Zu § 16 – Weiterbeschäftigte Beamte****Absatz 2**

Die Versorgungsrisiken, die dem Bund insbesondere auch durch die Abwicklung der Versorgungsleistungen über die Unterstützungskassen der Aktiengesellschaften erwachsen, rechtfertigen die Anwendung der Ruhensvorschrift des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG).

Damit wird sichergestellt, daß zusätzliche Einkommen bei den genannten Einrichtungen zu einer Kürzung der Ruhegehälter führen, soweit bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Außerdem trägt damit im Ergebnis die Aktiengesellschaft oder Einrichtung die Personalkosten, die die Arbeitsleistung des Ruhestandsbeamten in Anspruch nimmt, da die Bezüge

ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen sind (vgl. § 65 BeamtVG).

### Siebter Abschnitt – Übergang der Arbeitsverhältnisse

#### Zu § 20 – Überleitung der Arbeitnehmer

##### Absatz 1

Durch die Änderung wird geregelt, daß die Aktiengesellschaften nicht in die Rechte und Pflichten der in der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktori- ums der Deutschen Bundespost sowie beim SAP bestehenden Arbeitsverhältnisse eintreten, weil deren Arbeitnehmer auf die Bundesanstalt oder auf die Unfallkasse übergeleitet werden.

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 soll die Weiter- geltung der bestehenden Tarifverträge bis zum Abschluß neuer Tarifverträge gewährleisten. Der Begriff „geltende Tarifverträge“ umfaßt auch die nach- wirkenden Tarifverträge, beispielsweise solche, die sich in Kündigung befinden. Auch diese gelten für die Beschäftigten der Deutschen Bundespost fort bis zum Abschluß neuer Tarifverträge. Der neu eingefügte Satz 3 bestimmt, daß den DBP-Unternehmen auch nach Wegfall der Regelungen des Postverfassungsgesetzes in der Übergangsphase die Möglichkeit eröffnet bleibt, außertarifliche Angestellte zu beschäfti- gen, für die die Tarifverträge – wie in der freien Wirt- schaft üblich – nicht gelten.

##### Absatz 2

Durch die Ergänzung wird zum einen geregelt, daß die beim SAP bestehenden Arbeitsverhältnisse insoweit nicht auf die Bundesanstalt sondern auf die Unfall- kasse übergeleitet werden, als sie mit Arbeitnehmern bestehen, die vor der Errichtung der Unfallkasse die Aufgaben nach den §§ 1 und 2 Postsozialversiche- rungsorganisationsgesetz wahrgenommen haben.

Zum anderen wird geregelt, daß mit dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST bestehende Arbeitsverhältnisse bestimmter Arbeitnehmer nicht auf die Deutsche Post AG, sondern auf die Bundesanstalt übergeleitet werden, damit der Bundesanstalt das für ihre Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung steht.

##### Absatz 3

Die Regelung ist nicht mehr notwendig, weil durch die Ergänzung des Absatzes 1 um den Satz 2 die Weiter- geltung der Tarifverträge geregelt ist. Überdies tritt die Arbeitszeitordnung gemäß Art. 21 Satz 2 und Satz 3 Ziffer 1 Arbeitszeitrechtsgesetz zum 01. 07. 94 außer Kraft.

#### Zu § 21 – Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse

Mit dieser Regelung wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, Kündigungen gegenüber Beschäftigten, die in weiterhin bis 1998 bestehenden Monopolbereichen

der aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundes- post hervorgegangenen Aktiengesellschaften tätig sind und die Tatbestandsmerkmale aus dem Ein- gangsvertrag in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 Abs. 5 wegen früherer Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit erfüllen, auch noch so lange vor- nehmen zu können, wie die Monopole bei den Aktien- gesellschaften bestehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Dienstleistungen der Monopolbetriebe nicht gefährdet wird.

#### Zu § 22 – Gestaltung der Vergütungen und Löhne

##### Absatz 1

Die Bestimmung ist redaktionell neu gefaßt.

### Achter Abschnitt – Regelungen der betrieblichen Interessenvertretungen

#### Zu § 24 – Übergangsregelungen

##### Absatz 1

Die Neufassung des Satzes 1 soll gewährleisten, daß auch in der Übergangszeit nach Eintragung in das Han- delsregister, während der Arbeitnehmervertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz noch nicht bestehen, die Beschäftigten nicht ohne Interessenver- tretung sind. Diese Änderung will der im Vergleich zum Bundespersonalvertretungsgesetz anders gearteten Struktur der Interessenvertretung nach dem Betriebs- verfassungsgesetz besser Rechnung tragen. Deshalb sollen die bisherigen örtlichen Personalräte die Aufga- ben der Betriebsräte vor Ort und die Hauptpersonal- räte die Aufgaben der Gesamtbetriebsräte auf Unter- nemensebene vorübergehend übernehmen.

Ferner soll mit der Neufassung des Satzes 2 das Über- gangsmandat für die örtlichen Betriebsräte auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Die Umstrukturierungs- prozesse insbesondere bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST erfordern diese längere Übergangszeit, damit nicht in dieser ohnehin schwierigen Phase des Umbruchs möglicherweise mehrmals Neuwahlen von Betriebsräten durchgeführt werden müssen.

Der neu eingefügte Satz 3 soll gewährleisten, daß das Übergangsmandat des Hauptpersonalrats endet, sobald in den Betrieben, denen insgesamt die Hälfte der Beschäftigten der jeweiligen Aktiengesellschaft angehört, Betriebsräte nach dem Betriebsverfas- sungsgesetz gewählt worden sind. Alsdann sollen die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Bildung des Gesamtbetriebsrats Anwendung fin- den. Ab diesem Zeitpunkt erscheint es geboten sicher- zustellen, daß die neugewählten Betriebsräte vor Ort den ihnen nach dem Betriebsverfassungsgesetz zuste- henden Einfluß auf die personelle Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats und damit auf dessen Interes- senvertretungspolitik nehmen können. Den in diesem Zeitpunkt noch bestehenden Personalräten steht dann

ebenfalls das Entsendungsrecht zum Gesamtbetriebsrat zu, da sie nach Satz 1 die Aufgaben der Betriebsräte wahrnehmen.

#### Absatz 3

Die SPD-Fraktion und der Bundesrat votieren für eine unbefristete Weitergeltung der Dienstvereinbarungen, die Koalitionsfraktionen dagegen für eine möglichst kurze. Die Weitergeltung der Dienstvereinbarungen für 24 Monate war die längste Frist, über die Konsens erzielt werden konnte.

#### Zu § 33 – Änderung der Wahlordnungen

Der neu eingefügte Satz 2 sieht vor, daß die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### Zu § 35 – Sprecherausschuß

##### Absatz 1

Diese Bestimmung ist redaktionell neu gefaßt.

#### Zu § 36 – Schwerbehindertenvertretung

##### Absatz 1

Diese Änderung ist Folge der zu § 24 beschlossenen Änderungen.

#### Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

#### Zu § 1

##### Absatz 2

Die Änderung berichtigt ein Redaktionsversehen.

##### Absatz 3

Die Änderung stellt klar, daß auch Funkanlagen und Satellitenfunkanlagen Endeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 sind. Sie dient der Umsetzung der

- Richtlinie des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (91/263/EWG)
- Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nicht selbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder

gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

- Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen.

#### Absatz 4

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, daß jedermann Telekommunikationsdienstleistungen (mit Ausnahme des Telefondienstes gemäß Satz 3) erbringen darf; dies gilt entsprechend der bisherigen Rechtslage unabhängig davon, ob er für die Erbringung dieser Dienstleistungen Fest- und Wählverbindungen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM nutzt. Die neue Regelung in Satz 2 beschränkt die Bereitstellungspflicht des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM auf Monopoldienstleistungen.

#### Absatz 5

Die Streichung des Hinweises auf Absatz 1 stellt klar, daß sich die Regelung des Absatzes 5 nur auf die Monopolbereiche der Telekommunikation nach Absatz 2 und Absatz 4 bezieht. Dies kommt auch durch die Einfügung des Wortes „ausschließlichen“ vor dem Wort „Rechte“ zum Ausdruck.

#### Zu § 2

##### Absatz 1

Die Änderung stellt klar, daß als Nebenbestimmungen zur Verleihung, wie auch bei der entsprechenden Regelung in § 2 PostG, nicht nur Bedingungen, sondern auch Auflagen zulässig sind.

Die Berichtigung des Zitates (statt „§ 1 Abs. 4 Satz 3“ nunmehr „§ 1 Abs. 4“) stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.

##### Absatz 2

Die Änderungen erfüllen die Forderungen der Bundesländer, wonach der Regulierungsrat bei Verleihungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation mitzuwirken hat.

##### Absatz 3

Die Änderungen beseitigen die bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Erhebung von Gebühren bei der Erteilung von Funkgenehmigungen. Die zu allgemeine Formulierung der bisherigen Rechtsgrundlage für die Erhebung solcher Gebühren wird durch zahlreich anhängige Prozesse vor den Verwaltungsgerichten deutlich. Es ist mit Gebührenauffällen von mehreren Mio. DM zu rechnen, wenn die in Rede stehende Klarstellung nicht rückwirkend gültig wird.

Die Rückwirkungsklausel erfüllt die engen Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 13, 261, 272; 72, 200, 258) für die Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung aufgestellt hat.

**Zu § 2a**

Die neue Regelung dient der Umsetzung der in der Begründung der Änderung zu § 1 Abs. 3 genannten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft.

**Zu § 2b**

Die neue Regelung dient der Umsetzung der in der Begründung der Änderung zu § 1 Abs. 3 genannten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft.

**Zu § 2c**

Die neue Regelung dient der Umsetzung der in der Begründung der Änderung zu § 1 Abs. 3 genannten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft.

**Zu § 2d**

Die neue Regelung dient der Umsetzung der in der Begründung der Änderung zu § 1 Abs. 3 genannten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft.

**Zu § 2e**

Die neue Regelung dient der Umsetzung der in der Begründung der Änderung zu § 1 Abs. 3 genannten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft.

**Zu § 9**

Die Beitreibungsberechtigung enthält zwei wesentliche Komponenten, nämlich die Anordnung der Vollstreckung (Mahnbescheid) und die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Die Beitreibungsberechtigung der Deutschen Bundespost TELEKOM sollte schon bei der Postreform I abgeschafft werden. Für die anderen Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK wurde das zivilrechtliche Verfahren seinerzeit eingeführt. Seitdem werden die Mahnbescheide dieser Unternehmen beim Amtsgericht beantragt. Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch die Gerichtsvollzieher bzw. auslaufend durch die Vollstreckungsbeamten der Fernmeldeämter.

Nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost TELEKOM ist für ein hoheitliches Vollstreckungsverfahren im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 des § 9 FAG kein Raum.

Lediglich für solche Forderungen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM, die bis zum 31.12.1994 fällig geworden sind, gelten auslaufend die Absätze 2, 3 und 4. Hierdurch soll dem Unternehmen die innerbetriebliche Umstellung auf die Geltung des allgemeinen Vollstreckungsrechts erleichtert werden. Die Angabe des Termins schafft Klarheit über die Zuordnung zum Verwaltungs- oder Zivilvollstreckungsrecht.

Forderungen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM, die nach dem Stichtag fällig werden, unterliegen deshalb ausschließlich dem zivilrechtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Zu § 10**

Der bisherige Absatz 3 wird an Stelle des weggefallenen Absatzes 2 neuer Absatz 2. Als redaktionelle Folgeänderung lautet der Verweis in § 11 Satz 2 nunmehr „§ 10 Abs. 2“ statt „§ 10 Abs. 3“.

Der danach angefügte neue Absatz 3 erlaubt das Umschalten auf von Gesprächsverkehr belegte Leitungen, wenn dies im Zuge von technisch bedingten Umschaltungen (z. B. von einer alten auf eine neu eingerichtete Leitung) oder zum Erkennen oder Eingrenzen von Störungen betrieblich erforderlich und nicht auf andere Weise möglich ist. Damit die betroffenen Gesprächsteilnehmer Kenntnis von einer Aufschaltung erhalten, sind sowohl ein akustisch wahrnehmbares Signal als auch eine zusätzliche (mündliche) Mitteilung der sich aufschaltenden Betriebskraft zwingend vorgeschrieben.

**Zu § 10a**

Der Inhalt der Vorschrift entspricht einer seit längerem u. a. auch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz erhobenen allgemeinen Forderung nach technischem Schutz des Fernmeldegeheimnisses und des informationellen Selbstbestimmungsrechtes durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Außerdem sollen dafür eingesetzte Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme wegen ihrer Bedeutung für die sichere Versorgung der Allgemeinheit gegen von außen kommende physische Einwirkungen gesichert werden.

Eine Einfügung „technische und wirtschaftliche“ vor dem Wort „Aufwand“ wurde in der Sitzung des Bundestagsausschusses für Post und Telekommunikation vom 5. Mai 1994 beschlossen.

**Zu § 15****Absatz 1**

Die Neufassung berücksichtigt einen Prüfauftrag des Ausschusses für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages, der in Anbetracht des Strafrahmens (bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) Bedenken gegen die weite Tatbestandsfassung der gegenwärtigen Strafvorschrift geäußert hat. Diesen Bedenken soll gefolgt werden.

In der hier beschlossenen Neufassung ist der Tatbestand zu einem konkreten Gefährdungsdelikt umgeformt und der Anwendungsbereich der Norm damit erheblich eingengt worden. Danach soll – vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 – das Errichten und Betreiben einer nicht genehmigten Fernmeldeanlage nur noch dann mit Strafe bedroht werden, wenn dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden. Mit dieser Einschränkung orientiert sich der neue Tatbestand an dem ähnlich formulierten § 317 StGB (Störung von Fernmeldeanlagen).

**Absatz 2**

Der bisher unter Nr. 1b aufgeführte Straftatbestand wird zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft und unter die entsprechenden Tatbestände in § 22a Abs. 1 als Nr. 6 eingefügt.

**Zu § 22a**

§ 22a ersetzt den bisherigen § 19a. Die ziffermäßige Verschiebung dient der klaren Trennung zwischen Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten.

**Absatz 1 Nrn. 3 bis 5**

Die neuen Regelungen dienen der Umsetzung der in der Begründung der Änderung zu § 1 Abs. 3 genannten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft und konkretisieren die in der Richtlinie geforderten Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen die in den §§ 2a bis 2e umgesetzten Vorgaben der Richtlinie.

**Absatz 1 Nr. 6**

Hier wird der bisher in § 15 Abs. 2 Nr. 2b als Straftatbestand eingestufte und künftig als Ordnungswidrigkeit zu behandelnde Sachverhalt angefügt.

**Absatz 2**

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages hat als Bußgeldhöchstbetrag zwanzigtausend Deutsche Mark beschlossen. Dabei hat er sich an anderen üblichen Bußgeldbeträgen orientiert.

**Zu § 27**

Die Änderung stellt klar, daß Rechtsverordnungen im Rahmen dieses Gesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen; dies gilt nur dann nicht, wenn im Einzelfall eine andere Regelung getroffen worden ist, die eine Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich anordnet. Der bisherige § 27 wird § 28.

**Artikel 6 – Änderung des Gesetzes über das Postwesen****Zu § 1 – Sachlicher Geltungsbereich****Absatz 2**

Die geänderte Fassung des § 1 Abs. 2 PostG trägt dem Anliegen der DBP POSTDIENST Rechnung, zwischen Post- und Postbankdienstleistungen sowie hoheitlichen Tätigkeiten zu unterscheiden.

**Zu § 2 – Beförderungsvorbehalt**

Artikel 6 § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs bleibt aufgrund der Beratungen des Ausschusses für Post und Telekommunikation unverändert. Allerdings besteht Einvernehmen darüber, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation das in § 2 Abs. 4 bezeichnete Recht vor allem mit dem Ziel ausübt, Konformität des Umfangs des Beförderungsvorbehalts mit europäischem Recht, d. h. mit europäischen Rechtsakten und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, sicherzustellen.

**Absatz 6**

Die Änderungen erfüllen die Forderungen der Bundesländer, wonach der Regulierungsrat bei Verleihungen

des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation mitzuwirken hat.

**Absatz 7**

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die ansonsten gleichlautende Bestimmung des § 2 Abs. 3 FAG. Dort ist für den Erlaß der Rechtsverordnung, mit der die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen für die Erteilung von Befreiungen festgelegt wird, die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen.

**Zu § 3 – Sonstige Vorbehalte****Absatz 3**

Der Änderung in § 3 Abs. 3 PostG kommt eine Klarstellungsfunktion zu.

**Zu § 5 – Postgeheimnis**

Mit fortschreitender Liberalisierung des Marktes auch für Postdienstleistungen könnten sich praktische Regelungslücken bei der Umsetzung des verfassungsrechtlich geschützten Postgeheimnisses durch das Postgesetz ergeben. Diese werden durch die Neufassung von § 5 vermieden.

Die Kollisionsfälle zwischen den in verschiedenen Gesetzen (z. B. §§ 93, 97 AO) normierten Auskunftsansprüchen staatlicher Stellen und dem Postgeheimnis werden durch Absatz 3 geregelt. Bei nachkonstitutionellem Recht, also insbesondere bei künftiger Gesetzgebung, ist daneben das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten.

**Zu § 11 – Haftungsgrundsatz****Absatz 2**

Die Änderung in § 11 Abs. 2 PostG stellt klar, daß die Haftungsregelungen nicht nur solche Kräfte erfassen, die bei der künftigen Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG fest angestellt sind, sondern sich auch auf Dritte erstrecken, die – wie z. B. Agenturneher für Postfilialen – Dienstleistungen für die künftige Deutsche Post AG oder die Deutsche Postbank AG erbringen.

Eine Differenzierung der Haftungsregelung danach, durch wen für die künftige Deutsche Post AG oder die Deutsche Postbank AG Dienstleistungen erbracht werden, ist für den Kunden nicht sachgerecht.

**Zu § 14 – Ausschluß und Erlöschen der Ersatzpflicht****Absatz 3**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 15 – Haftung im Geldübermittlungsdienst****Absatz 1**

Die Haftung des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST soll sich auf seinen Verantwortungsbereich beschränken.

**Absatz 4**

Die Streichung des § 15 Abs. 4 folgt aus der in Art. 11 Absatz 29 PTNeuOG vorgesehenen Änderung des Artikels 79 des Wechselgesetzes.

**Absatz 5**

Die Streichung des Absatzes 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 16 – Beleihung und Haftung im Postauftragsdienst****Absatz 1**

Die Änderung dient der Klarstellung. Damit wird deutlich, daß das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST auch künftig die hoheitliche Aufgabe wahrnehmen soll, nach der Zivilprozeßordnung bzw. verwaltungsrechtlichen Vorschriften amtliche Schriftstücke förmlich zuzustellen.

Diese Tätigkeit ist für die künftige Deutsche Post AG nur aufgrund einer Beleihung möglich. Die außerpostalischen Gesetze reichen dafür nicht aus, da sie keine ausdrückliche Übertragung der Hoheitsrechte auf einen privaten Rechtsträger beinhalten.

**Absatz 2**

Der bisherige Absatz 2 des Gesetzentwurfs ist entfallen. Die Aufhebung folgt aus der in Artikel 11 Absatz 29 PTNeuOG vorgesehenen Änderung von Artikel 79 Wechselgesetz.

**Zu § 24 – Verjährung****Absatz 2**

Die Änderung des § 24 Abs. 2 Ziffer 3 folgt aus der Änderung des § 15 Abs. 1.

Die Aufhebung des § 24 Abs. 2 Ziffer 5 folgt aus der in Art. 11 Absatz 29 PTNeuOG vorgesehenen Änderung des Artikels 79 des Wechselgesetzes.

**Absatz 4**

Bei der Änderung des § 24 Abs. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 30 – Rechtsverordnungen**

Die Änderung stellt klar, daß Rechtsverordnungen im Rahmen dieses Gesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen; dies gilt nur dann nicht, wenn im Einzelfall eine andere Regelung getroffen worden ist, die eine Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich anordnet. Der bisherige § 30 wird § 31.

**Artikel 7 – Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens****Zu § 2 – Zweck und Ziele der Regulierung****Überschrift**

Die Überschrift wurde dem Inhalt der Vorschrift entsprechend angepaßt.

**Absatz 2 Nr. 2**

Im Hinblick auf eine Forderung der Bundesländer nach Chancengleichheit ländlicher Räume im Verhältnis zu Verdichtungsräumen wurde dieser Punkt als weiteres Ziel der Regulierung in Absatz 2 aufgenommen.

**Absatz 2 Nr. 6**

In §§ 9 und 10 finden sich umfangreiche Bestimmungen zum Verbraucher- und Datenschutz. Von daher sollte die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes auch ausdrücklich im Zielkatalog des § 2 Abs. 2 aufgenommen werden.

**Zu § 3 – Überwachungsaufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Frequenzverwaltung****Absatz 1**

Die Änderung zu Absatz 1 präzisiert die Eingriffsbefugnisse des Bundesministers für Post und Telekommunikation.

**Absatz 2**

Die Präzisierung der Effizienzbezogenheit der Nutzung in Absatz 2 wurde in der Sitzung des Bundestagsausschusses für Post und Telekommunikation vom 4. Mai 1994 beschlossen.

In Absatz 2 wird darüber hinaus festgelegt, daß bei Rechtsverordnungen, soweit sie Belange des Rundfunks berühren, die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Die Änderung des Verweises in Absatz 2 von „§ 1 Abs. 5“ in „§ 1 Abs. 6“ beseitigt einen redaktionellen Fehler.

Die Formulierung des § 3 Abs. 2 Satz 2 PTRRegG soll im verfassungsrechtlich gebotenen Rahmen die Befugnisse der Länder auf dem Gebiet des Rundfunks sichern:

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist nach der gegebenen Rechtslage alleiniger Hoheitsträger für die zivile Nutzung von Funkfrequenzen. Er hat aber seit jeher alle beteiligten oder denkbar tangierten Nutzer in die Verteilprozesse eingebunden. Diese Prozesse finden öffentlich statt und sind voll transparent.

Speziell im Rundfunkbereich wurden zwischen dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und den Ländern Verfahren schriftlich festgelegt, die den prioritären medienpolitischen Zugriff der Länder auf Rundfunkfrequenzen sichern.

An diesen Rechten der Länder soll sich auch nach Inkrafttreten des PTNeuOG nichts ändern. Um den Ländern ihre Mitwirkungsmöglichkeit zu sichern, werden Verordnungsentwürfe rechtzeitig dem Bundesrat zugeleitet.

**Zu § 4 – Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation****Absätze 3, 4 und 5**

Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 erweitert das Ermessen des Bundesministers für Post und Telekommunikation in sachlich gebotenerem Umfang. Die Streichung des bisherigen Absatzes 5 beseitigt eine nicht erforderliche Regelung. Die Aufsicht über die entgeltrelevanten Bestandteile der AGB erfolgt im Rahmen der Entgeltgenehmigung. Ansonsten erfolgt die Inhalts- und Abschlußkontrolle von Verträgen nach den Regelungen des AGB-Gesetzes. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Zu § 6 – Mehrerlösabschöpfung****Absatz 1**

§ 6 Abs. 1 ist entsprechend dem Wortlaut des § 37b Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen neu gefaßt worden.

Die Änderung „nach Maßgabe der §§ 13 und 14“ erfüllt eine Forderung der Bundesländer nach Beteiligung des Regulierungsrates.

**Zu § 7 – Ausgleich zwischen Dienstleistungen**

Die Änderung erfüllt eine Forderung der Bundesländer im Hinblick auf eine Beteiligung des Regulierungsrates.

**Zu § 8 – Pflichtleistungen****Absatz 3**

Die Änderung entspricht einer Anregung des Ausschusses für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages vom 4. Mai 1994.

**Zu § 10 – Datenschutzverordnungen**

Die Bundesregierung erklärt ihre Absicht, in der Verordnung die Verarbeitungstatbestände abschließend zu regeln.

Es besteht Einigkeit darüber, daß für die Zeit, wenn DBP TELEKOM und DBP POSTDIENST über keine Monopole mehr verfügen und daher § 2 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz für die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei den Unternehmen seine Wirkung verlieren wird, in Absprache mit den Bundesländern eine zentrale Kontrollstelle für den Datenschutz bestimmt werden soll.

Die Änderungen erfüllen Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Bundesländer.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation nimmt mit Zustimmung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Zusicherung der Bundesregierung zur Kenntnis, daß die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a den bisherigen Umfang privilegierter Beratungsstellen, die sich der telefonischen Beratung überwiegend anonym und anonym bleibender Anrufer in seelischen und sozialen Notlagen widmen – wie z. B. kirchliche Telefonseelsorge, Drogenberatung, AIDS-

Beratung und diesen vergleichbare Einrichtungen –, nicht einschränken wird.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 2 ff erlaubt zur Ermittlung und Verhinderung von Manipulationen und Leistungserschleichungen mit erheblichen – unter bestimmten Umständen im internationalen Fernmeldeverkehr globalen – Schadensfolgen (z. B. durch Hacker) in ganz engen Grenzen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Nachrichteninhalten. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat unter Würdigung der vorgesehenen Verfahrenssicherung sein Einverständnis mit der Regelung erklärt. Demgemäß hat der Ausschuß für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages die Vorschrift beschlossen.

In § 10 Abs. 2 Satz 4 versteht der Ausschuß für Post und Telekommunikation den Begriff „unerlässlich“ so, daß es kein anderes zumutbares oder verhältnismäßiges Mittel geben darf, um die genannten Ziele zu erreichen. Diese Maßnahme ist am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Der BfD ist mit dieser Auslegung einverstanden.

**Zu § 11 – Bildung und Zusammensetzung des Regulierungsrates****Absatz 2**

Die Änderung stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.

**Zu § 12 – Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Regulierungsrates****Absätze 4 bis 8**

Die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 4 und 5 erfüllen Forderungen der Bundesländer. Sie dienen der Verfahrenserleichterung (Absatz 4) und Verfahrensbeschleunigung (Absatz 5). Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden 6 bis 8.

**Zu § 13 – Aufgaben des Regulierungsrates****Absatz 1**

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 1 stellt klar, daß der Regulierungsrat bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse an die Beachtung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen als Kriterium gebunden ist.

**Absatz 2**

Die Streichung der bisherigen Nummer 3 in Absatz 2 folgt aus der Erfüllung der Forderung der Länder, Datenschutzregelungen in Verordnungen zukünftig einer Zustimmung durch den Bundesrat zu unterwerfen. Die Hinzufügung der Nummer 4 in Absatz 2 erfüllt eine Forderung der Bundesländer; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3. Als Folgeänderungen entfallen Absätze 4 und 8 und die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6. Als weitere Folgeänderung ist in § 12 Abs. 3 Satz 2 der Verweis auf „§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4“ durch „§ 13 Abs. 2“ zu ersetzen.



Die Einfügung der Nr. 4 in Absatz 2 entspricht einer Forderung der Bundesländer.

#### Absatz 3

Bei den Änderungen zu Absatz 3 Nummer 4, 5 und 6 handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus den Änderungen zu § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 7 ergeben.

#### Zu § 15 – Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beschlußkammern

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation unterstreicht zur Klarstellung, daß die Beschlußkammern beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation in der Ausübung ihrer Aufsicht gem. Abs. 2 keine dem BfD obliegenden Kompetenzen berühren. Vielmehr werden die Beschlußkammern im Vorfeld der Wahrnehmung der Aufgaben des BfD tätig und ergänzen dessen Kompetenzen.

#### Zu § 20 – Schlichtung

##### Absatz 6

Die Änderung berichtigt ein Redaktionsversehen.

#### Zu § 22 – Rechtsverordnungen

Die Änderung stellt klar, daß Rechtsverordnungen im Rahmen dieses Gesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen; dies gilt nur dann nicht, wenn im Einzelfall eine andere Regelung getroffen worden ist, die eine Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich anordnet. Der bisherige § 22 ("Außerkräfttreten") wird infolge der Einfügung § 23.

#### Artikel 8 – Änderung des Telegraphenwegegesetzes

##### Stellungnahme des Bundesrates

##### Nr. 54

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage der Erhebung eines Entgelts für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrswege in Form einer Konzessionsabgabe unter dem Gesichtspunkt Gleichbehandlung der Telekom mit etwaigen Mitbewerbern und sonstigen Nutzern öffentlicher Verkehrswege zu prüfen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 54 (Artikel 8 Nr. 1 – § 1 Telegraphenwegegesetz)

Die Prüfung wurde durchgeführt und hat folgendes ergeben:

Ein unentgeltliches Leitungsrecht – wie es das TGW vorsieht – ist nach wie vor gerechtfertigt und notwendig.

Dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM obliegt auch zukünftig ein umfassender

der Infrastrukturauftrag, der insbesondere auch das bundesweite Errichten und Betreiben von Fernmeldelinien beinhaltet.

Aufgrund dieser, im gesamten Staatsgebiet zu erbringenden Aufgaben ist eine Vergleichbarkeit mit sonstigen Versorgungsbetrieben nicht gegeben. Hierzu ist auch zu beachten, daß das Fernmeldeleitungsrecht – auch nach der Postreform II – ein öffentlich-rechtliches Mitbenutzungsrecht darstellt.

Im Hinblick auf die Nutzung der Verkehrswege ist bedeutsam, daß das Eigentum an den Verkehrswegen als sachliches Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Hand öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht unter dem Schutz der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG steht. Auch verwaltungsrechtlich tritt das Eigentum an Verkehrswegen heute ganz hinter deren öffentlicher Funktion zurück, die auch Sondernutzung umfaßt.

#### Zu § 1

Aufgrund seines in § 1 verankerten Rechts, Verkehrswege für seine öffentlichen Zwecke dienenden Fernmeldelinien zu benutzen, kann das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM das optische Erscheinungsbild von Kommunen dauerhaft verändern, sofern es sich bei diesen Fernmeldelinien um oberirdische Leitungen handelt (z.B. Telegraphenmasten). Satz 2 stellt deshalb von vornherein klar, daß das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM bei der Verlegung dieser Leitungen kommunale Belange angemessen zu berücksichtigen hat.

#### Zu § 7

Obwohl künftig das Planfeststellungsrecht grundsätzlich nach Absatz 1 von einer hoheitlich handelnden Behörde ausgeübt wird, soll das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM befristet bis zum Ende des Netzmonopols, zunächst befristet bis zum 31.12.1997 die Planfeststellung selbst durchführen. Da das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM keine Behörde ist, ist die in Absatz 2 vorgesehene Beleihung mit dem Recht zur Planfeststellung notwendig.

Die Änderungen in den Absätzen 4, 5 und 6 folgen aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

#### Artikel 8a – Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien

Im interfraktionellen Gesetzentwurf (Drucksache 12/6718) war ursprünglich vorgesehen, daß das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien außer Kraft tritt (vgl. Art. 12 § 1 Ziff. 5 des interfraktionellen Gesetzentwurfs). Der Ausschuß für Post und Telekommunikation ist in seinen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß es zur Gewährleistung von zügig durchgeführten Planverfahren sinnvoll ist, die Deutsche Telekom AG für die Zeit der Wahrnehmung von Monopoleistungen mit der Planfeststel-

lungsbefugnis zu beleihen. Es ist daher konsequent, das vereinfachte Planverfahren beizubehalten. Aus diesem Grund wurde Artikel 8a eingeführt, der entsprechende Änderungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien beinhaltet.

#### Zu § 1

In der Neufassung des § 7 Abs. 2 Telegraphenwegegesetz wird zunächst befristet bis zum 31.12.1997 das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM mit dem Recht zur Planfeststellung beliehen. Das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien soll für diesen Zeitraum aufrechterhalten bleiben.

Durch die Änderung des § 1 Abs. 1 wird zum einen klargestellt, daß das Gesetz nur dann Anwendung findet, wenn das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM selbst zur Planfeststellung berechtigt ist. Zum anderen wird berücksichtigt, daß aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM ein privatrechtlich verfaßtes Nachfolgeunternehmen hervorgeht.

Führt eine hoheitlich handelnde Behörde die Planfeststellung durch, ist der mit dem Gesetz verfolgte Beschleunigungszweck schon deshalb kaum mehr zu erreichen, da dieser Behörde vom Träger des Vorhabens jedenfalls ein von diesem aufgestellter Plan vorgelegt werden muß.

#### Zu § 4 Satz 2

Die in § 4 eingefügte Regelung zur Geltungsdauer entspricht deshalb der in der Neufassung des § 7 Abs. 2 Telegraphenwegegesetz vorgesehenen Befristung.

Obwohl die Regelung des § 2 auch in die Neufassung des § 7 Abs. 4 Telegraphenwegegesetz übernommen wird, wird sie hier nicht aufgehoben, um klarzustellen, daß die Begrenzung der Einsichtnahme auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gilt.

#### Artikel 9 – Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation

##### Zum Titel

Der Wegfall des Begriffs „Sicherung“ im Titel stellt lediglich eine sprachliche Vereinfachung dar.

##### Erster Abschnitt – Allgemeines

##### Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Bei der Neuformulierung „Naturkatastrophen und schwere Unglücksfälle“ handelt es sich um eine Anpassung an die Terminologie des Artikels 35 Grundgesetz. Der Begriff „Notfallbewältigung“ ist redaktionell an den § 3 Abs. 1 Nr. 2 angepaßt worden.

Um zu vermeiden, daß die Formulierung „im Rahmen von Aufträgen der Vereinten Nationen“ als einseitige Verpflichtung der Bundesrepublik mißverstanden wird, wurde die Formulierung „im Rahmen der Zusammenarbeit“ gewählt.

##### Zu § 2 – Anwendungsbereich

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Deutsche Postbank AG aus dem Regelungsbereich des Artikels 9 herauszunehmen ist. Neben lediglich redaktionellen Änderungen wird das Gesetz über Fernmeldeanlagen mit seiner Fundstelle zitiert.

##### Zu § 3 – Ermächtigung für Rechtsverordnungen

Die Absätze 1 bis 5 sind redaktionell umformuliert worden mit dem Ziel der sprachlichen Verbesserung und Präzisierung.

Mit der Neufassung des Absatzes 6 (alt Abs. 4 Nr. 1) soll klargestellt werden, daß eine Anwendungsverordnung nicht notwendig ist, wenn aus Gründen des öffentlichen Interesses schnell reagiert werden muß.

Der neue Absatz 7 hat zum Ziel, daß die nach den Rechtsverordnungen zu treffenden Maßnahmen im Bedarfsfall sofort greifen können, damit die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sichergestellt bleiben.

Der angefügte Absatz 8 soll die umgehende Aufhebung der Maßnahmen bewirken, wenn sie zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation nicht mehr erforderlich sind.

##### Zweiter Abschnitt – Verpflichtungen

##### Zu § 4 – Auskunfts- und Informationspflicht

Durch die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung in der Neufassung des § 4 werden die Auskunfts- und Informationspflichten genauer bestimmt. Das bedeutet, daß auch entsprechende Vorschriften zu den Auskunftsverweigerungsrechten aufgenommen werden mußten (Absätze 2 und 3). Die Belehrungspflicht zur Auskunftsverweigerung muß gesetzlich verankert sein. Auch die Absätze 4 (alt Abs. 2) und 5 dienen der genauen Angabe der Verpflichtung der Unternehmen, welche Mitteilungen an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu erfolgen haben.

##### Zu § 5 – Vorsorgeplanungen

Neben einer lediglich redaktionellen Umformulierung soll mit der Ergänzung deutlich gemacht werden, daß ein Einsatz im Ausland nicht angeordnet werden kann. Ein Einsatz auf freiwilliger Basis wird damit nicht ausgeschlossen.

**Zu § 6 – Mitarbeit in Arbeitsstäben und Teilnahme an Übungen**

Wie im § 5 handelt es sich bei der Änderung um eine redaktionelle Anpassung. Gleichzeitig wird auch wie im § 5 klargestellt, daß eine Anordnung eines Auslandseinsatzes nicht zulässig ist.

**Zu § 7 – Verpflichtungen in besonderen Situationen**

Die geänderte Fassung beinhaltet nur eine sprachliche Anpassung – „nach“ statt „im Sinne“.

**Zu § 8 – Geheimschutz**

Der Absatz 1 hat lediglich eine sprachliche Umformulierung wie in § 7 erfahren. Im Absatz 2 ist die notwendige Anpassung an das erst kürzlich inkraft getretene Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes erfolgt. Das Gesetz wird mit seinem Kurztitel zitiert.

**Dritter Abschnitt – Besondere Verpflichtungen****Zu § 9 – Zivilschutzaufgaben**

Durch die Zusammenfassung der Absätze 1 und 2 zu einem einzigen Absatz soll klar gestellt werden, daß allen Unternehmen, ob Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost oder sonstige, nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 verpflichtete Unternehmen, die gleichen Pflichten auferlegt werden können.

Im übrigen werden die Fundstellen nicht allgemein bekannter Gesetze angegeben.

**Zu § 10 – Feldpost**

Der Absatz 1 hat lediglich eine redaktionelle Änderung erfahren. Angefügt ist ein neuer Absatz 2, mit dem sichergestellt werden soll, daß die Verwendung von Beschäftigten der nach § 2 Nr. 1 und 2 verpflichteten Unternehmen im Ausland ausgeschlossen ist.

**Zu § 11 – Postrentendienst**

Neben der redaktionellen Anpassung in der Überschrift sind sprachliche Verbesserungen in den Absätzen 1 und 3 erfolgt. Das Sozialgesetzbuch VI wird mit seiner Fundstelle zitiert.

**Vierter Abschnitt – Entschädigungen und Kosten****Zu § 12 – Entschädigungen**

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 4 beinhalten nur sprachliche Verbesserungen und Präzisierungen. Im Absatz 5 wird im Gleichklang mit § 2 festgelegt, daß hier nur die Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG

und Deutsche Telekom AG zur Kostenübernahme verpflichtet werden. Das Gesetz über das Postwesen wird mit seiner Fundstelle angegeben.

**Zu § 13 – Bußgeldvorschriften**

Um dem Rechtserfordernis der Bußgeldbewehrung zu entsprechen, sind die Bußgeldvorschriften neu formuliert worden.

**Zu § 14 – Strafvorschriften**

Mit dem neu eingeführten § 14 soll deutlich gemacht werden, daß die beharrliche Verweigerung von Pflichten strafrechtliches Unrecht darstellt. Insoweit paßt sich diese Vorschrift an die Regelung anderer Vorsorge- und Sicherstellungsgesetze an.

**Sechster Abschnitt – Schlußvorschriften****Zu § 15 – Zustimmungspflichtigkeit der Rechtsverordnungen**

Um in den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Fällen, die Rechtsverordnungen schnell und flexibel anwenden zu können, ist es notwendig, daß die Bundesregierung die Anwendungsverordnungen ohne Mitwirkung des Bundesrates erläßt.

**Artikel 10 – Gesetz zur Errichtung einer „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“****Zu § 2 – Stiftungszweck**

Mit der geänderten Fassung des § 2 Abs. 2 Ziffer 3 wird die Zweckbestimmung der Museumsstiftung erweitert.

**Zu § 3 – Stiftungsvermögen**

Nach der Neufassung des § 3 Abs. 1 erfolgt die Ausstattung der Museumsstiftung mit Vermögensgegenständen aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost nach dem gleichen Verfahren wie der Eigentums- und Rechtsübergang auf die Bundesanstalt Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (§ 23 Abs. 2 BAPostG) und auf die Unfallkasse Post und Telekom (§ 3 Abs. 5 PostSVOrgG). Auf die Begründung dazu und zu §§ 2 Abs. 1, 7b und 7 c PostUmwG wird Bezug genommen.

**Zu § 7 – Kuratorium**

Mit der Ergänzung des § 7 Abs. 1 um den Satz 4 wird dem Petition des Bundesrates Rechnung getragen, mit einem Mitglied im Kuratorium vertreten zu sein. Die Vertreter der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost, die den größten Teil der Kosten der Stiftung tragen, sollen dabei im Kuratorium weiterhin die Stimmenmehrheit behalten. Deshalb wurde mit § 7

Abs. 6 Satz 2 bestimmt, daß sowohl die Vertreter des Bundesrates als auch die Vertreter aus dem technischen und allgemeinen Museumswesen nur beratende Stimme haben.

Mit der Änderung des § 7 Abs. 3 wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß vergleichbare Stiftungsgesetze nur eine Aufwandsentschädigung vorsehen.

#### Zu § 15 – Grundbuchberichtigung

Diese Bestimmung ist durch die neuen Regelungen des § 7b PostUmwG überholt.

#### Artikel 11 – Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Zu rechtsförmlichen Änderungen:

Soweit es sich lediglich um rechtsförmliche Änderungen handelt, werden diese im einzelnen nicht erläutert. Die Reihenfolge der Absätze wurde entsprechend dem „Fundstellennachweis A“ des Bundesgesetzblatts teilweise berichtet.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 entfällt, weil durch zwischenzeitliche Änderungen die Deutsche Bundespost von der Regelung bereits nicht mehr erfaßt ist.

#### Zu Absatz 11

##### Nummer 2 Buchstabe a

Die um den Buchstaben a ergänzte Nummer 2 trägt dem abgeschlossenen Abstimmungsprozeß Rechnung, daß die Funktion des Geschäftsführers bei der Unfallkasse Post und Telekom von einem Beamten (Besoldungsgruppe B 3) wahrgenommen werden soll, der die neu in die Besoldungsordnung B aufzunehmende Amtsbezeichnung „Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom – als Geschäftsführer“ führen soll.

##### Nummer 2 Buchstabe b

Die geänderte Fassung (bisherige Nummer 2) sieht vor, daß Beamte, die das Amt eines Ministerialbeamten bei einer obersten Bundesbehörde in der Besoldungsgruppe B 3 innehaben und bei einer der drei Postaktiengesellschaften oder der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost weiterbeschäftigt werden, in das Amt eines Leitenden Postdirektors (B 3) übergeleitet werden. Durch Aufnahme des Amtes „Leitender Postdirektor“, das bereits in der Besoldungsordnung A (Besoldungsgruppe A 16) ausgewiesen ist, auch in die Besoldungsordnung B führen übergeleitete Ministerialräte, deren Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 zugeordnet ist, entsprechend der bisherigen Systematik wieder einheitliche Amtsbezeichnungen.

#### Zu Absatz 13

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Bei der im Rahmen der Postreform II vorzunehmenden Anpassung der Übergangszahlungsverordnung wurde die

Erste Verordnung zur Änderung der ÜZV vom 27. November 1978 nicht berücksichtigt.

#### Zu Absatz 22a

Die neu eingefügte Bestimmung soll sicherstellen, daß auch künftig zu Beschäftigten der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgehenden Unternehmen Anfragen wegen etwaiger Stasi-Belastungen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) gerichtet werden können.

#### Zu Absatz 27

Die notwendigen Änderungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes. Die im Entwurf vorgesehene Änderung kann deshalb entfallen.

#### Zu Absatz 36b

##### Zu Nummer 1:

Mit der Umwandlung der Deutschen Bundespost POSTBANK in die Deutsche Postbank AG entfällt die Notwendigkeit, Postgiroguthaben von sonstigen laufenden Guthaben zu unterscheiden.

##### Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (siehe Absatz 43).

#### Zu Absatz 37

Die Vorschrift regelt deutlicher, daß die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten steuerlich weiterhin wie unmittelbare Bundesbeamte behandelt werden, obwohl sie nicht mehr aus einer „öffentlichen Kasse“ bezahlt werden. Die Befreiungsvorschrift erstreckt sich auf die steuerfreien Einnahmen (Beihilfen, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten), wie sie vor der Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation gezahlt werden einschließlich künftiger Änderungen.

#### Zu Absatz 42

##### Zu Nummer 2 b)

Das Wort „Postdienstleistungen“ könnte zu Fehlinterpretationen führen. „Unmittelbar dem Postwesen dienende Umsätze“ erfassen nicht nur „sonstige Leistungen“, sondern auch „Lieferungen“, also alle Leistungen im Kernbereich der Deutsche Post AG, die nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie zu befreien sind. Die Vermittlung von Bankleistungen für die Deutsche Postbank AG ist nach § 4 Nr. 8a ff UStG umsatzsteuerfrei.

#### Zu Nummer 3

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit werden die bisherigen Nummern 2 und 3 zu Nummer 2a und b; Nummer 4 wird zu Nummer 3.

## Zu Absatz 42a

Das Abrechnungsverfahren gemäß § 9 KraftStDV ist eine Sonderregelung zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer für öffentlich-rechtliche Stellen, die ihre Kraftfahrzeuge selbst zulassen. Nach Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften und in Anbetracht der auslaufenden eigenen Zulassung besteht kein Bedarf für eine Fortführung des bisherigen Verfahrens.

Entsprechendes gilt für das bisherige Abrechnungsverfahren für die Fahrzeuge der Deutschen Bahnen, deren Privatisierung durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) mit der Gründung der Deutsche Bahn AG bereits vollzogen wurde, ohne daß man bei dieser Gelegenheit § 9 KraftStDV angepaßt hätte.

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

## Zu Absatz 58

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Mit der Ergänzung – Anpassung der Bestimmungen der §§ 39 Abs. 5 (Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses) und 43 AWG (Abgeltung von Leistungen) – wird sichergestellt, daß alle möglichen Anbieter von Postdienstleistungen den entsprechenden Vorschriften des AWG unterliegen.

## Zu Absatz 59a

Da die Nachfolgeunternehmen nicht mehr in bundes-eigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt werden, ist die bisher geltende Sonderregelung aufzuheben.

## Zu Absatz 59c

## § 64 Abs. 1 KWG

Die bereits in § 64 Satz 2 der z. Zt. geltenden Fassung des KWG enthaltene Erlaubnisfiktion wird durch diese Vorschrift dem Datum des Inkrafttretens des PTNeuOG angepaßt.

## § 64 Abs. 2 KWG

(Nr. 1) Die ehemaligen Anlagegrundsätze der Deutschen Bundespost forderten, kurz befristete Spar- und Giroeinlagen im hohen Maß langfristig anzulegen. Der Umfang dieser Fristenkongruenz ist mit dem Grundsatz II zu § 11 Satz 2 KWG nicht vereinbar. Eine Reduktion der langfristigen Anlagen kann nur in dem hier vorgesehenen Zeitablauf erfolgen.

(Nr. 2 und 3) Die Deutsche Bundespost POSTBANK hat die Anpassung ihrer betrieblichen Systeme an die formalen Anzeige- und Meldeerfordernisse des KWG unter Berücksichtigung der derzeitigen in § 64 KWG vorgesehenen Fristsetzung (bis Ende 1995) geplant. Diese Frist entspricht dem tatsächlichen Zeitbedarf für die Anpassungsmaßnahmen und bleibt auch bei Inkrafttreten des PTNeuOG zum 01.01.95 unabdingbar.

## Zu Absatz 59d

Die bereits im Rahmen der Vierten KWG-Novelle für die Zeit ab 01.01.1996 festgeschriebene Unterstellung der Postbank unter das KWG wird durch diese Regelung auf das Datum des Inkrafttretens des PTNeuOG vorgezogen.

## Zu Absatz 61a

Die neu eingefügte Bestimmung soll denjenigen Unternehmen die Durchführung der in § 53 Betriebsverfassungsgesetz nur als Vollversammlung vorgesehenen Betriebsräteversammlung erleichtern, zu denen eine Vielzahl von Großbetrieben gehören. Da in dieser Versammlung die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Betriebsräte sowie die weiteren Mitglieder der Betriebsausschüsse teilnehmen, kann eine Versammlung von mehreren 100 Mitgliedern zustande kommen. Bei derart großen Versammlungen kann der mit § 53 Betriebsverfassungsgesetz bezweckte intensive Gedankenaustausch der Betriebsratsmitglieder untereinander erheblich erschwert sein. Deshalb soll es dem Gesamtbetriebsrat ermöglicht werden, die Betriebsräteversammlung auch als Teilversammlung durchzuführen.

## Zu Absatz 62

Es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, mit der die Länder ihre – durch Privatisierung der Postunternehmen erlangte – gewerberechtliche Zuständigkeit vorübergehend noch dem Bund zugestehen. Rechtssicherheit und verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung lassen es sachdienlich erscheinen, diese auslaufende Zuständigkeit des Bundes unter Mitwirkung der betroffenen Länder zu befristen.

## Zu Absatz 63

Aufgrund ihrer Stellung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist die Museumsstiftung mit in die gesetzliche Neufassung einzubringen. Da sie aus der Deutschen Bundespost ausgegliedert wurde, ist es erforderlich, sie im Hinblick auf den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Post und Telekom ausdrücklich zu zitieren.

Da die Bundesdruckerei zum 1. Juli 1994 privatisiert wird, ist der Zusatz „GmbH“ erforderlich.

Die Begrenzung der Überlassungsvereinbarung soll keine Anwendung finden.

## Zu Absatz 66

Mit der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost sind die jeweiligen Aktiengesellschaften keine Betriebe mehr im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Durch die geänderte Fassung wird die bisherige Sonderstellung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost bei der Besetzung der Widerspruchsausschüsse bei den Hauptfürsorgestellen aufgehoben. Im § 41 Absatz 3 Schwerbehindertengesetz sind deshalb diese Geschäftsbereiche zu streichen.

Zu den Absätzen 69, 73 und 74

Es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, mit der die Länder ihre – durch Privatisierung der Postunternehmen erlangte – gewerberechtliche Zuständigkeit vorübergehend noch dem Bund zugestehen. Rechtssicherheit und verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung lassen es sachdienlich erscheinen, diese auslaufende Zuständigkeit des Bundes unter Mitwirkung der betroffenen Länder zu befristen.

Zu Absatz 82

Durch die geänderte Vorschrift werden nunmehr auch die ehemals von der Deutschen Bundespost erteilten Genehmigungen erfasst. Die von der Deutschen Post der DDR erteilten (Flug-, Funk-) Genehmigungen sind dagegen zwischenzeitlich sämtlich in Genehmigungen des BAPT überführt worden und werden deshalb in der Vorschrift nicht mehr zitiert.

#### **Artikel 12 – Außerkrafttreten bisherigen Rechts und Übergangsvorschriften**

Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die wegen der Einfügung der §§ 3 und 4 erforderlich ist.

#### **Zu § 1 Nr. 3**

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 5 (alt)

Das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien soll bestehen bleiben und ist in Artikel 8a (neu) entsprechend angepaßt worden.

#### **Zu § 3**

Die Vorschriften des Postverfassungsgesetzes über Jahresabschluß, Lagebericht sowie über Prüfung und Entlastung des Vorstands müssen durch ausdrückliche Festlegung im Gesetz für das Geschäftsjahr 1994 anwendbar bleiben. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation übernimmt die Funktion des Aufsichtsrats nach dem Postverfassungsgesetz.

Es dient der Vereinfachung für den Bundesrechnungshof und das Bundesministerium für Post und Telekommunikation als Entlastungsorgan, wenn bedeutsame

Angelegenheiten hinsichtlich der Jahresabschlüsse 1994 in **einem** Prüfungsbericht zusammengefaßt werden.

#### **Zu § 4 – Auflösung und Rechtsnachfolge der „Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung“**

Die Studienstiftung der Deutschen Bundespost, die studierende Kinder von Postangehörigen unterstützt, erfüllt einen vergleichbaren Zweck wie die Kaiser-Wilhelm-Stiftung, die nach ihrem Statut von 1872 der „Hebung der sittlichen und geistigen Bildung“ der Postbeamten, ihrer Familien und ihrer Hinterbliebenen diene. Das derzeitige Stiftungsvermögen der Kaiser-Wilhelm-Stiftung beträgt nur ca. 110.000 DM und rechtfertigt damit nicht den Verwaltungsaufwand, der mit einer selbständigen Fortführung der Stiftung verbunden wäre. Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung wird daher aufgelöst und ihr Vermögen der Studienstiftung der Deutschen Bundespost übertragen.

#### **Artikel 14 – Inkrafttreten**

Absatz 2

Soweit personeller Überhang bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost besteht, ist es erforderlich, daß zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und der ihrer Nachfolgeunternehmen die Vorruhestandsregelung bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

### **VI. Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat zu den Gesetzentwürfen zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation in einer Reihe von Punkten Stellung genommen (Drucksache 12/7270, Seite 7 ff.).

Die Stellungnahmen des Bundesrates wurden zum Teil in gemeinsamen Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. aufgegriffen und vom Ausschuß zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht. In den Punkten, in denen der Ausschuß die Stellungnahme des Bundesrates nicht in seine Änderungsvorschläge der Gesetzentwürfe zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation übernommen hat, wird insoweit zur Begründung im einzelnen auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 12/7270, Seite 26 ff., verwiesen.

Bonn, den 23. Juni 1994

**Elmar Müller (Kirchheim) Dr. Bernd Protzner Hans Gottfried Bernrath Arne Börsen (Ritterhude) Jürgen Timm**  
Berichterstatter



